

# Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch das Bundesministerium der Justiz sowie durch die Landesjustizverwaltungen.

## Inhaltsverzeichnis

### Mit Beiträgen zu Bildungs- und Organisationskonzepten im Strafvollzug

|  |  |     |
|--|--|-----|
| <i>Michaela Scholz</i>   | Veränderungen von Selbstwirksamkeit: Evaluation des „Interdisziplinären Trainings“ im Berliner Justizvollzug | 131 |
| <i>Gabriele Klocke</i>   | Schlüsselträger als Zeichenträger  | 136 |
| <i>Monica Steinhilper</i>  | Controlling im niedersächsischen Justizvollzug   | 143 |
| <i>Harald Keppler</i>  | Straftäterbehandlung im Justizvollzug und Psychotherapie: unterschiedliche Ziele - ähnliche Methoden         | 146 |
| <i>Cordelia Balzer-Ickert/<br/>Dita Ostermann-Schur</i>          | Zusammenwachsen unter schweren Bedingungen   | 151 |
| <i>Maximilian Weidenhiller/<br/>Christof Manhart/Hans Berger</i> | Erstellung eines Lehrwerks für den Grundlehrgang Landschaftspflege in der JVA Laufen-Lebenau                 | 156 |
| <i>Johannes Rohwedder</i>  | Thesen zur Didaktik der beruflichen Bildung männlicher Gefangener in Justizvollzugsanstalten                 | 158 |
| <i>Stephan Müller-Marsell</i>                                    | Ehrenamtliche Arbeit im Strafvollzug   | 161 |
| <i>Helmut Kury/Khatuna<br/>Kapanadze/Siegfried Lammich</i>       | Strafverfolgung in Georgien - Zum Problem Korruption   | 163 |

|                               |  |     |
|-------------------------------|--|-----|
| <b>Aktuelle Informationen</b> |  | 166 |
|-------------------------------|--|-----|

### Aus der Rechtsprechung

|                  |  |     |
|------------------|--|-----|
| <b>Beschluss</b> | des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 28. Oktober 2002 - 3 Ws 195/02 - Zur nachträglichen Unterbringung eines rückfallgefährdeten Drogenhändlers | 173 |
| <b>Beschluss</b> | des Strafsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 2. Oktober 2002 - Ws 1257/02 - Zu den Voraussetzungen für die nachträgliche Sicherungsverwahrung               | 175 |
| <b>Beschluss</b> | des 5. Strafsenats des Kammergerichts Berlin vom 3. Dezember 2002 - 5 Ws 507/02 Vollz - Zur Ladung in den offenen Vollzug  | 176 |
| <b>Beschluss</b> | des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. Oktober 2002 - 1 Ws 325/02 - Zur Verzinsung von Guthaben aus Haus-, Eigen- und Überbrückungsgeld         | 178 |
| <b>Beschluss</b> | des 5. Strafsenats des Kammergerichts Berlin vom 12. November 2002 - 5 Ws 380/02 Vollz - Zum Hochschulstudium an einer Fernuniversität                             | 178 |
| <b>Beschluss</b> | des 5. Strafsenats des Kammergerichts Berlin vom 13. November 2002 - 5 Ws 579/02 Vollz - Zur Verlegung eines Gefangenen vom offenen in den geschlossenen Vollzug   | 181 |
| <b>Beschluss</b> | der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Januar 2003 - 2 BvR 406/02 - Zur Einsichtnahme des Strafgefangenen in den Vollzugsplan      | 183 |
| <b>Beschluss</b> | des 28. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 22. März 2002 - 28 W 98/00 - Zur Unpfändbarkeit des Hausgelds  | 184 |
| <b>Beschluss</b> | der 43. Strafkammer des Landgerichts Berlin vom 16. August 2002 - 543 StVK (Vollz) 535/02 - Beginn und Dauer der Behandlungsuntersuchung                           | 184 |

|                          |  |     |
|--------------------------|--|-----|
| <b>Buchbesprechungen</b> |  | 185 |
|--------------------------|--|-----|

# Autoren des Heftes

|   |   |
|---|---|
| <i>Michaela Scholz</i>                        | Arkonaplatz 3, D-10435 Berlin   |
| <i>Gabriele Klocke</i>                        | wissenschaftl. Mitarbeiterin, Lehrstuhl für Strafrecht und Kriminologie, Universität Regensburg, Universitätsstr. 31, D-93053 Regensburg    |
| <i>Dr. Monica Steinhilper</i>                 | Ministerialdirigentin, Niedersächsisches Ministerium der Justiz, Postfach 201, D-30002 Hannover   |
| <i>Harald Keppler</i>                         | Dipl. Psychologe, Justizvollzugsanstalt Bruchsal, Postfach 3010, D-76643 Bruchsal   |
| <i>Cordelia Balzer-Ickert</i>                 | Oberregierungsrätin, Dipl. Soziologin und Familientherapeutin, Leiterin der Justizvollzugsanstalt Münster, Postfach 4045, D-48022 Münster   |
| <i>Dita Ostermann-Schur</i>                   | Ehe- und Lebensberaterin, freie Mitarbeiterin bei der Psychologischen Beratungsstelle, Jägerstr.5, D-58239 Schwerte                         |
| <i>Maximilian Weidenhiller</i>                | Hauptlehrer im JVD, JVA Laufen-Lebenau, Forstgarten 11, D-83410 Laufen  |
| <i>Dr. Christof Manhart</i>                   | Diplom Biologe, Wagnergasse 4, D-83410 Laufen   |
| <i>Hans Berger</i>                            | Hauptsekretär im JVD, JVA Laufen-Lebenau, Forstgarten 11, D-83410 Laufen  |
| <i>Johannes Rohwedder</i>                     | Rektor im Justizvollzugsdienst an der JVA Neumünster, Boostedter Str. 30, D-24534 Neumünster  |
| <i>Stephan Müller-Marsell</i>                 | Lehrer, Supervisor DYSv an der JVA Neuburg-Herrenwörth, Postfach 1480, D-86619 Neuburg/Donau  |
| <i>Prof. Dr. Helmut Kury</i>                  | Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht - Forschungsgruppe Kriminologie -, Günterstalstr. 73, D-79100 Freiburg |
| <i>Khatuna Kapanadze</i>                      | Dozentin an der Staatlichen Ilia-Tschawtschawadze-Universität für Sprachen und Kulturen, Tschawtschawadze-Straße, Tbilisi/Georgien          |
| <i>Dr. Siegfried Lammich</i>                  | Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Günterstalstr. 73, D-79100 Freiburg                                   |
| <i>Dr. Felicitas v. Roennebeck</i>            | Ciemenstr. 72, D-80796 München  |
| <i>Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz</i> | Neuburgweg 21, D-79295 Sulzburg   |

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe (Abkürzung: „ZfStrVo“)

ISSN 0342 - 3514

|                           |  |           |                          |
|---------------------------|--|-----------|--------------------------|
| Herausgeber               | Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V., Sitz: Wiesbaden  |           |                          |
| Geschäftsstelle:          | Hessisches Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, Amtsrat Lutwin Weibächer, Tel. 0611/32 26 69  |           |                          |
| Versandgeschäftsstelle:   | Mittelberg 1, 71296 Heimsheim  |           |                          |
| Schriftleitung            | Schriftleiter<br>Prof. Dr. Dr. h. c. Heinz Müller-Dietz, Neuburgweg 21, D-79295 Sulzburg, Mueller-Dietz-Sulzburg@t-online.de<br>Stellvertretende Schriftleiter<br>Dr. Hans-Jürgen Eberle, Universität Hildesheim, Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Postfach 10 13 63, 31113 Hildesheim<br>Regierungsrat Manfred Harges, Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen, 53902 Bad Münstereifel<br>Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a. D. Dr. Klaus Koepsel, Lünenbrink, 59457 Werl<br>Präsident des Justizvollzugsamts Rheinland a. D. Dr. Karl Peter Rotthaus, Möwenweg 13, 86938 Schondorf<br>Ltd. Regierungsdirektor Hans-Uwe Worliczka, JVA Neuburg Herrenwörth, Postfach 14 80, 86619 Neuburg/Donau<br>Dr. Ortrud Müller-Dietz, Neuburgweg 21, 79295 Sulzburg, Mueller-Dietz-Sulzburg@t-online.de |           |                          |
| Lektorat                  | Justizvollzugsanstalt Heimsheim, Mittelberg 1, 71296 Heimsheim   |           |                          |
| Satz und Druck            | Grafiken/Schaubilder können nur dann veröffentlicht werden, wenn sie uns als reprofähige Vorlagen (Reinzeichnungen) oder als Offsetfilme zur Verfügung gestellt werden. - Datenträger von Personal Computern können wir weiterverarbeiten.   |           |                          |
| Druckunterlagen           | 6 x jährlich   |           |                          |
| Erscheinungsweise         | Einzelbestellerin/Einzelbesteller  |           |                          |
| Bezugspreis               | Inland: Einzelbezug  | 06,00 EUR | Ausland: Einzelbezug     |
|                           | Jahresabonnement   | 21,00 EUR | Jahresabonnement         |
|                           | Sammelbezug (mind. 5 Hefte einer Ausgabe an eine Versandadresse):  |           |                          |
|                           | Jahresabonnement Inland  | 13,10 EUR | Jahresabonnement Ausland |
|                           | Buchhandel Inland  | 15,60 EUR | Buchhandel Ausland       |
|                           | Sämtliche Preise sind incl. 7% Umsatzsteuer sowie Versandkosten.   |           |                          |
| Bestellverfahren          | Bestellungen sind an die Versandgeschäftsstelle in Heimsheim zu richten.<br>Wünschen Sie nur ein einzelnes Heft (Einzelbestellung), so überweisen Sie bitte unter Angabe der Nummer des Heftes den Bezugspreis auf eines unserer Konten.<br>Über das Verfahren beim Sammelbezug durch Justizvollzugsbedienstete unterrichtet Sie Ihre Justizvollzugsanstalt. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit  |           |                          |
| Möglichkeit               | Die Kündigungsfrist für den Bezug der Zeitschrift beträgt drei Monate. Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich.  |           |                          |
| Konten                    | Nassauische Sparkasse, Konto Nr. 100 216 140 (BLZ 510 500 15)<br>Postbank Frankfurt/Main, Konto Nr. 141 062 600 (BLZ 500 100 60)   |           |                          |
| Vorstand der Gesellschaft | Ministerialdirigentin Dr. Marietta Schigulia, Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf, Erste Vorsitzende<br>Ministerialdirigent Helmut Dargel, Thüringer Ministerium der Justiz, 99094 Erfurt, Zweiter Vorsitzender<br>Ministerialdirigent Ulrich Futter, Justizministerium Baden-Württemberg, 70178 Stuttgart<br>Ministerialdirigent Hartmut Koppenhöfer †, Bayerisches Staatsministerium der Justiz, 80097 München<br>Ministerialdirigent Dr. Helmut Roos, Hessisches Ministerium der Justiz, 65185 Wiesbaden   |           |                          |

Mitteilungen, die sich auf den Bezug der Zeitschrift beziehen (Bestellungen, Abbestellungen, Anschriftenänderungen usw.), sind an die Versandgeschäftsstelle zu richten.

Mitteilungen oder Einsendungen, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an den Schriftleiter zu richten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Sie können nur zurückgegeben werden, wenn Rückporto beigelegt ist. Als E-Mail-Anhang können Manuskripte leider nicht akzeptiert werden.

Ab Heft 1/2000 der Zeitschrift wird die neue Rechtschreibung in gemäßigter Form zugrunde gelegt.

Aus technisch-organisatorischen Gründen werden Korrekturen ausschließlich von der Lektorin gelesen.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung des Verfassers, nicht der Schriftleitung oder des Herausgebers wieder.

# Veränderung von Selbstwirksamkeit: Evaluation des „Interdisziplinären Praxistrainings“ im Berliner Justizvollzugsdienst

Michaela Scholz

## 1. Theoretischer Hintergrund

Das Konzept der subjektiven Selbstwirksamkeitserwartung basiert auf der sozialkognitiven Theorie nach Bandura (1977). Die Kompetenzerwartung stellt den zentralen Bestandteil dar. Unter Kompetenzerwartung wird die Überzeugung einer Person verstanden, eine angemessene Handlung zielführend zum Einsatz bringen zu können.

Das „Interdisziplinäre Praxistraining“ verfolgt das Ziel, die Fähigkeit der Trainingsteilnehmer<sup>\*)</sup> zu erhöhen, schwierige Situationen des Vollzugsalltages möglichst deeskalierend zu bewältigen. Dies entspricht dem psychologischen Konstrukt der Selbstwirksamkeit. Aus diesem Grund wird das „Interdisziplinäre Praxistraining“ hinsichtlich des genannten Ziels evaluiert. Die konkrete Fragestellung lautet: Erhöht sich die subjektive Selbstwirksamkeit der Trainingsteilnehmer im Vergleich zu Auszubildenden, die das Training noch nicht durchlaufen haben?

## 2. Übertragung der Theorien auf das „Interdisziplinäre Praxistraining“

Die Aufgabe des Justizvollzugsbeamten leitet sich verstärkt aus dem gesetzlichen Auftrag zur Erziehung und Behandlung von straffällig Gewordenen ab. Der Vollzugsbeamte soll dem Inhaftierten durch Gespräche und Gruppenarbeit sowie durch wirtschaftsfürsorgliche Maßnahmen Hilfe anbieten. Er soll daran mitwirken, Gefangene zu befähigen, nach ihrer Entlassung aus dem Strafvollzug ein Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zu führen. Weiterhin soll er die Gesellschaft vor verurteilten Rechtsbrechern schützen.

Beide Aufgaben - Bewachung und Versorgung einerseits, Betreuung und Hilfe andererseits - sind schwer miteinander in Einklang zu bringen. Der Beamte sollte soziale Kompetenz besitzen, sollte durchsetzungsfähig und besonnen sein sowie Toleranz und Einfühlungsvermögen mitbringen. Der Ausbildung zum Justizvollzugsbeamten kommt daher ein hoher Stellenwert zu. Entscheidend für die Tätigkeit ist das Verhalten und Handeln der Vollzugsbediensteten. Handlungskompetenz und Kompetenzerwartung sind wesentliche Komponenten. Ziel des „Interdisziplinären Praxistrainings“ ist es, die Überzeugung in die eigenen Fähigkeiten zu stärken und Handlungsalternativen aufzuzeigen. Das Ziel geht mit dem psychologischen Konstrukt der Selbstwirksamkeitserwartung konform.

### 2.1 Übertragung der sozial-kognitiven Theorie auf das „Interdisziplinäre Praxistraining“

Der Übertrag der sozial-kognitiven Theorie (Bandura, 1977, Abbildung 1 nach Schwarzer) soll im Folgenden exemplarisch für eine allgemeine Situation des Vollzugsalltags

- Erhalten eines Auftrags - geleistet werden:

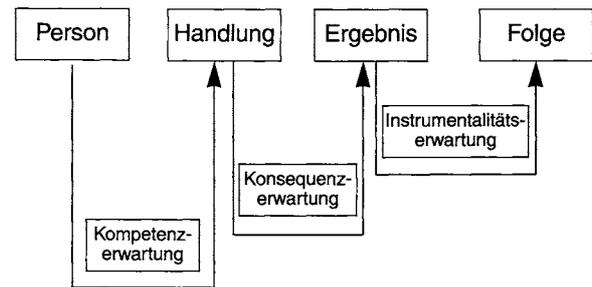


Abbildung 1: Hierarchie von Erwartungen nach Schwarzer (1996)

Der Beamte erhält einen Auftrag, der erfordert, dass ein Insasse die Anweisung des Beamten befolgt. Die Auftragserledigung entspricht dabei der Folge im Modell. Das Ergebnis wäre hier das Befolgen der Anweisung durch den Insassen, da dies instrumentell für das Erreichen der Folge, der Bewältigung des Auftrages, ist. Die Erwartung, dass das Befolgen der Anweisung zur Auftragserledigung führt, liegt vor (Instrumentalitätserwartung). Nun erfolgt die Prüfung der Handlungsabhängigkeit des Ergebnisses. Es liegt nahe, dass die Bereitschaft des Insassen, die Anweisung zu befolgen, wahrscheinlicher zu erzielen ist, wenn der Beamte z.B. bereit ist, die Gründe für die Anweisung zu erklären oder die Anweisung ruhig und höflich zu formulieren. Der grundlegende Zusammenhang zwischen dem Verhalten des Beamten einerseits und dem des Inhaftierten andererseits durch beispielsweise die Begründung der Anweisung steht hier im Vordergrund, es geht um die Konsequenzerwartung. Es stellt sich die Frage, ob sich der Beamte in der Lage sieht, den Insassen dahingehend zu beeinflussen, die Anweisung ohne besondere Vorkommnisse zu befolgen. Unter der Annahme, dass der Insasse zunächst nicht bereit ist, Unmut über die Anweisung äußert, tritt eine zusätzliche Barriere auf. Der Beamte hegt diesbezüglich Kompetenzerwartungen, trotz Hindernis durch Einsatz der ihm zur Verfügung stehenden Mittel mit gewisser Wahrscheinlichkeit den Insassen zu überzeugen, Folge zu leisten, z.B. indem er auf den Insassen eingeht und ihm Rückmeldung gibt oder sich z.B. im Vorfeld umfassend alle verfügbaren Informationen beschafft hat, die relevant für die Auftragserledigung sind.

Das Modell der hierarchischen Erwartungen lässt sich auf jede beliebige Vollzugssituation übertragen. Zentral sind demnach Konsequenz- und Handlungskompetenz der Bediensteten, die es zu verstärken gilt.

### 2.2 Übertragung des Konzepts „Erwerb von Selbstwirksamkeit“

Das Praxistraining verfolgt das Ziel, Konsequenz- und Kompetenzerwartung zu erhöhen, indem Kontingenzen bezüglich des Ablaufs spezifischer, verschiedener Situationen aufgezeigt werden sollen. Es wird bekräftigt, dass die Bewältigung schwieriger Situationen häufig von den jeweiligen Handlungen der agierenden Beamten abhängig ist. Inhaltlich gleiche Rollenspiele, d.h. gleiche Ausgangssituationen, haben immer einen unterschiedlichen Verlauf, der sich jeweils aus den Interaktionen der Akteure ergibt. Alle vier Informationsquellen (direkte Erfahrung, indirekte Erfahrung, gutes Zureden durch andere, Wahrnehmung eigener Nervosität) für den Erwerb von Kompetenzerwartungen werden hierfür konzeptuell integriert. Sie finden ihre Umsetzung in den einzelnen Trainingsbausteinen - Rollenspiel, Videoaufzeichnung und Auswertung. Jede Situation wird durch die

<sup>\*)</sup> Mit allen verwendeten männlichen Formen ist immer auch die weibliche Form gemeint.

drei Bausteine thematisiert. Im Folgenden wird die Umsetzung der Informationsquellen bausteinspezifisch erläutert.

### 2.2.1 Das Rollenspiel

Das Rollenspiel stellt die Informationsquelle der direkten und indirekten Erfahrung für die Vermittlung von Selbstwirksamkeitserwartungen dar. Es gilt als einflussreiche Technik, die einerseits motiviert, andererseits befähigt, unbekannte und schwierige Situationen zu erleben. Der Grundgedanke des hier angewendeten Rollenspiels ist, dass eine Person ihre berufliche Rolle einnehmen soll. Ihre Aufgabe dabei ist es, so zu fühlen, zu reagieren, sich zu verhalten, wie sie es in der jeweiligen Situation ihrem Gefühl nach tun würde. Die betreffende Person oder die Beobachter oder beide lernen dadurch etwas über die Person und/oder über die Situation. Bei der Übernahme der beruflichen Rolle wird ein Repertoire an Verhaltensweisen benutzt, welches der Rolle entsprechend erwartet wird. Solches Verhalten ist zumeist Ergebnis verinnerlichter Erwartungen (van Ments, 1985).

Das Rollenspiel als Lehrmethode wirkt unterstützend bei der Selbsterfahrung, d.h. bei der Änderung von Einstellungen und Ausdrucksverhalten. Es gilt als vorteilhaft und zuverlässig in der Behandlung von Einstellungen und Gefühlen. Nach Bliesener und Brons-Albert (1994) wird vor allem das Erspüren und Einüben eigener Möglichkeiten sowie das Bewusstmachen und Ändern eigener Gewohnheiten gefördert. Zielsetzungen werden diskutierbar und analysierbar, es bietet sich Gelegenheit, die Kontrolle von Emotionen zu erlernen. Das Rollenspiel schafft eine enge Verbindung zur Außenwelt, da wichtige Verhaltensmuster thematisiert werden und dadurch praktisch erfahren werden können, Fähigkeiten geübt und Erfahrungen wiederholt werden sowie tatsächliches Verhalten verbessert wird (van Ments, 1985). Durch die Möglichkeit der unmittelbaren und schnellen Rückmeldung über Lernerfolge vermittelt das Rollenspiel hohe Motivation. Das Umfeld der Spielsituation sollte den realen Begebenheiten ähneln, weil dadurch innere Handlungsbedingungen geschaffen werden, die ein Hineinfinden in Absichten, Gefühle und Ähnliches begünstigen. Je realer die Umsetzung des Rollenspiels, desto höher die Motivation und Verantwortlichkeit zum tatsächlichen Handeln, bezogen auf Wahrnehmungsbereitschaft und Konzentration, Wissen und Erwartungen, Einstellungen und Gefühle, Absichten und Reaktionen, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Beteiligten.

Das „Interdisziplinäre Praxistraining“ findet auf einer realen Station der Jugendstrafanstalt statt. Der oben ausgeführte positive Einfluss authentischer Ausführungsbedingungen kann als gegeben betrachtet werden. Die Inhalte, die im Rollenspiel thematisiert werden, sind realistische, relevante, vollzugsalltägliche Situationen, die gewisse Schwierigkeiten aufweisen. Sie stellen Anforderungssituationen für die Teilnehmer dar. Durch das Rollenspiel machen sie aktive Erfahrungen mit Problemen unter unbekanntem Bedingungen mit der Absicht, eigene Gedanken zu erweitern und eigenes Verständnis zu entwickeln. Sie erfahren sich selbst bei der Bewältigung schwieriger und unbekannter Situationen. Die Aufgabenschwierigkeit sollte weder überfordern noch unterfordern, so dass die Bereitschaft zur Integration neuer Informationen bezüglich der Selbstwirksamkeit begünstigt wird. Die aufgewandte Anstrengung variiert individuell, in Zusammenhang mit der Aufgabenschwierigkeit sind jedoch selbstwirksamkeitsbegünstigende Auswirkungen anzunehmen. Externe Hilfestellung ist durch die Rahmenbedingungen des Rollenspiels nicht zu leisten. Dem Gefühl der Überforderung

wird dadurch entgegengesteuert, dass jeder Rollenspieler die Möglichkeit hat, die Szene zu jedem Zeitpunkt umgehend abzubrechen.

Während der Spielszenen befinden sich die nicht aktiv spielenden Teilnehmer in einem Gruppenraum. Sie können durch Live-Übertragung mit einer Videokamera das Geschehen auf dem Monitor verfolgen. Sie erleben die entsprechenden Situationen durch stellvertretende Erfahrung. Die Verfügbarkeit selbstwirksamkeitsbegünstigender Bezugsnormen ist gegeben: Die jeweilige Gruppe der Trainingsteilnehmer bestreitet ihre gesamte Ausbildung in einer fest zusammengesetzten Gruppe, einem Lehrgang. Sie haben somit den gleichen theoretischen und praktischen Ausbildungsstand. Die Ähnlichkeit grundlegender Kompetenzen und Vorerfahrungen von Beobachter und Modell liegt damit vor. Auf Vergleichsprozesse, basierend auf der wahrgenommenen Ähnlichkeit bezüglich persönlicher Eigenschaften zwischen den Trainingsteilnehmern ist kein Einfluss zu nehmen. Die Zusammensetzung eines Lehrgangs ergibt sich zu Ausbildungsbeginn.

Allerdings wird darauf geachtet, dass jeder Trainingsteilnehmer mindestens zwei Spielszenen bestreitet. Die Modellperson variiert dadurch, jeder dient als Modell für die anderen. Die fehlende Einflussnahme auf die wahrgenommene Ähnlichkeit in Bezug auf persönliche Eigenschaften kann dadurch weitgehend kompensiert werden. Die selbstwirksamkeitsbegünstigende Bedingung der Beobachtung, dass das Modell Schwierigkeiten bei der Aufgabenbewältigung durch Anstrengung erfolgreich meistert, herrscht vor. In der Regel sind die Spielszenen für die Trainingsteilnehmer insofern neu, dass sie bisher aufgrund des Praktikantenstatus ähnliche Situationen kaum eigenständig bewältigen mussten. Es ist zu beobachten, dass die Aufgaben fast ausschließlich durch Anstrengung gelöst werden. Unterschiede in den jeweiligen Lösungsstrategien der Teilnehmer fordern die Wahrnehmung von Diskrepanzen, welche persönliche Verbesserungsbemühungen begünstigen.

### 2.2.2 Die Videoaufzeichnung

Die Videoaufzeichnung wird zum einen dafür verwendet, den nicht aktiven Trainingsteilnehmern stellvertretende Erfahrung mit den thematisierten Situationen zu ermöglichen, zum anderen wird sie eingesetzt, um die gezeigte Bewältigungsleistung der eigenen Beobachtung zugänglich zu machen. Der selbstwirksamkeitsvermittelnde Einfluss der Informationsquellen - direkte und indirekte Erfahrung - wird somit verstärkt. Sich selbst auf Video zu beobachten, die Selbstkonfrontation mittels Videoaufzeichnung, ist sehr wirkungsvoll. Die Bereitschaft eigene weniger optimale Verhaltensweisen zu erkennen und zu deren Veränderung angeregt zu werden, erhöht sich durch die Selbstkonfrontation erheblich. Zu beachten dabei ist, ausreichend Zeit auf die Videoselbstkonfrontation zu verwenden. Personen mit niedrigerem Selbstwertgefühl brauchen mehr Zeit als solche mit hohem Selbstwertgefühl, um ihre Aufmerksamkeit auf Leistungsaspekte ihres beobachtbaren Verhaltens zu lenken anstatt auf ihre äußere Erscheinung (Hehr, 1981).

### 2.2.3 Auswertung der Spielszenen

Die Auswertung der Spielszenen ist der zentrale Baustein des Trainings. Alle vermittelnden Informationsquellen werden hier umgesetzt. Die Analyse des Handlungsverlaufs sowie der Handlungsergebnisse, die direkt oder stellvertretend erfahren werden, findet unter selbstwirksamkeitsbegünstigenden Gesichtspunkten statt: Es wird Einfluss auf die

Interpretation und Bewertung von Handlungsergebnissen genommen, indem Handlungsalternativen und effektive Lösungsstrategien diskutiert und Wahrnehmung und Interpretation physiologischer Erregung (speziell die Nervosität) in der Gruppe thematisiert werden.

Die symbolische Erfahrung wird durch das bewertende Feedback umgesetzt. Hauptsächlich die Trainer versuchen durch ermutigende Rückmeldungen und eigene Erfahrungen die Bereitschaft zur Konfrontation und Ausdauer in schwierigen Situationen zu erhöhen. Sie vermitteln den Teilnehmern Wege zur Überprüfung ihrer Fähigkeiten und Einsicht in Verhaltenssituationen, was auf Einfühlsamkeit und Selbstdisziplin seitens der Trainer basiert (van Ments, 1985). Das Ausmaß des Einflusses, der durch deren Überzeugungsarbeit ausgeübt werden kann, hängt maßgeblich von der Glaubwürdigkeit und dem Expertenstatus der überzeugenden Trainer ab. Diese beiden Aspekte sind beim Praxistraining als gegeben zu betrachten.

Die physiologische Erregung der Teilnehmer wird sowohl in der Auswertung als auch bereits bei der Begrüßung zu Beginn des Trainings thematisiert. Das Vorhandensein der Kamera sowie der Anspruch seitens der Teilnehmer, alles richtig zu machen, wird immer wieder als mögliche Ursache der Aufregung angesprochen. Der Beginn mit leichten, einführenden Szenen soll die anfängliche Nervosität mildern und die Beteiligten an die Kamera gewöhnen. Das Motto „von Kollegen für Kollegen“ sowie die Tatsache, dass keine Benotung stattfindet und keine Informationen an die jeweiligen Justizvollzugsanstalten oder die Lehrgangsstellung weitergegeben werden, sowie das direkte Löschen der Videoaufzeichnungen tragen zur Minderung der Aufregung bei. Ein mittleres Aufregungsniveau soll erzielt werden, da es die Einschätzung der Selbstwirksamkeit in Bezug auf komplexe Aufgaben begünstigt.

**2.3 Fragestellung und Hypothesen**

Zusammenfassend ist zu sagen, dass sich die oben genannten Theorien auf das Konzept des „Interdisziplinären Praxistrainings“ abbilden lassen.

Die theoretisch erforderlichen Informationsquellen für den Erwerb von Selbstwirksamkeitserwartungen sind in den einzelnen Bausteinen enthalten. Das Ziel des Trainings entspricht dem psychologischen Konstrukt der Kompetenzerwartung. Daraus leitet sich die Fragestellung der Untersuchung ab: Erhöht sich die subjektive Selbstwirksamkeitserwartung der Trainingsteilnehmer im Vergleich zu Auszubildenden, die das Training noch nicht absolviert haben?

Die Hypothesen der Evaluation sind folgende:

Hypothese 1

Vor dem Training unterscheiden sich die Experimental- und Kontrollgruppe bei den Kompetenzerwartungen nicht.

Hypothese 2

In der Experimentalgruppe erhöhen sich die Kompetenzerwartungen durch das Training.

Hypothese 3

In der Kontrollgruppe verändern sich die Kompetenzerwartungen nicht.

**3. Methodenteil**

Im Folgenden werden die Personenstichprobe, der Untersuchungsplan, das verwendete Instrument und der Untersuchungsablauf erläutert.

**3.1 Beschreibung der Personenstichprobe**

Der Stichprobenumfang wurde vor Untersuchungsbeginn berechnet (mit  $\alpha = 0.05$ ,  $\beta = 0.20$ ,  $\Omega = 0.25$ , d.h. mittlerer Effekt für die Interaktion von Messzeitpunkt und Gruppe) und ergab eine Anzahl von mindestens 49 Versuchspersonen pro Gruppe, d.h. die Ergebnisse lassen sich verallgemeinern.

Die Auszubildenden der Kontrollgruppe befanden sich am Ende ihres zweiten Theorieteils des ersten Ausbildungsabschnitts. Drei komplette Lehrgänge mit jeweils 18 bis 22 Teilnehmern wurden befragt, insgesamt waren es 61 Auszubildende. Davon waren 46 Versuchspersonen männlich und 15 weiblich. Das Alter lag zwischen 24 und 40 Jahren, das Durchschnittsalter bei 32,7 Jahren, wobei sechs Personen keine Angaben zu ihrem Alter gemacht haben. Die Daten wurden in den Schulungsräumen der Berliner Senatsverwaltung für Justiz im Referat Aus- und Weiterbildung erhoben. Die Auszubildenden absolvieren dort ihre theoretischen Unterrichtseinheiten.

Die Auszubildenden der Experimentalgruppe befanden sich am Anfang des vierten Theorieteils innerhalb des zweiten Ausbildungsabschnitts und haben bei der Datenerhebung gerade das Praxistraining in der Jugendstrafanstalt absolviert. Fünf Auszubildendengruppen, die sich jeweils aus der Hälfte eines Lehrgangs zusammensetzten, wurden befragt, insgesamt waren es 50 Personen. Davon waren 42 Personen männlichen und acht Personen weiblichen Geschlechts. Das Alter lag zwischen 23 und 42 Jahren, das Durchschnittsalter bei 32,6 Jahren.

**3.2 Untersuchungsplan**

Zur Untersuchung der Fragestellung werden die Selbstwirksamkeitserwartungen der Auszubildenden erhoben. Es werden zwei Vergleichsmaße benötigt. Zum einen wird die Veränderung der Selbstwirksamkeitserwartungen durch deren Messung zu zwei Zeitpunkten erfasst (Mzp1, Mzp2). Zum anderen wird die Selbstwirksamkeitserwartung zweier Gruppen, der Kontroll- und Experimentalgruppe, verglichen sowie die Selbstwirksamkeitserwartungen der zwei Gruppen zu den zwei Zeitpunkten. Die Kontrollgruppe (KG) setzt sich aus Auszubildenden zusammen, die das Praxistraining noch nicht durchlaufen haben, die Experimentalgruppe (EG) besteht aus Auszubildenden, die das Praxistraining gerade durchlaufen. Die Kontrollgruppe wird benötigt, um auftretende Effekte auf das „Interdisziplinäre Praxistraining“ zurückführen zu können.

Die Selbstwirksamkeitserwartungen werden jeweils durch denselben Fragebogen erhoben, der sich aus drei spezifizierten Spielszenen zusammensetzt. Die drei spezifizierten Situationen werden als drei Stufen des Faktors „Spielszene“ mit in den Versuchsplan aufgenommen (S1, S2, S3, vgl. Abb. 2).

|        | Messzeitpunkt    | Mzp1 |    |    | Mzp2 |    |    |
|--------|------------------|------|----|----|------|----|----|
|        | Spielszene       | S1   | S2 | S3 | S1   | S2 | S3 |
| Gruppe | Versuchspersonen |      |    |    |      |    |    |
| EG     | 1                |      |    |    |      |    |    |
|        | 2                |      |    |    |      |    |    |
|        | 3                |      |    |    |      |    |    |
|        | ...              |      |    |    |      |    |    |
| KG     | 1                |      |    |    |      |    |    |
|        | 2                |      |    |    |      |    |    |
|        | 3                |      |    |    |      |    |    |
|        | ...              |      |    |    |      |    |    |

Abbildung 2: Versuchsplan der Untersuchung.

### 3.3 Das Instrument der Untersuchung

Zur Erfassung der Selbstwirksamkeitserwartungen wird der Fragebogen nach Schwarzer (1995) in modifizierter Form verwendet. Der verwendete Fragebogen besteht ausschließlich aus Aussagen (Items), die das Merkmal „Selbstwirksamkeitserwartung“ erfassen. Jerusalem und Schwarzer (1992) entwickelten in Anlehnung an das Selbstwirksamkeits-Konzept Banduras eine 10-Item-Skala zur Erfassung der „Allgemeinen Selbstwirksamkeitserwartung“.

Für die vorliegende Untersuchung wurden drei Situationen ausgewählt und spezifische Items für jede einzelne Situation formuliert: „Einrücken arbeitender Inhaftierter aus anstaltsinternen Betrieben auf ihre Station“, „Vorzeitiger Einschluss“ und „Überbringen einer schlechten Nachricht“. Die Kriterien für die getroffene Auswahl waren die Gewährleistung der Thematisierung der Szenen bei jedem Trainingsdurchlauf und die Fokussierung inhaltlich jeweils unterschiedlicher Schwerpunkte. Beim „Einrücken der Arbeiter“ geht es hauptsächlich um die gründliche Vorbereitung und Durchführung einer sorgfältigen Personenkontrolle, der „vorzeitige Einschluss“ erfordert verbale Durchsetzungsfähigkeit und Kompromissbereitschaft unter Zeitdruck, das „Überbringen einer schlechten Nachricht“ thematisiert Aspekte der Gesprächsführung und der „Nähe-Distanz-Problematik“.

Der Fragebogen besteht aus einer kurzen Beschreibung der drei ausgewählten Szenen. Nach jeder Situationsbeschreibung folgen 15 bzw. 13 Aussagen, die die Selbstwirksamkeitserwartung für die entsprechende Szene erfassen. Die Formulierung der jeweiligen Aussagen folgte dabei dem Konstruktionsprinzip von Schwarzer (1996), wonach einer beschriebenen Anforderung das eigene Handlungspotential entgegengestellt wird (Schwarzer, 1995). Die erste Seite beinhaltet die Instruktionen zur Handhabung des Fragebogens, auf der letzten Seite werden persönliche Daten wie persönlicher Code, Alter, Geschlecht, Justizvollzugsanstalt und Ausbildungsabschnitt erfasst. Das Antwortformat ist vierstufig von „stimmt nicht“, „stimmt kaum“, „stimmt eher“ bis zu „stimmt genau“. Der Fragebogen hat sich in verschiedenen Studien als reliabel (zuverlässig) und valide (messgenau) dargestellt.

Die interne Konsistenz (die Überprüfung der Zuverlässigkeit des Fragebogens) für den gesamten Fragebogen beträgt  $\alpha = .91$ . Die interne Konsistenz für den Fragebogen der ersten Szene liegt bei  $\alpha = .82$ , für den der zweiten Szene bei  $\alpha = .78$  und den der dritten Szene bei  $\alpha = .80$ . Der Fragebogen ist somit als zuverlässige Methode zur Erhebung von Selbstwirksamkeitserwartungen zu beurteilen und geeignet für diese Untersuchung.

### 3.4 Ablauf der Untersuchung

Die Datenerhebung erfolgte an zwei verschiedenen Orten.

Die Kontrollgruppe bearbeitete den Fragebogen zum ersten Mal morgens vor Unterrichtsbeginn, d.h. um neun Uhr, in ihrem gewöhnlichen Schulungsraum. Die folgenden Tage erhielt sie theoretischen Unterricht nach Lehrplan. Zwei Tage nach der ersten Bearbeitung beantwortete sie den gleichen Fragebogen zum zweiten Mal. Es wurde ausgeschlossen, dass zwischen zwei Messzeitpunkten ein Wochenende lag.

Die Experimentalgruppe bearbeitete den Fragebogen zum ersten Mal am ersten Tag des „Interdisziplinären Praxis-Trainings“ nach der Begrüßung und Einführung im dortigen Gruppenraum der Station. Die Datenerhebung zum zweiten Messzeitpunkt erfolgte dreimal, d.h. direkt nach der Auswertung der Szenen „Arbeiter einrücken aus anstaltsinternen Betrieben“, „Vorzeitiger Einschluss“ und „Überbringen einer

schlechten Nachricht“. Es wurde keine zeitliche Begrenzung für die Bearbeitung der Fragebögen festgesetzt. Die Versuchspersonen sollten gemäß der Instruktion eine subjektive Einschätzung vornehmen, ohne allzu lange nachzudenken.

## 4. Ergebnisse

Die Daten werden mittels einer univariaten, dreifaktoriellen Varianzanalyse mit Messwiederholung auf zwei Faktoren ausgewertet (Zulässigkeit der Anwendung durch die Überprüfung der Voraussetzungen ist gegeben).

Im Folgenden wird nur Bezug auf die zentralen Ergebnisse der Untersuchung eingegangen - von einer umfassenden Darstellung der statistischen Datenanalyse mittels ANOVA wird abgesehen (bei Interesse wird diese von der Autorin nachgereicht).

Zentral für die Untersuchung war die statistische Wechselwirkung erster Ordnung der Faktoren Messzeitpunkt und Gruppe sowie die statistische Wechselwirkung zweiter Ordnung. Die Wechselwirkung zweiter Ordnung zeigt, ob zufällige Unterschiede in den Selbstwirksamkeitserwartungen zwischen den beiden Untersuchungsgruppen (EG vs KG) zu den zwei Messzeitpunkten (Mzp1 vs Mzp2) für jede einzelne Szene vorliegen.

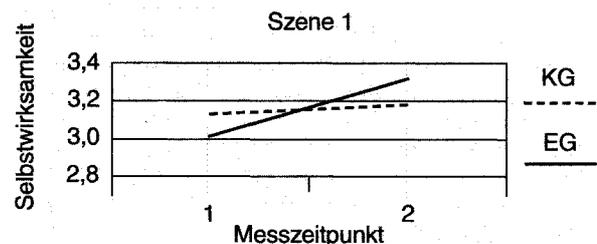


Abbildung 3: Graphische Darstellung der Wechselwirkung zwischen Gruppe und Messzeitpunkt bezüglich Szene 1.

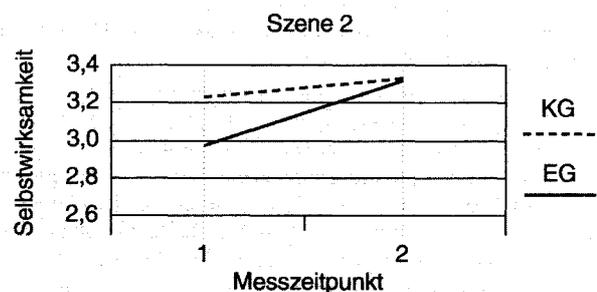


Abbildung 4: Graphische Darstellung der Wechselwirkung zwischen Gruppe und Messzeitpunkt bezüglich Szene 2.

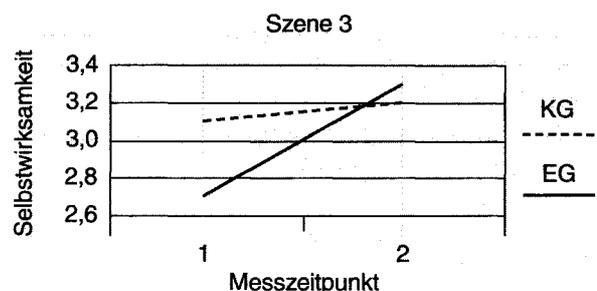


Abbildung 5: Graphische Darstellung der Wechselwirkung zwischen Gruppe und Messzeitpunkt bezüglich Szene 3.

Die Mittelwerte der Selbstwirksamkeitseinschätzungen (vgl. Abb. 3 bis 5) zeigen in jeder Szene zum ersten Messzeitpunkt in der Experimentalgruppe stets niedrigere Werte als in der Kontrollgruppe, wohingegen zum zweiten Messzeit-

punkt die Experimentalgruppe in jeder Szene höhere Werte zeigt im Vergleich zur Kontrollgruppe. Der Grad der Steigerung ist in jeder Szene unterschiedlich. Der Anstieg der Selbstwirksamkeitserwartungen der Experimentalgruppe ist nach der statistischen Analyse ( $F = 6.495$   $p = .002$ ) mit einer Wahrscheinlichkeit von 90% als deutlich überzufällig zu bewerten. Die Veränderungen der Werte innerhalb der Kontrollgruppe sind mit einer Wahrscheinlichkeit von 90% unbedeutend und zufällig.

Inhaltlich kann somit interpretiert werden, dass das „Interdisziplinäre Praxistraining“ die Selbstwirksamkeitserwartungen der teilnehmenden Auszubildenden in jeder einzelnen Szene hoch signifikant (überzufällig) erhöht.

Dieses Ergebnis zeigt sich auch in der Wechselwirkung erster Ordnung zwischen den Faktoren Messzeitpunkt und Gruppe, die zeigt, ob ein Unterschied in den Selbstwirksamkeitserwartungen zwischen den beiden Untersuchungsgruppen (EG vs KG) zu den zwei Messzeitpunkten (Mzp1 vs Mzp2) über alle Szenen hinweg vorliegt.

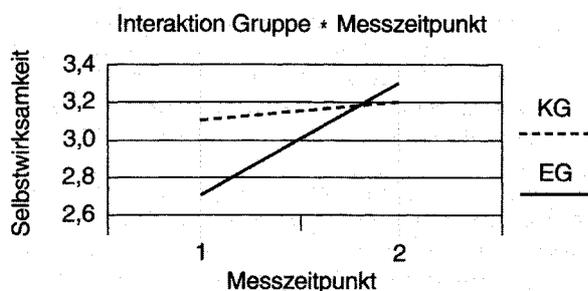


Abbildung 6: Graphische Darstellung der Wechselwirkung der Faktoren Gruppe und Messzeitpunkt.

Der Mittelwert der Kontrollgruppe (vgl. Abb. 6) steigt geringfügig vom ersten zum zweiten Messzeitpunkt, wohingegen der der Experimentalgruppe deutlich ansteigt. Der Anstieg der Werte in der Experimentalgruppe ist hier mit einer Wahrscheinlichkeit von 100% statistisch ( $F = 77.839$ ,  $p = .000$ ) als bedeutsam und überzufällig zu bewerten. Die Veränderung der Werte innerhalb der Kontrollgruppe sind auch hier mit einer Wahrscheinlichkeit von 100% unbedeutend und zufällig.

Auch dieses hoch signifikante Ergebnis bestätigt die inhaltliche Interpretation der Effektivität des „Interdisziplinären Praxistrainings“ (statistisch zeigt sich ein sehr großer Effekt mit  $\omega^2 = .28$ ).

Die Ergebnisse stehen in deutlichem Einklang mit den Hypothesen zwei und drei des Theorieteils. Die Personen in der Kontrollgruppe zeigen durchschnittlich keinen überzufälligen Anstieg in der Selbstwirksamkeit. Die Personen in der Experimentalgruppe zeigen hingegen einen deutlich überzufälligen Anstieg in der Selbstwirksamkeit (Wahrscheinlichkeit 100%). Es läßt sich somit interpretieren, dass die Personen der Experimentalgruppe, die das Praxistraining durchlaufen haben, Kompetenzerwartungen erwerben. Hypothese eins konnte nicht bestätigt werden. Die Kontrollgruppe zeigte zum ersten Messzeitpunkt höhere Selbsteinschätzungen bezüglich der Selbstwirksamkeit als die Experimentalgruppe. Dieser Widerspruch ist jedoch inhaltlich zu begründen (vgl. 5. Diskussion).

## 5. Diskussion

Die Erwartung, dass sich die Auszubildenden vor dem Training in ihrer Selbstwirksamkeit nicht unterscheiden, wurde nicht bestätigt. Eine mögliche Erklärung ist in der Örtlichkeit der Datenerhebung zu suchen, die in den Schulungsräumen der Senatsverwaltung für Justiz im Referat Aus- und Weiterbildung stattfand. Während der Datenerhebung war ein auffälliges Misstrauen der Befragten festzustellen. Es wurden stets Ängste im Hinblick auf eine Bewertung insofern geäußert, dass die beantworteten Fragebögen sowohl den Ausbildern der theoretischen Unterrichtseinheiten als auch den praktischen Ausbildern und den zukünftigen Arbeitgebern der entsprechenden Justizvollzugsanstalten möglicherweise zugänglich sein könnten. Schlechte Beurteilungen wurden befürchtet. Der Fragebogen war zwar anonym, doch durch die Erhebung persönlicher Daten, wie Alter und auszubildende Justizvollzugsanstalt, wäre eine Nachvollziehbarkeit der Person möglich gewesen, da in Berlin aus finanziellen Gründen zur Zeit eine eher geringe Anzahl für diesen Beruf ausgebildet wird. Glaubhafte und der Realität entsprechende Dementierungsversuche wurden zwar unternommen. Das läßt jedoch die Beseitigung der geäußerten Befürchtungen als nicht ausreichend annehmen. Aus diesem Grund ist eine Beantwortung im Sinne sozialer Erwünschtheit nicht auszuschließen.

Des Weiteren ist eine Selbstüberschätzung aus mangelnder Erfahrung zur Erklärung des Widerspruchs heranzuziehen. Die Auszubildenden der Kontrollgruppe befanden sich im ersten Ausbildungsabschnitt, d.h. sie hatten zum Zeitpunkt der Befragung Eindrücke aus verschiedenen Justizvollzugsanstalten, jedoch keine Möglichkeit, umfassende eigene und selbständige Erfahrungen des Berufsalltags zu sammeln. Die Sensibilität für und die Kenntnis von diffizilen Situationen ist zu diesem Zeitpunkt eingeschränkt voraussetzbar und somit nicht hinreichend gewährleistet. Der Umgang mit Strafgefangenen birgt eine Vielzahl spezieller, herausfordernder Fähigkeiten, Sensibilitäten und Kenntnisse, die es durch umfangreiche Erfahrung zu erlernen gilt.

Die Auszubildenden, die an dem Training zum Zeitpunkt der Datenerhebung teilgenommen haben, waren im zweiten Ausbildungsabschnitt fast am Ende der zweijährigen Ausbildung, d.h. sie haben umfangreiche Erfahrungen in den praktischen Ausbildungsabschnitten sammeln können, da diese den Schwerpunkt der Ausbildung darstellen. Hier sind Sensibilität und Kenntnis diffiziler Alltagssituationen als hinreichend voraussetzen und als gewährleistet zu beurteilen, was eine Überschätzung der eigenen Selbstwirksamkeit hinreichend ausschließen läßt. Des Weiteren fand die Datenerhebung an einem anderen Setting - dem Gruppenraum des Praxistrainings in der Jugendstrafanstalt - statt. Befürchtungen der Bewertung wurden nur sehr vereinzelt geäußert, und augenscheinliches Misstrauen in Bezug auf eine Verhaltensbewertung während der drei Tage war während der Datenerhebungen nicht zu beobachten. Das Motto des Trainings, „Von Kollegen für Kollegen“, die Abwesenheit von Ausbildern sowie die Zusammensetzung der jeweiligen Trainerteams stellten begünstigende Bedingungen dar, die derartigen Befürchtungen entgegenwirkten. Zudem wurde seitens der Trainer eventuell aufkommenden Befürchtungen durch deren Thematisierung in der Begrüßungsrunde vorgegriffen. Der Unterschied zwischen Kontroll- und Experimentalgruppe zum ersten Messzeitpunkt, d.h. die grundsätzlich höhere Einschätzung der Selbstwirksamkeit in der Kontrollgruppe, wird demnach bei der Auswahl und dem Setting der Datenerhebung der Kontrollgruppe zu suchen sein.

Die zweite inhaltliche Hypothese der Untersuchung, die Erhöhung der Selbstwirksamkeit durch das Training, konnte statistisch deutlich bestätigt werden. Die deutliche Erhöhung der Selbstwirksamkeit der Auszubildenden, die am Training teilgenommen haben, hat sich sogar über die erwarteten Ergebnisse hinaus ausgewirkt. Alle statistischen Hypothesen, die das Vergleichsmaß zwischen erster und zweiter Datenerhebung beinhalten, wurden mit extrem hoher Wahrscheinlichkeit statistisch signifikant und können somit inhaltlich interpretiert werden. Es konnte gezeigt werden, dass die Überzufälligkeit der einzelnen statistischen Überprüfungen maßgeblich durch die Erhöhung der Kompetenzerwartungen der am Training teilnehmenden Auszubildenden zustande kommt. Da das „Interdisziplinäre Praxistraining“ aus theoretischer Sicht alle Bedingungen für den Erwerb von Selbstwirksamkeitserwartungen in der Kombination Rollenspiel, Videoauswertung und deren Auswertung erfüllt, kann die positive Veränderung als tatsächliche, durch das Training bedingte Verbesserung der Kompetenzerwartung in den drei untersuchten Szenen gewertet werden. Das Ziel des Trainings wird demnach durch die vorliegende Untersuchung als erreicht bewertet.

Zudem ist die statistische Bestätigung der dritten Hypothese der Untersuchung - die Auszubildenden der Kontrollgruppe zeigen keine Veränderung der Selbstwirksamkeit - als weiterer Indikator der Zielerreichung zu beurteilen. Die Auszubildenden, die an dem Training nicht teilgenommen haben, zeigen nur eine geringfügige, nicht bedeutsame Erhöhung ihrer Kompetenzerwartungen. Dieses Ergebnis betont noch einmal die Wirksamkeit des Trainings bezüglich des Erwerbs von Selbstwirksamkeit, die entscheidende Bedeutung für soziales Verhalten innehat.

## 6. Ausblick und Fazit

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass die vorliegende Untersuchung die Förderung des Erwerbs von Kompetenzerwartungen durch das „Interdisziplinäre Praxistraining“ zeigen konnte.

Die erste grundlegende Untersuchung wurde durch die vorliegende Arbeit geleistet, auf deren Grundlage Folgestudien wünschenswert wären. Ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess des Trainings wäre von hohem praktischem Anwendungswert für den Bereich der Aus- und Weiterbildung des Allgemeinen Justizvollzugsdiensts und damit von Bedeutung für viele Menschen, die in diesem sensiblen Bereich bewundernswerte und hervorragende Arbeit leisten und letztlich auf Fortbildung und Weiterentwicklung ihrer Fähigkeiten angewiesen sind.

## Literatur

- Bandura, A. (1977). Self-efficacy: Towards a unifying theory of behavioral change. In *Psychological Review*, Heft 84, S.191 - 215.
- Bliesener, T./Brons-Albert, R. (1994). Rollenspiele in Kommunikations- und Verhaltenstrainings. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Hehr W. (1981). Fokussiertes Videofeedback und der Selbstwahrnehmungsprozess. In: Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie, Heft 1, S. 130 - 159.
- Jerusalem, M./Schwarzer, R. (1992). Self-efficacy as a resource factor in stress appraisal processes. In R. Schwarzer (Hrsg.). *Self-efficacy: Thought control of action*. S. 195 - 213. Washington, DC: Hemisphere.
- Schwarzer, R. (1995). ONLINE-Befragung: eine Demonstration. <http://userpage.berlin.de/~ahan/frageb.htm>.
- Schwarzer, R. (1996). *Psychologie des Gesundheitsverhaltens* (2. Auflage). Göttingen: Hogrefe Verlag für Psychologie.
- Van Ments, M. (1985). *Rollenspiel: effektiv*. München: Franz Ehrenwirth Verlag GmbH & Co. KG.

# Schlüsselträger als Zeichenträger

## Überlegungen zur Semiotik des Gefängnisses

Gabriele Klocke

### 1. Einleitung

Gefängnisse hinterlassen bei Anstaltsfremden in der Regel eine bedrückende oder bedrohliche Erinnerung. Dieser Effekt ist umso stärker, je ungewohnter und neuer die Gefängnisumgebung sich dem Betrachter darstellt. Die langjährig erfahrenen Beamtinnen und Beamten<sup>1)</sup> hingegen begegnen der Welt hinter Mauern, als sei diese selbstverständlich. Deutlich werden solche Wahrnehmungsunterschiede überall dort, wo die sogenannten „Externen“ und „Internen“ aufeinandertreffen, wie zum Beispiel in den Besuchsabteilungen. Vor allem Erstbesuche werden zu anstrengenden Begegnungen für beide Parteien: Der schlüssselgewohnte Beamte öffnet gelassen die schweren Türen, während es dem Besucher im Sicherheitsdickicht abwechselnd heiß und kalt wird. Nicht selten sind die Angehörigen beider Gruppen dann schlecht aufeinander zu sprechen. Kommt man Beamten gegenüber auf die Frage zu sprechen, warum sich Besucher so unwohl in dieser Umgebung fühlen, neutralisieren insbesondere Angehörige des AVD das Problem, indem sie darauf hinweisen, dass sie ja „nur ihren Job tun“ und alles gekonnt „hinter sich lassen“, wenn sie nach Dienstschluss das Gefängnis verlassen. Ich traue diesem Frieden nicht.

### 2. Theoretischer Hintergrund

In totalen Institutionen läuft die Arbeit regelmäßig und in ritualisierter Weise sowie unter dem Einsatz standardisierter Arbeitsinstrumente ab. Jede Institution verfügt wie selbstverständlich über Gegenstände, deren Bedeutung von den Angehörigen der Institution nicht weiter hinterfragt werden: Mit der Institution Schule als dem Ort, an dem Bildung reproduziert wird, werden beispielsweise nach wie vor die Tafel oder die Pausenklingel als typisch schulische Merkmale assoziiert. Dass dabei die Tafel im weitesten Sinne die Gegebenheiten des schon lange kritisierten Frontalunterrichtes repräsentiert, wird erst auf den zweiten Blick ersichtlich. Ähnliche Überlegungen könnte man im Hinblick auf das weiß gekleidete Personal von Krankenhäusern anstellen. Oder was verbinden Beobachter von Gerichtsverhandlungen mit den schwarzen Roben der Richter und Staatsanwälte?

Die im Folgenden dargestellte empirische Studie befasst sich mit der Semiotik der Institution Gefängnis und seines Arbeitsmittels Anstaltsschlüssel. Es ist aus rechtssoziologischer Perspektive mehrfach auf den Symbolcharakter des Strafvollzugs hingewiesen worden: Die Öffentlichkeit werde durch den Anblick von Gefängnismauern und durch massenmedial inszenierte Gefängnismythen stets an die Geltungskraft des Rechts erinnert.<sup>2)</sup> Esch<sup>3)</sup> untersuchte, in welcher Weise die Architektur von Gefängnisfassaden zu einer Habitualisierung des Gefängnisbildes in der Öffentlichkeit beiträgt. Jung<sup>4)</sup> stellt eine Reihe von Thesen zur Symbolkraft des Gefängnisses auf, von denen die sechste und die elfte wie folgt lauten: „Der Architektur unserer Tage mag stärker an der Funktion und weniger an dramatischer Inszenierung gelegen sein. Dennoch stellen sich bestimmte Assoziationen

ein, geht von der Gefängnismauer und dem Gefängnis auch heute noch eine expressive Botschaft aus. (...) Die Gefährlichkeit wird vielfach erst durch ‚Sicherheitsarchitektur‘ geschaffen. (...)“ Wenn der Anstaltsschlüssel auch nicht zum Teil der Gefängnisarchitektur im engeren Sinne gehört, so ist er meiner Ansicht nach aufgrund seiner Allgegenwart Teil dieses ‚harten Designs‘. Das Gefängnis weist eine ganze Reihe weiterer semiotischer Forschungsgegenstände auf: Von der Uniform der Bediensteten über die Anordnung der Gitter in den Hafthäusern bis hin zur Gefangenenkleidung lassen sich zahlreiche zeichentheoretische Fragestellungen formulieren. Diese Studie geht der Frage nach, welche Bedeutung dem Anstaltsschlüssel von den jeweiligen Gefängnisangehörigen beigemessen wird. Es soll gezeigt werden, dass der Gebrauch des Schlüssels im Gefängnis eine bewusstseinsprägende und auch handlungsleitende Zeichenfunktion hat, die in Abhängigkeit von der Perspektive des Zeichenbetrachters unterschiedlich ausfallen kann.

Über die Frage, was ein Zeichen ist, gibt es in der Semiotik unterschiedliche Auffassungen.<sup>5)</sup> Die hier verwendeten semiotischen Überlegungen basieren auf der von C. S. Peirce postulierten triadischen Zeichentheorie. Diese besagt, dass ein Zeichen drei Konstituenten zueinander in eine prozesshafte Beziehung setzt. Es sind dies erstens das Zeichen als solches, zweitens das Zeichenobjekt, für das es steht sowie drittens die Zeichenbedeutung. Entscheidend für die Konzeption der vorliegenden Studie dabei ist, dass nicht das Zeichen als solches den Forschungsgegenstand bildet, sondern der damit verknüpfte Interpretationsprozess, *Semiose* genannt. Es wird also davon ausgegangen, dass die Interpretation eines Zeichens in Abhängigkeit von seinem jeweiligen Betrachter unterschiedlich ausfallen kann.<sup>6)</sup> Eine Anwendung dieser theoretischen Grundannahmen auf das Zeichen „Anstaltsschlüssel“ mündet in folgenden Annahmen:

Das Zeichen als solches ist der Schlüssel in seiner Materialität. Das Zeichenobjekt ist das assoziative Modell, das Betrachter und Verwender des Schlüssels haben. Zeichenbedeutungen des Zeichens „Anstaltsschlüssel“ gibt es mindestens so viele, wie es Gefängnisangehörige, also Interpretanten, gibt. Die Studie erfasst also insbesondere die zweite und dritte Komponente der Schlüsselsemiose: Lassen sich bei den Zeichenbetrachtern Regelmäßigkeiten hinsichtlich der Zeichenbedeutung beobachten und stehen diese Regelmäßigkeiten möglicherweise mit bestimmten Personengruppen wie etwa der Gefangenen- oder Beamtengruppe in einem Zusammenhang?

### 3. Durchführung der Untersuchung

Die Erforschung der Semiotik des Gefängnisses stellt ein Unterthema meiner Studien zur Kommunikationskultur im Gefängnis dar.<sup>7)</sup> Erhebungsinstrumente waren die teilnehmende Beobachtung in mehreren Gefängnissen für unterschiedlich lange Zeiträume sowie themenzentrierte Interviews mit Beamten und Gefangenen. Zum Zweck der semiotischen Studien wurde dem Anstaltsschlüssel besondere Aufmerksamkeit geschenkt und seine Bedeutung auf standardisierte Weise mittels eines Fragebogens zu erfassen versucht. Für alle Erhebungsmethoden gilt, dass ich die Bedeutung einzelner Gefängnisgegenstände explizit während der Beobachtung im Interview oder im Fragebogen erfragen musste. Gefängnisangehörige kommen äußerst selten von selbst auf dieses Thema zu sprechen.

Während der teilnehmenden Beobachtung machte ich mir in einem halbstandardisierten Tagebuch Notizen. Die Frage

im Interviewleitfaden, der den Befragten vor der Befragung ausgehändigt wurde, lautet wie folgt:

„Der vierte Abschnitt beschäftigt sich mit denjenigen Zeichen/Symbolen des Gefängnisses, die nicht sprachlicher Natur sind. Wie wirken sie auf Sie, was denken Sie über ihre Funktion als Zeichen? (Schlüssel, Uniform, Anstaltskleidung, Tätowierungen. - Gibt es noch andere Zeichen, mit denen ohne Sprache eventuell Bedeutungen vermittelt werden?)“

Der Fragebogen zur Erfassung der Bedeutung des Schlüssels erfasste neben den Daten zur Person auch das Wortfeld des Begriffs „Schlüssel“:

„Ich möchte Sie bitten, spontan all diejenigen Begriffe aufzuschreiben, die sie für sich und Ihre Arbeit und Ihr Leben mit dem Gegenstand Anstaltsschlüssel in Verbindung bringen. Diese Verbindung können Sie mit Hilfe von Verbindungslinien, die Sie zwischen die betreffenden Wörter einfügen, veranschaulichen“<sup>8)</sup>.

Die Auswertung der Daten erfolgt hauptsächlich auf qualitativem Niveau. Es werden aber auch Auszählungen auf deskriptiv-statistischem Niveau vorgenommen<sup>9)</sup>. Die Semiotik des Gefängnisses soll dadurch plastisch werden, dass in der Ergebnisdarstellung die Befragten mittels Zitaten selber zu Wort kommen. Es wird nur das Zeichen „Anstaltsschlüssel“ eingehend diskutiert.

### 4. Ergebnisse und Diskussion

An der gesamten Studie haben 18 Anstalten des geschlossenen Männerstrafvollzugs aus vier Bundesländern teilgenommen<sup>10)</sup>. Die teilnehmende Beobachtung fand in fünf Anstalten des geschlossenen Strafvollzugs für mehrere Wochen statt. Mit 38 Gefängnisangehörigen wurden Interviews durchgeführt, von denen 34 zur Auswertung gelangten. 250 der Schlüsselfragebögen wurden von mir oder durch Mittelspersonen im Gefängnis an Beamte und Gefangene verteilt. Der Rücklauf von 175 zumeist sehr sorgfältig ausgefüllten Fragebögen war für Gefängnisverhältnisse außerordentlich hoch. Viele Beamte standen dem Thema und der Art der Befragung äußerst kritisch gegenüber. Manche der Skeptiker widmeten sich dann doch der Beantwortung.

Auf der Rückseite des Fragebogens hatten die Befragten die Gelegenheit, sich zum Thema der Befragung zu äußern. Fast alle Befragten nutzten diese Gelegenheit. Die Meinungen zur Befragung sind inhaltlich heterogen. Die folgenden Stimmen sollen zeigen, dass die Meinungen zum Anstaltsschlüssel und seiner Bedeutung unerwartet geteilt sind. Zu meiner Zufriedenheit fand die Beantwortung der Fragen offenbar nicht unter dem Einfluss der sozialen Erwünschtheit<sup>11)</sup> statt. Bemerkungen wie die folgende zeigen dies:

„Da die Erforschung des Eintauchverhaltens von Keksen in Tee bereits abgeschlossen ist, kommen wir nun zum letzten die Menschen wirklich interessierenden Thema der Forschung: Die Bedeutung der Schlüssel einer Anstalt des geschlossenen Strafvollzugs für die am Strafvollzug beteiligten Personen. Herzlichen Glückwunsch: Der Strafvollzug in Deutschland braucht Themen wie dieses um endlich zu gesunden. Leiten Sie doch bitte auch den „Ministerialen“ einige Exemplare Ihrer Fragebögen zu...“ (FB, Beamter 95)

Kritische Stimmen sind insbesondere auf Seiten der AVD-Beamten zu hören, während die Gefangenen sich in der Regel gerne dem Thema gewidmet haben:

„Hohe Anerkennung für Leute, die sich mit dem Vollzug beschäftigen, egal in welcher Hinsicht, da sich bei Beamten

wie Gefangenen mit der Zeit eine Gleichgültigkeit entwickelt, die mir Angst macht.“ (FB, Gefangener 1)

Eigentümlicherweise waren es dann vor allem die Beamten, welche die Seiten der Fragebögen dazu verwendet haben, sich die „Schlüssellast“ von der Seele zu schreiben. Immer wieder wird jedoch darauf hingewiesen, der Schlüssel sei nur ein Arbeitsinstrument und weiter nichts.

„Im Lauf der Jahre betrachtet man den Schlüssel wohl in erster Linie als Mittel zum Zweck. Das heißt, man sieht in ihm ein Werkzeug zum täglichen Gebrauch, wie z. B. ein Schlosser seinen Hammer. Es ist ja der Mensch, der auf- und zu sperrt, der Schlüssel ist somit ein Stück Stahl, mehr nicht. Alles andere entspringt wohl eher der Phantasie Außenstehender.“ (FB, Beamter 57)

Laut Aussagen seiner Kollegen ist der Schlüssel vergleichbar dem „Taxi des Taxifahrers“ und der „Kelle des Maurers“. Dennoch haben erfreulich viele Beamte des AVD an der Befragung teilgenommen.

Folgende Tabelle enthält eine Beschreibung<sup>12)</sup> der Gesamtstichprobe:

|   |   |
|---|---|
| <b>Gesamtstichprobe (N)</b>   | <b>175</b>                                |
| Gefangene, alle männlich  | 49  |
| <b>Beamte</b>   | <b>126</b>                                |
| davon weiblich  | 22  |
| davon männlich  | 103                                       |
| Durchschnittsalter der Gefangenen   | 32 Jahre (Min: 17 Jahre, Max: 61 Jahre)   |
| Durchschnittsalter der Beamten  | 45 Jahre (Min: 24 Jahre, Max: 60 Jahre)   |
| Durchschnittliche Diensterfahrung   | 13,5 Jahre (Min: 3 Monate, Max: 36 Jahre) |
| Durchschnittliche Hafterfahrung   | 4,8 Jahre (Min: 3 Monate, Max: 22 Jahre)  |
| Anzahl der Schlüssel am Bund  | 7,8 (Min: 1, Max: 17)                     |
| Werkdienstbeamte  | 12  |
| AVD-Beamte  | 64  |
| Fachdienstbeamte (inkl. Seelsorger)   | 30  |
| Verwaltungsbeamte (inkl. Juristen)  | 13  |
| Gefangene mit Beschäftigung in Küche, Wäscherei, Kammer, Werkbereich, Betrieben | 12  |
| Gefangene mit Beschäftigung in der Schule                                       | 16  |
| Gefangene ohne Arbeit   | 5   |
| Hausarbeiter/Reiniger   | 8   |
| Gefangene mit Außenarbeit   | 4   |

### Der Schlüssel im Einsatz

Anstalten des geschlossenen Strafvollzugs sind auf ein verlässliches Schließsystem angewiesen. Abgesehen von Abweichungen im Detail kann man diese Schließsysteme wie folgt generalisiert beschreiben: Jeder Angehörige des Gefängnispersonals verfügt über einen Schlüsselbund, an dem mehrere Schlüsselarten hängen. Einerseits benötigt man einen Durchgangsschlüssel, um sich in der Anstalt bewegen zu können. Dieser Schlüssel passt in die Türen der Abteilungsflore bzw. in Etagentüren. Der Haftraumschlüssel ist für alle Hafträume gleich. Mit ihm verschafft sich der Beamte Zutritt zu den Gefangenen, bzw. schließt diese ein und aus. Diese beiden Schlüsselarten sind Standardbesitz,

wenn man im Gefängnis arbeitet. Darüber hinaus besitzen einzelne Mitarbeiter in Abhängigkeit von der Art und dem Ort ihrer Tätigkeit noch Funktionsschlüssel, die Zutritt zu Büros, Therapieräumen, Kammern oder dergleichen ermöglichen. Während der Nacht werden zumindest die Außentüren eines Hafthauses zusätzlich mit einem Nachtverschlussystem gesichert, dessen zugehöriger Schlüssel nur von wenigen, wenn nicht gar nur von einem Beamten genutzt wird.

In manchen Gefängnissen, insbesondere auf Abteilungen des Wohngruppenvollzugs, besitzen auch Gefangene Schlüssel, mit denen sie ihren eigenen Haftraum auf- und zuschließen können. Die Schlüsselgewalt des Beamten ist in diesen Fällen jedoch der Schlüsselgewalt des Gefangenen überlegen: Eine von innen verschlossene Haftraumtür kann von dem Beamten von außen „durchstoßen“ werden - so der Jargon.

Gegenstand meiner Studie waren die vielbenutzten Durchgangs- und Haftraumschlüssel. Das folgende Zitat weist darauf hin, dass die Gleichsetzung beider Schlüsselarten möglicherweise ein methodischer Fehler war:

„Ich glaube, es macht einen Unterschied, ob ich hauptsächlich Durchgangstüren öffne und schließe oder Menschen in Hafträume einsperren muß. Letzteres ist mir immer sehr bewusst, wenn ich es tun muss und dann erschrecke ich mich gleichsam bei dem Getanen.“ (FB, Beamter 11)

Beide Schlüsselarten sind in der Regel sehr groß<sup>13)</sup>. Der Schlüsselbund der Befragten umfasst durchschnittlich 7,8 Schlüssel (Min: 1, Max: 17).

Auch bei modernen Schließsystemen wird auf einen derart großen Schlüssel(bund) nicht verzichtet. Funktionsschlüssel und die Schlüssel von Gefangenen entsprechen häufig eher der Größe von ganz normalen Schlüsseln für Wohnungen oder Autos.

### Die Wortfeldanalyse

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Wortfeldanalyse zum Begriff „Anstaltsschlüssel“ präsentiert und erläutert. Die Daten wurden daraufhin untersucht, inwiefern sich mögliche Zusammenhänge zwischen Personenvariablen und bestimmten Wortfeldmustern ergeben:

Die folgende Tabelle enthält die prozentualen Häufigkeitsangaben für die meistgenannten Begriffe:

| Gefangene    | Beamte           | Gesamt (gemeinsame Begriffe) |
|--------------|------------------|------------------------------|
| Beamter      | 37 Verlust       | 32 Sicherheit                |
| Freiheit     | 37 Sicherheit    | 31 Macht                     |
| Macht        | 37 Macht         | 30 Freiheit                  |
| Angst        | 27 Türe          | 29 Türe                      |
| Türe         | 22 Freiheit      | 25 Angst                     |
| Schloss      | 20 Angst         | 21 Schloss                   |
| Sicherheit   | 18 Arbeit        | 21 Metall                    |
| verschlossen | 16 Verantwortung | 21                           |
| Geräusch     | 12 Schloss       | 17                           |
| hilfllos     | 12 Gefangene     | 14                           |
| Metall       | 12 Metall        | 14                           |
| nervig       | 10 Last          | 11                           |

In der Gesamtgruppe ist man sich einig darüber, dass der Schlüssel die „Sicherheit“ der Anstalt repräsentiert und dass mit ihm sowohl „Freiheit“ als auch „Macht“ assoziiert werden kann. Die Nennungen der Begriffe „Türe“, „Schloss“ und „Metall“ belegen, dass der Schlüssel in der Tat auch als ein notwendiges Gebrauchsmittel angesehen wird.

Für die Gefangenengruppe zeigt sich, dass ihre Mitglieder mit dem Schlüssel wohl zunächst deren Träger, die „Beamten“ und das „Macht“potential assoziieren. Ebenso häufig wird der Begriff „Freiheit“ genannt. Man kann darüber spekulieren, ob der Schlüssel eventuell doch Phantasien dahingehend weckt, ihn sich zu eigen zu machen, um dem Freiheitsentzug zu entkommen. Möglicherweise ist mit dem Begriff aber nur das gemeint, was man als die mit dem Schlüssel verknüpfte Möglichkeit des Verlassens der Anstalt allgemein bezeichnet, von der ja die Beamten nach jedem Dienstschluss Gebrauch machen.

Für mich unerwartet nennen die Gefangenen häufig den aus Anstaltsperspektive wichtigen Begriff „Sicherheit“. Mehr als für Beamte, die das Hervorrufen des Schlüsselgeräusches weitgehend unter Kontrolle haben, scheint der Schlüssel für Gefangene etwas mit dem „metall“enen „Geräusch“ zu tun zu haben, dessen Auftreten ihnen willkürlich erscheint. Das wird dann wohl als „nervig“ empfunden. Vor „verschlossenen“ Türen zu stehen macht „hilflos“.

Beim Wortfeld der Beamtengruppe stimmt nachdenklich, dass hier an erster Stelle der Begriff „Verlust“ genannt wird. Mit Verlust ist stets das Verlieren des Schlüssels gemeint. Obwohl Beamte eine Reflexion über den Anstaltsschlüssel für unnötig halten und in ihm nur ein Arbeitsinstrument der Sicherheit sehen, nennen sie doch viele weitere Zusatzbedeutungen desselben: Dreißig Beamte wissen offenbar um die „Macht“, die ihnen der Schlüssel verleiht. 21 Beamte fühlen sich durch den Schlüssel an die „Verantwortung“ in ihrem Beruf erinnert. 14 Beamte geben zu, dass der Schlüssel etwas mit den „Gefangenen“ zu tun hat, denen die Freiheit genommen wird. Immerhin 25 von ihnen sind sich im Klaren darüber, dass auch sie nur mittels des Schlüssels dem für Gefängnisangehörige nicht selbstverständlichen Gut der „Freiheit“ teilhaftig werden. Beamte benennen 21-mal den häufig nicht näher erläuterten Begriff „Angst“ und 11-mal den Begriff „Last“ im Zusammenhang mit dem Schlüssel.

Vergleicht man die Ergebnisse der Wortfeldvariablen mit den Personenvariablen, so erhält man für folgende Variablen auffällige Verteilungen<sup>14)</sup>:

Beamte mit mehr als 25-jähriger Diensterfahrung geben zu 46% an, den Verlust des Schlüssels zu fürchten, während diese Sorge nur 25% der neuen Beamten (unter 3 Jahre Diensterfahrung) haben. Weibliche Bedienstete scheinen verlustängstlicher zu sein (41%) als ihre männlichen Kollegen (32%). Hinsichtlich der Berufsgruppen, benennen die Fachdienstmitglieder am häufigsten den Begriff „Verlust“ (56%), während dies vom AVD 33%, von der Verwaltung nur 31% und vom Werkdienst nur 25% tun. Für die Assoziationsbereitschaft beim Begriff „Sicherheit“ ist möglicherweise die Anzahl der Schlüssel am Bund der Grund: Während nur 17,6% der Personen mit weniger als drei Schlüsseln Sicherheit nennen, sind dies bei den mit mehr als zwölf Schlüsseln ausgestatteten Beamten 58%. Auch für das Geschlecht ergeben sich für den Begriff „Sicherheit“ die interessanten Prozentzahlen von 28% bei den Männern gegenüber 46% bei den Frauen. Sowohl bei Verwaltungsangehörigen als auch beim AVD wird der Begriff „Sicherheit“ in 38% der Antworten genannt. 26% der Fachdienstler und nur 8% der Werkbediensteten assoziieren diesen Begriff.

Für den Begriff „Macht“ ergibt sich, dass er in der Gefangenengruppe von den Schülern und den Außenarbeitern jeweils zu 50% genannt wurde, während ihn nur 16% bzw. 13% der Betriebsarbeiter bzw. Hausarbeiter nannten. Von

den Werkbediensteten nennen immerhin 42% den Begriff „Macht“, während er vom Fachdienst in 37%, vom AVD in 25% sowie von den Verwaltungsangehörigen in 23% aller Fälle genannt wird. Von den weiblichen Beamten nennen 23% diesen Begriff, während es bei den männlichen Beamten 30% sind.

Die Assoziation „Angst“ haben jeweils 23% der Beamten des AVDs, des Fachdienstes und der Verwaltung. Die Werkdienstangehörigen nennen nur in 8% aller Fälle „Angst“.

Auffällig für die prozentuale Verteilung der Nennungen auf die Berufsgruppen ist, dass der Werkdienst immer eine Ausnahme zu bilden scheint: Obwohl in dieser Gruppe am häufigsten der Begriff „Macht“ genannt wird, kommen die Begriffe „Sicherheit“, „Angst“ und „Verlust“ besonders selten vor. Für die Werkdienstbeamten wird in der allgemeinen Literatur zum Strafvollzug angenommen, dass sie im Vergleich zu anderen Berufsgruppen des Gefängnisses das unverkrampfteste Verhältnis zum Gefangenen haben<sup>15)</sup>. So scheint es sich auch im Bezug auf den Schlüssel zu verhalten: In dieser Beamtengruppe ist mein Fragebogen am wenigsten auf Kritik gestoßen. Für Werkbeamte scheint der Anstaltsschlüssel tatsächlich die selbstverständliche Rolle eines Werkzeugs zu haben - so selbstverständlich, dass sie in keinem Fall gesondert auf diese Rolle hinweisen mussten. Für die Werkdienstbeamten kommt der Anstaltsschlüssel allerdings auch weitaus weniger zum Einsatz als etwa für die Abteilungsbeamten oder für den Fachdienst. Sie verbringen mehrere Stunden am Stück mit den Gefangenen im Betrieb und müssen diese selten ein- oder ausschließen. Anderes gilt für die Fachdienstmitglieder, die sich in der schwierigen Lage befinden, als machtvolle Schlüsselträger und somit als Repräsentanten der Sicherheit Zugang zu den Gefangenen finden zu müssen. Ein Fachdienstmitglied äußert sich dazu wie folgt:

„Als Sozialarbeiter mit Schlüssel - einschließlich Zellschlüssel - bin ich ganz eng in das System „Knast“ eingebunden. Ich könnte auch gut ohne Zellschlüssel auskommen - was die Arbeit allerdings organisatorisch erschweren würde. Als „Schlüsselträger“ wird gelegentlich der Zugang zu den Menschen erschwert - auf der anderen Seite sind die Fronten klar: Gefangene und Bedienstete.“ (FB, Beamter 77)

Die Ergebnisse der Wortfeldanalyse werden von den Ergebnissen der Interviews im Detail ergänzt:

#### *Stimmen der Befragten*

Wie die Ergebnisse der Wortfeldanalyse zeigen, werden mit dem Schlüssel auf Beamten- und Gefangenenseite ähnliche zusätzliche Bedeutungsebenen verbunden. Macht, Angst und Sicherheit sind die Hauptassoziationen von Gefängnisangehörigen zum Thema Anstaltsschlüssel. Da die Wortfeldanalyse nur inhaltlich gekürzte Hinweise liefern kann, sollen im Folgenden die Befragten selber zu Wort kommen. Es wurden von mir diejenigen Zitate ausgewählt, die besonders eindrücklich die Bedeutsamkeit des Zeichens für die Strafvollzugspraxis des Einzelnen schildern.

#### *Die Macht des Schlüsselbesitzers:*

Die Angehörigen des Gefängnisses machen sich den Aspekt der Schlüsselmacht in unterschiedlichem Ausmaß bewusst. Insbesondere folgender Anstaltsleiter war offen für meine Hypothese, die Art des Schlüsselgebrauchs kommuniziere Macht.

Er berichtet im Interview etwa von einem Besuch, bei dem

„...eine Gruppe von evangelischen Geistlichen bei uns in der Anstalt war. Und ich habe denen einen kleinen einführnden Vortrag gehalten zur Begrüßung. (...) Dabei habe ich diesen Schlüssel in der Hand gehabt und das gemacht, was fast alle Vollzugsbeamten machen in (so) einem Fall. Das heißt, sie klappern ein bisschen mit diesem Ding. Das heißt, sie bewegen das ein bisschen, weil das Griffsicherheit gibt und weil das beruhigt. Dieses kleine Geräusch beruhigt kolossal. Und der Dekan hat das dann nach (dem) Abschluss sehr gerügt und hat mir gesagt, dass ich damit meine Schlüsselgewalt ad oculos demonstriert hätte.“ (AL II Z. 293 f.)

Ein Werkdienstbeamter aus einer anderen JVA sieht das ganz ähnlich:

„Der Schlüssel hat große Bedeutung. Der Schlüssel ist für uns ohne Zweifel ein Machtsymbol. Wir können uns frei bewegen, wir können uns in Sicherheit bringen. Er stellt für die Gefangenen irgendwie so ein unüberwindbares Hindernis (dar). Wenn da abgeschlossen ist, dann geht nix mehr. Wir können Leute jetzt irgendwo einsperren, wo sie nicht mehr rauskommen. Also, es ist schon, es ist ein gewaltiges Ding. Viele kokettieren mit dem Schlüssel, indem sie da extra, na, noch schwenken oder extra zeigen, dass mit der Kette, (an der der Schlüssel hängt). Dass die Kette runterhängt, mag vielleicht auch ein gewisses Kokettieren sein. Aber es muss einfach sein. Es wurden schon Leuten Schlüssel entwendet hier von Gefangenen. Und deswegen hat man sich angewöhnt, den an der Kette zu haben. Und ich stopf auch nicht jedes Mal den Schlüssel da ganz rein, sondern es passiert viel unbewusst. Man kokettiert wahrscheinlich unbewusst mit der Macht des Schlüssels (...). Man erschrickt vielleicht selber.“ (WD III Z. 599 f.)

Es gibt wie oben bereits erwähnt aber auch Anstalten, in denen Gefangene über einen Schlüssel für ihren eigenen Haftraum verfügen. Die folgende Erklärung eines Gefangenen zeigt, dass der Besitz eines eigenen Hafttraumschlüssels das Gefühl der Ohnmacht zumindest gegenüber Mitgefangenen mindern und die territoriale Selbstbestimmung steigern kann:

„Weil diese Haftanstalt ist noch in zwei Kategorien unterteilt. Da gibts dann Zellen, die sind mit Schloss (nur für den Beamenschlüssel). Und es gibt Zellen, die haben einen Schlüssel (auch für Gefangene). Und das ist schon wieder besser, wie eine Zelle mit Schloss. Weil ich kann meine Tür hinter mir schließen. (...) Ich kann meine Zellentür hinter mir zu machen. Und jeder, der dann kommt, muss klopfen. (...) Außer Bedienstete. Und das heißt also, das zeichnet mich aus, dass ich (...) einen eigenen Schlüssel besitze. Und ein Schlüssel ist Bewegung, ist Freiheit. Schlüssel hat sehr, sehr viele Bedeutungen hier in dieser Haftanstalt. (...) Weil alles ist abhängig vom Schlüssel. Ich komm ja nicht weiter wie bis zum nächsten Schloss, ohne Schlüssel. Also ohne Schlüssel geht nichts.“ (GEF VI, Z. 494-510)

Ein Anstaltsleiter erinnert sich:

„Und ich weiß noch, in (Name der anderen Anstalt anonymisiert) wurde das mal sehr, sehr restriktiv gehandhabt diese Schlüsselrevision. Und das wurde in einer Nacht- und Nebelaktion gemacht. Und nach dem Wochenende hatten Bedienstete Schlüssel gehabt, die nur noch den halben Umfang hatten, von dem, was sie vorher hatten. Das gab einen Aufstand. Man hatte also offenbar ein Stück Macht weggenommen.“ (AL IV Z. 756 f.)

Ein Fachdienstmitglied merkt selbstkritisch an:

„Ich meine, der Schlüssel ist der Ausdruck der Macht. Uniform natürlich auch. Und diese Macht ... liegt wieder an jedem Einzelnen, der einen Schlüssel trägt. Was mach ich damit? Bin ich fähig, mit diesem Machtpotential seriös umzugehen? Oder mach ich mir da überhaupt keine Gedanken? (...) Und du hast halt die Macht des Schlüssels und die Macht, halt jemand entsprechend zu behandeln. Negativ wie positiv. (FD I Z. 340 f.)

*Die Angst des Beamten um den Schlüssel:*

Wie die Wortfeldanalyse ergeben hat, ist eines der stärksten Gefühle, die für Beamte mit dem Schlüssel verbunden sind, die Angst, diesen zu verlieren. Diese Angst ist, ähnlich wie die Angst vor einem Übergriff von Gefangenseite, jedoch nur unbewusst vorhanden. Ein Beamter meint dementsprechend:

„Das ist nicht so, dass man das ständig im Hinterkopf hat, oh ich muss aufpassen, dass ich den nicht (verliere). Aber doch, das hat man eigentlich schon so ein bisschen eingepflicht gekriegt, am Anfang, pass auf den Schlüssel auf, das wird teuer, wenn der weg ist. Dann ist der Schlüssel weg, die Schlösser müssen ausgebaut werden, das geht in die Tausende. Und ja, äh. Es ist ja auch in Ordnung, wenn man das so ein bisschen im Hinterkopf hat.“ (AVD IX, Z. 688 f.)

Ein Beamter bekennt dies deutlicher und gibt zu, dass er die Last, die der Schlüsselbesitz ihm auferlegt, an anderer Stelle kompensiert:

„Die Angst vor Schlüsselverlust sitzt tief, wohl, weil ich am Anfang so schrecklich eindringlich vor diesem Fall gewarnt wurde (Kosten ca. 40.000,-, Versicherung abschließen?!)

Ich protestiere innerlich gegen überkorrektes Schließen und schließe nicht mehr als unbedingt nötig (warum z. B. soll ich eine eingeschnappte Schiebetüre auch noch sperren?).“ (FB, Beamter 27)

Auch Anstaltsleiter kennen die Sorgen, die sich für seine Beamten mit dem möglichen Verlust des Schlüssels verbinden:

„So einen Schlüsselbund wie dieser hier, den können Sie nicht in Gold und nicht in Platin aufwiegen, weil er einen Wert von etwa vierhunderttausend Mark hat. Es gibt auch keine Versicherung, die den Schlüssel versichert. Wenn man ihn verliert, müssen wir alle die Schlösser, die damit betätigt werden, und das ist in der großen Anstalt sehr, sehr viel, austauschen. In manchen Anstalten gibt es auch Umstellmöglichkeiten, wo das Schloss (unverständlich), wo man es also so umstellen kann, dass dieser Schlüssel es nicht mehr schließt, das Schloss aber drin bleiben kann. (...) Aber die meisten, bei uns ist es nicht so. Das führt dazu, dass dieser Schlüssel einen objektiven Wert besitzt und nicht etwa, wie manche glauben, bloß einen symbolischen Wert, den hat er natürlich auch. Also einen objektiven Wert hat er bei Verlust. Er ist entsetzlich teuer (...) Der Bund der Strafvollzugsbediensteten hat, glaube ich, eine Schlüsselversicherung (...) in Höhe von dreißigtausend Mark für den, der dort Mitglied ist. Aber das (...) reicht ewig nicht aus. (...) Ich persönlich habe auch schon einmal gegen einen Beamten im Auftrag des Justizministeriums ein Disziplinarverfahren führen müssen, dem der Schlüssel abhanden gekommen ist. Das war eine ganz blöde Sache. Das war sehr sehr unschön, sehr, sehr hässlich. Eines der schlimmsten Spiele, was man einem Vollzugsbeamten spielen kann, man versteckt schnell seinen

Schlüsselbund. Daraufhin kriegt der Schweißausbrüche, Herzflimmern und sonst was alles für Krankheiten und rennt rum wie geschossen. Äh, (unverständlich) dies ist ein ganz blödes und dummes Spiel. Ich erzähle es bloß, weil es dazu gehört zur Bedeutung des Schlüssels.“ (AL II Z. 267 f.)

Meinen Beobachtungen zufolge gehört es für einige vollzugerfahrene AVD-Beamte im Umgang mit Beamtenanwärtern gewissermaßen zur Praxisanleitung dazu, eben jenes Versteckspiel mit dem Schlüssel einzusetzen, um dem Anfänger eine Lektion fürs Vollzugsleben zu erteilen. Die entsprechende Phrase lautet: „Schlüssel immer am Mann!“

Sogar für Beamte des Werkdienstes, für die der Gebrauch des Schlüssels aufgrund ihrer andersartigen Tätigkeit nicht so im Vordergrund steht wie für den Abteilungsbeamten, ist Sorge um den Schlüsselverlust ein ständiger Begleiter:

„Der verbreitet Angst für mich, Angst. Meine größte Angst ist und das ist, das habe ich schon viel geträumt und träume auch immer wieder, dass ich den Schlüssel verliere. Das ist, ja, dann bin ich schweißgebadet aufgewacht. Das stimmt. Das ist eigentlich meine größte Angst. Ich mag ihn nicht, den Schlüssel. Das ist ein Übel, ein notwendiges Übel für meine Arbeit. Und ich mag ihn nicht. (...) Ich habe es mir von Kollegen immer wieder mal, die haben eigentlich dasselbe Empfinden. Dass ich schon Samstag früh mal hergefahren bin oder angerufen habe: ‚Du, sei so gut, guck mal ins Schlüsselfach. Habe ich meinen Schlüssel rein?‘ Dass ich mich ganz einfach durch das tägliche, das geht ja alles so automatisch. Wenn ich schon draußen war auf dem Parkplatz: ‚Habe ich jetzt den Schlüssel ins Fach eingeschlossen? Der ist nicht mehr da, habe ich ihn rein getan?‘ (...) Ja, also bei mir verbreitet er Angst.“ (WD I, Z. 857 f.)

Manche Beamten scheinen förmlich mit dem Schlüssel verwachsen zu sein:

„Der Schlüssel wird zu einem Teil des eigenen Tuns und Handelns. Er ist wie ein Kleidungsstück, bei Verlust ist man nicht angezogen. Die Folgen bei Verlust sind enorm.“ (FB, Beamter 11)

#### *Die Angst des Gefangenen vor dem Schlüssel:*

Der Schlüssel ruft neben der Verlustangst der Beamten auf Gefangenseite die Angst hervor, im Rückzugsort des Haftraums unangenehm überrascht zu werden.

Ein Anstaltsleiter übernimmt die Perspektive von Gefangenen:

„...dieses Schlüsselgeräusch, weil das bedeutet, jetzt kommt der Einbruch in die Intimsphäre. Also, vielleicht wenn ich gerade am Klo sitze oder so was, dann rumpelt das da, das ist ja dann auch so ein so ein Warnzeichen, auf das der Betreffende in negativer Art programmiert ist. Das können wir uns gar nicht so vorstellen, aber es muss ein ganz besonders hässliches Zeichen sein, akustisch, wenn der Schlüssel im Schloss rumpelt. Für den, der es von außen aufmacht und bloß seine Pflicht macht, der macht es ja oft auch nicht gerne, diese Bewegung, ist den Vollzugsbeamten nicht angenehm.“ (AL II Z. 358-364)

In Gesprächen, die ich mit Gefangenen während der teilnehmenden Beobachtung führte, fand diese Vermutung weitgehend Bestätigung. In manchen Gefängnissen ist man bemüht, die Gefangenen in ihren Hafträumen nicht zu über-rumpeln und hat zu diesem Zweck das Klopfen eingeführt. Dieses schleift sich beim häufigen Gebrauch jedoch derart

ein, so dass einem kurzen metallenen Tippen mit der Schlüsselspitze in Nähe des Schlüssellochs in bruchsekundlichem Abstand das Aufschließen folgt. Das Klopfen und Aufschließen sind keine diskreten Handlungseinheiten mehr.

Neben dem unvermeidlichen Klappern beim alltäglichen Einsatz des Schlüssels gibt es noch diejenige Variante des Schlüsselgebrauchs, bei dem manche Beamten etwa im Vorbeigehen absichtlich an Haftraumtüren entlang klappern, um das metallene Geräusch hervorzurufen. Ob sie dies aus Langeweile oder zum Zweck der Gefangenschikane tun, mag dahingestellt sein. Ein Gefangener beschwert sich entsprechend:

„Und das kotzt mich zum Beispiel auch übelst an, wenn es klappert. Da könnte ich übelst unter die Decke gehen. Das ist aber noch ein Überbleibsel aus der U-Haft, weil es war dreiundzwanzig Stunden zu. Und die sind halt richtig provokativ vorbeigegangen und haben geklappert. Und du hast gedacht, die Bude geht jeden Moment auf.“ (GEF V Z. 466 f.)

Anders als seine Kollegen ist ein Anstaltsleiter von der „Unschuld“ des Schlüssels überzeugt, falls dieser infolge längerer Aufschlusszeiten seltener zum Einsatz kommt.

„Das wird zwar immer so ein bisschen symbolisiert, Schlüssel, Schließel. Das assoziiert man ja so gern: Wachtelwächter. Wenn Sie mal durch eine Anstalt durchgehen würden, dann würden Sie sehen, dass bei uns die allerwenigsten Eingesperrte sind, ja. (lacht) Es ist so. (...) Erschrecken ja die meisten, die von draußen reinkommen in eine Vollzugsanstalt (unverständlich) (...) (Interviewerin: Die denken, alles ist zu, ne?) Alles zu. Überhaupt nichts ist zu. Sie kriegen immer die Nervenkrise, wenn sie durchgehen und dann sagen ‚War das ein Gefangener?‘ Sag ich ‚Das war der, äh, ja natürlich, klar, Gefangener.‘ Aber ich sag dann natürlich nicht dazu, zu was er verurteilt worden ist. Da würden sie noch mehr erschrecken. Also der Schlüssel wird von draußen uns sozusagen als Zeichen eher ja angehängt, als dass er für uns, aus unserer Sicht ein Zeichen des Vollzugs wäre.“ (AL V Z. 1044 f.)

Bisweilen machen sich sogar Gefangene Gedanken darüber, in welcher Weise das eigene Eingesperrtsein reformiert werden könnte. Folgender Gefangener wünscht sich eine andere Form der Verwahrung:

„Bei den derzeitigen technischen Möglichkeiten halte ich Schlüssel für veraltet. Der Verlust eines Schlüsselbundes innerhalb der Anstalt führt zu erheblichen Problemen und kann mit extremen Kosten verbunden sein. Elektronische Schlüssel, abgestimmt auf Fingerabdrücke oder Iriskontrolle, wären sicherer und auf die Dauer billiger. Zugleich könnten die Türen kameraüberwacht sein und mit Gegensprechanlagen verbunden. Somit wäre es auch Gefangenen ohne Begleitung möglich, durch bestimmte Türen im inneren Sicherheitsbereich zu gelangen, da diese Türen per PC durch Fernauslösung geöffnet werden könnten. Damit könnte viel Personal eingespart werden. Der Strafvollzug könnte kostengünstiger arbeiten. Eingespartes Geld könnte in Resozialisierungsmaßnahmen (mehr Psychologen und Sozialarbeiter) fließen. Die oft unbewusste ‚Machtdemonstration‘ durch Schlüsselbunde würde ebenfalls entfallen.“ (FB, Gefangener 16)

#### *Normalität des Schlüsselgebrauchs:*

Nahezu alle Befragten weisen jedoch darauf hin, dass der Schlüssel für sie auch, wenn nicht gar ausschließlich, die Bedeutung eines Arbeitsgerätes oder Gebrauchsgegenstan-

des hat: Dies meinen sowohl Anstaltsleiter als auch AVD-Beamte:

„Ein Schlüssel ist für mich ein Öffnerwerkzeug. Das hab ich draußen auch jeden Tag, wenn ich mein Auto aufmach, brauch ich tausendmal den Schlüssel. Kein Mensch spricht deswegen über den Schlüssel, weils ja auch Schutz ist. Es hat ja auch nen anderen Zweck. Ist nicht, das hat nicht unbedingt was mit Gefängnis zu tun. Beispiel, wie gesagt, Autos schließt man auf und zu mit einer Selbstverständlichkeit. Kein Mensch sagt, mein Gott, jetzt muss ich wieder dreimal auf- und zuschließen.“ (AL 111 Z. 675-681)

„Man entscheidet sich zu dem Beruf, und dann gehört das mit dazu. Das ist sicher eine gewisse Macht. Aber ich glaube jetzt nicht, dass das einer so auf sich bezieht.... Das ist ein Arbeitsgerät wie beim Taxifahrer das Taxi. Und das gehört auch dazu. So ist das halt, ich bin im Knast.“ (AVD III Z. 1 040-1 054)

Kann man den Unannehmlichkeiten, die der Schlüssel und seine Konnotat mit sich bringen, durch seine Abschaffung begegnen? Wenn das traditionelle Schließsystem durch ein elektronisches ersetzt wird, mag zwar die Verlustangst der Vergangenheit angehören. Es würden jedoch andere Assoziationsfelder erschlossen, die nicht minder unangenehm sind. Das vermutet auch ein Anstaltsleiter:

„Wenn wir, was in manchen Anstalten schon angefangen hat, überhaupt gar keine Schlüssel mehr haben, sondern elektronische und elektrische Verriegelung haben, dann wird dieses Symbol entfallen und dann wahrscheinlich auf den Riegel langsam aber sicher konzentrieren, der in den Türen, elektrisch zufährt. (...) Es gibt, so dass diese Riegel, dieses Geräusch, was der Schlüssel sonst macht, das macht dann ein Elektromotor (...) So ähnlich wie Sie es bei der automatischen Verriegelung beim Auto haben, so ein Pflop. (...) Da hat man dann wieder einen Sicherheitsaspekt drin. Diese Riegel, die so in Zellenverriegelungen ferngesteuert, elektrisch gemacht werden, die haben zum Teil eine Schubkraft von mehreren Tonnen. Und zwar deswegen, weil man verhindern will, dass, wenn der Gefangene in die Schlosstasche etwas hineinpraktiziert, einen Stein oder so was, dass das dann den Mechanismus lahm legt. Die sind dermaßen stark, dass die alles zermalmen. Was da zwischen drin ist. (AL II Z. 330 f.)

Ein sachlicher Umgang mit dem Anstaltsschlüssel, wie ihn der folgende Beamte pflegt, ist in der gesamten Stichprobe im wahrsten Sinne des Wortes einzigartig geblieben:

„Die Frage, ob man für oder gegen den Gebrauch von Anstaltsschlüsseln ist, ist eine technische. Den Auftrag, Gefangene in einer Anstalt sicher zu verwahren, kann man nur mit einem System, das es erlaubt, Bereiche (z. B. Zellen) abzusperrern. Für Bedienstete wäre es bequemer, wenn man den oft lästigen Schlüssel loswerden könnte und elektronische Einrichtungen diese Aufgabe erfüllen könnten.“ (FB, Beamter 97)

## 5. Zusammenfassung

Die Erläuterungen zur Semiose des Anstaltsschlüssels haben gezeigt, dass die Kultur der Sicherheit, Angst und Macht im Gefängnis nicht zuletzt über nonverbale Zeichenprozesse stattfindet, welche den Schlüsselträgern nur in seltenen Fällen bekannt sind. Der Anstaltsschlüssel ist eben doch mehr als nur ein Werkzeug des Öffnens und Schließens. Bleibt zu fragen, was man mit den Ergebnissen dieser Studie nun anfangen kann:

Interessierte Vollzugspraktiker können an einem ganz normalen Arbeitstag ja mal ihre ganz persönliche Schließrate auszählen, um dabei vielleicht festzustellen, dass die Benutzung des Schlüssels wohl eine Handlung ist, die pro Person und Arbeitstag vielfach vorkommt und gleichzeitig von allen Berufsgruppen durchgeführt werden muss. Darum denke ich, angesichts des möglichen Schlüsselmissbrauchs durch Beamte, dass dessen Einsatz in der Praxis und in der Theorie reflektiert werden sollte. Zudem scheint es angezeigt, der Angst vor dem Schlüsselverlust nicht durch Tabuisierung des Themas, sondern durch Thematisierung dieser Sorgen in Supervisionen oder Fortbildungen zu begegnen.

## Anmerkungen

- 1) Wenn im Folgenden von „Beamten“ und „Bediensteten“ die Rede ist, so sind damit stets alle Angehörigen des Gefängnispersonals gemeint. Sollen bestimmte Berufsgruppen wie etwa der AVD, der Fachdienst, der Werkdienst oder die Verwaltungsbeamten genannt werden, so geschieht dies anhand der expliziten Benennung dieser Berufsgruppe.
- 2) *Walter, Michael* (1999). Strafvollzug. Stuttgart: Boorberg. S. 163 f.
- 3) *Esch, Franz-Rudolf* (1993). Nonverbale und symbolische Kommunikation durch Gefängnisarchitektur, ZfStrVo, 42, S. 76-85.
- 4) *Jung, Heike* (1993). Gefängnis als Symbol, ZfStrVo, 42, S. 339.
- 5) Vgl. zu den Grundlagen der Peirceschen Zeichentheorie: *Nöth, Winfried* (2000). Handbuch der Semiotik. Stuttgart: Metzler. S. 62 ff.
- 6) Vgl. zu den Grundlagen der Peirceschen Zeichentheorie: *Nöth, Winfried* (2000). Handbuch der Semiotik. Stuttgart: Metzler. S. 62 ff.
- 7) Der Hauptteil meiner Untersuchung thematisiert die verbale Kommunikationskultur des geschlossenen Strafvollzugs. Anhand der Schlüsselstudie wird ein Ausschnitt der nonverbalen Kommunikationskultur im Gefängnis näher betrachtet.
- 8) In dem Fragebogen wurde auch ein semantisches Differential zum Begriff Anstaltsschlüssel erhoben. Diese Teilaufgabe wurde jedoch von über der Hälfte der Befragten falsch bearbeitet, weswegen eine Auswertung der Daten entfallen muss.
- 9) Beim Sortieren der Wortfeldelemente sowie beim Messen der skizzierten Schlüssellängen war mir meine Mutter Marianne Klocke eine verlässliche Hilfe. Ich bedanke mich herzlich bei ihr dafür.
- 10) An dieser Stelle möchte ich mich herzlich bei den Helferinnen und Helfern aus den einzelnen Justizvollzugsanstalten bedanken, die mir Befragungsteilnehmer vermittelt haben. Den Vertretern der Justizministerien danke ich dafür, zur Erkundung dieses unkonventionellen Themas eine Forschungserlaubnis erhalten zu haben. Mein besonderer Dank gilt jedoch den Befragungsteilnehmern, die sich für das Ausfüllen der Fragebögen Zeit genommen und Mühe gegeben haben. Aus Gründen der Forschungsanonymität werden hier weder die Teilnehmer noch die Anstalten noch die Bundesländer namentlich benannt.
- 11) Unter sozialer Erwünschtheit versteht man ein Antwortverhalten, bei dem die Befragten nicht das antworten, was aus ihrer Perspektive der Wahrheit entspricht, sondern bei dem sie sich zur vermeintlichen Zufriedenheit der Forscher äußern.
- 12) Die Summe einzelner Teilstichproben wie etwa die Teilstichproben des Geschlechts entsprechen teilweise nicht der Größe der Gesamtstichprobe, da in nicht allen Fragen die Geschlechtsvariable angekreuzt wurde.
- 13) In meinem Fragebogen habe ich Gefangene um eine Schätzung der Länge des Anstaltsschlüssels gebeten. Beamte sollten die geschätzte und tatsächliche Länge ihres persönlichen Schlüssels nennen. Da Gefangene keinen Kontakt mit dem Anstaltsschlüssel haben dürfen, konnte bei ihnen lediglich die geschätzte Länge abgefragt werden. Gefangene schätzen die Schlüssel ihrer Anstalten auf durchschnittlich 117 mm Länge ein. Beamte schätzen die Länge ihrer Schlüssel auf durchschnittlich 113 mm. In Wirklichkeit ergeben die besagten Schlüssellängen einen durchschnittlichen Wert von 121 mm. Die figurale mentale Repräsentation des Anstaltsschlüssels stellt bei den Beamten eine Unterschätzung der tatsächlichen Schlüssellänge dar. Die Schätzwerte der Beamten können mit denen der Gefangenen verglichen werden, da von beiden Gruppen unterschiedlich große Teilmengen auf einzelne Gefängnisse verteilt waren, die ja über unterschiedlich große Anstaltsschlüssel verfügen.
- 14) Die Größe der Teilstichproben lässt erkennen, dass Korrelationsstudien auf inferenzstatistischem Niveau nicht zulässig sind. Ich beschränke mich zur Auswertung der Daten auf die Aussagekraft der deskriptiven Statistik.
- 15) *Walter, Michael* (1999). Strafvollzug. Stuttgart: Boorberg. S. 217.

## Controlling im niedersächsischen Justizvollzug

Monica Steinhilper

### I.

Auch in Teilen der öffentlichen Hand werden bereits seit Jahren neue Steuerungsinstrumente aus der freien Wirtschaft erprobt, sog. „New Public Management“<sup>1)</sup>. Der Steuerung dienen u.a. Budgetierung, Leistungsvergleiche, Kontraktmanagement, Schaffung von Wettbewerbsansätzen, Verwaltungsmarketing, Personal- und Organisationsentwicklung, Kosten-Leistungs-Rechnung, Dezentralisierung von Fach- und Ressourcenverantwortung, aber auch Controlling, ein wichtiges Steuerungsinstrument in einem umfassenden Gesamtsystem. Controlling schafft Transparenz, indem es die Ziele der Organisation offen legt, bewertet und den aktuellen Stand des Erreichten widerspiegelt.

Bei ständiger Ressourcenknappheit und gleichzeitig zunehmenden Aufgaben konnte sich auch der Justizvollzug neuen Steuerungsmodellen nicht mehr entziehen. Im Gegenteil: Die Justizvollzugsverwaltungen mussten aktiv werden und die in vielen Bundesländern von den Finanzministerien gesteuerten Prozesse frühzeitig aufgreifen. Ziel war es, die rein ökonomischen Akzente der Kosten- und Leistungsrechnung mit den besonderen Qualitätsmerkmalen (Sicherheit und Resozialisierung) des Justizvollzugs zu verbinden.

Einige Landesjustizverwaltungen haben bereits Reformprojekte für verschiedene Teilbereiche der Justiz begonnen<sup>2)</sup>, so z.B. Hamburg<sup>3)</sup>, Hessen und auch Niedersachsen. Diese Länder versuchen, ein möglichst umfassendes und funktionales Controlling-Konzept für den Justizvollzug zu entwickeln, das rechtlichen und den besonderen tatsächlichen Rahmenbedingungen des Justizvollzugs Rechnung trägt. In Niedersachsen geschieht dies in Form des Projekts „Justizcontrolling (JuCo)“<sup>4)</sup>, das vom Hamburger Institut IGUS<sup>5)</sup> wissenschaftlich begleitet wurde.

JuCo baut auf dem Projekt „Kosten-Leistungs-Rechnung in der niedersächsischen Justiz (JusKoLei)“ aus dem Jahr 1997 auf. Zuvor (1995) gab es einen Modellversuch „Wirtschaftliche Eigenverantwortung“, an dem sich drei Justizvollzugsanstalten beteiligt hatten<sup>6)</sup>. Durch schrittweise dezentrale, eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung im Haushaltsbereich sollten Probleme flexibel, zeitnah und effizient bewältigt sowie Kreativität, Motivation und Innovationsfähigkeit der Mitarbeiter in den Anstalten verbessert werden. Die Erfahrungen waren so gut, dass die drei Modellanstalten seit 1998 über ihre Einnahmen und Sachausgaben, also über den gesamten Finanzrahmen, eigenverantwortlich verfügen. Zeitgleich wurde die flexible Bewirtschaftung der Haushaltsmittel auch bei den übrigen Justizvollzugsanstalten eingeführt; seit 2001 sind auch sie wirtschaftlich selbstständig.

1999 begannen die drei Modellanstalten mit der Einführung der Kosten-Leistungs-Rechnung (KLR). Sie sollte deutlich machen, welche Kosten in einzelnen Bereichen für welche Leistungen anfallen. Auch wurden Leistungsvergleiche zwischen den einzelnen Justizvollzugseinrichtungen möglich. Die Ergebnisse der KLR lassen allerdings keine Rückschlüsse auf die Qualität von Entscheidungen und Maßnahmen zu. Um als Anstaltsleitung oder Aufsichtsbehörde effektiv und effizient führen und steuern zu können,

musste ein Controlling entwickelt werden, das die systemimmanenten Beschränkungen einer Kosten-Leistungs-Rechnung, d.h. ihre rein monetäre Ausrichtung und ihre ausschließlich quantitative Betrachtungsweise, kompensiert und stattdessen auch qualitative Aspekte berücksichtigt.

Nach einer einleitenden Projektphase von November 1999 bis Dezember 2000 (JuCo I) ist nunmehr auch die Projektphase JuCo II abgeschlossen (März 2001 bis Juni 2002). An dem Projekt waren neben gerichtlichen Pilotbehörden auch die drei Justizvollzugsanstalten beteiligt, die bereits in den Modellversuch „Wirtschaftliche Eigenverantwortung“ eingebunden waren. Sie kamen deshalb in Betracht, weil sie schon Praxiserfahrungen mit der KLR gemacht und dadurch wichtige Voraussetzungen, z.B. Produktbildung und Einrichtung von Kostenstellen, geschaffen hatten. Außerdem konnten hier aufgabengerecht vor- und ausgebildete Mitarbeiter die neuen Informations- und Steuerungsinstrumente positiv, aufgeschlossen und erwartungsvoll umsetzen und anwenden. Die unterschiedlichen Anstaltstypen (Untersuchungshaftanstalt, Haftanstalt mit vorwiegend zu Langstrafen Verurteilten und Frauenanstalt mit sowohl Untersuchungs- als auch Strafgefangenen) ließen viele unterschiedliche vollzugliche Aufgaben in die Projektarbeit einfließen.

### II.

Das Strafvollzugsgesetz normiert zwar eine Vielzahl von Aufgaben, aber häufig ohne diese detailliert auszugestalten oder auch nur Instrumente für deren Erfüllung vorzugeben. Der Spielraum für Controlling im Justizvollzug ist daher größer als in der Gerichtsbarkeit. Ein Controlling-System mit festgelegten Zielen, Maßnahmen und Kennzahlen ist rechtlich als zulässig zu erachten, solange es der Erfüllung der Aufgaben aus dem Strafvollzugsgesetz dient. Die gesetzlichen Vorgaben sind also Ausgangspunkt für die Formulierung von Zielen, müssen und sollen damit aber nicht völlig identisch sein. Justizcontrolling soll einen Beitrag dazu leisten, gesetzliche Vorgaben in stärkerem Maße operationalisierbar zu gestalten und gleichsam gesetzliche Aufträge und strategische Vorgaben „mit Leben zu füllen“.

Nach der Konzeption des Gesetzgebers dient der Strafvollzug der Befähigung der Gefangenen zu einem Leben ohne Straftaten und dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten (§ 2 StVollzG). Zwar haben alle Justizvollzugsanstalten grundsätzlich für alle Gefangenen die gleichen Aufgaben, deren Erfüllung kann sich allerdings unterschiedlich gestalten. In den Vollzugsanstalten finden wir daher bei durchaus gleicher Aufgabenstellung unterschiedliche Vollzugspraktiken vor. Eine Anpassung der Praxis könnte die Effizienz des Systems erhöhen; sie ist im Übrigen auch wegen des Gleichbehandlungsgebots (Art. 3 GG) angezeigt.

In Niedersachsen soll dieses Ziel durch ein landesweites Vollzugskonzept mit einer Grundversorgung nach einheitlichem Standard und speziellen Angeboten für Gefangene in einem „Chancenvollzug“ umgesetzt werden. Dieses Konzept gibt die undifferenzierte „Behandlungseuphorie“ früherer Jahre weitgehend auf und bindet Zeit, Geld und Personal des Justizvollzugs stärker als bisher an bedürftige, befähigte und mitarbeitensbereite Gefangene (Abkehr vom „Gießkannenprinzip“).

### III.

JuCo unterscheidet zwei hierarchische Zielebenen:

- Richtungsziele als obere Zielebene und allgemeinste Form justizspezifischer Zielformulierungen und
- Einzelziele als die die Richtungsziele konkretisierende Zielebene.

Daraus sind abzuleiten:

- Maßnahmen, das sind konkrete Vorhaben, mit denen Richtungs- und Einzelziele erreicht bzw. unterstützt werden sollen (z.B. Aus- und Fortbildung der Gefangenen)
- Kennzahlen, das sind Zahlen, die quantitativ erfassbare Sachverhalte in konzentrierter Form abbilden und damit als Basis für eine Messung der Zielerreichung dienen (z.B. Beschäftigungsverhältnisse je 100 Teilnehmer nach berufsvorbereitenden Maßnahmen).

Bei den Modellbehörden (Justizvollzugsanstalten Celle, Oldenburg und Vechta-Frauen) werden mittlerweile die meisten der im Projekt mit der Aufsichtsbehörde erarbeiteten und festgelegten Kennzahlen erhoben. Probleme (Wie erhebe ich die relevanten Daten?) konnten in einer Reihe von Arbeitsgruppensitzungen größtenteils gelöst werden, so dass zukünftig auch in den übrigen Justizvollzugsanstalten die meisten Kennzahlen laufend erhoben, berichtet und ausgewertet werden können. Allerdings können einzelne Kennzahlen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen zunächst noch nicht erhoben werden, z.B. Rückfallquoten (Restriktionen aus fehlenden Ressourcen, Datenschutzrecht und BZRG) oder Ergebnisse aus Befragungen der Öffentlichkeit (noch nicht in Auftrag gegeben). Informationen zu Qualität und Wirksamkeit der Behandlungsangebote sollen zukünftig über den Kriminologischen Dienst im niedersächsischen Justizvollzug erhoben werden?).

Um eine umsetzungsorientierte, an der Strategie ausgerichtete Steuerung des Justizvollzugs zu ermöglichen, wurde zur Operationalisierung der Ziele eine Balanced Scorecard (BSC)<sup>9)</sup> zu Grunde gelegt. Dieses „Managementwerkzeug“ wird zunehmend auch für die Ziel-, Maßnahmen- und Kennzahlensystematisierung im Rahmen der Privatwirtschaft eingesetzt. Eine Balanced Scorecard betrachtet eine Organisation aus vier Perspektiven, und zwar aus einer

- finanzwirtschaftlichen,
- operativen,
- marktorientierten und
- mitarbeiterbezogenen Sicht (vgl. Abbildung).

BSC verbindet finanzielle mit nicht finanziellen Steuerungsgrößen, betrachtet die Leistung einer Organisation im Ganzen und bildet sie im Gleichgewicht zwischen vier Perspektiven auf einer übersichtlichen Anzeigetafel ab.

Für die Rahmenbedingungen und Zwecke eines Justizcontrollings wurde die Balanced Scorecard modifiziert und in dieser neuen Form als Instrument der Zieloperationalisierung und -messung verwendet.

Die vier Perspektiven:

- strategische, gesellschafts- und verfassungspolitische Ziele (Strategische Ziele)
- auf die Binnenorganisation gerichtete Organisationsziele einschl. mitarbeiterorientierter Ziele (Interne Ziele)
- bürger- und kundenorientierte Ziele (Externe Ziele)
- operative, insbesondere finanzwirtschaftliche Ziele (Ökonomische Ziele)

Für die Justizvollzugsanstalten in Niedersachsen wurden sieben Richtungsziele mit jeweils zwei bis vier Einzelzielen festgelegt (siehe Abbildung auf S.145).

### IV.

JuCo wird ergänzt um ein Berichtswesen. Es dient dazu, auch über die reinen KLR-Bezüge hinaus für das Justizcontrolling Leistungen und Qualitäten (z.B. Anzahl der erfolgreichen Schulabschlüsse oder Anzahl der Nichtrückkehrer aus Vollzugslockerungen) in weitgehend automatisierten Verfahren zu dokumentieren und als steuerungsrelevante Informationsgrößen aufzubereiten. Das Berichtswesen ist ein Mittel der Informationsbeschaffung (Datenrecherche), der Informationsverarbeitung (Interpretation) und der Informationssteuerung (Planung und Kontrolle, SOLL/IST). Grundlage des Berichtswesens sind die Erhebungs- oder Grunddaten, die als rechnerische Basis für die Kennzahlen (z.B. Anzahl der Teilnehmer an Schulmaßnahmen oder Anzahl der gewährten Vollzugslockerungen) in allen Modellbehörden erhoben werden. Für einen spätere elektronische Weiterverarbeitung der Daten und zur Systematisierung des Kennzahlenbestandes wurde ein Nummernsystem aufgebaut, das sich im Wesentlichen an den Zieldimensionen der Balanced Scorecard orientiert. Das Berichtswesen für den Justizvollzug unterscheidet sieben Berichtsarten: Sicherheits-, Behandlungs-, Vollzugs-, Personal-, Öffentlichkeits-, Wirtschaftlichkeits- und Beschäftigungsbericht. Die Berichtsarten ergeben sich aus der thematischen Zuordnung der in festgelegten Zeitabständen (Berichtsintervallen) zu berichtenden Kennzahlen.

Was haben wir in JuCo erreicht?

- Ein systematisches, einheitliches Ziel- und Kennzahlensystem für die Modellanstalten und den gesamten Justizvollzug.
- Ein funktionales Berichtswesen, das als Informationssystem und als Steuerungsgrundlage der Steuerung geeignet ist.
- Erste Grundlagen für behördenübergreifende Leistungsvergleiche (Benchmarking).

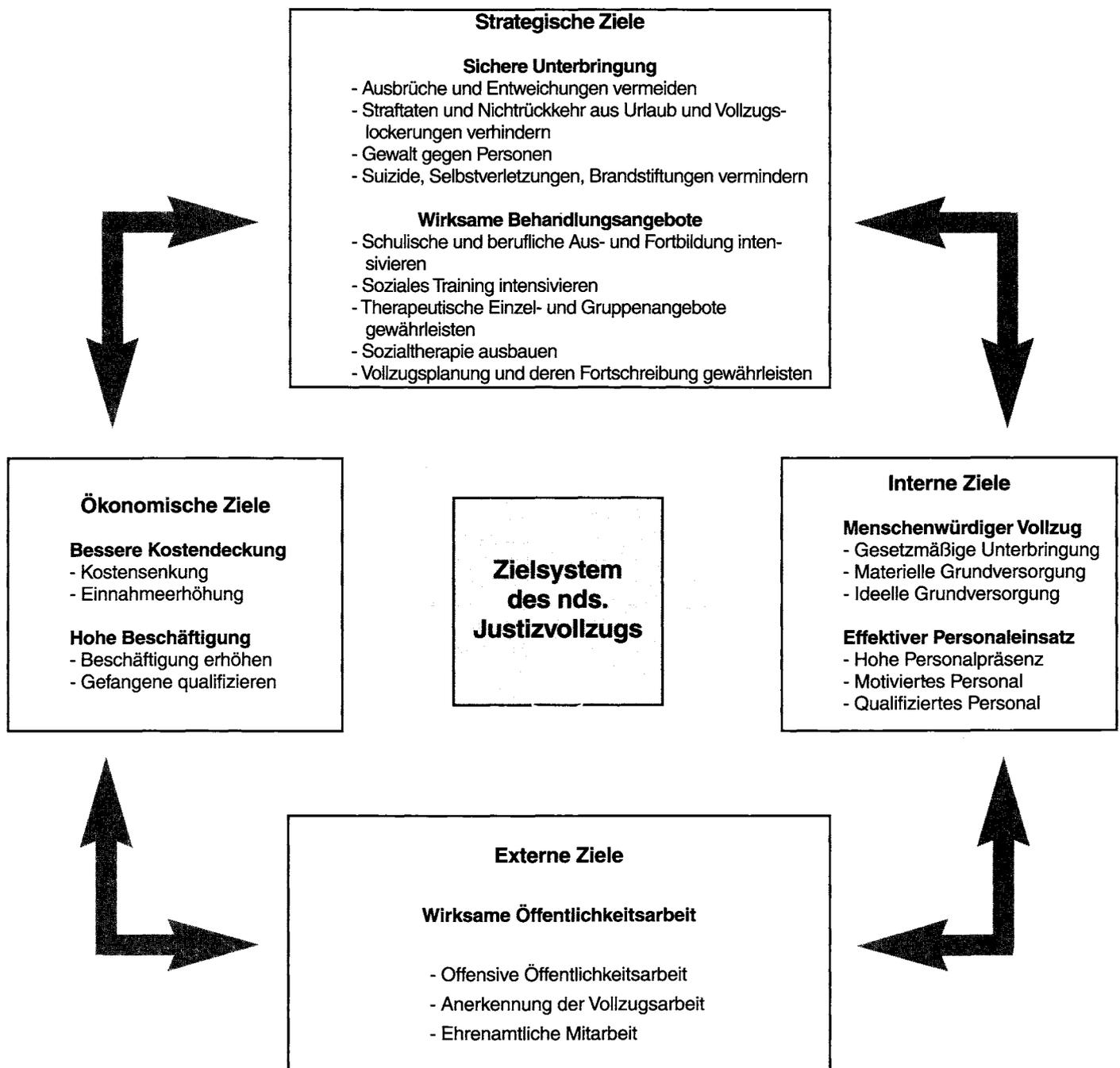
Ungeachtet dieser ersten Erfolge sind noch viele Aufgaben zu lösen. So ist insbesondere das Controlling-System auf alle Justizvollzugseinrichtungen in Niedersachsen auszuweiten, und zwar im Rahmen einer outputorientierten Globalbudgetierung der „Leistungsorientierten Haushaltswirtschaft Niedersachsen (LoHN)<sup>10)</sup>, die nach den Plänen des Finanzministeriums bis 2006 flächendeckend eingeführt sein wird.

## Anmerkungen

- 1) Vgl. zum Ganzen: *Damkowski/Precht (Hrsg.): Moderne Verwaltung in Deutschland*, Stuttgart 1997; *Lüder, Reform des öffentlichen Haushalts- und Rechnungswesens*, Berlin 2001.
- 2) Vgl. z.B. für Baden-Württemberg: *Sigel*, ZfStrVo 1996, S. 340; *Dolde*, ZfStrVo 2001, S. 15; für Bremen: *Mäurer*, DRiZ 1996, S. 47; für Nordrhein-Westfalen: *Behrens*, ZRP 1998, S. 386; *ders.*, RuP 1998, S. 11; *Riehe/Vielhues*, NJW-CoR 1995, S. 257.; *Junga*, Controlling für Staatsanwaltschaften, Aachen 2000; *Allolio*, RPFStud. 2001, S. 1. In Hamburg und NRW sind bereits Handbücher zum Controlling von der Justizverwaltung herausgegeben worden.

- 3) Vgl. *Ohle*, Controlling im Justizvollzug, in *Flügge, Maelicke, Preusker (Hrsg.): Das Gefängnis als lernende Organisation*, Baden-Baden 2001, S. 254.
- 4) <http://www.justizministerium.niedersachsen.de/controlling/>
- 5) <http://www.igus.hamburg.de>
- 6) Vgl. dazu *Rieß*, ZfStrVo 1997, S. 343
- 7) Niedersachsen hat im September 2001 bei der JVA Salinenmoor eine Projektgruppe „Forschung im Justizvollzug“ eingerichtet, zu deren Auftrag auch die Durchführung von Evaluationsstudien im Rahmen des Justizcontrollings gehört.
- 8) Vgl. hierzu *Kaplan/Norton*, Balanced Scorecard, 1997, S. 8 ff.
- 9) <http://www.loh.niedersachsen.de/>

## Balanced Scorecard



## ***Straftäterbehandlung im Justizvollzug und Psychotherapie: unterschiedliche Ziele - ähnliche Methoden***

Harald Keppler

### ***1. Lockerungen oder vorzeitige Entlassung? Nur nach einer erfolgreichen Therapie!***

Für die Gewährung von Lockerungen aus dem Justizvollzug ist nach § 11 StVollzG zu prüfen, ob nicht zu befürchten ist, dass der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten missbrauchen wird. Beantragt ein Gefangener die vorzeitige Entlassung, prüft die Strafvollstreckungskammer neben formalen Kriterien, ob dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann (§ 57 StGB). Bei diesen Prüfungen findet in zunehmendem Maße Berücksichtigung, ob der Strafgefangene eine Therapie absolviert hat. Die Forderung nach einer Therapie findet sich in Beschlüssen der Strafvollstreckungskammern, Erlassen des Justizministeriums, Vollzugsplänen, Anträgen von Gefangenen und Rechtsanwälten und in Gutachten. In der Regel wird bei einer solchen Therapie an eine Psychotherapie gedacht, unabhängig davon ob diese im Rahmen des Justizvollzuges, bei einem externen Psychotherapeuten oder in einer sozialtherapeutischen Anstalt stattfindet. Wird näher nachgefragt, was denn bei dem Straftäter therapiert werden soll, fallen die Antworten häufig weniger klar aus als die Therapieforderung selbst. Ebenso verhält es sich mit den Veränderungen, die sich in der Therapie zeitigen sollen, damit Lockerungen oder eine Entlassung befürwortet werden können. Selbst in den kriminalprognostischen Gutachten finden sich zu konkreten Behandlungsempfehlungen und -zielen wenige Hinweise. Es scheint so, als ob in diesen Fällen der Lösungsweg (=Therapie) festgelegt wird, bevor die Fragestellung (=veränderungsbedürftiger Ist-Zustand) ausreichend geklärt und das Ziel (=Soll-Zustand) formuliert ist. Dies stellt den Justizvollzug, die Gefangenen und die Psychotherapeuten vor eine nur schwer lösbare Aufgabe und führt nicht selten zu Verwirrung, Ohnmacht, Frustration und Stillstand. Die Annahme, dass diese Situation gewünscht ist, d.h. durch die Therapieauflage eine für den Gefangenen kaum lösbare Situation zu schaffen und in der Folge Lockerungen oder eine vorzeitige Entlassung verweigern zu können, wäre zwar angesichts der öffentlichen Diskussion über den Umgang mit Straftätern verständlich, würde aber der Motivation der verantwortlichen Personen nicht gerecht. Im Gegensatz dazu geht die hier weiterverfolgte Alternativannahme davon aus, dass mit einer Therapie ein wichtiger Behandlungsteil auf dem Weg der Wiedereingliederung anvisiert wird und dass die Schwierigkeiten auf einem Mangel an Präzisierung und Differenzierung des Therapiebegriffes beruhen.

### ***2. Der Therapiebegriff- die Sprache lenkt das Denken***

Einigkeit unter den Verfahrensbeteiligten, d.h. aller innerhalb und außerhalb des Vollzuges mit der Behandlung und Beurteilung des Gefangenen befassten Personen, besteht

darin, dass sich ein Straftäter ändern und dies auch nachvollziehbar sein soll. Im Bereich des direkt Beobachtbaren ist das vergleichsweise leicht festzustellen. Zu nennen sind hier das Vollzugsverhalten (Einhalten der Hausordnung, keine Disziplinierungen), das Arbeitsverhalten, das Verhalten gegenüber Mitgefangenen und Vollzugspersonal, Verzicht auf Gewalt und Suchtmittel, etc. Etwas schwieriger ist die Einschätzung bzgl. der Außenkontakte und des sozialen Empfangsraums. Besonders schwierig wird das Beurteilen und Nachvollziehen der Änderungen im Bereich des „Verborgenen“, d.h. der Gefühle, Gedanken, Einstellungen, Wertvorstellungen, Überzeugungen, Wünsche, Zukunftspläne, etc. Diese erschließen sich einem Beobachter nicht unmittelbar. Ob sich hier Veränderungen ergeben haben und diese nachvollziehbar und verhaltensrelevant sind, ist nur durch intensive Beobachtung und Exploration erkennbar und unterliegt der Offenheit des Gefangenen. Die Befürchtung einer bloßen Anpassung, die bei Wegfallen der Kontrollbedingungen des Strafvollzuges wieder aufgegeben wird, ist auf allen Beobachtungsebenen vorhanden. Am stärksten ist sie jedoch im Bereich des „Verborgenen“, insbesondere wenn, wie bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, nahezu keine Verhaltenskorrelate als Beobachtungsgrundlage im Strafvollzug zur Verfügung stehen. Es ist nachvollziehbar, dass hier das Kontrollbedürfnis der Verfahrensbeteiligten am größten ist.

Therapie erscheint als ein Platzhalter für alle Verfahren, die die Änderung der für eine zukünftige Straffälligkeit relevanten Bereiche des „Verborgenen“ zum Ziel haben. In der Praxis ist der Begriff Therapie allerdings nicht neutral und bedeutungsfrei, sondern er wird sprachlich und inhaltlich unmittelbar mit Kranken- und Heilbehandlung assoziiert (Duden Fremdwörterbuch, 1990). Über den Inhalt und das Ziel sagt der Therapiebegriff allein noch nichts aus. Es bedarf der Spezifikation, z.B. Physiotherapie, Psychotherapie, medikamentöse Therapie. Im Strafvollzug ist Therapie im Rahmen der Straftäterbehandlung gleichbedeutend mit der Psychotherapie. Selbst die Sozialtherapie wird bei den Verfahrensbeteiligten als intensivere und umfassendere Form der Psychotherapie wahrgenommen. Das Verfahren Psychotherapie wirkt in der Form auf den Behandlungsinhalt zurück, dass bei dem Gefangenen eine psychische Störung angenommen wird oder die Defizite als einer psychischen Störung ähnlich gewertet werden. Kriminalität rückt damit in die Nähe des medizinischen Krankheits- und Störungsmodells (vgl. auch Füllgrabe, 1997, 409 - 411). Die Vorstellung, Straftäter seien psychisch krank oder gestört und im Wesentlichen deshalb kriminell, findet sich zum Teil in der Öffentlichkeit und zum Teil auch in Fachkreisen wieder. Die ernüchternde Feststellung „no cure but control“ spiegelt diesen Fokus wider. Ziel ist die Heilung des Gefangenen, und da dies nicht erreicht werden kann, müssen sich die Behandelnden mit der Kontrolle zufrieden geben. Jedoch scheint sich zunehmend durchzusetzen, dass bereits der Krankheits-/Störungsansatz häufig unangemessen und damit gar keine Heilbehandlung indiziert ist. „Unsere Behandlung ist nicht darauf ausgerichtet, den Täter durch die Rekonstruktion seiner Biographie und seiner Persönlichkeit auf der Basis von Einsicht und Selbsterkenntnis zu heilen; vielmehr soll er lernen, seine Impulse zum delinquenten Verhalten unter Kontrolle zu halten“ (Kröger, 1997).

Den Verfahrensbeteiligten geht es nicht vorrangig um die psychische Gesundheit des Gefangenen, sondern um das Respektieren und Einhalten der gesellschaftlichen Werte und Normen und damit den Schutz der potentieller Opfer. Erwartet wird Kriminalprävention. Psychotherapie ist kein

Behandlungsverfahren, das die Vermittlung von Werten und Normen zum Ziel hat. Sie orientiert sich an einer Gesundheitsnorm, nicht an einer strafrechtlichen Wertennorm. Die Verwendung des Therapiebegriffs lenkt das Denken von der Hauptaufgabe, nämlich der Kriminalprävention, ab, was wiederum Konsequenzen für die Behandlungsansätze und Durchführungsbefindungen hat.

Auf der Grundlage dieser Vorüberlegungen wird die These aufgestellt, dass die psychische Störung und die Psychotherapie in der Straftäterbehandlung im Justizvollzug überbewertet werden und dass es andere Bereiche des „Verborgenen“, gibt, die wesentlich zentraler für die Behandlung sind und anderer Maßnahmen als des Verfahrens der Psychotherapie bedürfen.

Zur Belegung dieser These werden der Chronologie folgend zunächst die Erkenntnisse über einen Straftäter untersucht, die sich aus den Feststellungen des Gerichts bei der Verurteilung ergeben. Im zweiten Schritt werden an Hand des Strafvollzugsgesetzes der Auftrag des Vollzuges und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Behandlung dargestellt. Ein Schwerpunkt wird auf der Auseinandersetzung mit der Straftat und der Rückfallprophylaxe liegen und diese der Psychotherapie gegenübergestellt.

### **3. Justizvollzug oder Maßregelvollzug - Freier Wille oder psychische Störung**

Nach § 63 StGB werden Personen, die eine Straftat im Zustand verminderter oder aufgehobener Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB) begangen haben, vom Gericht in ein psychiatrisches Krankenhaus (Maßregelvollzug) eingewiesen. Weitere Bedingungen für die Anordnung der Maßregel sind zum einen das Vorliegen einer seelischen Störung zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat und zum anderen, dass infolge dieser seelischen Störung auch in Zukunft rechtswidrige Taten zu erwarten sind und damit eine Gefährlichkeit für die Allgemeinheit besteht. Ein Sonderfall stellt die Abhängigkeitserkrankung dar, bei der zusätzlich eine Erfolgswahrscheinlichkeit für deren Behandlung angenommen werden muss (§ 64 StGB). Diagnostiziert werden diese seelischen Störungen über die gängigen Klassifikationssysteme für psychische Störungen ICD (The International Statistical Classification of Diseases [WHO]) bzw. DSM (The Diagnostic and Statistical Manual [American Psychiatric Association]).

Alle anderen Straftäter verbüßen ihre Freiheitsstrafe im Justizvollzug. Darunter sind sowohl Gefangene mit als auch Gefangene ohne eine psychische Störung. Juristisch gesehen darf die Störung aber den Täter bei Begehung der Tat nicht erheblich in seiner Steuerungs- oder Einsichtsfähigkeit eingeschränkt haben oder diese darf nicht so geartet sein, dass durch sie in Zukunft erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind. Diese Unterscheidung zwischen Patienten im Maßregelvollzug und Gefangenen im Justizvollzug berücksichtigt nicht alle denkbaren Einzelfälle, z.B. die Anordnung einer Maßregel nach Verbüßung (eines Teils) der Freiheitsstrafe.

Im Justizvollzug befinden sich demnach nahezu ausschließlich Gefangene, deren Straftat in erster Linie eine Willensentscheidung zu Grunde liegt. Es wird davon ausgegangen, dass der Täter eine Wahlmöglichkeit hatte und sich für die Handlung entschieden hat, die den im Strafgesetzbuch geschützten Wert (juristisch: Rechtsgut) verletzt. Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass dem Täter die Unrechtmäßigkeit seines Handelns bekannt war und er somit wusste, dass er eine Straftat begehen wird. Die Schädigung

des Opfers oder der Opfer wurde dabei wissentlich in Kauf genommen. Bei der Begehung der Straftat können zwar verschiedene Umstände die Einsichtsfähigkeit oder die Steuerungsfähigkeit beeinträchtigt haben, doch nicht in dem Maße, dass keine Wahlmöglichkeit und damit keine alternative Handlungsmöglichkeit mehr bestanden hätte.

Mit anderen Worten lokalisiert das Gericht im Strafverfahren den Täter zum Zeitpunkt der Straftat auf einer Dimension Willensfreiheit vs. Willensunfreiheit und beurteilt deren Bedeutung für die weitere Straffälligkeit. Stellvertretend für den Pol auf Seiten der Willensfreiheit könnte beispielsweise der „Bewusst Kriminelle“ (Rasch, 1999, S. 153) stehen, der grundsätzlich die geltenden Normen anerkennt, sich aber bewusst über sie hinweg setzt und eine Tat begeht. Für die Seite der Willensunfreiheit stände beispielsweise ein Täter mit einer schizophrenen Erkrankung, der infolge seines paranoiden Wahns eine Straftat begeht. Bei der Entscheidung dieser Frage werden Sachverständige zu Rate gezogen.

### **4. Das Strafvollzugsgesetz - Strafvollzug als Behandlungsvollzug**

Nach § 2 StVollzG besteht die Aufgabe des Vollzuges darin, den Gefangenen zu befähigen, zukünftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Dies ist erreicht, wenn er die Werte respektiert, die die Gemeinschaft als so schützenswert eingeschätzt hat, dass sie einen Verstoß unter Strafe gestellt hat, z.B. die sexuelle Selbstbestimmung, Schutz des Eigentums, etc. Hingegen besteht weder das Ziel, moralisch außergewöhnlich herausragende noch psychisch gesunde Gefangene zu entlassen. Calliess und Müller-Dietz (9. Aufl., § 2 Rn. 34) schreiben dazu: „Nicht jeder Täter ist therapiebedürftig, aber sicher ist jeder Täter lernbedürftig, zumindest in dem Sinne, dass für ihn durch die Sanktion die Normgeltung bestätigt wird.“ Gefangene dürfen ihre psychische Störung behalten oder nach wie vor gegen die Werte der Gesellschaft opponieren, solange sie dies wünschen und es nicht zu Straftaten führt.

Um auf das Vollzugsziel hinwirken zu können, werden in der Behandlungsuntersuchung nach § 6 StVollzG diejenigen Umstände festgestellt, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung des Gefangenen im Vollzuge und für die Eingliederung nach der Entlassung notwendig ist.

### **5. Die Behandlungsuntersuchung - Was ist zu behandeln?**

Für Gefangene im Justizvollzug liegen gemäß den Erkenntnissen aus der Verurteilung die Ursachen der Straftaten zunächst in einer Willensentscheidung und den dahinter liegenden Einstellungen und Wertvorstellungen. Hinzu kommen im Einzelfall diejenigen Umstände, die den Grad der Freiheit der Willensentscheidung eingeschränkt haben. Diese können sowohl in der Person als auch in situativen Bedingungen gelegen haben, beispielsweise in einer Alkoholisierung, im Einfluss von Drogenkonsum, einer psychischen Störung, schlechtem Schul-/ Ausbildungsstand, subkultureller Einbindung, ungünstigen Sozialisationsbedingungen, starken Affekten, konflikthafter Situationen, persönlicher Unzufriedenheit und Perspektivlosigkeit, sozialer Isolierung, Verwahrlosung, etc. liegen. Die Umstände können sowohl bereits bei Begehung der Straftaten bestanden haben (z.B. Identifikation mit kriminellen, antisozialen Vorbildern) als auch während der Haft hinzu gekommen sein (z.B. Drogenabhängigkeit). Alle Umstände, die als problematisch

eingeschätzt werden, in denen jedoch kein Zusammenhang zu zukünftiger Straffälligkeit gesehen wird, bedürfen keiner Behandlung, es sei denn der Gefangene wünscht dies (z.B. depressive Verstimmungen). Der Grad der Beeinträchtigung hängt von dem Ausmaß der einzelnen Umstände und deren Zusammenwirken ab. Im Extremfall waren keine beeinträchtigenden Umstände wirksam (bewusst Krimineller). Dagegen ist es auch vorstellbar, dass viele Umstände vorhanden waren, ohne dass jedoch eine freie Willensentscheidung unmöglich geworden wäre. Insgesamt wird demnach in der Behandlungsuntersuchung immer eine ungenügende Identifikation mit den betreffenden Werten und Normen vorzufinden sein, z.B. dass sexueller Kontakt mit Kindern grundsätzlich verwerflich ist. Alle anderen Umstände sind Einzelfall bezogen festzustellen.

## 6. Die Vollzugsplanung - Wie ist zu behandeln?

Auf der Basis dieser Behandlungsuntersuchung werden im Vollzugsplan (§ 7 StVollzG) geeignete Behandlungsmaßnahmen vorgesehen. Sie sollen nach Möglichkeit alle Umstände erfassen, die für eine erfolgreiche Wiedereingliederung im Sinne des Vollzugszieles notwendig sind. Dies erfordert für jeden Gefangenen eine Auseinandersetzung mit den bei der Straftat verletzten Werten und Normen. Aus dieser Auseinandersetzung ergibt sich auch die Vorbereitung auf mögliche Rückfallrisiken. Darüber hinaus wird die Vollzugsplanung im Einzelfall bei Vorliegen einer psychischen Störung eine psychotherapeutische Behandlung fordern, für spezifische Defizite Trainingsmaßnahmen (z.B. Soziales Kompetenztraining, Problemlösetraining; vgl. Ross u.a., 1988), bei Drogenabhängigkeit eine Suchtentwöhnungsbehandlung, bei fehlender Schul- oder Berufsausbildung eine entsprechende Maßnahme, bei subkulturellen Kontakten eine Distanzierung, bei fehlender Lebensplanung eine entsprechende Beschäftigung mit dem Thema, usw. Im übrigen soll der Strafvollzug unabhängig von der speziellen Vollzugsplanung eines einzelnen Gefangenen einen Behandlungseffekt erzielen, in dem er so ausgerichtet ist, dass er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern (§ 3 StVollzG). Dazu gehört die Arbeitspflicht, das Verbot von Gewalt, die Schaffung von Sport- und Freizeitangeboten, Kontaktmöglichkeiten zur Außenwelt, Zugang zu Medien und Bildung, Gesundheitsfürsorge, etc.

In den Bereich des „Verborgenen“ fallen in erster Linie die Werte und Einstellungen des Gefangenen, aber auch einige Symptome einer psychischen Störung. Angesichts der besonderen Bedeutung des „Verborgenen“ für die Straftäterbehandlung und die spätere Beurteilung der Lockerungseignung und Entlassungsprognose wird näher auf die bei der Straftat verletzten Werte und Normen und die psychische Störung eingegangen.

### 6.1 Psychische Störung - Psychotherapie

Eine allgemeine Definition von Psychotherapie lautet: „Psychotherapie stellt eine spezifische Art einer interpersonellen Beziehung dar, in der Klienten oder Patienten eine professionelle psychologische Hilfe bei der Bewältigung ihrer psychischen Störungen oder psychischer Aspekte körperlicher Erkrankungen erhalten. Die erwünschten Veränderungen im Erleben, Verhalten und in den Beziehungen zu ihrer (sozialen) Umwelt sollen durch ein zielgerichtetes und wis-

senschaftlich begründetes Vorgehen herbeigeführt werden“ (Bastine, 1992, S. 180). In ähnlicher Form hat der Gesetzgeber den Anwendungsbereich der heilkundlichen Psychotherapie gefasst. Im § 1 Satz 3 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) heißt es: „Die Ausübung von Psychotherapie im Sinne dieses Gesetzes ist jede mittels wissenschaftlich psychotherapeutischer Verfahren vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist. In einer psychotherapeutischen Behandlung ist eine somatische Abklärung herbei zu führen. Zur Ausübung von Psychotherapie gehören nicht psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstiger Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand hat.“

Bei Strafgefangenen ist zu prüfen, ob eine solche psychische Störung vorhanden ist, und zwar zum Zeitpunkt der Behandlungsuntersuchung. Nur in diesen Fällen kann überhaupt eine Psychotherapie gefordert werden. Alle Störungen, die zum Zeitpunkt der Straftat bestanden haben, z.B. eine akute Belastungsreaktion (ICD-10: F 43.0), im Vollzug aber nicht mehr manifest sind, können nicht behandelt werden. Hier wäre allenfalls präventiv zu überlegen, wie ein erneutes Auftreten verhindert werden kann. Für Gefangene, die eine Straftat ohne Vorliegen einer psychischen Störung begangen haben und auch im Vollzug keine entwickelt haben, ist die Forderung einer Psychotherapie widersinnig und obsolet.

Im Justizvollzug relevant sind nach der Erfahrung aus der Vollzugspraxis die Abhängigkeitserkrankungen, die Pädophilie und die Persönlichkeitsstörungen, insbesondere die emotional-instabile und die dissoziale Persönlichkeitsstörung. Bei diesen wäre eine psychotherapeutische Behandlung sinnvoll. Sie sind aber nur bei hoher Eigenmotivation des Gefangenen und mit erheblichem personellem und institutionellem Aufwand überhaupt behandelbar. In der Literatur wird für diese Störungen ein stationäres Behandlungssetting mit Einzel- und Gruppentherapie präferiert, unabhängig davon, ob nun tatsächlich die Heilung der Störung oder lediglich die Selbstkontrolle Ziel der Behandlung ist (vgl. Kröber, 2000; Fiedler, 1995; Nedopil, 2000; Tölle, 1991; Linehan, 1996). Diese Bedingungen sind im Justizvollzug allenfalls in den sozialtherapeutischen Einrichtungen gegeben. Vor diesem Hintergrund dürfte der Psychotherapie im Regelvollzug nur eine sehr geringe Bedeutung zukommen.

### 6.2 Einhalten von Werten und Normen - Auseinandersetzung mit der Straftat und Rückfallprophylaxe

Wie Werte und Normen vermittelt werden, ist auch in der Öffentlichkeit eine häufig geführte Debatte und im Strafvollzug eine zentrale Frage. Nur, welche Möglichkeiten der Einflussnahme bestehen? Durch die Gestaltung des Vollzuges wird zwar die Gelegenheit gegeben, ein geregeltes Leben ohne Suchtmittel, Gewalt, etc. zu führen und dessen Vorteile zu erleben. Dem gegenüber stehen aber eine eingeschränkte Selbstständigkeit und eine Vielzahl von wenig förderlichen Kontakten zu anderen Straftätern.

Viele der Werte und Normen, die ein Straftäter bei der Tat verletzt hat, werden durch die Vollzugsgestaltung nicht vermittelt, so dass hier andere Formen der Behandlung greifen müssen. Als eine Möglichkeit ist hier die „Auseinandersetzung mit der Tat“ zu sehen, unter der Kröber (1993) die Fähigkeit versteht,

1. seine eigene Täterschaft anzuerkennen, den Tatablauf kognitiv richtig zu erfassen und wirklichkeitsgerecht sprachlich darzustellen;
2. sich emotional und als Person zu der Tat zu verhalten, also Stellung zu beziehen;
3. die Tat zu verstehen.

Die Bedeutung der „Auseinandersetzung mit der Tat“ zeigt sich bei den von Gutachtern verwendeten Prognosekriterien. In einer Untersuchung von Nedopil (1986, nach Kröber, 1993) rangiert dieses Kriterium für gesunde Rechtsbrecher, welche Lockerungen noch nicht hatten oder nicht missbraucht haben, an erster Stelle. Auch in der Kriterienliste von Dittmann (2000) stellt die „Auseinandersetzung mit der Tat“ für Straftäter ohne (relevante) psychische Störung neben evtl. der „Sozialen Kompetenz“ das einzige Kriterium dar, das Aufschlüsse über Veränderungen in dem Bereich des „Verborgenen“ erlaubt.

Kröber formuliert die „Auseinandersetzung mit der Tat“ (im folgenden Auseinandersetzung mit der Straftat genannt) als ein im Strafvollzug anzustrebendes Ziel. Viele der immer häufiger angewandten Rückfallpräventionsprogramme streben die Auseinandersetzung mit der Straftat an (vgl. Lösel, 1993). Im Bereich der Behandlung von Sexualstraftätern können exemplarisch das Sex Offender Treatment Program SOTP (Mann, 1999) und das kognitiv-behaviorale Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter BPS (Nuhn-Naber, Rehder, Wischka, 2002) angeführt werden. Neben anderen Behandlungselementen wird vorwiegend im Gruppensetting das Deliktzenarium oder die Deliktkette erarbeitet. Ziel ist, dass der Gefangene von der Vorbereitung, über die Durchführung bis zum Nachtatverhalten versteht, warum er genau so an jedem Punkt der Deliktkette gehandelt hat. In Verbindung mit dem emotionalen Nachvollziehen der eigenen Situation und der des Opfers wird auch eine Änderung der Werte und Einstellungen erhofft. Ein bescheidenerer Erfolg wäre bei unveränderter Einstellung die Entwicklung weniger schädlicher Handlungsformen. In Analogie zu dem Ausspruch „no cure but control“ würde hier gelten „change or control“.

Ein weiterer Schwerpunkt der Behandlungsprogramme stellt die Auseinandersetzung mit der Rückfallgefahr dar. Diese beinhaltet zum einen die Kenntnis von Situationen und persönlichen Befindlichkeitszuständen, die die Wahrscheinlichkeit der Begehung eines Delikts erhöhen können, z.B. der Kontakt zu Kindern, erlebte Kränkungen. Zum anderen zielen die Programme darauf ab, für diese Situationen und Befindlichkeitszustände Vermeidungs- und alternative Handlungsstrategien einzuüben oder zumindest gedanklich vorzubereiten.

Das Behandlungsziel „Einhalten der Werte und Normen“ wird sowohl durch die Auseinandersetzung mit der Straftat als auch durch die Rückfallprophylaxe, d.h. den Aufbau von Ressourcen zum Führen eines Lebens ohne Straftaten, zu erreichen versucht. Hierzu gehört insbesondere die erfolgreiche Bewältigung von Situationen, die ein Rückfallrisiko enthalten, und zwar ohne Straftat.

Zur sprachlichen Vereinfachung werden die Auseinandersetzung mit der Straftat und die Rückfallprophylaxe in der Abkürzung AS+R zusammengefasst.

### 6.3 Vergleich Psychotherapie versus Auseinandersetzung mit der Straftat und Rückfallprophylaxe (AS+R)

Im Gegensatz zu der Psychotherapie handelt es sich bei der AS+R um ein präventives Vorgehen, vergleichbar einer

Beratung in der Gesundheitsvorsorge oder einem Qualitätszirkel in der Industrie. Zum Zeitpunkt der AS+R liegen die Straftaten bereits in der Vergangenheit, eine Beschäftigung findet daher im Rückblick statt. Die Gegenwart und die Zukunft spielen nur insoweit eine Rolle, als der Gefangene lernen soll, wie er selbst oder mit Hilfe von anderen die Kontrolle über die eigenen Handlungen behalten kann. Weitere Unterschiede liegen im Inhalt (Werte und Einstellungen vs. psychische Störung) und in dem Fehlen vs. Vorhandenseins eines aktuellen Leidens.

Es gibt aber auch Überschneidungen mit der Psychotherapie. In beiden Verfahren werden intime und zentrale Bereiche des „Verborgenen“ angesprochen. Die persönlichen Werte und Einstellungen bilden ein Gerüst für das Selbstverständnis und ein Infragestellen kann zu erheblichen Irritationen führen. Das Offenlegen von Gefühlen, Gedanken und Handlungen, die einem Gefangenen selbst unangenehm sind und für die er sich möglicherweise sogar selbst verachtet, ist mit viel Scham verbunden und erfordert hohe Anforderungen an die Beziehung zwischen Klient und Behandler. Ein geschütztes Behandlungssetting, ein flexibles Eingehen auch auf die Nebeneffekte der AS+R und die Gewißheit, dass die Angaben nicht missverstanden und missbraucht werden, sind hier notwendig.

Eine weitere Gemeinsamkeit liegt im Aufbau, der Stärkung und Erweiterung von Ressourcen in der Person und solchen, die in der Umwelt genutzt werden können (vgl. Becker, 1999, S. 193-195). Unterschiedlich ist allerdings das Ziel des Ressourcenaufbaus. Während die Psychotherapie eine Wiederkehr der psychischen Störung zu verhindern versucht, zielen die AS+R auf die Vermeidung erneuter Straffälligkeit ab.

## 7. Lockerungen oder vorzeitige Entlassung? (Teil 2): Wie erfolgreich war die Behandlung?

Vor Lockerungen oder vorzeitiger Entlassung ist in Anlehnung an die Untersuchungen zu prüfen, inwieweit sich die als behandlungsbedürftig vermerkten Umstände verändert haben. Diese Prüfung umfasst die gesamte Person des Gefangenen, d.h. sowohl das direkt beobachtbare Verhalten als auch das „Verborgene“. Ferner wird das Urteil auf eine möglichst breite Basis von Beurteilern gestellt. In bestimmten Fällen wird zusätzlich ein externer Gutachter gehört.

Am günstigsten wäre es, wenn sich alle Umstände als zum Positiven verändert zeigen würden. In der Praxis ist es eher so, dass sich manche Umstände verändert haben, andere nicht, Änderungen von Umständen nur zum Teil stattgefunden haben und die Nachvollziehbarkeit mehr oder weniger deutlich für die Beurteilenden ist. Auf Grund der theoretischen Überlegungen wäre der einzige Umstand, dessen Veränderung zwingend gefordert werden könnte, der der Werte und Normen, da er immer relevant und vorhanden ist. Der Gefangene muss sich mit der Straftat auseinandergesetzt haben und angemessene Schlüsse im Sinne der Rückfallprävention daraus gezogen haben. Jedoch weist Kröber (1993) darauf hin, dass die fehlende Auseinandersetzung mit der Straftat nicht allein für eine ungünstige Prognose verwendet werden kann. Hingegen kann die Veränderung aller anderen Umstände schon erst recht nicht als zwingend verlangt werden, da sie nicht in entscheidendem Maße für die Straffälligkeit verantwortlich waren. Das gilt auch für eine psychische Störung und folglich für die Durchführung einer Psychotherapie.

Entscheidend wird sein, in wie weit ein Gefangener vermitteln kann, dass er nachvollziehbar willens und in konkreten Handlungen bereit ist, die verletzten Werte und Normen einzuhalten. Kann er dies nicht, wird eine Auseinandersetzung mit diesen Werten und Normen zu fordern sein.

## 8. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Ausgangspunkt des Beitrags ist die Beobachtung, dass Gefangenen im Justizvollzug häufig Therapieauflagen vor der Gewährung von Lockerungen oder vor einer vorzeitigen Entlassung gemacht werden. Probleme entstehen zum einen aus der Unklarheit über Inhalte und Ziele einer solchen Therapie und über die zum Einsatz kommenden Verfahren. Die Verantwortung für die Schwierigkeiten wird den Gefangenen übertragen und als Ablehnungsgrund für die Gewährung der Lockerungen/vorzeitigen Entlassung angeführt.

Die im Folgenden aufgezeigten theoretischen Überlegungen und Erfahrungen aus der Praxis sprechen dafür, dass die Verantwortung auch auf Seiten derer steht, die die Therapie fordern. Es ergeben sich zwei Schwerpunkte, ein inhaltlicher und ein sprachlicher. Inhaltlich ergeben sich Diskrepanzen zwischen der Therapieforderung und dem gesetzlichen Auftrag des Vollzugs (StVollzG). Der Gefangene soll dazu befähigt werden, zukünftig ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen. Dies ist erreicht, wenn der Gefangene die Werte und Normen einhält, deren Verletzung der Gesetzgeber unter Strafe gestellt hat. Hingegen ist die psychische Gesundheit nicht Teil des Vollzugsziels. Der Strafvollzug hat keinen therapeutischen Auftrag.

Sprachlich führt der Therapiebegriff (das StVollzG spricht nur von Behandlung) über die Psychotherapie zur psychischen Störung und damit zur Pathologisierung des Gefangenen. Der Fokus wird von dem zentralen Ziel (Einhalten von Werten und Normen) auf ein nachgeordnetes Ziel (psychische Gesundheit) gelenkt, mit den entsprechenden Folgen für die Behandlungsplanungen und Forderungen.

Als ein Ausweg aus den Schwierigkeiten werden die Auseinandersetzung mit der Straftat und die Rückfallprophylaxe als eigenständige Begriffe und eigenständige Behandlungsziele vorgeschlagen. Die Psychotherapie bleibt als Behandlungsverfahren erhalten, wird jedoch nur dann gefordert, wenn tatsächlich eine psychische Störung nach ICD oder DSM diagnostiziert ist und deren Behandlung für eine zukünftige Straffälligkeit als relevant angesehen wird. Die Behandlung einer psychischen Störung im Rahmen der Gesundheitsfürsorge bleibt davon unberührt.

Die Eigenständigkeit der Auseinandersetzung mit der Straftat und der Rückfallprophylaxe hat folgende Vorteile:

- Die AS+R werden in der Praxis im Rahmen von Rückfallpräventionsprogrammen bereits durchgeführt, sind unter Verfahrensbeteiligten jedoch oft gar nicht explizit bekannt.
- Die AS+R unterscheiden sich in Inhalt, Ziel und Vorgehen so stark von der Psychotherapie, dass eine Eigenständigkeit gerechtfertigt ist.
- Bei den Begriffen ist unmittelbar verständlich, um was es geht.
- Eigene Begriffe erleichtern die inhaltliche Abgrenzung von anderen Behandlungszielen und -verfahren.

- Die AS+R fokussieren direkt die Werte und Normen und die Rückfallgefahr.
- Die AS+R betonen die Eigenverantwortlichkeit des Gefangenen.
- Die AS+R pathologisieren den Gefangenen nicht und vermeiden die Abwehr des Gefangenen gegen diese Pathologisierung.
- Es wird verdeutlicht, dass nicht das aktuelle Leiden des Gefangenen, z.B. an der Inhaftierung, im Zentrum der Behandlung steht.
- Das Ergebnis der AS+R ist auch für andere Verfahrensbeteiligte als die Behandler nachvollziehbar.
- Gegenüber externen Psychotherapeuten können Missverständnisse bzgl. des Behandlungsziels vermieden werden. Es kann unterschieden werden, ob es um die Behandlung einer psychischen Störung oder um eine Auseinandersetzung mit der Straftat und potentiellen Rückfallgefährdungen geht.

Trotz der inhaltlichen Abgrenzung zur Psychotherapie im Strafvollzug gibt es wichtige Parallelen. Es bedarf bei der AS+R ebenfalls psychologischer, kriminologischer und psychotherapeutischen Wissens und ähnlicher Anforderungen an das Setting. Aus der Psychologie werden verstärkt Handlungstheorien, sozialpsychologische Theorien, wie Dissonanztheorie und Attributionstheorie, und Theorien der Moralentwicklung zum Tragen kommen. Eine Approbation nach dem PsychThG wird zwar hilfreich, jedoch weder notwendig noch ausreichend sein, da die dort zertifizierte Qualifikation weit über die bei der AS+R benötigten psychotherapeutischen Fertigkeiten hinausgeht und kriminologisches Wissen nicht beinhaltet. Eine besondere Bedeutung wird dem sensiblen Thema der Schweige- und Offenbarungspflicht zukommen (§§ 203 StGB, 182 StVollzG). Es wird so zu lösen sein, dass sowohl den Bedürfnissen der Entscheidungsträger nach Wissen über das „Verborgene“ als auch den Notwendigkeiten an eine fachliche effektive Arbeit Rechnung getragen wird.

Die Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen der Auseinandersetzung mit der Straftat und der Rückfallprophylaxe einerseits und der Psychotherapie andererseits werden qualitativ vergleichbar gesehen zu denen zwischen der Psychotherapie und den Verfahren der Supervision, des Coaching, der psychologischen Beratung oder der Mediation. In diesen Anwendungsbereichen haben ein eigenständiger Begriff und eine am Ziel ausgerichtete Ausgestaltung des Verfahrens sowohl inhaltlich als auch in der Akzeptanz der Klienten zu fruchtbaren Ergebnissen geführt.

Aus dem Beitrag lassen sich fünf Kernaussagen extrahieren:

1. Die bei der Straftat verletzten Werte und Normen stellen zentrale Inhalte in der Straftäterbehandlung dar.
2. Die Auseinandersetzung mit der Straftat und die Rückfallprophylaxe und nicht die Psychotherapie sind die angemessene Behandlungsgrundlage, um eine Veränderung der Werte und Einstellungen und der daraus resultierenden Handlungen zu erwirken.
3. Die Bedeutung des Verfahrens der Psychotherapie in der Straftäterbehandlung im Justizvollzug wird überbewertet.
4. Einzelne Methoden psychotherapeutischer Verfahren sind fester Bestandteil bei der Auseinandersetzung mit der Straftat und der Rückfallprophylaxe.
5. Die Forderung einer Therapie ist nur sinnvoll, wenn sie hinsichtlich des Inhalts und des Ziels spezifiziert wird.

## Literatur

- Bastine, R. (1992). Klinische Psychologie. Bd. 2. Stuttgart: Kohlhammer.
- Calliess, H.-P., Müller-Dietz, H. (2002). Strafvollzugsgesetz. 9. Aufl. München: C.H. Beck.
- Dittmann, V. (2000). Was kann die Kriminalprognose heute leisten? In: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie. „Gemeingefährliche“ Straftäter. Chur / Zürich: Verlag Rüegger.
- Duden Fremdwörterbuch (1990). Bearb. vom Wissenschaftlichen Rat der Dudenredaktion. Mannheim: Dudenverlag.
- Fiedler, P. (1995). Persönlichkeitsstörungen. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Füllgrabe, U. (1997). Kriminalpsychologie. 2. überarbeitete und erw. Aufl. Frankfurt a. M.: Edition Wötzel.
- Kröber, H.-L. (2000). Ansätze zur gezielten Therapie mit Sexualstraftätern. In: Herrfarth, R. (Hrsg.): Schriftenreihe der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug Band 3, Behandlung von Sexualstraftätern. Eigenverlag der Bundesvereinigung der Anstaltsleiter im Strafvollzug, Hannover.
- Kröber, H.-L. (1993). Die prognostische Bedeutung der „Auseinandersetzung mit der Tat“ bei der bedingten Entlassung. Recht & Psychiatrie, 11. Jg., S. 140-143.
- Kröber, U. (1997). „No cure, but control“. Zeitschrift für Sexualforschung, 10, 138-146.
- Linehan, M. (1996). Dialektisch-Behaviorale Therapie der Borderline-Persönlichkeitsstörung. München: CIP-Medien.
- Lösel, F. (1993). Sprechen Evaluationsergebnisse von Meta-Analysen für einen frischen Wind in der Straftäterbehandlung? In: Egg, R. (Hrsg.): Sozialtherapie in den 90er Jahren: Gegenwärtiger Stand und aktuelle Entwicklung im Justizvollzug. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle.
- Mann, R.E. (1999). Kognitiv-behaviorale Therapie von inhaftierten Sexualstraftätern in England und Wales. In: Deegener, G. (Hrsg.): Sexuelle und körperliche Gewalt. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
- Nedopil, N. (2002). Forensische Psychiatrie. Stuttgart: Thieme.
- Nedopil, N. (1986). Kriterien der Kriminalprognose in psychiatrischen Gutachten. Forensia 7, S. 167-183.
- Nuhn-Naber, C., Rehder, U., Wischka, B. (2002). Behandlung von Sexualstraftätern mit kognitiv-behavioralen Methoden: Möglichkeiten und Grenzen. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 85, 271-281.
- Peter, B. (1999). Allgemeine und Differentielle Psychotherapie auf systemischer Grundlage. In Wagner, R. F., Peter, B. (Hrsg.). Allgemeine Psychotherapie. Göttingen: Hogrefe.
- Rasch, W. (1999). Forensische Psychiatrie. Stuttgart: Kohlhammer.
- Ross, R.R.; Fabiano, E.; Ewles, C.D. (1988). Reasoning and Rehabilitation. International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology, 32, 29-35. In: Unveröffentlichtes Skript des Workshops „Kriminaltherapie“ in der Klinik für Forensische Psychiatrie Haina, Standort Gießen, am 03.02.2001.
- Tölle, R. (1991). Psychiatrie. 9. Aufl. Heidelberg: Springer-Verlag.

## Zusammenwachsen unter schweren Bedingungen

### - Innovative Familienbildung zur Förderung der Mutter-Kind-Beziehung während der Haft -

Cordelia Balzer-Ickert/Dita Ostermann-Schur

„Es werden immer wieder auch Mütter zu einer zu verbüßenden Freiheitsstrafe verurteilt werden. In diesen Fällen sind selbstverständlich auch die Interessen der Kinder zu berücksichtigen. Es ist unverzichtbar, dass die häufig alleinerziehende Mutter während der Zeit ihrer Inhaftierung in ihrer Persönlichkeit gestärkt und in ihrer Aufgabe als Mutter und Versorgerin - insbesondere mit Blick auf die Zeit nach der Entlassung - gestärkt wird. Eine Mutter mit gestärktem Selbstwertgefühl, die auch mit sich „im Reinen“ ist, kann sich der Erziehung ihres Kindes in einer Weise widmen, dass sich die Mutter-Kind-Beziehung auch während der Zeit der Inhaftierung stabilisiert.“

Kindern gehört unsere Welt von Morgen, wir alle sind deshalb aufgefordert, Gutes für sie zu tun.“<sup>1)</sup>

### 1. Wie können Frauen im Gefängnis<sup>2)</sup> noch Mütter sein?

Die inhaftierten Mütter werden vom Vollzug nicht anders als andere Gefangene behandelt. Für sie gelten die gleichen Rechte und Pflichten, Paragraphen und Bestimmungen. Und die sehen - außer in den Mutter-Kind-Einrichtungen - keine Mütter vor.

- Für die Frauen bedeutet die Inhaftierung in der Regel:
- wenig Kontaktmöglichkeiten mit ihren Kindern;
  - kaum Beteiligung an Erziehungsfragen, schulischen Belangen, insgesamt Ausschluss aus Entscheidungen für das Kind;
  - Ohnmacht auf Seiten der Mutter statt Mitspracherecht gegenüber den pflegenden Stellen und Ämtern;
  - und vor allem emotionale Verlassenheit.

- Die Frauen reagieren darauf sehr unterschiedlich:
- Einige Mütter nehmen ihre Verantwortung mäßig oder gar nicht wahr.
  - Andere Mütter haben aufgegeben, weil sie vom Jugendamt, Pflegefamilien, den anderen Pflegepersonen, den Kinderheimen, den Vormundschaftsvertretern immer wieder auf ihre verwirkten Rechte hingewiesen werden. Ihre Tat hat sie stigmatisiert, auch als schlechte Mutter. Das hat zur Folge, dass Ohnmachts- und Entmündigungsgefühle sie lähmen. Hätten sie nicht manchmal Hilfestellung und Unterstützung in den Vertreterinnen und Vertretern der Justiz, wären sie ganz und gar ohne Lobby, der Vorverurteilung in der Öffentlichkeit und bei den Instanzen ausgeliefert.
  - Einige Mütter kämpfen gegen Entmündigung und Abhängigkeit und versuchen Eigeninitiative.

### Und wie erleben Kinder die Haft der Mutter?

Der Vollzug nimmt den Kindern die Mütter. Damit nimmt er ihnen Boden und Sicherheit und oftmals letzten Halt. Die Kinder müssen sich mit der Trennung und den daraus folgenden Gefühlen von Trauer, Angst und Wut abmühen und

sind damit meistens alleine. Die Umwelt stigmatisiert sie. Schuldgefühle und Entwertungen bestimmen ihr Leben.

Kinder können die Gesetze und Regeln des Vollzuges, die den Alltag ihrer Mütter bestimmen, nicht durchblicken. So erleben sie den Vollzug als eine anonyme Macht, die ihre Ohnmacht kontrolliert.

### *Ausweg Hausfrauenfreigang?*

Laut Strafvollzugsgesetz sind die Frauen zur Arbeit verpflichtet und gehen einer Tätigkeit innerhalb oder außerhalb der Anstalt oder im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses nach. Die Entfernungen zum Wohnort und diese Arbeit zum Gelderwerb schränken in vielen Fällen die Möglichkeit des sog. Hausfrauenfreiganges ein. Es bleibt dafür einfach keine Zeit mehr. Ohne Arbeit fehlen die finanziellen Mittel für den Hausfrauenfreigang, der selbstständig finanziert werden muss (Krankenversicherung, Fahrtkosten, tägliche Versorgung). Diese Lösung ist jedoch auch nicht unproblematisch, wenn man sich die enorme zeitliche, aber auch psychische Belastung vergegenwärtigt, der Mütter und Kinder ausgesetzt sind (täglich erneute Trennung). Dennoch ist es für die Pflege der Beziehung aus Sicht der Kinder und auch der Mütter von hohem Stellenwert, soviel wie möglich alltäglichen Kontakt zu haben, Familie zu leben.

## 2. Projekthintergründe

### *Wie es anfang*

Ausgangssituation war die Erfahrung in der Mutter-Kind-Einrichtung in Fröndenberg, dass schmerzliche Abschiede entstanden, wenn die größeren Kinder nicht am Wochenende bei ihren Müttern und kleineren Geschwistern übernachten durften. Die Leiterin der Einrichtung setzte sich wiederholt dafür ein, diesbezügliche Möglichkeiten für die älteren Kinder zu schaffen.

Es wurde immer wieder auf die Distanz zwischen Müttern und ihren älteren Kindern hingewiesen. Es hilft den Mutter-Kind-Paaren sehr, wenn sie einen Rahmen bekommen, der ihren späteren häuslichen Gegebenheiten des Zusammenlebens nahe kommt, ihnen Schutz und Intimität ermöglicht. Das kann sich nur entwickeln, wenn sie Familie leben können ohne Anwesenheit von Fremden.

### *Das Projekt nimmt Gestalt an*

Aus dieser Situation heraus wurde das Projekt entwickelt und zwar in Zusammenarbeit mit

- dem Justizministerium
- dem Kinderbeauftragten der Landesregierung beim Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit (MFJFG)
- dem Evangelischen Büro Nordrhein-Westfalen
- dem Evangelischen Familienbildungswerk Westfalen und Lippe e.V.
- der Familienbildung im Diakonischen Werk Hamm
- und dem Justizvollzugsamt Westfalen-Lippe in Hamm.

Seine Trägerschaft liegt beim Evangelischen Familienbildungswerk Westfalen und Lippe e.V. Es stellt auch die Finanzierung mit Zuschüssen des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit und des Justizministeriums (mit der Freistellung einer Fachkraft) sicher.

Die örtliche Organisation übernahm die Familienbildung in Hamm.

Es gab zwei unterschiedliche Vorstellungen über den Zeitrahmen des Projekts: es einerseits über einen größeren Zeitraum mit jeweils kurzen Seminarblocks (Wochenenden) auszudehnen, um die Familien möglichst lange zu begleiten, andererseits (aus den Erfahrungen der Ehe- und Familienseminare der Evangelischen Kirche von Westfalen für Strafgefängene und ihre Angehörigen) mit eher zeitlich längeren Blocks zu arbeiten, um Intensität und Vertiefung zu erleichtern. Letztlich hat sich die zweite Variante bewährt.

Die inhaltliche Erarbeitung eines Konzeptes für das ganze Projekt übernahm ein Team, das sich zusammensetzte aus

- einer Ehe- und Lebensberaterin, Pädagogin und Supervisorin EKFuL (Evangelische Konferenz für Familien- und Lebensberatung)
- einer Soziologin und Familientherapeutin aus der JVA Münster
- einer Sozialarbeiterin aus der Mutter-Kind-Einrichtung Fröndenberg
- einem theologisch ausgebildeten Vater von drei Kindern mit gemeindlicher Jugendarbeitspraxis
- einem Erzieher mit speziellem Schwerpunkt Jugendarbeit (im zweiten Jahr)
- einer Schülerin mit Erfahrung in der gemeindlichen Jugendarbeit.

### *Wie kommen die Frauen ins Projekt?*

In NRW gibt es fünf Frauenanstalten mit einem offenen Bereich mit circa 225 Plätzen. Dort befinden sich überwiegend solche Mütter, deren Kinder (abgesehen von der Mutter-Kind-Einrichtung in Fröndenberg mit 16 Plätzen) während ihrer Haft fremd untergebracht werden müssen.

Das Projekt sollte solchen Frauen angeboten werden, die Kinder bis zur Pubertät (12-14 Jahre) haben. Weitere Kriterien bei der Auswahl sind ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache und Bereitschaft und Fähigkeit zur Mitarbeit. Die Frauen sollten möglichst einen Strafrest von einem Jahr bis zur voraussichtlichen Entlassung haben. Diese Bedingung wurde jedoch später fallengelassen.

Im Januar 2001 wurden von den jeweiligen Ansprechpartnerinnen der Anstalten 13 Frauen gemeldet. Sechs Frauen mit insgesamt 16 Kindern nahmen schließlich teil. Diese Teilnehmerinnenzahl war jedoch ausreichend, um zunächst Piloterfahrungen zu sammeln.

Im folgenden Jahr war der Interessentenkreis bereits viel größer, so dass auch von seiten des Teams Grenzen gesetzt werden mussten (maximal zwölf Mütter mit 20 Kindern).

## 3. Überblick über das Projekt

Im Jahre 2001 wurde zunächst ein Pilotprojekt durchgeführt, das jedoch aufgrund des überzeugenden Erfolges und der ausführlichen Dokumentation<sup>3)</sup> fortgesetzt werden konnte.

|              |  |
|--------------|--|
| Zeitspanne   | März - September 2001<br>Februar - Juli 2002   |
| Teilnehmende | 6 Mütter und 16 Kinder (2001)<br>10 Mütter und 20 Kinder (2002)                                    |
| Team         | 5 (6 <sup>4)</sup> Teamer und Teamerinnen für die Teilnehmenden<br>1 Teamerin für die Organisation |

|                   |   |
|-------------------|---|
| Beteiligte        | JVA Willich II  |
| Vollzugsanstalten | JVA Gelsenkirchen<br>JVA Bielefeld Brackwede I - Außenlager Senne I <sup>5)</sup><br>Mutter-Kind-Einrichtung beim JVK Fröndenberg |
| Zuschussgeber     | Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit<br>Justizministerium<br>Kirche<br>Spenden <sup>6)</sup>                    |

Das Projekt erstreckte sich zunächst auf sieben Phasen:

|         |  |                                       |
|---------|--|---------------------------------------|
| Phase 1 | Kennenlern- und Motivationsphase<br>Mütter ohne Kinder<br>(zwei eintägige Treffen)             | Hotel in Hamm                         |
| Phase 2 | Seminarwoche<br>mit Müttern und Kindern<br>(fünf Tage)   | Ev. Familienferienstätte im Sauerland |
| Phase 3 | 1. Trainingsphase<br>mit Müttern und Kindern<br>(Wochenende)                                   | Hotel in Hamm                         |
| Phase 4 | Zwischenbilanz und Entwicklung<br>von Perspektiven<br>mit den Müttern ohne Kinder<br>(ein Tag) | Hotel in Hamm                         |
| Phase 5 | 2. Trainingsphase<br>mit Müttern und Kindern<br>(Wochenende)                                   | Hotel in Hamm                         |
| Phase 6 | Teamreflexion<br>(ein Tag)   | Hotel in Hamm                         |
| Phase 7 | Reflexion mit den Müttern<br>(ein Tag)   | Hotel in Hamm                         |

Im Jahre 2002 wurden die Phasen 3-5 zugunsten eines weiteren Seminarblockes in der Familienbildungsstätte zusammengesogen. Dies ermöglichte eine vertiefende Arbeit, die gerade auch in kinderfreundlicherer Umgebung, als sie ein Hotel im Stadtzentrum bietet, insbesondere den Kindern zugute kam.

|         |  |                                       |
|---------|--|---------------------------------------|
| Phase 1 | Kennenlern- und Motivationsphase<br>Mütter ohne Kinder<br>(zwei eintägige Treffen) | Familienbildungsstätte in Hamm        |
| Phase 2 | zwei Seminarwochen<br>mit Müttern und Kindern<br>(fünf und vier Tage)              | Ev. Familienferienstätte im Sauerland |
| Phase 3 | Reflexion mit den Müttern<br>(ein Tag)   | Familienbildungsstätte in Hamm        |

#### 4. Schwerpunkte des Projektes

Die Seminarwochen bekamen Gestalt durch gleichbleibende Elemente, die den Teilnehmerinnen Sicherheit verliehen sollten wie:

- Morgen- und Abendrunde im Plenum mit sich wiederholenden Spielen, die von Groß und Klein begeistert angenommen wurden und sehr zum emotionalen Zusammenhalt beitragen;
- Kleingruppen: Krabbel- und Kindergartenkinder, Grundschulkindern, Jugendliche und Mütter, die in unterschiedlichen Gruppen oft zu einem Thema arbeiteten;

- eine lange Mittagspause, die der Familie gehörte und ihrem Bedürfnis, selbstbestimmt über ihre Zeit zu verfügen, entgegenkam;
- gemeinsame Aktionen mindestens einmal am Tag, wo im gemeinsamen Tun Alltagserfahrung erlebbar wurde.  
Ziel war es dabei,
- den Zusammenhalt der gesamten Gruppe fördern;
- den Austausch kleine Kinder - Mütter vielfältiger erleben lassen;
- die Arbeit mit den Jugendlichen effektiver gestalten, ihre eigenen Themen deutlicher werden lassen;
- die Begegnung Mütter - Jugendliche intensivieren;
- Vertrauen schaffen.

##### 4.1. Austausch kleine Kinder - Mütter

Die Idee aus der Familienbildung zum Thema Nachbarschaftsarbeit wurde aufgenommen: Mütter und kleinere Kinder an Tischen zum freien Spiel, zum fantasievollen Umgang mit gesammeltem Kram<sup>7)</sup> in Tüten zu animieren. Ausschließlich die Einfälle der Kinder lenken das Spiel, die Mütter passen sich an und folgen den Ideen ihrer Kinder. Der Gewinn aus diesem nicht vorgefertigtem freien Zusammenspiel von Müttern und Kindern liegt auf der Hand: das Kind darf bestimmen, Mutter spielt mit, alles ist erlaubt, freies Fantasieren, Regeln werden nur durch das Material vorgegeben. Die Mütter lernen die Innenbilder ihrer Kinder kennen, kommen mit ihnen ins Gespräch. Es ist kein Scheitern möglich, sondern neben der Würdigung der kindlichen Einfälle sind die Kinder die „Bestimmer“.

Die fördernde Wirkung kommt ganz zum Tragen, wenn mit unterschiedlichen Tüteninhalten mehrmals gespielt wird. Einige Mütter und Kinder vermissten zu Anfang die Anweisungen, wurden hilflos und fanden schwer in die Eigenwelt der Fantasie. Andere Mütter wurden Kind und damit prima Spielgefährten unter der Regie ihrer Kinder.

Ganz bewusst wurde jede Mutter-Kind-Gruppe mit Applaus bedacht, wenn sie ihre Spielideen, ihre Fantasiegebäude den anderen vorstellten. Wann bekommen sie schon mal begeisterten Applaus?

##### 4.2. Jugendliche

Die Gruppeneinteilungen waren problemlos. Während aufgrund der Teilnehmerzusammensetzung im ersten Jahr keine eigene Gruppe für die Jugendlichen gebildet werden konnte, war dies im folgenden Jahr möglich.

Jede Gruppe konnte dadurch in einen eigenen Prozess kommen, der auch Widerstände, Protest und Abwehr aufarbeitete, speziell bei den Jugendlichen. Die vertrauensbildenden Maßnahmen des Teamers förderten ein Gemeinschaftsgefühl, das den Jungen und Mädchen erlaubte, über Sexualität, Einsamkeit, Freundschaften, Enttäuschungen, Sehnsüchte, Schwierigkeiten in Schule und Umfeld und ihre Probleme mit der eigenen Familie zu reden. Insbesondere war ihnen das Verhältnis zur Mutter wichtig und die Auseinandersetzung mit der Tatgeschichte und dem Vollzug. (Warum hast du mir das angetan?) In freiem Szenenspiel und Rollenspielen drückten die Jugendlichen ihre Gefühle zu diesen Themen aus, stellten sich damit auch der Diskussion. Verpackt in lauten Klamaus wurden dennoch in den Szenen die Brüche und Nöte, Zweifel und Enttäuschungen der Jugendlichen sichtbar. Daraus entstanden z.T. offene, ernste, erschütternde Gespräche, geprägt von Angst vor dem Leben.

Der Abbau des Misstrauens zugunsten einer zusammenwachsenden Gemeinschaft war von heilsamer Wirkung für

jeden Einzelnen, was sich in angenehm verminderter Lautstärke, Zugewandtheit zur Großgruppe, weniger aggressiver Sprache und dem Wunsch nach Austausch mit den Müttern ausdrückte.

Die angesetzten Gespräche der Jugendlichen mit den Müttern fanden in einem Raum in drei Kleingruppen statt mit der Vorgabe, dass vorrangig die Jugendlichen den Müttern Fragen stellen sollten. Nach mehreren Vertrauensübungen gelang dieses erstaunlich gut. In jeder Gruppe waren Mütter und Kinder intensiv einander zugewandt, wagten die schwierigen Fragen und Antworten und erlebten deutlich den Gewinn an Entlastung und Nähe. Diese Gespräche fanden ohne die Teamer und Teamerinnen statt. Diese hielten sich aber im Raum auf.

Die Jugendlichen wollten einmal aus der Rolle Seminar-Teilnehmer/Zögling/Kind heraus, den Teamer als Kumpel erleben und ihre Sehnsucht nach 'action' stillen. Szenegemäß wurden Cafébesuch und Stadtgang geplant, der ihnen Gefühle von erwachsener Freiheit und Teilnahme an den Ritualen ihrer peergroup einbrachte.

#### 4.3. Der politische Vormittag

Angesichts des Wissens um die psychischen Schäden bei der Trennung von Mutter und Kind war es auch Anliegen dieses Projektes, die Kinder der strafgefangenen Frauen stärker in den Blick zu nehmen.

*„Wir Kinder werden mitbestraft, weil wir gar nicht wissen, was los ist.“*

Die Kinder erleben ihre Mütter im Vollzug als unzuverlässig, weil Verabredungen und Versprechungen für Besuche und Urlaube oftmals willkürlich verändert erscheinen. Dieses Wechselbad von Hoffnung und Enttäuschung ist für das kindliche Gemüt schädlich. Ohnmacht und Wut, die ihnen durch die Mutter u.U. weitergegeben werden, fühlen auch sie und lassen sie in ihrer Lage destruktiv reagieren: aggressiv oder depressiv. Die Abhängigkeit der Mütter und ihre Ohnmacht, Entscheidungen gegenüber, haben somit katastrophale Folgen in den Kindern. Ihre Hilflosigkeit findet dann ihr Ventil in Fantasien, z.B. „ich mache auch etwas Schlimmes, dann komme ich zu Mama in den Knast“.

*„Hier haben mir ja alle zugehört“*

Das alltägliche Erleben der Kinder besteht u.a. darin, nicht wichtig zu sein und nicht mitreden zu können. Das Seminar und das Forum der Öffentlichkeit am politischen Morgen belehrte sie nun eines Besseren: Sie erfuhren etwas Neues. Sie wurden persönlich gefragt, es wurde ihnen zugehört wie allen Erwachsenen, und ihre Meinungen und Gefühle wurden ernst genommen. Befürchtungen wurden aufgelöst:

Sie waren nicht nur die Knackikinder. Keiner hat nach Mamas Tat gefragt. Davor hatte ich am meisten Angst.

*„Die wollten wirklich wissen, wie es uns geht“*

Die Gäste des politischen Vormittags wandten sich noch in Einzelgesprächen an die Mütter und Jugendlichen und fragten nach. Das wurde als Interesse an ihrer Person wohlthuend erlebt.

Das schaffte Vertrauen in die Außenwelt.

Die Kinder haben ihre Mütter kompetent erlebt: mutig und verbindlich haben sie den fremden Gästen von sich und vom Vollzug erzählt, haben Gefühl gezeigt und Vorschläge zur Verbesserung der Situation entwickelt.

Das schaffte Vertrauen in die Mütter.

Die Kinder saßen mit den Müttern in einem Boot und haben sich solidarisch für ihre Belange eingesetzt.

Das schaffte Vertrauen zueinander - und Stolz.

Vielmals fragten Mütter und Kinder nach der Wirkung ihrer Beiträge auf die Teamer und Teamerinnen. Sie wollten länger darüber reden und waren stolz auf sich und ihre gemeinsame Leistung.

Durch den politischen Vormittag wurde ein wichtiger Anfang gemacht:

Die Jugendlichen hatten die einmalige Gelegenheit, mit der strafenden Instanz, die ihnen ihre Mütter genommen hat, in direkten Kontakt zu kommen. Sie wurden gehört, ernst genommen, ihre Gefühle und Gedanken zeigten Wirkung. Die Anonymität löste sich auf und ließ Schwarz-Weiß-Polarisierung nicht mehr zu. Das ist äußerst wichtig für die realistische Auseinandersetzung mit der Tat der Mutter. Die strafende Instanz hat Gesichter bekommen. Günstigenfalls wird dadurch ein Versöhnungsprozess eingeleitet.

## 5. Was bringt das Projekt für die Stärkung der Beziehung zwischen Mutter und Kind?

Das emotionale Band zwischen Müttern und Kindern wird wiederentdeckt und intensiviert. Abwehrstrategien lösen sich zugunsten größerer Nähe auf. Ausdrucksformen von Gefühlen werden gewagt. Die Spanne und Breite der Empfindungen, Gedanken, der Phantasie und Kreativität, des Mutes, der Motivation und der Liebe wachsen. Alltag und Normalität finden statt und erlauben Kindern wie Müttern, zur Ruhe zu kommen. Gemeinsame Aktivitäten und Erlebnisse fördern Stolz und Achtung für einander. Loyalitätskonflikte verlieren ihre bedrängende Qualität, weil die Kinder ihre Mütter erleben dürfen. Ihr Vertrauen in die Welt der Erwachsenen wächst, denn sie spüren ihren eigenen Platz deutlicher. Psychische Rückzugstendenzen, Selbstbestrafung und Depression, Abwertung und Vernichtungswünsche können bemerkt und angesprochen und möglicherweise Destruktion und Gewaltentwicklung verhindert werden.

Für die Mutter ist das Projekt eine gute Gelegenheit zu zeigen, dass sie nicht nur Versagerin ist, sondern ihre guten Ressourcen und fürsorglichen Seiten ihren Kindern zugute kommen lassen kann. Das Gefühl des ohnmächtigen Ausgeliefertseins an Instanzen, die über sie bestimmen und selten stärken, kann dem Gefühl von Kompetenz und eigener Verantwortung weichen.

Für die Kinder kann das Projekt nur Anfang oder Unterstützung einer bereits laufenden Hilfe/Therapie sein. Allerdings birgt es außergewöhnlich gute Chancen, Aufmerksamkeit der Mütter für die wahren Themen und Bedürfnisse ihrer Kinder zu wecken. Das Seminar verschafft den Müttern Einsicht in die emotionalen Nöte ihrer Kinder und kann helfen, gemeinsam Kräfte und Stärken zu entwickeln. Konfliktfähigkeit und Liebesfähigkeit gehen Hand in Hand und sind ein hohes Ziel, um Mütter und Kinder für ein gelingendes Leben auszurüsten. In diesem Sinne war das Seminar ein Anfang.

## 6. Grenzen des Projektes

Nicht alle Störungen und Beschädigungen der Mutter-Kind-Beziehung können aufgefangen bzw. aufgenommen und bearbeitet werden.

Die Kinder wiederholen die Störungen der Mütter, die aus den Familiengeschichten und Beziehungsgeschichten herühren. Einige negative Muster sind ansprechbar und andere brauchen sehr viel mehr Zeit und therapeutische Unterstützung. Darum ist weiterführende Arbeit im Vollzug und Therapievermittlung nötig.

Inwieweit die Entschlusskraft zur konstruktiven Lebensführung bei den Frauen (als Partnerinnen und als Mütter) durchhält, kann im Seminar nicht erkannt werden. Ausschließlich wohlwollende Unterstützung der Frau bei ihrer Suche, Reflexion der problematischen Seiten, Vorstellen bewährter anderer Modelle, Auflösen negativer Haltung und Einstellung zu sich selber und zu anderen, Ermutigung der Eigenkräfte, Eigenverantwortung, Würdigung ihrer Mühen können wir leisten. Das ist leider keine Garantie dafür, dass die Frau künftig Stärke und Klugheit genug entwickelt, um allen Schwierigkeiten, die sicher noch kommen werden, standhalten zu können.

Auch die Jugendlichen ändern vermutlich nicht alle sofort in ihrem Umfeld ihr Verhalten. Die Berichte der Mütter waren unterschiedlich. Aber Mütter und Kinder haben gute innere Bilder gesammelt, die sie nicht vergessen werden, haben Beziehungen erlebt, die ihnen gut taten.

Doch ist es wohl so, dass nicht jede Mutter-Kind-Beziehung der strafgefangenen Mütter wird erhalten und gestützt werden können. Wenn eine Schädigung für das Kind zu fürchten ist, bleibt die Trennung und damit die Aufhebung der Beziehung als Notlösung übrig.

## 7. Zusammenfassung der Projekterfahrung und Zukunftsperspektiven

Erstmals wurde in diesem Rahmen versucht, Bildung auf der Grundlage des Weiterbildungsgesetzes, Beratungsaspekte, Leistungen der kommunalen Jugendhilfe und Fragen der Resozialisierung konzeptionell abgestimmt miteinander zu verbinden. Durch die große Bereitschaft und das Engagement des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit, des Justizministeriums und der Kirche gelang es, trotz zunächst unterschiedlicher Arbeits- und Denkansätze im Sinne und zum Wohl der Betroffenen das Projekt konstruktiv zu gestalten.

Das Projekt hat gezeigt:

- Familienzusammenhalt und Zukunftsfähigkeit der Familienstrukturen können mit dem Ziel „Familie leben lernen“ nachhaltig gefördert werden.
- Kinder inhaftierter Mütter befinden sich unverschuldet in einer außergewöhnlich schwierigen Lebenslage.
- Entwicklungsperspektiven für die Kinder in ihren Familien können verbessert und dadurch die Rechte des Kindes gestärkt werden.
- Selbstvertrauen und Zuversicht der Mütter lassen sich als Basis besserer Eigenverantwortlichkeit und gestärkter Erziehungsfähigkeit erhöhen.
- Durch Vernetzung der unterschiedlichen familienbezogenen Angebote - Familienbildung, -beratung, -betreuung, Jugendämter, Pflegefamilien, Heimleitungen, Soziale Dienste im Frauenstrafvollzug - findet eine Optimierung der fachlichen Arbeit statt.
- So ist im Einzelfall eine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt erforderlich. Eine Beteiligung an den Jugendhilfeplangesprächen wurde angedacht

- Die Förderung der Mutter-Kind-Beziehung im Vollzug ist unverzichtbarer Teil der Resozialisierung.
- Durch dergleichen Projektangebote entsteht eine Sensibilisierung für Beziehungsarbeit<sup>8)</sup>, die auch vor den Partnerschaften nicht Halt macht und sich entsprechend positiv wiederum auf die Kinder auswirkt.
- Chancen für die Familienbildung, bisher bildungsunbewohnte Teilnehmerkreise zu erreichen, werden verbessert.
- Familienbildung und Strafvollzug leisten durch derartige Kooperationsmaßnahmen einen entscheidenden Beitrag zur Kriminalprävention.

Das Mutter-Kind-Projekt könnte innerhalb der Resozialisierungsmaßnahmen von Frauen ein wertvolles Glied sein, da mit den Stärken der Frau, mit ihrem sinnstiftenden Lebensinhalt (Kind) besseres soziales Verhalten initiiert werden kann. Für mein Kind ... lohnt sich alles. Und sie ermöglicht dem Kind eine vertrauensvollere Lebensperspektive.

## Anmerkungen

- 1) Aus der Rede des nordrhein-westfälischen Justizministers Jochen Dieckmann anlässlich des zehnjährigen Bestehens der Mutter-Kind-Einrichtung beim Justizvollzugs Krankenhaus NRW Fröndenberg am 28.08.2000.
- 2) Wir beschränken uns hier auf den offenen Vollzug, aus dem sich die Teilnehmerinnen des Projektes rekrutieren.
- 3) *Dita Ostermann-Schur/Cordelia Balzer-Ickert/Susanne Lenferding*, Zusammenwachsen unter schweren Bedingungen, Innovative Familienbildung zur Förderung der Mutter-Kind-Beziehung während der Haft, Hrsg. JM NRW und MFJFG NRW November 2001.
- 4) im Jahre 2002.
- 5) im Jahre 2002.
- 6) im Jahre 2001.
- 7) Kram: Es wurden von den Teamern und Teamerinnen Plastikabfälle, Dosen, Pappschachteln, Modeschmuck, Bänder, Stoffreste, Kugeln, Taschenlampen, Garnrollen, kurz: Abfall gesammelt.
- 8) Die Anmeldungen für das Ehe- und Partnerschaftsseminar sowohl aus dem Teilnehmerinnenkreis als auch aus den beteiligten Frauenhaftanstalten stieg sprunghaft an.

## Erstellung eines Lehrwerks für den Grundlehrgang Landschaftspflege in der JVA Laufen-Lebenau\*

Maximilian Weidenhiller/Christof Manhart/Hans Berger

Die Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau ist eine von drei Jugendhaftanstalten in Bayern. Sie ist zuständig für den Vollzug von Untersuchungshaft und Jugendstrafe an männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden. Das Durchschnittsalter der Gefangenen liegt zwischen 17 und 18 Jahren. Die Gefangenen halten sich durchschnittlich ein dreiviertel Jahr in der Anstalt auf. Angesichts der schulischen und beruflichen Defizite der jungen Gefangenen bilden die in der Anstalt angebotenen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in Form von Schulunterricht, Lehrausbildung und Grundlehrgängen in verschiedenen Berufssparten einen wesentlichen Schwerpunkt unserer erzieherischen Möglichkeiten.

Im Frühjahr 1995 wurde in der Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL), die ihren Sitz ebenfalls in Laufen hat, der Grundlehrgang Landschaftspflege ins Leben gerufen. Idee und Initiative für die Durchführung des Lehrgangs gingen von einem engagierten Bediensteten der Anstalt, Hauptsekretär im Justizvollzugsdienst Hans Berger aus. Als gelernter Landwirtschaftsmeister, der zusätzlich bei der ANL eine Ausbildung zum Fachwirt für Naturschutz und Landschaftspflege absolviert hatte, war er für die Leitung der Lehrgänge prädestiniert.

An den sechswöchigen Lehrgängen, die zweimal im Jahr stattfinden, können jeweils sieben bis acht jugendliche oder heranwachsende Strafgefangene teilnehmen. Ziel ist es, auf anregende und sinnstiftende Weise grundlegende anwendungsorientierte Kenntnisse in den Bereichen Naturschutz und der Landschaftspflege zu vermitteln. Die Teilnehmer erhalten Einblick in Ziele, Aufgaben und Umsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Sie erwerben Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen und das notwendige Fachwissen in Ökologie und im Arten- und Biotopschutz. Die Ausbildung ist stark praxisorientiert. Das theoretische Wissen wird deshalb bereits im Lehrgang durch praktische Übungen in Form konkreter Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen umgesetzt. Neben der Vermittlung von Fachwissen wird insbesondere die Bereitschaft zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur gefördert. Gerade die Arbeit und das Lernen in der Natur sind besonders geeignet, den Erziehungsauftrag des Jugendstrafvollzugs zu erfüllen. Die jungen Gefangenen, die selbst oft vernachlässigt wurden und gescheitert sind, können an der Erhaltung der Natur mitwirken und Positives leisten. Die Lehrgänge stehen unter der Leitung der Anstalt, die vergütungsfrei von der ANL unterstützt wird. Die Akademie stellt Medien und Unterrichtsmaterial zu Verfügung und ihre wissenschaftlichen Mitarbeiter sind als engagierte Dozenten tätig. Im Gegenzug erledigen die jungen Gefangenen für die ANL umfangreiche Pflegearbeiten, die dem Arten- und Biotopschutz dienen und die an das körperliche Leistungsvermögen der Jugendlichen erhebliche Anforderungen stellen.

Seit 1997 beteiligt sich auch das Forstamt Traunstein an der Ausbildung, indem es die jungen Gefangenen in der fachgerechten Handhabung von Motorsägen und Freischneidegeräten in Theorie und Praxis unterweist. Mit bestandener Prüfung und den neutralen Zeugnissen der ANL

und des Forstamtes Traunstein, die keine Rückschlüsse auf die Haftsituation zulassen, steigen die Chancen der jungen Menschen, nach der Entlassung einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz zu finden. So ist der Lehrgang ein wertvoller Beitrag zur beruflichen Wiedereingliederung und Reintegration junger Straffälliger. Das neu entstandene Berufsbild des geprüften Natur- und Landschaftspflegers belegt den großen Stellenwert einer Ausbildung im Bereich der Landschaftspflege.

Das nunmehr seit sechs Jahren praktizierte Ausbildungsmodell hat in Fachkreisen und in der Öffentlichkeit ein überaus positives Echo gefunden, da viele der praktisch durchgeführten Maßnahmen dem Artenschutz, dem bayernweit angestrebten Biotopverbundsystem und der Erhaltung von Natur und Landschaft dienen. Neben diesem fachlichen Aspekt hat der Grundlehrgang Landschaftspflege auch als ein gelungenes Modell für behördenübergreifende Kooperation eine große öffentlichkeitswirksame Bedeutung. Aufgrund der guten Erfahrungen der vergangenen Jahre wurde die Idee geboren, Lehrgangsbegleitmaterial zu erstellen, das Grundlage für ähnlich konzipierte Ausbildungsmaßnahmen in anderen Justizvollzugsanstalten und ähnlichen Einrichtungen sein kann.

Nachdem das Bayerische Staatsministerium der Justiz die notwendigen Mittel bereitgestellt hatte, konnte an die konkrete Umsetzung der Idee gegangen werden. Auf Empfehlung der ANL wurde im Frühjahr 2000 der Biologe Dr. Christof Manhart, ein ehemaliger Mitarbeiter der Akademie, mit der Erstellung des Lehrgangsbegleitmaterials beauftragt. Dr. Manhart entwickelte daraufhin in den Folgemonaten in enger Zusammenarbeit mit der Anstalt und der ANL ein am Grundlehrgang Landschaftspflege orientiertes Lehrwerk (Loseblattsammlung, CD, Ausbildungsplan), dessen Aufbau sich wie folgend darstellt:

### I. Woche

1. Inhaltliche und zeitliche Gliederung des Lehrgangs
2. Umgang mit verschiedenen Arbeitsmitteln
3. Aufgaben und Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege
4. Einstellung zum Naturschutz
5. Landschaftspflege als Beruf
6. Maßnahmen der Landschaftspflege

### II. Woche

7. Einige Grundlagen zum Begriff Ökosystem
8. Naturgut Boden
9. Naturgut Wasser
10. Naturgut Luft
11. Artenkenntnis
12. Bedeutung der Artenvielfalt
13. Arten- und Biotopschutz

### III. Woche

14. Unfallverhütungsvorschriften (UVV)
15. Einsatzmöglichkeiten von Maschinen in der Landschaftspflege
16. Wartung und Pflege von Maschinen
17. Berechnung der Arbeitsleistung

### IV. Woche

18. Ausgewählte Landschaften Deutschlands
19. Mähtechniken
20. Entfernen von Mähgut
21. Obstbaum und Gehölzschnitt
22. Pflanzen von Bäumen
23. Kompostierung

### V. Woche

24. Praktische Tätigkeiten

\* Das Lehrgangsbegleitmaterial ist bei der JVA Laufen-Lebenau, Forstgarten 11, 83410 Laufen-Lebenau, zu beziehen. Eine Demo-CD steht gegen Bezahlung eines Unkostenbeitrags (€ 5,-) ebenfalls zur Verfügung.

## VI. Woche

## 25. Bearbeitung der Arbeitsblätter

Als Beispiel für die sechs Wochenblöcke soll die zweite Ausbildungswoche näher vorgestellt werden:

## II. Woche

## 7. Einige Grundlagen zum Begriff Ökosystem

- 7.1 Was sind die Kennzeichen eines Ökosystems
- 7.2 Der Weg des Energieflusses und der Stoffkreisläufe
- 7.3 Produzenten
- 7.4 Konsumenten
- 7.5 Die wichtige Rolle der Destruenten
- 7.6 Energiefluss durch ein Ökosystem
- 7.7 Biotop
- 7.8 Mensch und Ökosysteme

## 8. Naturgut Boden

- 8.1 Bodenbestandteile
- 8.2 Bodenorganismen
- 8.3 Bodenprofil
- 8.4 Bodentypen
- 8.5 Sechs wichtige Bodenfunktionen als Grundlage des Lebens
- 8.6 Bodenschutz und Umweltproblematik
- 8.7 Bodenerhaltung

## 9. Naturgut Wasser

- 9.1 Vorrat
- 9.2 Wasserkreislauf
- 9.3 Wasserverbrauch
- 9.4 Besonderheiten des Wassers
- 9.5 Wasserverschmutzung
- 9.6 Folgen der Belastung
- 9.7 Gewässergüte

## 10. Naturgut Luft

- 10.1 Zusammensetzung der Luft
- 10.2 Die Luftschichten der Erde
- 10.3 Luftverschmutzung
- 10.4 Luftbelastung durch Ozon
- 10.5 Folgen
- 10.6 Abhilfen
- 10.7 Treibhauseffekt
- 10.8 Saurer Regen

## 11. Artenkenntnis

- 11.1 Blütenaufbau der Tulpe
- 11.2 Blütenaufbau des Scharfen Hahnenfußes
- 11.3 Ameisen, ein Beispiel für staatenbildende Insekten

## 12. Bedeutung der Artenvielfalt

- 12.1 Biologische Vielfalt
- 12.2 Artensterben
- 12.3 Erhaltung der Artenvielfalt

## 13. Arten- und Biotopschutz

- 13.1 Der Artikel 13d des Bayerischen Naturschutzgesetzes
- 13.2 Das Arten und Biotopschutzprogramm; das Landschaftspflegekonzept
- 13.3 Die Rote-Liste
- 13.4 Anwendung der Roten-Listen in der Praxis
- 13.5 Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH)
- 13.6 Schutzgebiete
- 13.7 Biotopverbund

Herr Dr. Manhart schildert seine Zielsetzung und seine Probleme und Erfahrungen bei der Erstellung des Lehrbriefs wie folgend:

Das war schon eine gewisse Herausforderung, die ich vor gut eineinhalb Jahren mit der Erstellung eines Lehrplans angenommen habe. Es galt einen sechswöchigen Lehrplan mit dem Titel „Grundlehrgang Landschaftspflege“ zusammenzustellen, bei dem quasi alles abgedeckt ist, was einem angehenden Landschaftspfleger im Laufe seiner Berufstätigkeit an Kenntnissen und Fähigkeiten abverlangt wird. Inhaltlich ist dieser Lehrbrief insofern etwas Neues, als mit der Verknüpfung von über 20 Themen aus Landschaftspflege, Naturschutz, Biologie, Maschinenkunde bis hin zum Fachrechnen verschiedenste Bereiche zusammengefügt werden mussten, die sonst nur anhand einer Reihe von Büchern zusammenzustellen sind. Bei einer solchen Vielfalt an Themen mussten während der Ausarbeitung ein paar Dinge beachtet werden. Zunächst ist jedes der Themen für sich so umfangreich, dass es bei dem sehr kompakten Lehrgang wichtig ist, den wesentlichsten Kern zu erfassen und so herauszuarbeiten, dass es verständlich wird, worum es eigentlich bei dem Thema geht. Zu dieser ersten Voraussetzung kommt die Praktikabilität. Die Darstellung und Beschreibung darf nicht zu theoretisch sein, sondern sollte praxisorientiert und auf die Arbeiten im Gelände hin ausgerichtet sein. In enger Zusammenarbeit mit Lehrgangsteiter Herrn Berger wurde versucht, das Lehrmaterial auch in diesem Punkt entsprechend zu gestalten. Zusammen haben wir während eines laufenden Lehrgangs die Unterlagen getestet und gegebenenfalls so verändert, dass sie von den Teilnehmern, auch von der Menge her, bewältigt werden können. Die geringsten Schwierigkeiten bereitete das Niveau des Lehrmaterials. Mehrmals hatte ich das Thema „Naturgut Wasser“ während früherer Lehrgänge übernommen und mit den Kursteilnehmern nach den theoretischen Grundlagen anschließend eine Berechnung der Gewässergüte an einem nahegelegenen Fließgewässer im Gelände durchgeführt. Dabei erstaunte mich immer wieder die schnelle Auffassungsgabe und gedankliche Wendigkeit mancher Teilnehmer. Aufgrund meiner Erfahrungen aus der Erwachsenenbildung habe ich jedes Mal festgestellt, dass in dem jugendlichen Elan sehr viel Potenzial liegt. Von dieser positiven Erfahrung im Umgang mit den Kursteilnehmern konnte ich bei der Ausarbeitung sehr viel in die Qualität des Lehrbriefs einbringen. Ich denke, mit dem vorliegenden Lehrmaterial können Grundlagen vermittelt werden, die den Teilnehmern eine Chance zum Einstieg in ein interessantes Berufsfeld geben.

Der Lehrgang findet in den umgebauten und neugestalteten Räumen der ehemaligen Anstaltsgärtnerei statt. Es steht ein komplett ausgestatteter Unterrichtsraum für acht Teilnehmer neben einem Dienstzimmer für den Lehrgangsteiter zur Verfügung. Der Lehrgangsteiter bzw. sein Vertreter betreuen die Lehrgangsteilnehmer während der gesamten sechswöchigen Lehrgangsdauer sowohl im theoretischen wie auch praktischen Teil der Ausbildung. Dazu kommen die Fachvorträge der Dozenten der ANL und des Forstamts Traunstein. Nach Abschluss eines jeden Lehrgangs erfolgt eine anonyme Teilnehmerbefragung, die sowohl positive wie auch negative Meinungsäußerungen zulässt. Generell findet der Lehrgang großen Zuspruch bei den jungen Gefangenen, die besonders die für sie neuen und deshalb auch sehr interessanten Lehrgangsinhalte positiv erwähnen. Sicherlich liegt dies auch an der wohlüberlegten Mischung zwischen Theorie und Praxis, an der Arbeit im Freien unter gelockelter Aufsicht und an dem für die Teilnehmer überschaubaren Zeitrahmen von sechs Wochen. Bei den bisher 14 durchgeführten Lehrgängen gab es fast keine Abbrecher, was gerade für jugendliche Teilnehmer doch recht ungewöhnlich ist.

## *Thesen zur Didaktik der beruflichen Bildung männlicher Gefangener in Justizvollzugsanstalten*

Johannes Rohwedder

### *These 1: Alle beruflichen und schulischen Qualifizierungsmaßnahmen dienen im Sinne der Richtzielorientierung der beruflichen Integration.*

Wenn wir über Teilnehmer an beruflichen und schulischen Qualifizierungsmaßnahmen in Justizvollzugsanstalten sprechen, sprechen wir i.d.R. über 18 bis 23 Jahre alte zur Jugendstrafe verurteilte männliche Gefangene und über junge erwachsene männliche Gefangene bis zu etwa 30 Jahren. In Einzelfällen nehmen jüngere oder ältere Gefangene teil. Bei dieser Altersgruppe geht es nicht mehr um die Grundlegung einer weiterführenden schulischen Laufbahn, sondern primär um Integration in das Erwerbsleben.

Wesentliche Voraussetzung eines künftigen straffreien Lebens in sozialer Verantwortung, (§ 2 StVollzG) ist die Integration in das Erwerbsleben. Geeigneten Gefangenen ist daher im Rahmen des Angebotes der Zugang zu qualifizierenden Maßnahmen (§ 37 StVollzG) zu ermöglichen. Ein weiterer Grund für ein adressatengerechtes Maßnahmenangebot ist auch die Herstellung eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt (§ 81 Abs. 1 StVollzG), das nicht zuletzt abhängig ist von einem sinnvollen Tun, das die gefangenen Menschen herausfordert, Grübeln vermeidet, Arbeitszufriedenheit erzeugt und unter den bestehenden Bedingungen des Freiheitsentzuges Überlebens- und nicht selten Lebensperspektiven schafft.

Deshalb dürfen auch Wirtschaftlichkeitserwägungen nicht dazu führen, dass sich die sozialen Spannungen, die der Zwangsgemeinschaft ohnehin immanent sind, noch verschärfen. Kurz, wenn aus Kostengründen ein arbeitsloser Gefangener einem beschäftigten Gefangenen vorzuziehen wäre oder bei ausbildungsfähigen Gefangenen Produktion vor Qualifikation den Vorrang erhielte, wäre diese Gewichtung weder mit dem Behandlungsgedanken (§§ 2, 3, 4, 37, 38 StVollzG) noch mit den Grundsätzen zur Sicherheit und Ordnung zu vereinbaren. Dem Gebot ökonomischen Handelns ist daher nur im Rahmen des vollzuglichen Primats zu folgen.

Im Rahmen der Qualifizierung von Gefangenen dienen schulische Maßnahmen i.d.R. nicht der Integration in weiterführende Schulmaßnahmen nach der Entlassung, sondern der Schaffung einer ausreichenden Lernausgangsbasis für eine bessere Lebensbewältigung allgemein und für eine berufliche Integration im Besonderen. Es ist davon auszugehen, dass die Lernfortschritte der Gefangenen seit der Schulentlassung schwerpunktmäßig im instrumentellen motorischen Bereich stattgefunden haben und weniger im kognitiven Bereich. Daher ist es wenig sinnvoll, dort anzusetzen, wo durch Schulversagen und Vergessen erhebliche Defizite bestehen (kognitiver Bereich). Alle qualifizierenden Maßnahmen müssen die Stärken der Gefangenen (instrumenteller motorischer Bereich) von Anfang an berücksichtigen. Es ist also individuell zu prüfen ob Schulkurse ein sinn-

voller Teil der Lösung der Gesamtproblematik darstellen - ob Unterricht in Form allgemeinbildender Schulkurse nötig ist. Wenn die individuellen, vollzuglichen und strukturellen Voraussetzungen für die Aufnahme einer qualifizierenden beruflichen Maßnahme auch ohne vorhandenen Schulabschluss gegeben sind oder im Laufe der Maßnahme begleitend hergestellt werden können, ist die Berufsausbildung vorzuziehen, zumal allgemeinbildende Abschlüsse bis hin zur Fachhochschulreife auch im Rahmen der Berufsausbildung erworben werden können (vgl. zum Beispiel die Berufsschulordnung Schleswig-Holstein § 7).

### *These 2: Gefangene sind zunächst meist extrinsisch motiviert.*

Nach § 4 Abs. 1 S. 2 StVollzG ist die Bereitschaft des Gefangenen zur Mitwirkung an der Gestaltung seiner Behandlung und an der Erreichung des Vollzugszieles zu wecken und zu fördern. Gefangene sind selten vom Aufforderungscharakter der Sache her (intrinsisch) motiviert. Systematische Lernprozesse, vor allem im Bereich der beruflichen Bildung, haben selten stattgefunden. Sie wissen also nur unzureichend, was sie diesbezüglich leisten können. Dieser Umstand erlaubt es ihnen nicht, von sich aus eine angemessene Berufswahl zu treffen und schon gar nicht, an den Erfolg einer solchen Maßnahme zu glauben. Sie können auch nicht begründet nein sagen, wenn man ihnen eine Lehrstelle anbietet, weil sie sich über ihre Möglichkeiten und Interessen nicht klar sind. So kommt es nicht selten vor, dass ein Gefangener z.B. einer Schlosserlehre zustimmt und dann einige Tage später, nachdem er sich bei Mitgefangenen umgehört hat, Bäcker werden möchte. Dass überhaupt der Wunsch nach einer Qualifizierung erkennbar wird, ist u.a. dadurch begründet, dass eine Ausbildung im Vergleich mit unangenehmen oder eintönigen Arbeiten als das kleinere Übel betrachtet wird (extrinsische Motivation). Gelegentlich liegt der Entscheidung für eine qualifizierende Maßnahme auch der diffuse Wunsch zugrunde, „im Leben etwas ändern zu wollen“. Vordergründig sucht der Gefangene aufgrund der Orientierungslosigkeit in beruflichen Dingen Beschäftigungssicherheit in der Anstalt, um „gut durch den Vollzug zu kommen“. Wenn er diese in einem anderen Bereich, z.B. in einem Unternehmerbetrieb oder als Kalfaktor, glaubt gefunden zu haben, ist er i.d.R. nicht mehr zu einer Berufsausbildung zu bewegen. Dieses Verhaftetsein in einer für die Bewältigung der Haftsituation mit ihren subkulturellen Einflüssen scheinbar sicherheitsgebenden überschaubaren Orientierung im Beschäftigungssystem ist auch ein entscheidender Grund für die mangelhafte Bereitschaft der Gefangenen, sich zur Durchführung einer Ausbildung in eine andere Anstalt verlegen zu lassen. Darum ist es wichtig, Gefangene, die für eine berufliche Qualifizierung in Betracht kommen, von Anfang an zielgerichtet einzusetzen und der jeweiligen Motivationslage zu ganz bestimmten Zeitpunkten professionell zu begegnen.

Es ist unabdingbar, dass das mit der Auswahl, Planung und Durchführung betraute Personal der Anstalt, des Arbeitsamtes und externer Bildungsträger in einem sorgfältig aufeinander abgestimmten Verfahren mit klarer Kompetenzverteilung und eindeutiger Zielvorgabe handelt. Organisationssicherheit hat aufgrund der labilen Motivationslage einen hohen Rang.

Die Gefangenen müssen umfassend über vorhandene Angebote informiert und bei Bedarf beraten werden. Dazu ist es notwendig, dass das damit befasste Personal sich

regelmäßig vor Ort (Ausbildungsanstalt, Werkstätten, Berufsschule) informiert und über die wichtigen (Detail-) Kenntnisse verfügt. Ungenaue oder gar sich widersprechende, auch in scheinbar unwichtigen Details sich widersprechende, Information der Gefangenen verstärkt die ohnehin schon vorhandene Orientierungslosigkeit.

Um zu verhindern, dass Gefangene, die für eine Aus- oder Weiterbildung in Frage kommen, zu lange Wartezeiten in Kauf nehmen müssen oder vorübergehend anderweitig beschäftigt werden, müssen Maßnahmen so organisiert sein, dass laufend oder mindestens mehrmals im Jahr Gefangene aufgenommen werden können. Sollten Wartezeiten entstehen, müssen ausbildungsvorbereitende Lösungen gefunden werden. Als wichtige Instrumente haben sich in diesem Zusammenhang die von der Bundesanstalt für Arbeit geförderten Feststellungs- und TIP-Maßnahmen (Testen-Informieren-Probieren) sowie anstaltsinterne Betriebspraktika bewährt. Für die Entwicklung der Motivation ist es wichtig, dass die Gefangenen in diesen Maßnahmen möglichst schnell Erfolge durch „praktisches Tun“ erzielen. Belehrungen und Appelle sind wenig hilfreich.

### ***These 3: Wenn Gefangene eine Berufsausbildung aufnehmen, ist dieser Prozess aufgrund der Motivationslage, des Leistungsdrucks und persönlicher oder vollzuglicher Probleme permanent gefährdet.***

Um Abbrüche zu verhindern müssen alle beteiligten Bediensteten ständig die wesentlichen Bedingungen kennen und über die den Gefangenen betreffenden Informationen verfügen, um stabilisierende Maßnahmen ergreifen zu können. Das ist nur zu erreichen, wenn adäquate strukturell verankerte Kommunikationsstrukturen zwischen allen beteiligten Bereichen (Pädagogischer Dienst, Vollzugsbereiche, Ausbildungsbetriebe, Berufsschulen, externe Träger, Arbeitsamt, Landesbetrieb, Nachbetreuungsprojekt ...) hergestellt werden, die eine ganzheitliche Betreuung sicherstellen. Störungsprophylaxe. z.B. durch das Herstellen einer geeigneten Lernumgebung im Betrieb und im Unterkunftsgebäude, und professionelle Störungsbeseitigung sind Grundvoraussetzungen dafür, dass sich ein Prozess, wie er im Folgenden beschrieben wird, entwickeln kann:

Wenn Gefangene sich in die (Ausbildungs-)Situation hineinbegeben und sich eingearbeitet haben, merken sie sehr schnell, dass sie doch etwas können. Zunächst wird der Wert dieses Könnens noch relativ gering geschätzt. Erfolge werden als Erfüllung „knastspezifischer“, Anforderungen interpretiert. Erst wenn als Vergleichsmaßstab das Können der Arbeitnehmer und Auszubildenden aus Betrieben der freien Wirtschaft zur Verfügung steht, können sie einschätzen, welche Kompetenz sie tatsächlich erworben haben. Derartige Vergleichsmöglichkeiten bestehen beispielsweise hinsichtlich der Zufriedenheit eines Unternehmers, für den ein Auftrag erledigt wurde oder wenn die Ergebnisse während der überbetrieblichen Ausbildung oder der Zwischenprüfung, die zusammen mit Auszubildenden aus Betrieben der freien Wirtschaft durchgeführt werden, herangezogen werden.

Damit ist die Grundlage für den sukzessiven Aufbau einer realistischen Erfolgserwartung gegeben: dann haben die Gefangenen ein Ziel vor Augen, dann wollen sie bestehen und sich bewähren, sie fangen an selbstständig zu lernen, ihr Berichtsheft eigenständig zu führen, persönliche Bedürfnisse zurückzustellen. Dieser Wechsel von der extrinsischen zur

intrinsischen Motivation und die damit verbundene Steigerung des Selbstwertgefühls ist an der Leistung, am Verhalten und manchmal sogar an einer sich verändernden Körperhaltung ablesbar. Wenn diese Einstellungsänderung stattgefunden hat, ist davon auszugehen, dass das Gelernte im Verhaltensrepertoire des Gefangenen zur Verfügung steht und jederzeit abrufbar ist, auch wenn er nicht sofort in den Beruf geht. Auf jeden Fall kann er bei ähnlichen Anforderungen eine realistische Erfolgserwartung aufbauen (Transferleistung). Durch die veränderte Motivation wächst auch die Bereitschaft, Probleme aufzuarbeiten, die eine Integration erschweren, wie zum Beispiel Suchtprobleme. Die durch die Einstellungsänderung und die Erweiterung des Verhaltensrepertoires erworbene Fähigkeit zur didaktischen Selbststeuerung erlaubt es dem Gefangenen, begründet „nein“ zu sagen, im Rahmen der Entlassungsvorbereitung seine Bedürfnisse hinsichtlich einer beruflichen Integration deutlich zu machen und seine berufliche Tätigkeit nach der Entlassung weitgehend selbstständig zu planen.

### ***These 4: Das Qualifizierungsangebot muss den Entwicklungen des Arbeitsmarktes ständig angepasst werden.***

Diesem Sachverhalt ist bei allen inhaltlichen, methodischen, organisatorischen und baulichen Maßnahmen Rechnung zu tragen. Die inhaltliche und methodische Anpassung des vorhandenen Bildungsangebotes an die Bedingungen des Arbeitsmarktes wird von den Anstalten und dem Werkdienst i.d.R. nur zögernd vollzogen. Veränderungen sind häufig davon abhängig, ob Werkmeister und Ausbilder bereit sind, ihre Maßnahmen oder Teilbereiche ihrer Maßnahmen in Frage zu stellen, daraus die notwendigen Schlüsse abzuleiten und sich entsprechend weiterzuentwickeln oder fortzubilden. Das Bedürfnis nach Sicherheit und Ruhe durch Tätigkeiten, „die man schon immer gemacht hat“, wird gelegentlich über die Bedürfnisse der Auszubildenden gestellt. Dadurch werden Entscheidungen darüber, ob Anpassungs- und Entwicklungsprozesse stattfinden, personenabhängig. Hinzu kommt, dass, wenn die Bereitschaft zur Fortentwicklung vorhanden ist, Mittel für Investitionen und Fortbildung im Haushalt häufig nicht zur Verfügung stehen.

Externe Berufsbildungsträger können sich besser den Entwicklungen des Arbeitsmarktes anpassen, weil enge Kontakte zur Wirtschaft und zu den Behörden der Bundesanstalt für Arbeit Bestandteil ihrer Konzeptionen sind. Die Finanzierung der Maßnahmen und somit des Trägers ist nur gewährleistet, wenn die ständige Anpassung in Form von Konzepten nachgewiesen und erfolgreiche Integration der Auszubildenden, Umschüler und Lehrgangsteilnehmer belegt wird. Innovation und Anpassung an den Arbeitsmarkt sind für solche Träger von existentieller Bedeutung und somit gewährleistet.

Damit ist nicht gesagt, dass der Werkdienst überflüssig ist, aber Veränderungen sind dringend geboten. Fortbildung und Investitionen müssen z.B. selbst erwirtschaftet werden können (konsequente Budgetierung). Ergänzend zur Ausbilder-tätigkeit sollten neue Berufsbilder (Erzieher am Arbeitsplatz, Berufsschulfachlehrer, Berufsbildungs-koordinator...) erschlossen werden, die zur strukturellen Verankerung einer ganzheitlichen Behandlung beitragen können. Nur über die Veränderung der Rahmenbedingungen des Werkdienstes wird sich Grundlegendes ändern und sich letztlich eine größere Arbeitszufriedenheit einstellen. Externe Berufsbildungsträger und Ausbildungsbetriebe der Anstalt müssen in

einer verzahnten Struktur gemeinsam an der beruflichen Bildung und Integration der Gefangenen arbeiten, damit die in den Werkstätten und beim Personal vorhandenen Ressourcen optimal genutzt werden können.

Aufgrund systemisch bedingter Besonderheiten kann es gelegentlich sinnvoll sein, in Teilbereichen von den z.Zt. herrschenden Bedingungen des Arbeitsmarktes abzuweichen. So entstehen z.B. in Justizvollzugsanstalten Probleme durch starr vorgesehene Termine. Handwerkslehren beginnen jeweils am 01.09., Umschulungen am 01.03. und am 01.08. eines jeden Jahres. Unterricht ist an Schuljahre mit Ferienterminen gebunden. In die Justizvollzugsanstalten kommen aber täglich Gefangene, die für qualifizierende Maßnahmen in Betracht kommen. Sie könnten zeitnah mit einer Maßnahme beginnen oder ihre außerhalb der Anstalt begonnene Lehre fortsetzen, wenn Ausbildungsgänge stärker gegliedert würden. Externe Berufsbildungsträger haben modulare Systeme entwickelt, die auch in Justizvollzugsanstalten eingesetzt werden könnten. Diese Untergliederungen finden sich außerhalb der Anstalten bisher allerdings i.d.R. nur in Einrichtungen des gleichen Trägers wieder. Da aber nicht nur täglich Gefangene in die Anstalten kommen, sondern auch täglich Gefangene entlassen werden, ist die Fortsetzung der Ausbildung nach der Entlassung ein wichtiges Anliegen. Wenn in der Nähe der Wohnorte der Gefangenen keine entsprechenden Einrichtungen zur Fortsetzung der Lehre vorhanden sind, können immer noch bestimmte Ausbildungsinhalte auf eine Handwerks- oder Industrielehre, wenn auch unter Zeitverlust, angerechnet werden. Modulare Qualifizierungssysteme sind in Justizvollzugsanstalten generell sinnvoll.

Vollzeitlehren sollten möglichst nicht vollständig im Vollzug durchgeführt werden. Sinnvoll ist es, im geschlossenen Vollzug zu beginnen und dann vom offenen Vollzug bzw. nach der Entlassung vom Wohnort aus die Ausbildung in Betrieben der freien Wirtschaft oder in Einrichtungen von Berufsbildungsträgern fortzusetzen und dabei die Übergangphasen professionell zu begleiten. Bei der Planung von Ausbildungen im geschlossenen Vollzug sollte das mögliche Nichtbeenden der Lehre im Vollzug von Anfang an Planungsbestandteil sein. Die Ausbildungsbetriebe der Anstalt haben die Aufgabe, die Ausbildungsgänge so zu strukturieren, dass die Weitervermittlung in Anschlusslehrverhältnisse erleichtert wird. So können für ein Unternehmen teure Ausbildungsbereiche in der Anstalt durchlaufen werden. Ein Auszubildender, der schon in der Produktion mit eingesetzt werden kann, ist leichter zu vermitteln als jemand, der noch häufiger überbetriebliche Lehrgänge besuchen muss.

### ***These 5: Die Vermittlung sozialer Kompetenz am Arbeitsplatz während der Ausbildung ist eine wesentliche Voraussetzung für berufliche Integration.***

Durch gute Prüfungen im geschlossenen Vollzug aufgebautes Selbstbewusstsein ist am Arbeits- oder Ausbildungsplatz in der freien Wirtschaft durch soziale Distanz der Kollegen und Inkompetenzerlebnisse infolge nicht ausreichender sozialer Kompetenz sehr schnell gefährdet. Die Integration kann nur gelingen, wenn ein Durchhaltevermögen aufgebaut wird, das Lernleistungen zur Verringerung der sozialen Distanz zu den Mitarbeitern und Vorgesetzten und zur Überwindung entsprechender Versagensängste möglich macht. Entsprechendes Verhaltenstraining muss am Arbeitsplatz in

„echten“ Situationen durchgeführt werden. Trainingsmaßnahmen unter „Laborbedingungen“ (z.B. Soziales Training) sind demgegenüber relativ wirkungslos.

Mit steigendem Qualifikationsniveau im Beruf steigen die Selbst- und Fremderwartungen und somit auch die Anforderungen an das Sozialverhalten im Beruf. Die Bedingungen in den Arbeitsfeldern der Industrierberufe sind strukturbedingt häufig anonym als Handwerksberufe, stellen weniger Anforderungen an das Arbeitsplatzverhalten und sind unter diesem Gesichtspunkt besser für eine Integration geeignet als Handwerksberufe. Trotzdem liegt der Schwerpunkt in den Betrieben der Justizvollzugsanstalten immer noch bei den Handwerksberufen. Überbetriebliche externe Ausbildungsträger, die darauf angewiesen sind, dass Integration gelingt, weil sie nur dann die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt bekommen, haben diesem Umstand längst Rechnung getragen und bieten benachteiligten Jugendlichen und Erwachsenen entsprechende Berufe an.

Bei geringer Qualifizierten (unterhalb der Facharbeiterebene) ist aufgrund der geringeren Fremd- und Selbsterwartung das Einnehmen einer entsprechenden Rolle im Betrieb leichter. Bei der Vielzahl der nach der Haft auf die Gefangenen einstürzenden Probleme und den begrenzten Verhaltensmöglichkeiten vieler Gefangener ist das ein Umstand, der für Überlegungen zum Bildungsangebot wichtig ist. Eine Qualifikation unterhalb der Facharbeiterebene bedeutet für den Gefangenen immerhin, dass die Chancen, einen Arbeitsplatz zu bekommen, steigen und er nicht mehr der weitgehend fremdbestimmte, beliebig auswechselbare Hilfsarbeiter ist. Die Erfahrungen mit Führerscheinkursen, Kursen zur Erlangung der Gabelstaplerfahrerlaubnis (3 Wochen) und Elektrohelferausbildungen (6 Monate) haben gezeigt, dass Gefangene in Arbeitsbereiche, in denen die Qualifikation gefordert ist, untergebracht und integriert werden können. Weitere derartige Qualifizierungsmöglichkeiten sind Werker-ausbildungen, Schweißerkurse, Qualifizierungsmodule einer Ausbildung, Weiterbildungsmaßnahmen in Fachwerkstätten.

Die allgemein als gültig angesehene These, dass „mit steigendem Qualifikationsniveau und steigendem Prestige des Berufes die Integrationschancen wachsen“, trifft für bestimmte Gefangene nur bedingt zu und muss vorurteilsfrei differenziert und fallbezogen betrachtet werden. Oft ist „weniger mehr“. Allgemein gilt, je mehr die Arbeit den individuellen Möglichkeiten, Neigungen und Bedürfnissen entspricht, umso später entwickelt sich Unzufriedenheit, umso wahrscheinlicher werden nicht Abbruch, sondern Veränderungsstrategien gewählt, die den einmal erreichten Status sichern.

Eine Ausbildung und die Arbeitsplatzbeschaffung sind noch nicht gleichzusetzen mit beruflicher Integration. Die auf Dauer angelegte Beschäftigung ist abhängig von der Anerkennung und Umsetzung der Arbeitsnormen (Pünktlichkeit, Genauigkeit, Stetigkeit, Zuverlässigkeit) und der allgemeinen beruflichen Werte und Normen. Diese notwendigen Orientierungen können unter den Bedingungen des geschlossenen Vollzuges nicht oder nur unvollständig vermittelt werden. Bei Vollzeitlehren im geschlossenen Vollzug ist die Diskrepanz zwischen beruflicher Sozialisation unter Vollzugsbedingungen und Handlungsbedingungen in Betrieben der freien Wirtschaft besonders groß. So sind Ausbildungen in Justizvollzugsanstalten stark prüfungsorientiert. Methodenvielfalt und systematisches Training von Schlüsselqualifikationen sind nur ansatzweise zu beobachten. Ausbildungen geben hier wenig Raum und Möglichkeit zur Verantwortungsübernahme. Übermäßiger Materialverbrauch oder „Pfuscher“ werden zwar gerügt, haben aber nur geringe

Konsequenzen für den Gefangenen, weil die Probleme, die mit einem Auftraggeber entstehen, auf einer anderen Ebene gelöst werden und der Gefangene finanziell kaum zur Verantwortung gezogen werden kann.

Das Durchhaltevermögen kann in der Regel nicht adäquat trainiert werden, weil über einen bestimmten Zeitraum andauernde und termingebundene selbstständige Arbeit in der Regel nicht verlangt wird. Kaum ein Gefangener arbeitet aus vollzugs- oder betriebsorganisatorischen Gründen regelmäßig 38,5 Stunden in der Woche. Ausgedehnte Arbeitspausen sind an der Tagesordnung. Konflikte am Arbeitsplatz werden „geregelt“, damit der Gefangene im Betrieb gehalten werden kann. Die Konsequenzen des Verhaltens in Bezug auf das Betriebsergebnis, auf die Ausbildung und auf das Verhalten, das für eine spätere berufliche Integration notwendig wäre, werden nur unvollständig aufgearbeitet. Der Ausbildungsplatz ist nur in Gefahr, wenn die Häufung von Vorfällen eine „Regelung“ nicht mehr zulässt oder ganz außergewöhnliche Vorfälle dazu zwingen.

Anerkennung erfährt der Gefangene nicht nur durch das Vollzugspersonal. Er ist ebenso auf die Anerkennung durch die Subkultur angewiesen und muss sein Handeln auch danach ausrichten. Darf er sich in der Anstalt frei bewegen, werden von ihm Botengänge verlangt. Können in den Werkstätten Gegenstände angefertigt werden, z.B. Tätowiermaschinen, erhält er entsprechende Aufträge, die heimlich abgewickelt werden müssen usw. Er erwirbt parallel zur Ausbildung Kompetenzen, die nur in einer geschlossenen Anstalt mit entsprechender Subkultur von Bedeutung sind. Insgesamt erhält der Gefangene nicht die Rückmeldung, die erforderlich wäre, um ein Verhalten aufbauen zu können, wie es eine berufliche Integration erfordert.

Komplexe Verantwortungs- und Problembereiche, wie z.B. Familie, Wohnung, Drogen, die das Verhalten insgesamt, als auch bezogen auf berufliche Integration, stark beeinflussen, werden während des Vollzuges vom Gefangenen teilweise „ausgeblendet“ oder auch von anderen geregelt. Wenn diese Probleme dann nach der Entlassung plötzlich im vollen Umfang präsent sind, gerät die Sorge um den Arbeitsplatz schnell zur Nebensache.

Voraussetzung für ein solches Handeln ist die Schaffung einer entsprechenden Infrastruktur bezüglich der Vermittlung von Gefangenen und der Betreuung über die „Nahtstelle“ der Entlassung hinaus. Die Arbeitsämter, externe Mitarbeiter, Vereine und Projekte sind für diese Aufgaben unverzichtbar, weil sie den Übergang von der Haft in die Entlassung kompetent begleiten können. Das ist den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des geschlossenen Vollzuges nicht möglich. Externe Träger, wie z.B. das bfw in Schleswig-Holstein, verfügen über solche Strukturen (Sozialpädagogische Betreuung in verschiedenen Einrichtungen des Landes, EU-Projekt Berufliche Orientierung Neumünster - BON). Wenn sie auch noch innerhalb der Anstalt mit Bildungsmaßnahmen betraut sind, also die Situation von inhaftierten Menschen kennen, dann sind das geradezu ideale Voraussetzungen, um den Gefangenen helfen zu können, die problematische und komplexe Situation nach der Entlassung zu meistern.

## *Ehrenamtliche Arbeit im Strafvollzug*

### *Beobachtungen und Gedanken eines Supervisors*

*Stephan Müller-Marsell*

Seit einigen Jahren arbeite ich als Supervisor mit ehrenamtlichen Mitarbeitern der JVA Neuburg-Herrenwörth zusammen. Dies gab mir Gelegenheit, deren Tätigkeit kennen und vor allem schätzen zu lernen. Darüber hinaus eröffnete sich für mich, der ich als Lehrer im Jugendstrafvollzug tätig bin, die unschätzbare Gelegenheit, den Strafvollzug auch mit den Augen der Ehrenamtlichen zu sehen und so manches zu entdecken, was mir bisher verborgen blieb. Im Folgenden möchte ich nun die Erfahrungen reflektieren, die ich in der supervisorischen Arbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeitern machen konnte, und dabei zwei Schwerpunkte setzen: Überall da, wo man sich auf kontaktintensive Begegnungen einlässt, wird man sich auch in bestimmten Konflikt- und Problembereichen zurechtfinden müssen, Stolpersteine gewissermaßen, mit denen man rechnen muss und die man gut kennen sollte. Man wird aber auch erleben, welch wertvolle Chancen sich durch intensiven Kontakt auftun. Diese beiden Aspekte: Stolpersteine und Chancen, tauchen in der Begegnung der Ehrenamtlichen mit der Institution Strafvollzug genauso auf wie im Kontakt mit ihren Insassen.

### *Zwei Welten begegnen sich: Ehrenamtliche und der Strafvollzug*

Die Begegnung von Ehrenamtlichen und Vollzugsbediensteten ist von besonderer Art: Es begegnen sich da zwei recht unterschiedliche, ja manchmal fast gegensätzliche Welten. Da ist der Vollzugsprofi, der vielleicht schon seit vielen Jahren seinen manchmal recht frustrierenden Job tut. Tagaus, tagein in unmittelbarer Nähe der Gefangenen und ihrem schwierigen, teilweise abstoßenden, manchmal auch gefährlichen Verhalten ausgeliefert und häufig genug die Ausweglosigkeit ihrer Situation und ihr Scheitern vor Augen. Und da ist der ehrenamtliche Mitarbeiter, der es sich zur „Ehre gereichen lässt“, freiwillig und oft nach einem langen Arbeitstag in seiner Freizeit in die Anstalt zu kommen, sich auf eine enge Beziehung mit Gefangenen einzulassen, und dabei erhebliche Mühen auf sich nimmt

Es ist naheliegend, dass aus dieser Begegnung wechselseitige Missverständnisse, Misstrauen und Vorurteile erwachsen und sich zu problematischen Beziehungsmustern entwickeln können: In ihnen wären dann z.B. die Gefangenen in den Augen der Ehrenamtlichen die bedauernswerten „Opfer“ der Bediensteten („Verfolger“) des Strafvollzugs und die Ehrenamtlichen ihre „Retter“. Die Transaktionsanalyse bezeichnet Beziehungsmuster dieser Art als Drama-Dreieck, und sie sind ihrem Wesen nach ein „Spiel“, bei dem es nur Verlierer gibt, weil sich die Spieler in jeder der drei „Rollen“ gegenseitig herabsetzen müssen. Eine weitere Variante dieses „Spiels“, die gern von Vollzugsbediensteten inszeniert wird, ließe sich so beschreiben: Die Vollzugsbediensteten fühlen sich von der vermeintlichen Gutmensch-Attitüde der Ehrenamtlichen verfolgt und retten sich gegenseitig, indem sie sich gemeinsam Leid tun und die Ehrenamtlichen nun mit hämischem Spott verfolgen. Daraufhin fühlen sich die Ehrenamtlichen verfolgt und ... und ... - eine endlose Ge-

schichte, denn jede Partei hat etwas von diesem „Spiel“: Man kann sich Leid tun und zugleich gerechtfertigt fühlen. Selbstmitleid und Selbstgerechtigkeit sind allerdings das Ende jeder guten Beziehung.

Wenn man solchen unkonstruktiven Beziehungsmustern entgehen will, muss man gegenseitigen Kontakt suchen und ihn auch halten wollen, selbst dann, wenn gewohnte Wahrnehmungen dadurch fragwürdig werden.

Ehrenamtliche und Vollzugsbedienstete müssten sich sagen können, was sie voneinander halten: Es müsste zur Sprache kommen, dass Ehrenamtliche sich verletzt fühlen, wenn man ihnen einen realistischen Blick auf den Gefangenen abspricht und man sie nur für „blauäugig“ hält oder wenn man ihnen unterstellt, leichtfertig die Sicherheitsbestimmungen zu missachten und Gefangene durch ihre Betreuung nur verwöhnen zu wollen. Es müsste aber auch zur Sprache kommen können, dass es Vollzugsbedienstete verletzt, wenn sie übersehen werden, weil (angeblich) nur die Gefangenen wichtig sind; wenn kein Austausch stattfindet, wenn man ihnen weniger glaubt als den Gefangenen.

Nach diesem Exkurs in einen eher problematischen Bereich der ehrenamtlichen Arbeit soll nun beleuchtet werden, welche Vorteile sich aus der Anwesenheit von ehrenamtlichen Mitarbeitern für den Strafvollzug allgemein ergeben könnten: Ich sehe in der ehrenamtlichen Arbeit eine Brücke, die den Strafvollzug mit der „normalen“ Lebenswelt der Gesellschaft verbindet und über die „normales“ Wahrnehmen, Denken und Fühlen in den Strafvollzug einfließen kann und so eine gesunde Gegenposition bilden könnte zur oft recht einseitigen, von Misstrauen und Vorsicht gefärbten Orientierung am Funktionieren, an Ordnung und Absicherung. So wäre der Kontakt zu Außenstehenden ein gutes Mittel gegen Betriebsblindheit im Strafvollzug. Die eigentliche Bedeutung der ehrenamtlichen Arbeit liegt natürlich woanders, nämlich im Beziehungs- und Orientierungsangebot für die Gefangenen.

### ***Begleitung auf dem Weg nach draußen: Ehrenamtliche und ihre Betreuten***

Ein weiteres Problemfeld der ehrenamtlichen Arbeit tut sich auf, wenn man die Betreuungsbeziehung ins Auge fasst, die Beziehung also zwischen den ehrenamtlichen Mitarbeitern und den von ihnen Betreuten. Da ist zunächst die Nähe-Distanz-Problematik: Wieviel Nähe halte ich in der Betreuungsbeziehung aus, wieviel Nähe will ich überhaupt zulassen? Was kann ich diesbezüglich meinen davon ja auch betroffenen Angehörigen zumuten und kann ich meine Grenzen auch deutlich machen und sie schützen? Wie komme ich bei zu viel Nähe wieder in die Distanz, ohne unnötig zu verletzen? Mache ich mir die Probleme des Gefangenen zu meinen Problemen, sein Scheitern zu meinem Scheitern - lasse also die Beziehung symbiotisch werden, womit ich mich überfordere und den Gefangenen entmündige? Oder mute ich ihm zu, seine Probleme mit meiner Unterstützung selbstverantwortlich zu lösen und traue ich es ihm auch zu? Kenne ich die Grenzen meines Helfens? In diesem Zusammenhang wäre es auch interessant zu überprüfen, in welcher Art man sich vorwiegend begegnet. Ist diese Begegnung vor allem von einer väterlich oder mütterlich umsorgenden Haltung geprägt, dann mag das dem „Schützling“ ja Geborgenheit und Halt geben, auf Dauer gesehen wird er aber wahrscheinlich in seinem abhängigen „Kind-Ich“ festgehalten werden und sich schwer tun, verantwortliches Entscheiden und Handeln zu lernen.

Steht dagegen in einer Beziehung vorwiegend ein kritisches Elternverhalten im Vordergrund (Vorwürfe, Abwertungen, Moralisieren, Ratschläge), kann der sich daraus ergebende Druck den Betreuten zunächst durchaus voranbringen. Es wird aber kaum ausbleiben, dass er irgendwann massiv aus seinem trotzigem Kind-Ich heraus reagiert, dadurch in Konflikte gerät und eben insgesamt an der Entwicklung eines reifen Verhaltens behindert wird.

Gelingt es ehrenamtlichen Mitarbeitern und den von ihnen Betreuten aber, sich auch auf einer gleichwertigen Ebene, der „Erwachsenenebene“, zu begegnen, dann könnten sie auch ihre Beziehung reflektieren und so ihre Störungen klären. Findet dies jedoch nie statt, dann besteht die Gefahr, dass sich auch hier das unselige „Retter-Opfer-Verfolger-Spiel“ einschleicht und am Ende die Beziehung erheblich stören wird.

Sehr schnell wird dabei aus dem „fürsorglichen Vater“ der „Retter“, der dem vermeintlich „hilflosen Opfer“ helfen will, und sehr schnell wird der „Retter“ dann zum „Verfolger“, wenn er enttäuscht oder getäuscht wird und er so den betreuten Gefangenen nun wirklich zum Opfer (dieses Spiels) macht, weil er ihn vielleicht aus Frust fallen lässt und so aus der Betreuung aussteigt. Die Gefahr, sich auf ein Retter-Opfer-Spiel einzulassen, sollte nicht unterschätzt werden, ist es doch sehr verführerisch, in die Retterrolle zu schlüpfen und auch in der Opferrolle lässt sich ganz gut leben.

Nachdem nun einige Stolpersteine auf dem gemeinsamen Weg der Ehrenamtlichen und ihrer Betreuten deutlich geworden sind, soll jetzt gewürdigt werden, was dieser gemeinsame Weg für die Gefangenen bedeuten könnte: Auch für die Inhaftierten ist die Arbeit der Ehrenamtlichen so etwas wie eine Brücke nach außen, eine Möglichkeit, Kontakte zu knüpfen, die in ihrer Intensität innerhalb des Strafvollzugs nur schwerlich geboten werden können: Gefangene neigen dazu, sich in unrealistischen Träumen zu verlieren - der Kontakt mit ihrem ehrenamtlichen Betreuer, das Gespräch über das wirkliche Leben draußen, kann unrealistische Illusionen zurechtrücken. Besonders unrealistisch sind die Fantasien der Inhaftierten über Frauen - entweder werden Frauen idealisiert oder sexistisch reduziert. Auch hier hilft der Kontakt zu „ganz normalen“ Frauen, die als Ehrenamtliche in die Anstalt kommen, zu einem entkrampften, nüchternen Blick auf das andere Geschlecht, sofern die Fallen, die Gefangene manchmal stellen, rechtzeitig bemerkt werden.

Ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt: Der Kontakt zum ehrenamtlichen Betreuer könnte dem Gefangenen helfen, sich nicht völlig dem Anpassungsdruck des Vollzugsalltags zu ergeben und sich darin zu verlieren. Ich denke dabei an den Druck, der von der Subkultur seiner Mitgefangenen ausgeht, aber auch an die verarmende Regulation seines Lebens durch die Ordnung des Gefängnisalltags. Das Gespräch mit seinem ehrenamtlichen Betreuer wird den Gefangenen immer wieder daran erinnern, dass es noch eine andere Welt als die des Gefängnisses gibt. Neben äußeren Umständen ist wohl vor allem das Selbstbild, das ein Gefangener von sich hat, dafür entscheidend, ob er eine konstruktive Lebensform für sich aufbauen kann. Nach meiner Erfahrung gibt der intensive Kontakt zu einem ehrenamtlichen Betreuer eine wertvolle Möglichkeit, korrigierende, positive Beziehungserfahrungen zu machen, die das Selbstbild des Gefangenen freundlicher gestalten können. Es mag sich dann das Gefühl bei ihm einstellen, dass etwas Wertvolles entstanden ist, für das es sich lohnen könnte, nicht mehr rückfällig zu werden, zumindest könnte es beim Stolpern Halt geben und einen endgültigen Absturz verhindern. Meine

Erfahrung ist, dass es Gefangenen schwer fällt, ihre Betreuer zu enttäuschen, dass sie sich vor ihnen dann schämen würden.

Oft ist der Schritt in die Freiheit für die Gefangenen ein Schritt in die Unsicherheit, in die Orientierungslosigkeit, ins Alleinsein. Sie kommen in eine Welt, zu der sie durch die Haft teilweise den Bezug verloren haben. Sie, die im Gefängnis stets umsorgt, geführt, kontrolliert, sicher auch gegängelt worden waren, die ständig einen Ansprechpartner hatten, mögen nun nach der Entlassung oft das Gefühl haben, in ein Loch zu fallen. Die vertrauten Ansprechpartner bleiben im Gefängnis zurück. Die gewohnten Kontakte lösen sich auf, oft ist dann gerade ihr ehrenamtlicher Betreuer der letzte Rettungsanker. In vielen Supervisionssitzungen mit unseren Ehrenamtlichen ist mir die Bedeutung ihrer Arbeit gerade für die Zeit nach der Haft bewusst geworden. Ich kenne ehemalige Gefangene, die ohne die Unterstützung ihrer Betreuer die Situation nach der Entlassung wohl nicht bewältigt hätten.

Zum Abschluss drängen sich mir zwei Wünsche auf: Ich meine, wir, die Mitarbeiter des Strafvollzugs, sollten in unseren Ehrenamtlichen nicht vor allem gutherzige, idealistische „Exoten“ sehen, sondern sie als Mitarbeiter ernst nehmen, Kontakt suchen, uns mit ihnen absprechen und ihnen auch unsere Kritik zumuten, wenn uns etwas aufstößt, so wie das eben unter Mitarbeitern üblich sein sollte. Ehrenamtliche Arbeit in einem Gefängnis ist eine harte Arbeit: Die so sehr von Kontakten abhängigen Gefangenen erwarten viel, manchmal viel zu viel, sie sind in ihrer Abhängigkeit aber auch sehr verletzlich und sie legen manchmal subtile Beziehungsfallen, in die man schnell stolpern kann. Ehrenamtliche Arbeit ist eben auch eine komplizierte Arbeit. Hier wünsche ich mir das Bewusstsein, dass der Wille und die Gelegenheit zu einer kritischen Reflexion, möglichst in einem geschützten und auch professionellen Rahmen, für die ehrenamtliche Arbeit unabdingbar sind. Ich bin sehr froh, dass die ehrenamtlichen Mitarbeiter unserer Anstalt diese Gelegenheit haben und sie auch wahrnehmen. Für mich sind die Supervisionssitzungen mit unseren Ehrenamtlichen immer interessante, lebendige und oft auch bewegende und inspirierende Begegnungen.

## **Strafverfolgung in Georgien - Zum Problem Korruption**

*Helmut Kury/Khatuna Kapanadze/Siegfried Lammich*

### **1. Einleitung**

Glaubte man in Deutschland bis vor wenigen Jahren noch, dass wir weitgehend ein „korruptionsfreies“ Land seien, dass so etwas nur in Italien mit der Mafia oder in mittel- und osteuropäischen Ländern vorkomme, wurden und werden wir inzwischen nahezu täglich eines Besseren belehrt. Verfolgt man beispielsweise die täglichen Veröffentlichungen von Transparency International (TI), findet man regelmäßig auch Berichte aus Deutschland, die auf mögliche oder tatsächliche Korruptionsfälle in Wirtschaft, öffentlicher Verwaltung oder Politik hinweisen, vielfach mit enormen Schadenshöhen. Der Vorsitzende von TI, Peter Eigen (2002, S. 1) betont zu Recht, dass Korruption weltweit die Armut verschärft, „indem sie das politische, wirtschaftliche und soziale Leben beeinträchtigt“. Das dürfte vor allem für die ärmeren Länder zutreffen, wo Korruption in aller Regel auch verbreiteter ist. In dem letzten Jahresbericht von Transparency International (2002) wird betont, dass Korruption „eine der größten Herausforderungen“ in der heutigen Welt darstelle. Korruption betrifft vor allem die ärmeren Bevölkerungsgruppen, die sich am wenigsten dagegen wehren können. Es wird geschätzt, dass 50% der korrupten Geschäfte alleine im Rahmen des offiziellen internationalen Waffenhandels abgeschlossen werden.

TI berechnet aus den von Geschäftsleuten, Analysten und der breiten Bevölkerung gesammelten Daten jährlich einen weltweiten „Corruption Perceptions Index“ (CPI), der für das Jahr 2002 Informationen zu nicht weniger als 102 Ländern enthält. Während Deutschland mit Rang 18 und einem Korruptionswert von 7,3 (10 = keine Korruption, 0 = höchste Korruption) nach Ländern wie Finnland, Dänemark, Schweden, Norwegen oder der Schweiz noch relativ günstig eingeordnet wird, liegt Georgien auf Rang 85 mit einem Wert von 2,4, gefolgt nahezu ausschließlich nur noch von anderen ehemaligen Ostblockländern wie Ukraine, Kasachstan oder Aserbaidschan bzw. sogenannten Dritte-Welt-Ländern aus Mittelamerika und Afrika. Der für die wichtigsten expandierenden Länder zusätzlich berechnete Index für Schmiergeldzahlungen durch Industrie und Handel („Bribe Payers Index“, BPI) zeigt Deutschland auf Platz 9 mit einem Wert von 6,3 bei 21 gerateten Ländern, also im Mittelfeld. Für Georgien wurde der Wert nicht berechnet, allerdings für Russland, das auf Rang 21 liegt mit einem Wert von 3,2, damit also das Schlusslicht der berücksichtigten Länder bildet.

Bei aller Problematik solcher weltweiter Indikatoren, gerade in einem enorm schwer zu erfassenden Bereich wie Korruption, dürften die Ergebnisse zweierlei deutlich machen: Dass einerseits die Korruption in Deutschland ein deutlich größeres Problem darstellt als bis vor wenigen Jahren weitgehend angenommen und dass andererseits gerade in vielen ärmeren Ländern, so gerade auch den Nachfolgestaaten der Sowjetunion, damit auch in Georgien, Korruption ein noch deutlich gravierenderes Problem darstellt und ein Ausmaß erreicht, dass einen wirtschaftlichen Fortschritt erheblich behindert. Während sie etwa in Deutschland mehr hinter verschlossenen Türen, gerade bei großen Geschäften unter „Experten“ abläuft, die Bürger allerdings die Zeche zu bezahlen haben, ohne dass sie es vielfach wissen und mer-

ken, begegnet sie einem in Georgien fast alltäglich und unverblümt, sozusagen auf der Straße, wobei die staatlichen Ordnungs- und Strafverfolgungsorgane vielfach mit einbezogen sind, zumindest in aller Regel „mitspielen“. Hierfür wenige Beispiele aus der eigenen Beobachtung bei Besuchen im Lande.

In diesem Zusammenhang wollen wir es nicht versäumen, den georgischen Gastgebern für ihre uneingeschränkte Aufnahmebereitschaft und vor allem auch für die offenen kritischen Diskussionen auch zu problematischen Bereichen zu danken. Es war für uns sehr beeindruckend zu erleben, wie freundlich und offen wir stets aufgenommen wurden und wie selbstkritisch man sich auf Diskussionen zu Problemen und Missständen im eigenen Lande mit uns eingelassen hat.

## 2. Strafverfolgungsbehörden und Korruption

In einer Umfrage, die wir in Zusammenarbeit mit den georgischen Kollegen im dortigen Strafvollzug und bei der Justiz durchführten (Kury, Kapanadze u. Lammich 2003) fanden wir, dass nicht weniger als 70,2% der Vollzugsinsassen hoffen, dass ihre noch zu verbüßende Freiheitsstrafe durch eine vorzeitige Entlassung verkürzt wird. Hierbei hoffen 36,9% auf eine vorzeitige Entlassung zur Bewährung, 25,0% auf eine Begnadigung und 17,9% auf eine Amnestie. 20,2% machen keine Angaben. Die in diesen Zahlen zum Ausdruck kommende Hoffnung auf eine Begnadigung ist vor allem durch die Tatsache bedingt, dass in der georgischen Praxis mit diesem Institut recht großzügig umgegangen wird. Bei einer Zahl der Strafgefangenen von ca. 7.500 (1997) bis ca. 5.700 (2001) betrug die Zahl der Verurteilten, die auf Grund einer Begnadigung aus dem Vollzug vorzeitig entlassen worden sind, beispielsweise 3.352 im Jahre 1999, fiel jedoch auf 169 im Jahre 2001. Die relativ niedrige Zahl der Begnadigungen im Jahre 2001 ist wohl damit zu erklären, dass eine große Zahl der Gefangenen die Vollzugsanstalten auch auf Grund der in diesem Jahr erlassenen Amnestie vorzeitig verlassen konnte.

Aufschlussreich sind in unserem Zusammenhang die uns gegenüber von mehreren georgischen Fachleuten geäußerten Gründe dafür, warum offensichtlich in Georgien die Entlastung der Vollzugsanstalten durch eine vorzeitige Entlassung nicht, wie etwa in Russland üblich, durch den Erlass von Amnestien bewerkstelligt wird, sondern durch gewährte Begnadigungen. Die Begnadigungen - so mehrere unserer Gesprächspartner - können anders als die Amnestien nur individuell ausgesprochen werden, was wiederum die Möglichkeit schafft, solche Entscheidungen von der persönlichen Bezahlung eines Bestechungsgeldes an die entsprechenden, die Angelegenheit bearbeitenden Mitarbeiter der Staatsorgane abhängig zu machen. Dass es in der Praxis in nicht geringem Umfange zur Bezahlung solcher Bestechungsgelder kommt, ist begründet anzunehmen. Hierbei muss stets berücksichtigt werden, dass das offizielle Gehalt der Staatsbediensteten in aller Regel so niedrig ist, dass hiervon kaum eine Familie ernährt werden kann, man also auf Zusatzeinkommen mehr oder weniger angewiesen ist. So haben etwa bei unserer Befragung 61,6% der Strafvollzugsbediensteten betont, dass ihre Bezahlung auch im Vergleich mit anderen Staatsbediensteten „sehr schlecht“ sei, ein weiteres Drittel (34,2%) stuften diese als „schlecht“ ein. Die Staatsbediensteten sehen nun solche Möglichkeiten - allerdings auf Kosten des Restes der Bevölkerung, der es grundsätzlich auch nicht besser geht.

Auch im Strafvollzug selbst stößt man in Georgien, und sicherlich nicht nur hier, immer wieder auf Beispiele, die zumindest die Möglichkeit einer Korruption nahelegen. Beim Besuch des zentralen Strafvollzugskrankenhauses in Tbilisi hatten wir ein Gespräch mit dem Chefarzt des Krankenhauses, dessen Arbeitszimmer klein, geradezu beengt, und einfachst eingerichtet war. Es musste von ihm - so seine Auskunft - in Eigenarbeit mit Insassen zusammen selbst hergerichtet werden. Während des Gesprächs mit ihm trat plötzlich und unangemeldet ein Mann in Zivilkleidung ein, der gerade auf einem modernen Handy telefonierte und sich recht selbstsicher mit dem Arzt unterhielt. Nachdem er den Raum wieder verlassen hatte, erklärte uns der Chefarzt auf Nachfrage, dass es sich um einen Insassen gehandelt habe, der gerade „ein Problem“ habe. Als wir später die Anstalt verließen, sahen wir denselben Insassen mit einer Gruppe anderer Gefangener im Hof zusammenstehen und diskutieren. Offensichtlich handelte es sich hierbei um einen Insassen, der - aus welchen Gründen auch immer - eine hohe Position in der Gefangenenhierarchie einnahm. Auf unsere Frage an den Chefarzt, ob es denn den Gefangenen erlaubt sei, ein Handy in der Anstalt zu besitzen, meinte dieser: „Eigentlich nicht, aber wir können es sowieso nicht kontrollieren.“ Mit anderen Worten, es wird offensichtlich offen geduldet, ein Handy in der Anstalt zu besitzen. Wer das Geld hat, kann sich leicht eines anschaffen. Dass es hier auch zu Schmiergeldzahlungen kommt, ist naheliegend. Dass es dadurch Insassen leicht möglich ist, ihre „Geschäfte“, etwa im Bereich der organisierten Kriminalität aus der Anstalt heraus relativ problemlos weiter zu betreiben, dürfte offenkundig sein.

Im Gespräch mit einigen Richtern des Obersten Gerichts und des Appellationsgerichts wurde uns bestätigt, dass der Besitz eines eigenen Handys unter den Strafgefangenen in Georgien insgesamt sehr verbreitet sei, und dies nicht nur unter denjenigen Gefangenen, die zu den privilegierten „Verbrecherautoritäten“ gehören, deren Tradition in der russisch-sowjetischen Strafvollzugsgeschichte relativ weit zurückgeht und deren Einfluss auch heute noch wirksam ist. Diese illegale Verbrecherorganisation nennt sich wie früher noch „Worv zakone“ („Diebe im Gesetz“) und hat heute auch in Georgien noch erheblichen Einfluss, so vor allem auch im Strafvollzug. Gegen diese Organisation und deren Vertreter ist die Aufrechterhaltung eines geordneten Vollzugsbetriebes praktisch unmöglich; ihnen müssen für deren „Zusammenarbeit“ und Unterstützung bei der Aufrechterhaltung bestimmter Ordnungsregeln in der Vollzugsanstalt gewisse „Vergünstigungen“ gewährt werden. Es fehle allerdings auch an einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift, die es erlauben würde, den Gefangenen diesen „persönlichen Besitz“ abzunehmen. Eine der Richterinnen des Obersten Gerichts berichtete uns, dass sie sich vor kurzem sogar gezwungen sah, ihre Telefonnummer ändern zu lassen, weil sie unabhängig voneinander von zwei Gefangenen, von denen sie wusste, dass sie sich im Vollzug befanden, telefonisch „bombardiert“ worden sei.

Die erwähnten Beispiele hinsichtlich (möglicher) Bestechungen bei Begnadigungen aus dem Strafvollzug bzw. bei Gewährung von Vergünstigungen im Vollzug sind vor dem Hintergrund des Problems Korruption in Ländern wie Georgien bzw. anderen relativ armen Ländern insgesamt zu sehen. Hierbei muss weiterhin berücksichtigt werden, dass Korruption, offensichtlich etwa auch im Strafvollzug, wie mehr und mehr offenkundig wird, auch in Deutschland ein Problem darstellt. Bruhn u. Mischkowitz (2001, S. 262) berichten bei-

spielsweise die Ergebnisse einer Studie bei Polizei, Zoll, Justiz und auch im Strafvollzug aus der hervorgeht, dass immerhin 16,7% der Befragten den Strafvollzug für von der Korruption „eher stark“ und weitere 3,3% „sehr stark“ betroffen halten. Hierbei halten die Angehörigen des Justizvollzugs diesen für weniger von Korruption betroffen als die anderen Befragten. Befragt, welche korruptionsbegünstigenden Faktoren gesehen werden, gaben die im Strafvollzug Beschäftigten einen Werteverfall in der Gesellschaft an (56,7%). Die fehlende Vorbildfunktion von Führungskräften und Vertretern der Politik gaben 53,3% an. An dritter Stelle aber würden etwa finanzielle Probleme, z.B. Beseitigung/Milderung eines vorhandenen Schuldendrucks angenommen (46,7%). Nach Ansicht der Autoren gilt es, trotz aller Präventionsbemühungen auch in einem hochorganisierten und durchstrukturisierten Strafvollzug wie in Deutschland zu akzeptieren, „dass es trotz aller Analysen und Reformen und deren mit Augenmaß betriebenen Umsetzung in Einzelfällen zu Korruption kommen kann“ (S. 266). Es überrascht vor diesem Hintergrund nicht mehr, dass unter erheblich ungünstigeren Vollzugsbedingungen und größeren gesellschaftlichen Problemen wie in Georgien auch dieses Problem deutlich größer ist.

Diese Vorkommnisse im Strafvollzug in Georgien relativieren sich allerdings teilweise, wenn man berücksichtigt, dass, wie oben dargestellt, Korruption in diesem und anderen Ländern des früheren Ostblocks insgesamt weit verbreitet ist und etwa auch dem Ausländer immer wieder begegnet, etwa schon bei Grenzkontrolle bei der Einreise, beispielsweise am Flughafen, wo u.U. der in den Pass gelegte „Schein“ die Abfertigung erheblich beschleunigen kann. Auf polizeilicher Ebene ist Korruption nahezu alltäglich im Straßenbild beobachtbar, zumindest in manchen Landesteilen, was wiederum mit der sehr schlechten Bezahlung der Polizisten zu tun hat, zumindest damit begründet wird. Auch andere Berufsgruppen werden nicht besser bezahlt, allerdings haben sie nicht, wie Polizisten, die Möglichkeit, ihr Einkommen „aufzubessern“. Während eines zweiwöchigen Aufenthaltes in Georgien hatten wir gleich mehrmals Gelegenheit, Korruption bei der Polizei bzw. der Beeinflussung von deren Strafverfolgung „live“, im wahrsten Sinne des Wortes, „auf offener Straße“ mitzerleben. Auf einer Autofahrt wurden wir in einem Ort an einer Polizeikontrolle mit dem Hinweis gestoppt, wir wären zu schnell gefahren, was offensichtlich nicht stimmte. Auch wurde unsere Geschwindigkeit keineswegs, etwa durch Radar, gemessen. Der Polizist teilte uns ganz offen mit, wir hätten 20 Lary für zu schnelles Fahren zu bezahlen - gegen Quittung - oder 10 Lary ohne Quittung, damit er „für seine Familie das Brot bezahlen könne“. Wir wählten naheliegenderweise die zweite Alternative, die Verweigerung einer Bezahlung überhaupt, das wurde uns auch deutlich gemacht, hätte bewirkt, dass wir aufgehalten worden wären; denn dann hätte eine „längere Untersuchung“ des Falles in die Wege geleitet werden müssen. Dieser Hinweis erhöht die „Zahlungsmoral“ naheliegenderweise erheblich.

Auf der Rückfahrt fuhren wir mit einem juristischen Kollegen, der sich durch Beziehungen und Bezahlung von Schmiergeldern einen Polizeiausweis besorgt hatte - eine Investition, die sich, wie er uns deutlich machte, in diesem Lande bald lohnt. Wir wurden, nahezu an derselben Stelle mit demselben Szenario wiederum gestoppt. Der Fahrer holte seinen „gekauften“ Polizeiausweis heraus, machte damit klar, dass er „Kollege“ sei, wir durften mit einem freundlichen Gruß unbehelligt weiterfahren. Am selben Abend trafen wir den regionalen Polizeipräsidenten und besprachen die „Fälle“ mit ihm. Er teilte uns ganz offen mit, dass der Polizist vor Ort die eingenommenen Beträge keineswegs für sich be-

halte, sondern den Großteil „nach oben“ abzuführen habe und die eingenommenen Summen auf mehreren Stufen verteilt werden, und zwar bis „ganz oben“. „Bringt“ ein Verkehrspolizist zu wenig an solchen „Einnahmen“, gerät er in die Gefahr, auf einen anderen, weniger lukrativen, Posten abkommandiert zu werden - das motiviert. Sein „schlagendes“ Argument, das er im Brustton der Überzeugung vortrug, besänftigte uns etwas: „Der Mann hat doch Kinder, wie soll er denn von seinem miserablen Gehalt als Polizist seine Familie ernähren!“ Wir verstanden jetzt auch den in Polizeikreisen immer wieder kolportierten „Witz“ besser: Der beste Absolvent eines Jahrgangs wird zur Belohnung für ein Jahr als Verkehrspolizist abkommandiert. Wir wurden allerdings bei dem georgischen Gastmahl, unter dem sich im wahrsten Sinn des Wortes die Tische bogen, zu dem wir von hohen Polizeikreisen mit vielen anderen Vertretern aus Polizei, öffentlicher Verwaltung und Politik abends eingeladen wurden, das Gefühl nicht los, dass wir nun auch von diesen Geldern profitieren - und mussten auch immer wieder an die größeren Teile der Bevölkerung denken, denen nicht nur der Zugang zu solchen Geldquellen versperrt blieb, sondern die auch noch solche Gastmähler „finanzieren“ müssen.

Wenige Tage später fuhren wir auf großzügige Einladung der Kollegen in einem gemieteten Kleinbus mit einer hochrangigen Juristen-/Richterdelegation in einen östlichen Landesteil Georgiens. Wir waren spät daran, der gemietete Berufsfahrer fuhr (zu) schnell und wurde - sicherlich zu Recht - wegen Geschwindigkeitsüberschreitung, die diesmal tatsächlich und zwar mit einer (veralteten) Radarpistole gemessen wurde, von der Polizei gestoppt. Einer der hochrangigen Juristen, der gerade an der Tür saß, stieg ruhig aus, zeigte dem Polizisten seinen Dienstausweis und sprach kurz mit ihm, dann fuhren wir, ohne eine Strafe zu erhalten, unter freundlichem Gruß und Salut des Polizisten weiter. Die Nachfrage, wie das jetzt „gelaufen“ sei wurde damit beantwortet, dass dem Polizisten erklärt worden sei - unter Vorhaltung des Dienstausweises - dass seine Radarpistole „falsch gemessen“ habe. Dem stimmten beide Seiten zu, keiner verlor das Gesicht, alles war „rechtens“, eine Strafe wäre obsolet gewesen und wir konnten weiterfahren. Das macht deutlich, wie weit verbreitet Korruption ist und lässt entsprechendes Verhalten im Zusammenhang mit den Strafvollzugsorganen auch in einem etwas anderen Licht erscheinen.

## Literatur

- Bruhn, H., Mischkowitz, R. (2001). Korruption im Strafvollzug - ein Problem? ZfStrVo 50, 261-266.
- Eigen, P. (2002). Global Corruption Report 2001. Einleitung. Berlin: Transparency International, 1-6.
- Kaiser, G. (1996). Kriminologie. Ein Lehrbuch. Heidelberg: C. F. Müller Verlag.
- Kury, H., Kapanadze, K., Lammich, S. (2003). Einstellungen zu Strafvollzug und Sanktionen in Georgien - Ergebnisse einer Umfrage, ZfStrVo 2003, 24-31.
- Transparency International (2002). Annual Report 2002. Berlin: Transparency International.

## Aktuelle Informationen

### Straferlass in Italien

Nach einem Beschluss der römischen Abgeordnetenkammer erhalten Strafgefangene einen Straferlass von bis zu drei Jahren. Voraussetzungen dafür sind: Die Verurteilten müssen bereits ein Viertel ihrer Strafe verbüßt haben. Ferner dürfen sie keine Verbrechen wie Mord, Entführung oder Drogenhandel begangen haben. Terroristen und Mafiosi sind gleichfalls davon ausgenommen. Delikte wie Bestechung und Korruption schließen hingegen einen Straferlass nicht aus. Den Angaben zufolge können etwa 8.000 Gefangene in den Genuss der Vergünstigung kommen. Sie müssen sich regelmäßig bei den Behörden melden und jeden Abend um 21 Uhr zu Hause sein. Der Beschluss der Abgeordnetenkammer bedarf allerdings noch der Zustimmung des Senats.

(Nach dem Bericht: Straferlass für italienische Häftlinge. In: Süddeutsche Zeitung vom 6. Februar 2003.)

### Zur Arbeits- und Ausbildungssituation im baden-württembergischen Justizvollzug

Im Rahmen einer Anhörung durch die CDU-Landtagsfraktion teilte der Geschäftsführer des Landesbetriebs Vollzugliches Arbeitswesen (VAW), Patrick Herrling, am 10. Februar 2003 in Stuttgart mit, dass die Arbeits- und Ausbildungsstellen im Land ungeachtet eines vielseitigen Angebots knapp seien. Deshalb könne nicht jedem Strafgefangenen der Wunsch nach einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz erfüllt werden. Die Gründe dafür liegen in der Überbelegung der Anstalten und im Personalmangel. Gegenwärtig gehen demnach 5.000 der 8.500 Strafgefangenen im Land einer Schul- und Berufsausbildung nach oder arbeiten in den Betrieben der Anstalten. Im Jahr 2001 hätten insgesamt 451 Gefangene einen Schulabschluss erreicht. 580 Insassen ließen sich derzeit zum Maurer, Industrieelektroniker, Lackierer oder in zahlreichen anderen Berufen ausbilden. Vertreter von Haftanstalten wünschten sich mehr Aufträge von der Industrie. Vertreter der Wirtschaft bemängelten, sie seien über die Angebote der Gefängnisbetriebe nicht hinreichend informiert. Außerdem seien Gefangene nicht immer genügend qualifiziert.

(Nach dem Bericht: Zu wenig Arbeit für Häftlinge. Anhörung der CDU-Fraktion. In: Badische Zeitung Nr. 34 vom 11. Februar 2003, S. 6.)

### Französische Strafgefangene im Einsatz an der Atlantikküste

Achtzehn junge Strafgefangene gehören zu den Männern, die damit beschäftigt sind, den Strand von Vieux-Boucau von den Ölkümpen zu reinigen, die von der Havarie des Tankers „Prestige“ vor Spaniens Kap Finisterre herrühren. Die Gefangenen, die mit Harke und Schaufel der Ölpest zu Leibe rücken, stammen aus südfranzösischen Gefängnissen (Pau und Angouleme). Sie haben sich freiwillig für diesen Einsatz gemeldet. Zugelassen wurden nur solche Gefangene, die einen Großteil ihrer Haft bereits verbüßt haben; der Strafrest beträgt bei ihnen weniger als ein Jahr. Für ihre Tätigkeit werden sie mit sechzehn Euro am Tag entlohnt. Sie gehen ihr unter Aufsicht von sieben Bediensteten nach. Alle zwei Tage sind sie an einem anderen Strand tätig. Die Gefangenen übernachten in einer Militärkaserne in Biscarosse. Obgleich die Arbeit alles andere als angenehm ist, genießen sie das Stück Freiheit, das mit ihr verbunden ist. Einer von ihnen beschrieb sein neues Lebensgefühl mit den Worten: „Möwen zu sehen, den Atlantik zu riechen, weit zu gucken - man hatte das fast vergessen.“

(Nach dem Bericht von Gerd Kröncke: Strafgefangene im Einsatz gegen die Ölpest. „Möwen sehen, den Atlantik riechen“ - an der französischen Küste säubern Häftlinge den Strand von Klumpen aus der „Prestige“. In: Süddeutsche Zeitung vom 24. Februar 2003.)

### Preise für die Filmgruppe der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld

Die Filmgruppe der Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld erhielt beim südbayerischen Amateurfilm-Wettbewerb in Schongau zwei Auszeichnungen. So gewann sie zum einen für eine dreiminütige Video-Reportage mit dem Titel „Kreativ sein“ einen zweiten Preis. Zum anderen wurde ihr für den Zeichentrickfilm „Die Überraschung“ ein dritter Preis zuerkannt. Der Film stellt das Schicksal eines Indianers in humorvoller Weise dar. Er wurde im Hinblick auf die filmische Gestaltung und die Bildbearbeitung mit diesem Preis gewürdigt. Der Leiter der Filmgruppe, Helmut Savini aus Rain, hofft im Hinblick auf die Auszeichnungen, dass „zumindest ein Film bis zum Bundeswettbewerb weitergemeldet wird“.

(Nach dem Bericht: Preise für die JVA-Filmgruppe, Reportage und Trickstreifen. In: Donauwörther Zeitung vom 13. Februar 2003.)

### Zur Zukunft der Sozialtherapie im Strafvollzug

Dies ist das Schwerpunktthema von Heft 42 (30. Jahrgang, II/2002) der Zeitschrift „Kriminalpädagogische Praxis“. Im Einzelnen enthält das Heft folgende Beiträge:

- Christian Pfeiffer: Sozialtherapeutische Einrichtungen im Niedersächsischen Justizvollzug: Probleme der Weiterentwicklung und der Qualitätssicherung (S. 4-9);
- Horst Schüler-Springorum: Rechtsfragen des sozialtherapeutischen Strafvollzuges nach dem Gesetz vom 26.01.1998 (S. 10-15);
- Friedrich Specht: Entwicklung der Sozialtherapeutischen Einrichtungen, Vorgehensweisen und Ergebnisse (S. 16-22);
- Gerhard Rehn: Sozialtherapie im Strafvollzug - Alte und neue Visionen (S. 23-35);
- Rudolf Egg: Die sozialtherapeutischen Einrichtungen heute und in der Zukunft (S. 36-46);
- Gerhard Rehn: Ergebnisse und Probleme der Evaluation von Behandlung in Sozialtherapeutischen Einrichtungen (S. 47-53);
- Carl Seitz und Friedrich Specht: Legalbewährung nach Entlassung aus dem Rudolf-Sieverts-Haus (RSH) der Jugendanstalt Hameln (S. 54-69);
- Ulrich Rehder und Bernd Wischka: Behandlung von Sexualstraftätern. Meta-Evaluationsergebnisse und Folgerungen für die Entwicklung von Behandlungskonzepten (S. 70-76);
- Horst Schüler-Springorum: Emotionale Kriminalpolitik (S. 77-83).

Ferner erhält das Heft eine Reihe von Informationen, Tagungsberichten und Veranstaltungshinweisen (u.a. Kriminalpolitik statt Sicherheitswahn - Memorandum wider die nachträgliche Sicherheitsverwahrung -, Jugendstrafvollzug ohne Gesetz verfassungswidrig, Projekte zur Integration Haftentlassener) sowie von Buchbesprechungen. Das Heft ist zum Bezugspreis von 8 € zu erhalten unter folgender Adresse: Kriminalpädagogischer Verlag, Am Strootbach 4, 49809 Lingen (Tel. 0591/53831; Fax 0591/9151889; E-Mail: Bernd.Wischka@-online.de - Gerd.Koop@jva-ol.niedersachsen.de).

### Straftäterbehandlung

Die erste Auflage des unter diesem Titel erschienen Werkes von 1994 ist in ZfStrVo 1995, S. 189-190, besprochen worden. 2003 hat der Verlag die zweite, unveränderte Auflage herausgebracht. Dies verweist auf eine weiterhin bestehende Nachfrage nach dem Sammelband, der für die Vollzugspraxis und -theorie bedeutsame Beiträge enthält. Dessen bibliografische Angaben lauten:

Straftäterbehandlung. Argumente für eine Revitalisierung in Forschung und Praxis. Max Steller, Klaus-Peter Dahle, Monika Basqué (Hg.) (Studien und Materialien zum Straf- und Maßregelvollzug, Bd. 2). 2. Auflage. Centaurus Verlag: Herbolzheim 2003. IX, 311 S., 29,65 €.

## Schule, Unterricht und sonstige Bildungsmaßnahmen im baden-württembergischen Justizvollzug - Ergebnisse für 2002

- Auszug\*) -

Bildungsmaßnahmen in Justizvollzugsanstalten, insbesondere im Jugendstrafvollzug, sind von den gesamtgesellschaftlichen Entwicklungen der Arbeits- und Berufswelt abhängig. Die tiefgreifenden Veränderungen in der Arbeitswelt (neuer Schwerpunkt Dienstleistungen, Globalisierung und Informatisierung) und auch in der Gesellschaftsstruktur (z.B. Veränderung in der Altersstruktur, Migration und Integration) bedeuten auch für die Bildungsmaßnahmen in Justizvollzugsanstalten neue Qualifikationsanforderungen.

Im Blick auf die Erfordernisse des Arbeitsmarktes wäre es unverantwortlich, wenn insbesondere junge Straffällige z.B. ohne Hauptschulabschluss oder ohne eine Einführung in die Arbeitswelt aus dem Justizvollzug entlassen würden. Deshalb wurden in den baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten bereits frühzeitig entsprechend den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) und des Jugendgerichtsgesetzes (JGG)-schwerpunktmäßig in bestimmten Anstalten - die schulische Bildung und die berufliche Ausbildung konsequent ausgebaut und verbessert. Die Bildungskurse sollen die Gefangenen wieder für Bildungsmaßnahmen gewinnen und ihre oft vorhandenen Bildungsmängel aufholen und ausgleichen. Besonderer Wert wird dabei auf das Erreichen von im öffentlichen Bereich anerkannten Schul- und Berufsausbildungsabschlüssen gelegt, um damit die Chancen für eine Arbeitsaufnahme nach der Entlassung aus dem Vollzug zu erhöhen.

Entlassene Gefangene ohne Ausbildung stehen oft in unüberwindbarer Konkurrenz, weil der Anteil der Arbeitsplätze für Personen mit geringer Qualifikation, geringer Leistungsfähigkeit oder geringer Leistungsbereitschaft wegen der Umstrukturierung der Arbeitsplätze weiter sinken wird. Erfolgreiche Gegenmaßnahmen hierfür sind Lernkurse innerhalb des Vollzugs, die über das Fachwissen hinaus den Erwerb von Schlüsselqualifikationen, von sozialer Kompetenz und von selbstorganisiertem Lernen ermöglichen. Ein besonders hervorragendes Beispiel für diese ganzheitliche und differenzierte Bildung ist die bundesweit anerkannte Lernwerkstatt in der Jugendstrafanstalt Adelsheim. Insgesamt befindet sich der Justizvollzug nicht nur in Baden-Württemberg in einer sehr schwierigen Ausgangslage für erfolgreiche Schul- und Berufsbildungsmaßnahmen:

- Der Bildungs- und Ausbildungsstand besonders der jungen Gefangenen ist sehr niedrig, nur etwa 50% der Jugendlichen verfügen über einen Hauptschulabschluss und nur etwa 10% über eine abgeschlossene Berufsausbildung.
- Bei der nach wie vor hohen Zahl von ausländischen Gefangenen (leicht sinkend, 2002: 33,9%) bestehen oft Sprach- und Integrationsprobleme, insbesondere auch bei denjenigen Gefangenen, die in der Bundesrepublik verbleiben.
- Die Vollzugsanstalten sind nach wie vor überbelegt, dies wirkt sich auf das gesamte Anstaltsklima ungünstig aus (z.B. im Jugendvollzug, Adelsheim: Im Jahr 2002 war die Anstalt bei 395 Haftplätzen mit durchschnittlich 450 Jugendlichen überbelegt).
- Viele Gefangene sind arbeitsentwöhnt und sehen in der Haftzeit wenig Lebensperspektiven.

Um so erfreulicher ist es, dass die im baden-württembergischen Justizvollzug eingerichteten Plätze für eine differenzierte Schul- und Berufsausbildung und auch die Arbeitsplätze in der Regel voll besetzt sind; zeitweise bestehen sogar Wartelisten für bestimmte Ausbildungsgänge. Für viele Gefangene sind die Prüfungen, die sie im Rahmen der Schul- oder der Berufsausbildung ablegen müssen, die ersten Prüfungen überhaupt, entsprechend ist der Lernerfolg und das Engagement der Beteiligten. Erfreulicherweise liegt wegen der sorgfältigen Vorbereitung der Prüfungsteilnehmer die Versagerquote sehr niedrig (bei etwa 5%)

\*) ohne Tabellenanhang

## Bildungsstatistik 2002: Steigerung der qualifizierten Abschlüsse in den Schul- und Ausbildungsbereichen

2002 nahmen insgesamt 1.799 Gefangene an schulischen Bildungsmaßnahmen teil. 518 von ihnen erreichten einen qualifizierten Schulabschluss. Das bedeutet gegenüber der letzten Bildungsbilanz 2001 eine Steigerung um 67 Abschlüsse (ca. 15%). 182 Gefangene erreichten 2002 den Hauptschulabschluss, 296 den Berufsschulabschluss, 16 Gefangene konnten ein Realschulabschlusszeugnis (die mittlere Reife) erhalten, 7 Gefangene konnten mit dem Abschluss des Berufskollegs die Fachhochschulreife erreichen, 5 Gefangene das Abitur und 12 Gefangene eine akademische Prüfung erfolgreich bestehen.

Am Unterricht außerhalb der Anstalt - einschließlich den Volkshochschulkursen - nahmen 36 Gefangene teil. An Fernkursen mit dem Ziel einer Schul- oder Berufsausbildung nahmen 53 Gefangene teil. Schwerpunkte sind hierbei die Justizvollzugsanstalten Freiburg, Heimsheim und Schwäbisch Gmünd. Auch die Bildungsveranstaltungen des Hörfunks und des Fernsehens werden für den Bildungserwerb genutzt. In zahlreichen Unterrichtsveranstaltungen werden z.B. unterrichtsbezogene Sendungen des Fernsehens didaktisch aufbereitet.

An den sonstigen weiterbildenden Maßnahmen (insbesondere in der Freizeit in den Justizvollzugsanstalten) nahmen 2002 6.151 Gefangene teil. Dazu gehören auch Informationsveranstaltungen über gesundheitliche Themen (z.B. über Alkohol und Drogen in den Justizvollzugsanstalten Stuttgart und Schwäbisch Gmünd). Bei länger dauernden Bildungskursen konnten insgesamt 1.150 Gefangene ein Zertifikat erwerben. Beispiele hierfür sind: Eine Bescheinigung für Sprach- und Schreibmaschinenkurse oder für den Abschluss einer EDV-Ausbildung.

## Erfolgreiche Fortführung der Schulabschlüsse in der Berufsausbildung:

Die meisten kriminologischen Untersuchungen weisen darauf hin, dass eine abgeschlossene Schul- und Berufsausbildung die Chancen für die Wiedereingliederung deutlich erhöhen. Deshalb ist besonders hervorzuheben, dass im Jahr 2002 81 Gefangene eine nach den Prüfungsordnungen der Handwerkskammern bzw. der Industrie- und Handelskammern bestimmte gewerbliche Ausbildung mit dem Gesellenbrief oder dem Facharbeiterbrief abschließen konnten. Die erlernten Berufe gehören hauptsächlich zu den Berufsfeldern Metall mit Kraftfahrzeugtechnik, Elektro, Bau, Holz und Farbe und Ernährung. Zu diesem Erfolg haben der Berufsschulunterricht und in vielen Fällen auch der nachgeholt Hauptschulabschluss entscheidend beigetragen. Die meisten Auszubildenden in den Justizvollzugsanstalten sind oft im praktischen Teil der Berufsausbildung erfolgreicher als bei den theoretischen Grundlagen. Deswegen ist der regelmäßige Berufsschulunterricht eine wichtige Voraussetzung für den Abschluss einer Berufsausbildung im Justizvollzug.

## Organisation der Bildungsmaßnahmen:

Schule und Unterricht in den baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten sind entsprechend dem Bildungsstand und den Lernbedürfnissen der Gefangenen differenziert in:

1. Orientierungsunterricht in der Untersuchungshaft (Justizvollzugsanstalten Karlsruhe/Rastatt, Rottweil/Oberndorf, Schwäbisch Hall, Stuttgart und Ulm).
2. Förder-, Elementar- und Hauptschulkurse in 15 von 20 Anstalten (Schwerpunkte Jugendvollzug: Justizvollzugsanstalten Adelsheim und Pforzheim; Junge Gefangene: Justizvollzugsanstalt Ravensburg; Erwachsenenvollzug: Justizvollzugsanstalten Bruchsal, Freiburg, Heilbronn, Heimsheim, Mannheim und Rottenburg).
3. Berufsschulunterricht in 10 von 20 Anstalten (Schwerpunkte: Adelsheim und Ravensburg mit einjähriger Berufsfachschule).
4. Realschulkurse (Schwerpunkte: Jugendvollzug; Adelsheim; Frauenvollzug: Schwäbisch Gmünd; Erwachsenenvollzug: Freiburg).
5. Höhere Bildungsabschlüsse für den gesamten baden-württembergischen Justizvollzug für erwachsene Gefangene sind im Bildungszentrum der Justizvollzugsanstalt Freiburg eingerichtet; dort haben sich das im Jahr 2000 begonnene Berufskolleg und die ebenfalls 2000 intensivierten Fernstudien in Verbindung mit der Universität Karlsruhe sehr bewährt.

6. Die „Gesamtschule“ in der Vollzugsanstalt für Frauen Schwäbisch Gmünd, die alle Bildungsabschlüsse anbietet (z.T. über Fernkurse).
7. Für Gefangene mit ausländischer Staatsangehörigkeit - sofern sie nicht an den genannten Kursen teilnehmen - wurden im Berichtsjahr auch Bildungsveranstaltungen in der Freizeit angeboten. Beispiele hierfür sind die Justizvollzugsanstalten Adelsheim, Bruchsal, Freiburg, Heimsheim, Mannheim, Rottenburg und Ravensburg. Dabei wurden auch die religiösen Erkenntnisse der ausländischen Gefangenen soweit wie möglich berücksichtigt.

#### Personal:

Schule und Unterricht werden von 42 hauptamtlichen Lehrerinnen und Lehrern, die von der Justizverwaltung eingestellt werden, organisiert und geleitet. Zentrale Berufsaufgabe der Lehrkräfte ist der Unterricht für die Gefangenen. Weitere Aufgaben sind durch die Besonderheit des Justizvollzugs gegeben: Bildungsberatung, sonderpädagogischer Unterricht, Zusammenarbeit mit öffentlichen Schulen und Koordination der Bildungskurse mit anderen Maßnahmen der Justizvollzugsanstalten. Etwa die Hälfte der Lehrerinnen und Lehrer sind im Jugendvollzug und im Vollzug an jungen Gefangenen tätig, die anderen Lehrkräfte unterrichten im Erwachsenenvollzug. In den kleineren Justizvollzugsanstalten erteilt nicht hauptamtliches Lehrpersonal stundenweise Unterricht.

#### Zusammenarbeit mit öffentlichen Bildungseinrichtungen:

Aufgrund der erfolgreichen Zusammenarbeit mit staatlichen Bildungsinstitutionen und anderen Bildungsträgern konnten die Bildungsmaßnahmen in den Justizvollzugsanstalten auch im Berichtsjahr 2002 intensiviert und ergänzt werden:

1. Berufsschulunterricht wird hauptsächlich von Lehrern aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg erteilt (von Berufsschulen in der Nähe der Justizvollzugsanstalten), insbesondere in den Justizvollzugsanstalten für Jugendliche und junge Erwachsene in Adelsheim, Pforzheim, Ravensburg und Schwäbisch Gmünd (Frauen). Dringend notwendig ist weiterhin der Berufsschulunterricht in den Erwachsenenanstalten Bruchsal, Heilbronn, Mannheim und Freiburg, der nicht immer kontinuierlich erteilt werden kann. Dadurch sind die Ausbildungsergebnisse zum Teil beeinträchtigt bzw. können ausbildungswillige Gefangene deswegen nicht in allen Fällen zum Lehrabschluss geführt werden.
2. Die Oberschulämter in Freiburg, Karlsruhe, und Tübingen und die regional zuständigen Staatlichen Schulämter unterstützen die Bildungsmaßnahmen in den Justizvollzugsanstalten bei der Abnahme der Schulprüfungen und bei der Gewinnung von geeigneten Lehrkräften für den Unterricht.
3. Das Bildungswerk der Erzdiözese Freiburg intensiviert durch organisatorische und personelle Verstärkung in verschiedenen Justizvollzugsanstalten den qualifizierten Unterricht im Hauptschul- und Realschulbereich (Bruchsal, Freiburg und Mannheim).
4. Die italienischen Bildungswerke ENAIP und IAL/CISL bieten mit Erfolg italienische Schulkurse für italienische Gefangene in verschiedenen baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten an (Freiburg, Heilbronn, Heimsheim und Ravensburg).
5. Der Sprachverband Deutsch für ausländische Arbeitnehmer e.V. in Mainz ist 2002 letztmalig für die Deutschkurse in den Justizvollzugsanstalten zuständig gewesen und hat hierfür finanzielle Mittel bereit gestellt. Künftig wird diese Aufgabe von dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Nürnberg übernommen. Erste Kontakte seitens des baden-württembergischen Justizvollzugs sind bereits eingeleitet worden. Schwerpunktanstalten für Deutschkurse für ausländische Gefangene sind die Justizvollzugsanstalten Freiburg, Heilbronn, Heimsheim, Mannheim, Pforzheim, Rottenburg, Schwäbisch Gmünd und Stuttgart.
6. Aufgrund einer Umfrage in den baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten wurde der Bedarf an Sprachkursen für Aussiedler-Gefangene festgestellt und die entsprechenden Mittel für den Haushalt 2003/2004 beantragt. Die Mittel werden wie seither verschiedenen Anstalten zugewiesen werden, die dort veranstalteten Deutschkurse für Aussiedler sind bislang sehr erfolgreich verlaufen.
7. Die Volkshochschulen in Baden-Württemberg fördern die Bildungsarbeit in den Justizvollzugsanstalten zweifach: Gefangene können an Volkshochschulkursen außerhalb der Anstalten teilnehmen (z.B. in der offenen Justizvollzugsanstalt Ulm) oder Kursleiter der Volkshochschulen bieten Kurse in den Justizvollzugsanstalten an (z.B. in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart die erfolgreichen Zeichenkurse).
8. Das Fernstudienzentrum der Universität Karlsruhe kooperiert mit der Justizvollzugsanstalt Freiburg. Dort arbeiten durchschnittlich etwa 15 Gefangene kontinuierlich und konsequent mit den Studienbriefen, die eine hohe Lerndisziplin erfordern. 2003 ist beabsichtigt eine elektronische Direktleitung zur Fernuniversität Hagen zu schalten, damit selbstorganisiertes Lernen der Gefangenen gefordert werden kann. Das Justizministerium arbeitet bei diesem Projekt eng mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg zusammen.
9. Das von der Landesregierung beschlossene Programm „Baden-Württemberg - Orte für Worte. Literatur Lesen“ ist im Jahr 2001 abgeschlossen worden. Es wird im baden-württembergischen Justizvollzug zur Verbesserung der Lesefähigkeit der Gefangenen weitergeführt. Entsprechende Haushaltsmittel wurden beantragt und konnten zugewiesen werden. Beteiligt sind die Justizvollzugsanstalten Adelsheim, Pforzheim, Heilbronn und die Außenstelle Heidelberg.
10. Das IHK-Bildungszentrum Karlsruhe GmbH organisierte auch 2002 die zentralen Kurse zum EDV-Sachbearbeiter in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal. Diese moderne Ausbildungsstätte hat bei den Gefangenen einen „Bildungsboom“ ausgelöst, für die Kurse bestehen Wartelisten.
11. Die Außenstelle Kislau arbeitet seit Mitte des Jahres 2002 sehr erfolgreich mit dem Bildungsverein „Kulturbahn Langenbrücken e.V.“ zusammen. Dabei wurde das Projekt - „Deutsch als Zweitsprache“ erfolgreich durchgeführt. Finanzielle Zuweisungen sind über das Sozialministerium Baden-Württemberg aus dem Europäischen Sozialfonds erfolgt. Weitere Projekte sind geplant.

#### Ausblick 2003/2004:

Für die künftige schulische Bildungsarbeit sind folgende Punkte vorrangig:

- Das Hauptziel der schulischen Bildungsmaßnahmen im baden-württembergischen Justizvollzug ist die Steigerung der Zahl der staatlich anerkannten Schulabschlüsse, besonders des Hauptschulabschlusses, ohne den eine Wiedereingliederung in Beruf und Arbeit kaum möglich ist.
- Erproben neuer Unterrichtsformen in der Anstalt (Projektunterricht und selbstorganisiertes Lernen der Gefangenen - Lernwerkstatt). Betonung der Nachhaltigkeit und Qualitätssteigerung der Unterrichtskurse. Selbst- und Fremdkontrolle der Inhalte und Methoden des Unterrichts in der Anstalt.
- Intensivieren des Einbezugs der elektronischen Medien in den Unterricht (Einrichtung von Lehrräumen mit Personalcomputern). Lernen des Umgangs mit herkömmlichen Medien (Wertung von TV-Beiträgen und von Computerspielen, EDV-Kurse).
- Verstärkte Orientierung des Unterrichts an der beruflichen Ausbildung und an den Anforderungen der Arbeitswelt innerhalb und außerhalb der Anstalt („Durchblick im Lebens- und Berufsalltag“).
- Sinnvolle Koordination der Bildungsmaßnahmen in den Justizvollzugsanstalten mit den neuen Steuerungsinstrumenten der Landesverwaltung (NSI).
- Verstärkung und Vertiefung der bestehenden Projekte und der bisherigen Zusammenarbeit (s.o. Punkte 1.) bis 11.)).
- Verbesserung der Übergänge zu Bildungsmaßnahmen außerhalb der Anstalten, insbesondere für die Zeit nach der Entlassung.

(Information des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 17. März 2003)

## Informationen aus der JVA Ebrach

Einem Pressebericht zufolge verfügt die für den Jugendstrafvollzug zuständige JVA Ebrach über 15 Handwerksbetriebe, in denen 61 Ausbildungsplätze eingerichtet sind. Dem Vernehmen nach wird die Vorbildung der jugendlichen Straftäter seit den letzten zehn Jahren immer schlechter. 35 Prozent der gegenwärtig 352 Gefangenen sind nunmehr ohne Hauptschulabschluss, 72 Prozent von ihnen ohne abgeschlossene Berufsausbildung. Deshalb wird in der JVA auf schulische und berufliche Weiterbildung besonderer Wert gelegt. Dazu gehören namentlich: Hauptschulabschluss, Sprachkurse für Aussiedler, Berufsschulunterricht für Auszubildende, Teilnahme an Grundlehrgängen (wie z.B. im Bereich der Schweißtechnik oder für Gabelstapler). Ein erhebliches Problem stellt für die JVA der Rückgang von Aufträgen auf Grund der wirtschaftlichen Lage dar.

(Nach dem Bericht: „Für jede Arbeit dankbar“. MdB Ursula Sowa in Ebrach über Strafvollzug informiert. In: Fränkischer Tag vom 28. März 2003.)

## Hinter Gittern - Vor der Kamera

Unter diesem Titel ist in Heft 3/2002, S. 164-166, der ZfStrVo ein Bericht von Wolfgang Vögele über die gleichnamige Tagung erschienen, die vom 18. bis 20. Februar 2002 in der Evangelischen Akademie Loccum stattgefunden hat. Nunmehr liegt die Dokumentation jener Veranstaltung vor. Ihre bibliographischen Angaben lauten:

Wolfgang Vögele (Hrsg.): Hinter Gittern - Vor der Kamera. Justizvollzug und Medien (Loccumer Protokolle 06/02). Rehburg-Loccum 2003. 110 S.

Die Dokumentation ist über den Buchhandel oder direkt über die Evangelische Akademie Loccum zum Preis von 9 € zuzüglich 1,50 € Porto und Verpackung unter der Adresse zu beziehen:

Evangelische Akademie Loccum, Protokollstelle, Postfach 2158, 31545 Rehburg-Loccum (Tel. 05766/81-119, Fax 05766/81-900, E-Mail: Protokoll.eal@evika.de).

## Zum Anstieg der Gefangenzahlen in den USA

Nach Mitteilungen des Statistischen Bundesamtes in Washington waren in den USA Mitte 2002 rund 2,02 Millionen Menschen inhaftiert. Dementsprechend entfielen auf 100.000 Einwohner 702 Gefangene. Damit betrug die Inhaftierungsquote zwei Prozent mehr als von Januar bis Juni 2001. Es ist das erste Mal in der US-amerikanischen Geschichte, dass die Zwei-Millionen-Grenze überschritten wurde.

(Nach dem Bericht: Rekordwert in US-Gefängnissen, in Münchner Merkur vom 8. April 2003.)

## Gesetz über nachträgliche Sicherungsverwahrung in Thüringen

Thüringen hat sich dem Beispiel anderer Bundesländer angeschlossen. Am 6. März 2003 hat der Landtag ein Gesetz beschlossen, wonach Straftäter künftig auch dann in Sicherungsverwahrung genommen werden können, wenn ihre Gefährlichkeit erst während der Strafverbüßung erkannt wurde. Voraussetzung dafür ist, dass sie zu einer Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren wegen Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt worden waren. Ein Gericht kann dann die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung anordnen, wenn eine erhebliche Gefahr für weitere schwere Straftaten abzusehen ist. Entsprechende Anträge kann nur die JVA stellen, wenn sich während der Haft solche Gefahren abzeichnen.

(Nach dem Bericht: Sicherungsverwahrung verschärft. Thüringer CDU setzt Landeslösung durch. In: Donaukurier vom 7. März 2003.)

## Die Führungsakademie für den Justizvollzug in Celle

Die Führungsakademie stellt in einem Informationsheft die Seminarplanung für das Jahr 2003 vor. Insgesamt werden sieben Veranstaltungen mit unterschiedlichen Themen bundesweit ausgeschrieben. Einleitend erläutert der Leiter der Akademie, Lt. Psychologiedirektor Rüdiger Wohlgemuth, die mit der neuen Einrichtung verfolgten Ziele:

Justizvollzug ist eine Aufgabe der inneren Sicherheit. Unsere Führungskräfte tragen hohe Verantwortung für die Sicherheit, die Behandlung und die Wirtschaftlichkeit in Gefängnissen.

Wir optimieren die Professionalität der Führungskräfte:

- Wir wählen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Führungspotenzialen für zukünftige Lebensaufgaben im Justizvollzug aus.
- Wir fördern die Nachwuchsführungskräfte im Justizvollzug mit einem 18-monatigen Trainingsprogramm.
- Wir beraten bei Projekten und Entwicklungen.
- Wir coachen Führungskräfte in herausfordernden Situationen.
- Wir unterstützen bei der Personalauswahl von Fachdiensten im Justizvollzug.
- Wir geben einen Newsletter heraus, in dem wir über Trends und aktuelle Veränderungsprozesse im Justizvollzug berichten. Dies hilft den Anstalten, sich auszutauschen und voneinander zu lernen.
- Wir organisieren Veranstaltungen mit zukunftsweisenden Themen über eine effiziente und wirtschaftliche Organisation von Justizvollzugsanstalten.

Der Newsletter und weiteres Informationsmaterial sind unter der nachstehenden Anschrift zu beziehen:

Führungsakademie Justizvollzug, Schlossplatz 1, 29221 Celle, Tel.: 05141/888838-0, Fax: 05141/888838-19, Internet: www.faj.de, E-Mail: info@faj.de

## Ein Bericht aus dem Heinrich-Wetzlar-Haus

Im November 2002 hat der Fachbeirat des Heinrich-Wetzlar-Hauses unter Vorsitz von Verbandsdirektor Dr. Vigener in Stutensee getagt. Im Mittelpunkt standen Aussagen über die Entwicklung der Einrichtung im Jahre 2001. Aufgenommen wurden im Berichtsjahr 31 Jugendliche, von denen 25 direkt aus der Untersuchungshaft kamen. Das Schwergewicht der Taten lag auf den Deliktgruppen Erpressung, Raub und Sexualdelikte. Die durchschnittliche Verweildauer betrug knapp fünf Monate. Auffällig erscheint die altersmäßige Zusammensetzung - der Anteil jüngerer Insassen steigt an. So kommt denn auch die größte Gruppe unmittelbar aus dem Elternhaus, während die meisten nicht nach Hause, sondern in Heimerziehung entlassen werden mussten. Entweichungen hat es im Berichtsjahr nicht gegeben.

Besonderer Wert wird auf die schulische Fortbildung der jungen Menschen gelegt. Eine Pädagogin erteilt Unterricht, die Motivation der Teilnehmer ist ganz überwiegend positiv. Dank einer Sonderregelung können die Prüfungen für den Hauptschulabschluss zweimal jährlich stattfinden. Einmal mehr konnte sich der Fachbeirat überzeugen, dass im Rahmen der im Jahre 1984 eingeführten Untersuchungshaftvermeidung im Heinrich-Wetzlar-Haus verfahrensrechtliche Notwendigkeiten sinnvoll mit erzieherischen Hilfen verknüpft sind. Da ist es überaus erfreulich, dass trotz der öffentlichen Defizitsituation der Fortbestand der Einrichtung nicht gefährdet erscheint.

Reiner Haehling von Lanzener

(Genehmigter Nachdruck aus: Kurzbrief der Mitgliedsvereine des Badischen Landesverbandes für soziale Rechtspflege Nr. 65/ März 2003.)

## Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen, 2003

Die traditionsreiche Veröffentlichung mit obigem Titel ist in 13. Auflage erschienen. Offenbar den Sparzwängen folgend, ist der Umfang auf weniger als zwei Drittel, 64 Seiten, geschrumpft. Der Aufbau des Textes ist derselbe geblieben. Es mussten also die Ausführungen zu den einzelnen Themen gekürzt werden. Der Abschnitt „Urlaub aus dem Strafvollzug“ ist in der Neuauflage nicht mehr zu finden. Passt der Urlaub nicht mehr in eine aktuelle Darstellung des Vollzugswesens? Knappe Ausführungen zum Urlaub finden sich an etwas versteckter Stelle und ohne Zahlenangaben im Abschnitt „Sozialtherapie“ (S. 36). Entsprechendes gilt für den Unterabschnitt „Suizidprophylaxe“. Immerhin sind die Urlaubsstatistik und der Umgang mit selbstmordgefährdeten Gefangenen nicht Geheimnisse geworden. Beide Bereiche finden sich in der bereits im vergangenen Jahre erschienenen - ebenso traditionsreichen - aktuellen Ausgabe der Broschüre „Justiz in Zahlen 2002“. Die Zahl der Beurlaubungen ist bei leicht zurückgegangener Durchschnittsbelegung im Jahre 2001 im Vergleich zu 2000 von rund 112.000 auf den Spitzenwert von 118.000 gestiegen. Die Zahl der nicht oder nicht freiwillig in den Vollzug zurück gekehrten Gefangenen ging von 0,49% auf 0,40% (Nr. 8.2) zurück. Eigentlich ein Ergebnis, das sich sehen lässt. Die Fälle von Suizid schwanken erfahrungsgemäß von Jahr zu Jahr. Im Jahre 2001, dem letzten erfassten Jahr, lagen sie mit 19 im unteren Grenzbereich (Nr. 8.9). - Auf der letzten Seite der Strafvollzugsbroschüre wird der Leser eingeladen, sich durch einen Besuch im Internet ([www.justiz.nrw.de/IndexSeite/Organisation/justizweige/jva\\_virtuell/jva\\_alltag.html](http://www.justiz.nrw.de/IndexSeite/Organisation/justizweige/jva_virtuell/jva_alltag.html)) einen Einblick in den Alltag des Lebens von Personal und Gefangenen zu verschaffen.

Schließlich ist auch das Heft „Anschriften der Justizbehörden“, Ausgabe 2003, neu erschienen. Die Justizvollzugsbehörden sind dort mit Postanschrift, Telefon- und Faxnummer sowie mit ihrer E-Mail-Anschrift aufgeführt. Demgegenüber enthält die Broschüre Strafvollzug jeweils nur die Postanschriften, dafür aber eine Kurzbeschreibung der Anstalten (S. 53 ff.). Wegen seiner Aktualität ist das Anschriftenverzeichnis für jeden, der mit Vollzugsbehörden oder anderen Justizeinrichtungen zu tun hat, ein wichtiges Hilfsmittel.

## Das „Haus des Jugendrechts“ in Stuttgart Bad Cannstatt

Unter diesem Titel ist eine 234 Seiten umfassende Dokumentation von Wolfgang Feuerhelm und Nicolle Kügler erschienen, die das Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. 2003 herausgebracht hat. Es handelt sich dabei um die Ergebnisse einer Evaluation jenes Modellprojekts, für die die Autoren verantwortlich zeichnen. Evaluation und Druck des Berichts wurden vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finanziert. „Mit dem Modellprojekt ‚Haus des Jugendrechts‘ in Stuttgart werden auf verschiedenen Ebenen neue Wege beschriftet. Durch die Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe ‚unter einem Dach‘ und der verbesserten Anbindung des Amtsgerichts sollen - vereinfacht gesagt - die Bearbeitung der Jugendkriminalität beschleunigt, die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen verbessert, eine adäquate Reaktion auf das Verhalten der Jugendlichen gefunden und die präventive Arbeit im Projektgebiet intensiviert werden.“ (S. 8) In das Projekt sollten nicht nur alle jungen Straftäter dieses Gebietes, sondern auch sozial auffällige Verhaltensweisen nicht strafmündiger Kinder unter 14 Jahren sowie Vorgänge aus dem Bereich des Jugendschutzes einbezogen werden. (S. 7) Aufgabe der Begleitforschung war es, die Wirkungen und Effektivität des Projekts zu ermitteln, „um eine abschließende Bewertung zu ermöglichen sowie den eingeleiteten Reformprozess unterstützend zu begleiten“ (S. 8). Sie war dem Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz e.V. übertragen, das bis Ende 2002 mit der Evaluation befasst war.

Die Dokumentation ist in sechs Kapitel gegliedert. Im ersten Kapitel werden das Modellprojekt selbst, dessen Evaluation sowie die Veränderungen dargestellt, die sich im Projektgebiet während der Projektzeit vollzogen haben. Im Rahmen der Evaluation wurden mehrere Untersuchungsmethoden (Interview, Befragung, Datenanalyse, usw.) miteinander kombiniert. Das zweite Kapitel be-

schreibt Arbeitsweise und -strukturen des „Haus des Jugendrechts“ sowie die Zusammenarbeit der verschiedenen Institutionen im Rahmen des Projekts. Daran schließt sich ein Kapitel über Prävention an. Insoweit wird - neben der Öffentlichkeitsarbeit und der polizeilichen Präventionsarbeit - vor allem Schulsprechstunden sowie der Tätigkeit der Präventionsstelle eine besondere Bedeutung beigelegt. Das vierte Kapitel - das einen erheblichen Teil der Dokumentation einnimmt - hat Jugenstrafverfahren und die Auffälligkeiten von Kindern zum Gegenstand. Behandelt werden die Reaktionsweisen, die strukturelle Zusammensetzung der auffälligen jungen Menschen und Kinder. Den „Aussiedler“-Deutschen russischer Herkunft und den Mehrfachauffälligen wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Auch die Arbeit der Jugendgerichtshilfe findet eingehende Beachtung. Im fünften Kapitel werden die Art des jeweiligen Vorgehens und die Kooperation der am Projekt beteiligten Einrichtungen dargelegt. Das sechste Kapitel fasst allgemeine Empfehlungen und Perspektiven, die sich aus der Evaluation ergeben haben, zusammen. Empfohlen werden namentlich: die Beibehaltung und Fortsetzung des Modellprojekts, die Formulierung konkreter Entwicklungsaufgaben, Schritte zur Verbesserung der Zusammenarbeit, eine stärkere Orientierung an konzeptionellen Überlegungen, aber auch die Übertragung auf andere - städtische - Regionen, während die Verwirklichung in ländlichen Gebieten eher auf Schwierigkeiten stößt. Die Dokumentation schließt mit einer Literaturübersicht und 74 Tabellen, in denen das umfangreiche Datenmaterial zusammengefasst ist. Die bibliografischen Angaben der Dokumentation lauten: Wolfgang Feuerhelm/ Nicolle Kügler: Das „Haus des Jugendrechts“ in Stuttgart Bad Cannstatt. Ergebnisse einer Evaluation. Institut für Sozialpädagogische Forschung e.V. Verlag: Institut für Sozialpädagogische Forschung e.V.: Mainz 2003. 234 S. (Keine Preisangabe).

## Informationen über die JVA Aichach

Einem Pressebericht zufolge ist die Zahl der Inhaftierten in der JVA Aichach in den letzten zehn Jahren stark angestiegen. Hatte die Durchschnittsbelegung sich 1992 noch auf 244 Gefangene belaufen, so betrug sie 2002 430. Mitte März 2003 waren in der Anstalt 463 Frauen (davon 47 Jugendliche) und 147 Männer inhaftiert. Von Bedeutung für die Vollzugsarbeit ist nicht zuletzt der wachsende Anteil ausländischer Gefangener. Verschiedene Fachdienste sind mit Tabletten- und Drogenabhängigen sowie mit der therapeutischen Begleitung nach Gewalt oder Sexualdelikten befasst. Namentlich auf baulichem Gebiet hat die JVA Fortschritte gemacht. Seit 1984 sind insgesamt 18 Millionen Euro in Neu- und Umbauten investiert worden. Nunmehr wird ein Seminargebäude (für rund 2,7 Millionen Euro) erstellt. Auch hofft der Anstaltsleiter, demnächst eine Sporthalle errichten zu können, da der Freisportplatz bei schlechtem Wetter oder während der Wintermonate kaum genutzt werden kann.

(Nach dem Bericht: Über 600 Gefangene in Aichach hinter Gittern. Belegung hat sich seit 1992 fast verdoppelt. In: AN vom 22. März 2003.)

## Informationen aus dem Vollrath-Hermisson-Haus

Unter diesem Titel veröffentlicht der Bezirksverein für soziale Rechtspflege Freiburg jährlich einen Rundbrief an seine Mitglieder, in dem er namentlich über die Aktivitäten des Vereins im vergangenen Jahr informiert. Herausgeber ist der Vorsitzende Peter Asprien. Die Informationen vom März 2003 warten auf 25 Seiten wiederum mit Berichten über eine ganze Reihe von Ereignissen und Veranstaltungen auf, die 2002 stattgefunden haben. Darunter findet sich auch ein Bericht über den Fachkongress Straffälligenhilfe 2002 der BAG-S (Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe) von Holger Schaal, der zusammen mit Christoph Wagenbrenner an dieser Tagung teilgenommen hat. Erwähnenswert erscheinen auch die Erfahrungen eines Gymnasiasten, der als Schülerpraktikant seine skeptische Einstellung gegenüber Straftentenen und Drogenabhängigen korrigiert hat, sowie die Einblicke, die in das Leben der betreuten Wohngemeinschaft (Freiburg, Schwarzwaldstr. 60) gegeben werden. Neben weiteren Berichten rundet eine Statistik über geleistete Hilfen den Rundbrief ab.

## Migration, Kriminalität und Kriminalisierung

Unter diesem Rahmentitel ist ein weiterer Sammelband der überaus rührigen Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe erschienen, der sich mit Fragen der Migration, der Ein- und Zuwanderung und ihrer Auswirkungen auf soziale (Des-)Integration und Kriminalität befasst. Das Werk gibt - neben dem Vorwort der Herausgeber Gabriele Kawamura-Reindl, Rolf Keicher und Wolfgang Krell - insgesamt zehn Beiträge wieder, die weitgehend auf Vorträge anlässlich der Fachwoche Straffälligenhilfe 2001 zurückgehen. Diese Tagung wurde unter dem Thema „Migration, Kriminalität und Soziale Arbeit“ vom 26. bis 30. November 2001 von der Evangelischen Konferenz für Straffälligenhilfe und der Katholischen Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe in Bergisch-Gladbach veranstaltet. In ihrem Vorwort weisen die Herausgeber vor allem auf die praktischen Auswirkungen der Migrationsprozesse auf Straffälligenhilfe und Strafvollzug hin. „Eine der Konsequenzen ist, dass die Straffälligenhilfe sich seit vielen Jahren im (Jugend-)Strafvollzug und in der Untersuchungshaft, aber auch in den sog. ambulanten Maßnahmen und der Bewährungshilfe mit den Herausforderungen eines steigenden Anteils an Migranten auseinandersetzen hat. Zu der kriminologisch beobachteten, registrierten und kommentierten Kriminalität von Nichtdeutschen ist in den letzten Jahren die Kriminalität und Kriminalisierung von Aussiedlern getreten. Das kompetente Interagieren von Fachkräften mit Migrantinnen und Migranten stellt die Praxis der Straffälligenhilfe angesichts der Kriminalisierungs-, Ausgrenzungs- und Abschiebungsprozesse von straffällig gewordenen Migranten vor ganz besondere Anforderungen, die nicht nur durch die fachliche Kompetenz, sondern ganz zentral durch den institutionellen und politischen Rahmen dieser Arbeit geprägt ist.“

Der in den letzten Jahren deutlich gestiegene Anteil an (jungen) Menschen mit Migrationserfahrungen hat in der Sozialen Arbeit aber auch Ansätze kulturübergreifender (interkultureller) Kompetenz erzeugt, die das notwendige Wissen um Migrationshintergründe und -biografien, Lebenslagen von Migrantinnen und Migranten, den Einsatz adäquater Methoden, die Bereitschaft und Fähigkeit, sich auf verschiedene Lebenswelten einzulassen und die sozialadministrativen und ausländerrechtlichen Kenntnisse zur Durchsetzung der fachlichen Ziele zum Inhalt haben. In der Konsequenz dieser Entwicklung vollzieht sich dabei eine teilweise Abkehr von einer ehemals spezialisierten Ausländerberatung für bestimmte ethnische Gruppierungen hin zu einem neuen Anforderungsprofil, das interkulturelle Kompetenz als allgemeine und generelle Handlungskompetenz in einer als kulturübergreifend verstandenen Sozialen Arbeit fordert.“ (S. 8 f.)

Im Einzelnen gibt der Band folgende Beiträge wieder:

- Wolf-Dietrich Bukow: Aneignen und fremd machen. Über Einheimische und Fremde in einer Gesellschaft ohne Zentrum (S. 13-26);
- Rainer Geißler: „Ausländerkriminalität“ - Vorurteile, Missverständnisse, Fakten. Anmerkungen zu einer vielschichtigen Problematik (S. 27-45);
- Gabriele Kawamura-Reindl: Der „kriminelle Aussiedler“ - das neue Problemkind der Institutionen sozialer Kontrolle? (S. 47-65);
- Klaus Jünschke: „Just for fun“ (qualitative Studie über einen in Deutschland geborenen türkischen Jugendlichen, den sein Weg über Straffälligkeit in den Strafvollzug geführt hat) (S. 67-93);
- Kai Bammann: Die rechtliche Situation ausländischer Inhaftierter im Spannungsfeld von Strafvollzugsrecht und Ausländerrecht (S. 95-115);
- Stephan Schlebusch: Ausländer im Erwachsenenvollzug - Zur Situation und Möglichkeiten der Hilfe (S. 117-128);
- Dietmar Czycholl: Migration als Krise und Prozess. Anforderungen an sozialpädagogische Hilfen (S. 129-137);
- Stefan Gaitanides: Interkulturelle Kompetenz als Anforderungsprofil in der sozialen Arbeit (S. 139-161);
- Steffen Kircher: Vermittlung von interkultureller Kompetenz durch Interkulturelle Trainings am Beispiel des Projektes InkuTra - Interkulturelle Trainings - der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Nürnberg (S. 163-178);
- Günther Sander: Soziale Arbeit und Migration in Europa am Beispiel Schwedens, Italiens und Portugals (S. 179-190).

Der Band schließt mit den Adressen der Autorinnen und Autoren. Seine bibliografischen Angaben lauten:

Gabriele Kawamura-Reindl, Rolf Keicher, Wolfgang Krell (Hrsg.): Migration, Kriminalität und Kriminalisierung. Herausforderung an Soziale Arbeit und Straffälligenhilfe. Lambertus-Verlag: Freiburg i. Br. 2002. 192 S. 14,50 €.

## Reform des Jugendstrafrechts - Entwicklungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz

Unter diesem Rahmentitel hat die Landesgruppe Baden-Württemberg in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (DVJJ), Hannover, 2003 die Referate herausgebracht, die auf der Jahrestagung der Landesgruppe am 22. März 2002 in Konstanz gehalten wurden. Die 120 Seiten umfassende Broschüre - für die als Herausgeber Prof. Dr. Dieter Dölling (Universität Heidelberg, Institut für Kriminologie) verantwortlich zeichnet - enthält neben dessen Vorwort und einer Statistik über die Teilnehmer an den Jahrestagungen 1995 bis 2002 folgende Beiträge:

- Udo Jesionek: Die Entwicklung des Jugendstrafrechts in Österreich;
- Barbara Schellenberg: Jugendanwaltschaft der Bezirke Dietikon und Affoltern. Die Reform des Jugendstrafrechts in der Schweiz;
- Heribert Ostendorf: Weiterführung der Reform des Jugendstrafrechts (Bericht über die Arbeit der 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ);
- Christian Solte: Jugendstrafrechtsreform aus der Sicht der Praxis. Überlegungen zum DVJJ-Papier November 2001.

Die bibliografischen Angaben der Broschüre lauten:

Landesgruppe Baden-Württemberg in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (DVJJ): Reform des Jugendstrafrechts - Entwicklungen in Deutschland, Österreich und der Schweiz. INFO 2002. Eigenverlag der Landesgruppe Baden-Württemberg in der DVJJ: Heidelberg 2003. 120 S. (Ohne Preisangabe).

Die Broschüre ist zu beziehen durch:

Landesgruppe Baden-Württemberg der DVJJ, Universität Heidelberg, Institut für Kriminologie, Friedrich-Ebert-Anlage 6-10, D-69117 Heidelberg (Tel. 06221/5474 89/90, Fax 06221/5474 95).

## Bayerns Justizvollzug im Internet

Seit 28. März 2003 präsentieren sich alle 36 bayerischen Justizvollzugsanstalten unter der Adresse „www.justizvollzug-bayern.de“ im Internet. Dadurch sollen Unternehmen der freien Wirtschaft auf die Arbeitskraft der Häftlinge aufmerksam (gemacht) werden. Ziel dieser Präsentation ist es, durch zusätzliche Aufträge die Beschäftigungssituation der Gefangenen zu verbessern. Ferner sollen mit Hilfe des Internet-Portals verschiedene Berufe im Strafvollzug vorgestellt und über offene Stellen und Bewerbungen informiert werden. Dem Vernehmen nach haben entsprechende Anfragen in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Auf der Homepage finden sich neben Besuchszeiten, Anschriften und Anfahrtswegen zu den Justizvollzugsanstalten ein „Wegweiser für Angehörige“, eine Erklärung der wichtigsten Begriffe und eine kurze Darstellung der Strafvollzugsgeschichte. Die Angaben im Internet sollen ständig aktualisiert und erweitert werden.

(Nach folgenden Berichten: Michael Knopf: Vorwärts, zur Sicherheit! Bayerns Gefängnisse sind von nun an im Internet zu besichtigen, doch der Neugier des Bürgers bleiben Grenzen gesetzt: Es gibt Luftbilder und keine Live-Kameras. In: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 30. März 2003; Stadelheim präsentiert sich im Internet. In: Münchner Merkur vom 29. März 2003.)

## Sanktionskarrieren

Unter diesem Titel ist 2003 eine Freiburger Dissertation erschienen, die im Rahmen der Kohortenstudie des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht entstanden ist. Kohortenstudien dienen dazu, Gruppen von Personen im Längsschnitt, also Zeitablauf, zu untersuchen, die ein bestimmtes Ereignis im Leben miteinander verbindet. Meist sind Gegenstand solcher Untersuchungen sog. Geburtskohorten, d.h. Personen eines Jahrgangs. Die Freiburger Kohortenstudie wird seit 1985 an Personen aus Baden-Württemberg der Jahrgänge 1970, 1973, 1975, 1978, 1985 und 1988 durchgeführt. Es handelt sich um eine

Analyse von Sekundärdaten, d.h. Daten der Personenauskunftsdatei (PAD) des Landeskriminalamtes und des Bundeszentralregisters (BZR). Untersucht werden sowohl polizeiliche als auch justizielle Registrierungen. Sven Höfer hat in seiner Arbeit die Strafzumessungspraxis bei justiziell mehrfach Registrierten analysiert. Er ist dabei namentlich der Frage nachgegangen, welche Rolle die Sanktionshärte im Verlauf solcher Registriertenkarrieren spielt. Mit Hilfe eines aufwendigen Verfahrens, der bisher in der Strafzumessungsforschung noch nicht genutzten Methode der Optimalen Skalierung, und seiner Verbindung mit einem Regressionsmodell hat er die relevanten Einflussfaktoren für die jeweiligen gerichtlichen Sanktionsentscheidungen ermittelt.

Danach haben Faktoren wie Geschlecht, Staatsangehörigkeit oder Aussiedlerstatus „keinen bedeutsamen Einfluss auf die Strafzumessungsentscheidung“. Hingegen „konnte ein großer Teil der Varianz in den Sanktionen durch die Tatschwere und die Vorstrafenbelastung erklärt werden. Die Analyse der Quantifikationen ergab eine schematische Strafschärfung aufgrund der Anzahl und der Schwere der Vorstrafen. Dieser Effekt zeigte sich dann auch in der Sanktionshärteentwicklung. Im Verlauf von Registriertenkarrieren steigt die Sanktionshärte kontinuierlich an.“ (S. 151) Höfer stellt fest, dass die gegenwärtige Orientierung der Strafzumessung am Einzelfall der Berechenbarkeit entgegensteht. Dieses Dilemma lasse sich auch nicht durch verbindliche Strafzumessungsrichtlinien beheben, könnten sie doch den Zielkonflikt zwischen Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und gleichmäßiger, berechenbarer Strafzumessung nicht lösen. Die Frage ist danach aber auch und vor allem, ob es nach den Ergebnissen der Untersuchung überhaupt sinnvoll wäre, in solchen Richtlinien Vorstrafen - im Sinne der negativen Spezialprävention - strafscharfend zu berücksichtigen. Indessen erscheint „empirisch mehr als zweifelhaft“, „dass die Rückfallwahrscheinlichkeit durch die härtere Sanktionierung sinkt“. „Wenn aber die Berücksichtigung von Vorstrafen straftheoretisch nicht begründet werden kann bzw. die einzige mögliche Begründung empirisch nicht haltbar ist, dann sollte der Faktor Vorstrafenbelastung bei der Konstruktion von Strafzumessungsrichtlinien unberücksichtigt bleiben. Im Gegenteil, Strafzumessungsrichtlinien hätten dann gerade die Aufgabe, den derzeitigen bürokratischen Entscheidungsprozess abzuschieben, der aufgrund falscher Theorien dazu führt, dass die früheren registrierten Entscheidungen die künftigen determinieren.“ (S. 155)

Die bibliografischen Angaben des Werkes lauten:

Sven Höfer: Sanktionskarrieren. Eine Analyse der Sanktionshärteentwicklung bei mehrfach registrierten Personen anhand von Daten der Freiburger Kohortenstudie (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. 106). Edition iuscrim, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht: Freiburg i. Br. 2003. 188 S. € 21,-.

## Marionettentheater von jugendlichen Straffälligen in der JVA Nürnberg

15 jugendliche Straffällige aus der JVA Ebrach, die kurz vor der Entlassung stehen, spielten vor rund 200 Zuschauern in der JVA Nürnberg Marionettentheater. Sie führten das Marionettenspiel „Das Geheimnis des schwarzen Abtes“ auf, dessen Drehbuch der Gefängnisseelsorger Hans Lyr verfasst hat. Er hat sich dabei von den Sagen und Legenden inspirieren lassen, die sich um das alte Zisterzienserkloster Ebrach ranken, in dem die heutige JVA untergebracht ist. Die jugendlichen haben gemeinsam mit dem Seelsorger über vier Wochen für ihren Auftritt geprobt. Die Premiere des Stückes fand anlässlich des 150-jährigen Bestehens der Ebracher Haftanstalt statt. Es wurde bereits 15 Mal mit wechselnder Besetzung aufgeführt.

(Nach dem Bericht von: Claudia Beyer: Marionettentheater in der JVA. Jugendliche aus der Haftanstalt Ebrach spielten in Nürnberg. In: Nürnberger Nachrichten vom 14. März 2003.)

## Rückfallstatistiken nach verbüßter Freiheitsstrafe und Strafaussetzung zur Bewährung in Schweden

Die Kriminologische Forschungsstelle der schwedischen Verwaltung der Gefängnisse und der Bewährungshilfe hat den Bewährungserfolg der von 1994 bis 1997 aus diesem System ausgeschiedenen Verurteilten jeweils für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren verfolgt. Über die Ergebnisse dieser Untersuchung berichtet sie ausführlich und hochdifferenziert. Eine gekürzte und ins Englische übertragene Fassung - immerhin noch 37 Aktenseiten - wird hier angezeigt. Auf der Umschlagseite des Heftes findet sich das Luftbild eines Park-Labyrinths, wie es im 18. Jahrhundert aus Buchsbaumhecken angelegt wurde. Dem Leser soll damit signalisiert werden, dass er Schwierigkeiten haben wird, sich in dem Zahlenwerk zurecht zu finden.

Diese Anzeige kann kein Versuch sein, in das Innere den Labyrinths vorzudringen. Allgemein lässt sich sagen, dass die Ergebnisse viele der bei uns oder in anderen Ländern erhobenen Befunde bestätigen. Andererseits lassen sich Unterschiede oft auf die verschiedenartigen Strukturen des Strafrechtssystems und die unterschiedliche Praxis der Strafrechtspflege zurückführen. Die Statistiken bestätigen erneut, was aus vielfältigen Veröffentlichungen bekannt ist: Schweden macht häufiger von der Freiheitsstrafe Gebrauch, doch sind die einzelnen Strafen sehr viel kürzer.

Den Mitarbeiter des Strafvollzugs interessieren besonders die Rückkehrerquoten. Für die Entlassungs-Jahrgänge 1994 und 1995 betragen sie 31%. Sollte es doch einen erfolgreichen Strafvollzug geben, wenigstens in Schweden? Die weiteren Ergebnisse verwirren zunächst. Bis 1997 stieg die Rückkehrerquote nämlich auf 41% und erreichte damit unser Niveau. Grund des Anstiegs ist - offenbar - nicht eine verminderte Effizienz der Resozialisierungsbemühungen, sondern das reformierte Angebot an strafrechtlichen Sanktionen ohne stationären Freiheitsentzug. Die günstigeren Risiken kamen nicht mehr ins Gefängnis. Das zeigt sich in den absoluten Zahlen der Entlassungsjahrgänge. Jahrgang 1994 umfasste rund 13.500, Jahrgang 1997 nur noch knapp 8.800 (Tab. 6 S. 13). „Die Entfernung der weniger schweren Straftäter aus den Gefängnissen bedeutet, dass die Belegung der Anstalten jetzt aus Gefangenen mit schwereren Vorbelastungen besteht als zuvor.“ (S. 7) Es ist also ein ähnlicher Kondensierungsprozess (M. Walter) zu beobachten wie bei uns.

Die umfassende Rückfallquote beträgt ausgehend von Vorstrafen aller Art und bei Berücksichtigung aller neuen strafrechtlichen Sanktionen während des dreijährigen Beobachtungszeitraumes 40%. Die ungünstigste Quote weisen die Entlassenen mit Strafzeiten mittlerer Dauer (2 Monate bis 2 Jahre) auf: 60%. Die Verurteilten mit intensive supervision with electric monitoring (elektronisch überwachter Arrest) erzielten bei nur 12% Rückfall die besten Bewährungserfolge. Interessant ist hier der Anstieg der so Sanktionierten von 82 im Jahre 1994 auf rund 3700 im Jahre 1997 (S. 22). - Die Skala der Rückfallgefahren stellt sich für die verschiedenen Deliktgruppen ähnlich dar wie bei uns. Die höchste Rückfallquote wurde für die Vermögensdelikte (property offences) mit 64% festgestellt. Es folgen Raubtaten und Diebstahl mit 47% sowie Gewaltdelikte mit 34%; am Schluss stehen die Sexualdelikte mit 14%. „Die Rückfallquote ... der wegen eines Sexualdelikts Verurteilten ist erstaunlich niedrig. Die übliche Sanktion war eine mittlere oder längere Freiheitsstrafe. Dabei sollte beachtet werden, dass der Rückfall ... Straftaten aller Art nicht nur neue Sexualstraftaten einschließt.“ (S. 24) - Wie bei uns korrelieren Alter und Rückfall sehr stark. Leider unterscheidet die Untersuchung nur drei Untergruppen: die Straffälligen unter 25, die 25 bis 44-Jährigen und die über 45-Jährigen. Die Frage, ob auch in Schweden wie bei unseren Straffälligen bereits um die Mitte des vierten Lebensjahrzehnts eine deutliche Beruhigung zu beobachten ist, lässt sich nicht beantworten. In den Untergruppen mit Rückfallquoten von über 75% finden sich die jüngeren Altersgruppen mit Vermögensdelikten und Drogenstraftaten. Bei all diesen Vergleichen ist jedoch zu berücksichtigen, dass die schwedischen Gesetze die verschiedenen Straftaten oftmals anders gruppieren als wir.

Der vorliegende Bericht ist ein wichtiger Beitrag zur Erforschung der Gründe und Hintergründe des Rückfalls nach strafrechtlichen Sanktionen und lädt zu einer intensiven Auseinandersetzung ein. Vor den verschlungenen Windungen des Labyrinths darf man sich freilich nicht fürchten.

Der Bericht ist zu beziehen von der Swedish Prison and Probation Administration, S 601 80 Norrköping, Sweden, Fax: 0046-496-35-17, Order Number: 9205.

# Rechtsprechung

## § 1 Abs. 1 StrUBG BW, §§ 29 Abs. 3 Nr. 2, 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG (Zur nachträglichen Unterbringung eines rückfallgefährdeten Drogenhändlers nach dem baden-württembergischen Unterbringungsgesetz)

1. Die nachträgliche Unterbringung eines rückfallgefährdeten Drogenhändlers nach dem StrUBG kommt grundsätzlich nicht, vielmehr nur in eng begrenzten Ausnahmefällen in Betracht.
2. Zweck des StrUBG ist der Schutz der in dessen § 1 Abs. 1 abschließend aufgezählten höchstpersönlichen Rechtsgüter anderer. Das Allgemeingut „Volks-gesundheit“ fällt hierunter nicht.

Beschluss des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 28. Oktober 2002 - 3 Ws 195/02 -

### Gründe:

#### I.

Mit am 26.02.2002 beim Landgericht - Strafvollstreckungskammer - M. eingekommener Schrift vom 30.01.2002 beantragte die Justizvollzugsanstalt M., gegen M., der dort zeitige Freiheitsstrafe verbüßt, das Verfahren nach dem Straftäter-Unterbringungsgesetz - StrUBG - durchzuführen, dem Verurteilten einen Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen, zur Gefährlichkeit des Verurteilten die Gutachten von zwei Sachverständigen einzuholen und zu gegebener Zeit Termin zur öffentlichen Verhandlung zu bestimmen. Der Antrag wurde dem Verurteilten - nach Übersetzung in dessen Sprache - am 21.03.2002 eröffnet. Am 08.04.2002 zeigte von dem Verurteilten bevollmächtigte Rechtsanwälte die Vertretung des Verurteilten an. Auf Hinweis der Strafvollstreckungskammer vom 05.04.2002 ergänzte die Justizvollzugsanstalt mit Schrift vom 24.04.2002 ihren Vortrag. Mit Schriftsatz vom 13.05.2002 beantragten die Bevollmächtigten des Verurteilten, den Antrag der Justizvollzugsanstalt bereits aus formellen Gründen abzulehnen. Die Justizvollzugsanstalt hielt mit Schrift vom 18.06.2002 ihren Antrag auf Anordnung der Unterbringung des Verurteilten aufrecht.

Mit Beschluss vom 26.07.2002 hat die Strafvollstreckungskammer die Eröffnung des Verfahrens auf Unterbringung des Verurteilten nach dem StrUBG abgelehnt. Gegen diese ihr aufgrund richterlicher Anordnung vom 26.07.2002 nach §§ 3 Abs. 2 StrUBG, 41 StPO am 01.08.2002 zugestellte Entscheidung hat die Justizvollzugsanstalt mit am 08.08.2002 eingegangener Schrift vom 06.08.2002 sofortige Beschwerde eingelegt und diese begründet. Die Bevollmächtigten des Verurteilten hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

#### II.

Das zulässige Rechtsmittel der Justizvollzugsanstalt bleibt ohne Erfolg.

Unabhängig von den auch in der Literatur zum StrUBG grundsätzlich diskutierten verfassungsrechtlichen Fragen und dessen Vereinbarkeit mit der EMRK (vgl. hierzu die Fundstellenhinweise im Senatsbeschluss v. 12.06.2002 - 3 Ws 127/02 - NSTZ 2002, 503 = StV 2002, 494), die hier keiner Entscheidung bedürfen, kommt schon bei verfassungskonformer Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des StrUBG auf den vorliegenden Fall die Anordnung der nachträglichen Unterbringung des Verurteilten im Ergebnis aus mehreren Gründen nicht in Betracht.

Die Anordnung der Unterbringung nach § 1 Abs. 1 StrUBG setzt voraus, dass aufgrund von Tatsachen, die nach der Verurteilung eingetreten sind, davon auszugehen ist, dass von dem Betroffenen eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für die in der Bestimmung genannten Rechtsgüter ausgeht. Eine solche nach § 1 Abs. 1 StrUBG beachtliche Gefahr (vgl. zur Auslegung des fraglichen unbestimmten Rechtsbegriffs Senat a.a.O.) für die in § 1 Abs. 1 StrUBG enumerativ bezeichneten Rechtsgüter zeigt weder die Antragschrift der Justizvollzugsanstalt noch deren Beschwerde-begründung auf.

Der Verurteilte ist, soweit vorliegend vor allem in formeller Hinsicht von Bedeutung, wegen folgender Symptomtaten nach § 1 Abs. 1 StrUBG i.V.m. § 66 Abs. 2 StGB vorbestraft durch

- Urteil des Amtsgerichts - Schöffengericht - U. vom 26.05.1992 (Ls) wegen Handels mit Betäubungsmitteln in Tateinheit mit Erwerb von Betäubungsmitteln mit der Freiheitsstrafe von zwei Jahren und vier Monaten; die Strafe hatte der Verurteilte am 04.08.1994 vollständig verbüßt;
- Urteil des Landgerichts U. vom 23.04.1997 (KLs) wegen Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in Tateinheit mit Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in zwei Fällen mit der Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren (Einzelfreiheitsstrafen: vier Jahre und sechs Monate / drei Jahre und sechs Monate); die Strafe verbüßt der in dieser Sache seit dem 19.11.1996 in Haft befindliche Verurteilte derzeit in der Justizvollzugsanstalt M.; Strafende ist für den 11.11.2002 notiert.

Ausweislich der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer vom 17.11.2000 (StVK 18-R- 521/00), mit der diese eine bedingte Entlassung des Verurteilten gem. § 57 Abs. 1 StGB nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe aus dem letztgenannten Urteil ablehnte, und der Gründe der nun angefochtenen Entscheidung der Strafvollstreckungskammer vom 26.07.2002 ist die schon von den erkennenden Gerichten festgestellte Betäubungsmittelproblematik in der Person des Verurteilten, die allerdings nicht zu einer Einschränkung oder gar Aufhebung der Schuldfähigkeit des Verurteilten geführt hatte, nach wie vor gegeben (vgl. zu der bereits daraus resultierenden beschränkten Anwendbarkeit des StrUBG: Senat a.a.O.). Bei der gebotenen Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Verurteilten, der Umstände seiner Taten, seiner Entwicklung im Vollzug - die Betäubungsmittelabhängigkeit wurde mangels Durchführung einer Therapie nicht aufgearbeitet - und seiner Lebensverhältnisse, insbesondere seiner wohl auch künftig beengten wirtschaftlichen Verhältnisse, erscheint die Wahrscheinlichkeit erneuter Verstöße des Verurteilten gegen das Betäubungsmittelgesetz größer als die künftig straffreier Führung. Die Sozial- und Kriminalprognose des Verurteilten ist ungünstig i.S.d. § 57 Abs. 1 StGB. Die Gefahr, dass er nach seiner Entlassung einschlägig rückfällig wird, besteht fort.

Auf diese Rückfallgefahr lässt sich - entgegen der Auffassung der Justizvollzugsanstalt - eine Unterbringung des Verurteilten nach dem StrUBG mangels einer nach § 1 Abs. 1 StrUBG rechtlich beachtlichen konkreten Gefahr für die in dieser Bestimmung abschließend aufgezählten (vgl. Goll/Wulf „Schutz vor besonders rückfallgefährdeten Straftätern: Das baden-württembergische Modell“ ZRP 2001, 284, 285) Rechtsgüter, nämlich „für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung anderer“ nicht stützen. Nach Sachlage bestehen keine hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass der Verurteilte im Falle eines Rückfalls mit Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz diese elementaren, individuellen d.h. höchstpersönlichen Rechtsgüter anderer, deren Schutz das StrUBG ausschließlich bezweckt (vgl. Gesetzentwurf der Landesregierung LT-Drucks. 12/5911 Zielsetzung S. 1; Begründung Allgemeines S. 7; zu § 1 S. 10), in - wie aber vorausgesetzt - nach den Bestimmungen des StGB verfolgbare Weise verletzen würde. Der Anwendungsbereich des StrUBG im Falle einer den darin bestimmten Rechtsgüter von dem Verurteilten drohenden qualifizierten Gefahr reicht nicht weiter als der Anwendungsbereich der dem Schutz dieser Rechtsgüter dienenden Normen, falls sich die Gefahr realisieren würde.

Schutzzweck der Vorschriften des Betäubungsmittelrechts bzw. Schutzgut der betäubungsmittelrechtlichen Strafnormen ist demgegenüber in erster Linie die „Volks-gesundheit“ (vgl. BGH St 31, 163, 168; NSTZ 2000, 587). Wegen ihrer abstrakten Gefährlichkeit für dieses komplexe und universelle, nicht der Verfügung des Einzelnen unterliegende Rechtsgut sind die mannigfachen Formen des unerlaubten Umgangs mit Betäubungsmitteln unter Strafe gestellt. Soweit dabei das Leben und die Gesundheit des Einzelnen mitgeschützt werden, ist bei der Beurteilung der Tathandlung als gefährlich der Aspekt der denknötwendig eingeschlossenen Selbstgefährdung zu beachten; der zu verhindernde Konsum bedeutet nämlich in aller Regel eine Selbstgefährdung des Konsumenten. Dieser Gesichtspunkt der Selbstgefährdung führt zwar nicht zur Einschränkung der Normen des BtMG, insbesondere der Vorschriften des § 29 Abs. 3 Nr. 2 BtMG und des § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG (vgl. hierzu kritisch Körner BtMG 5. Aufl. § 30 Rdnr. 59 ff. m.w.N.), wohl aber zur Einschränkung der Anwendbarkeit der das

Leben und die Gesundheit des Einzelnen schützenden Normen des StGB, wie etwa der §§ 211 ff., 222, 223 ff. StGB. Daran ändert sich nichts, wenn sich die abstrakte Gefährlichkeit für das Schutzgut in Einzelfällen darin konkretisiert, dass Menschen infolge des Genusses zu Tode kommen oder an der Gesundheit beschädigt werden (BGH NJW 1991, 307, 309). Nach dieser gefestigten Rechtsprechung können die Grundsätze zur bewussten Selbstgefährdung (vgl. BGH St 32, 262; St 37, 179, 182 = BGH NJW 1991, 307, 309) nicht zum Ausschluss der Anwendbarkeit der genannten Bestimmungen des BtMG herangezogen werden. Die Beteiligung an der eigenverantwortlich gewollten - erstrebten, als sicher vorausgesehenen oder in Kauf genommenen und vollzogenen - Selbstgefährdung eines anderen unterfällt aber nicht dem Tatbestand eines Körperverletzungs- oder Tötungsdelikts; wer lediglich - wie etwa der Drogenhändler - den Akt der eigenverantwortlich gewollten und bewirkten Selbstgefährdung vorsätzlich oder fahrlässig veranlasst, ermöglicht oder fördert, nimmt an einem Geschehen teil, das - soweit es um die Strafbarkeit wegen Tötung oder Körperverletzung geht - kein tatbestandsmäßiger und damit kein strafbarer Vorgang ist (BGH a.a.O.; vgl. auch BGH StV 1993, 128); unter diesen Umständen entfällt seine strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Individualschädigung. Demgegenüber soll - davon unberührt - mit den Strafnormen des BtMG Schäden vorgebeugt werden, die sich für die Allgemeinheit aus dem verbreiteten Konsum vor allem harter Drogen und den daraus herrührenden Gesundheitsbeeinträchtigungen der Einzelnen ergeben; für die abstrakte Gefährdung der Allgemeinheit bleibt der Drogenhändler nach dem BtMG haftbar.

Zwar erstrebt das StrUBG auch den Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern; indes muss sich die Gefahr in der Gefährdung bzw. Verletzung der in § 1 Abs. 1 StrUBG genannten elementaren, individuellen, höchstrangigen Rechtsgüter anderer und zwar in einer dem Tatbestand der dem Schutz dieser Rechtsgüter dienenden Strafvorschriften unterfallenden Weise konkretisieren. Bereits der von Verfassungen wegen eng auszulegende Wortlaut des § 1 Abs. 1 StrUBG hindert es, unter die dort genannten Rechtsgüter „Leben“, „körperliche Unversehrtheit“ und „persönliche Freiheit“ das Allgemeinut „Volksundheit“ zu subsumieren. Das StrUBG begreift sich als Instrument zur Abwehr von von Rückfalltätern ausgehenden - erheblichen gegenwärtigen Gefahren für höchstpersönliche Rechtsgüter; für Drogentäter sieht das StrUBG daher eine Antragstellung nicht vor (vgl. auch Stellungnahme des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 14.11.2001 LT-Drucks. 13/448 S. 2 und S. 4 a.E.; vgl. hierzu kritisch Ullenbruch NStZ 2002, 466, 467, 469, 470). Dass die Begründung des Gesetzentwurfes auch Fälle anspricht, in denen sich bei einem bereits verurteilten Straftäter während des Strafvollzugs seine besondere Gefährlichkeit für den Einzelnen „oder die Allgemeinheit“ herausstellt (Begründung S. 8 Abs. 3), bzw. solche, in denen mit hoher Wahrscheinlichkeit die erhebliche Verletzung höchstrangiger Rechtsgüter droht, „insbesondere“ für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung anderer (Begründung S. 9 Abs. 1), rechtfertigt eine erweiternde Auslegung der Bestimmung des § 1 Abs. 1 StrUBG nicht, zumal diese in § 1 Abs. 1 StrUBG selbst ausdrücklich bezeichneten Rechtsgüter abschließend aufgezählt sind (Goll/Wulf a.a.O.).

Insoweit gilt es auch zu bedenken:

Schutzgut des StrUBG sind die in § 1 Abs. 1 StrUBG im Einzelnen genannten schutzbedürftigen Grundrechtspositionen Dritter. Nur diese kollidierenden Grundrechte Dritter können den Eingriff in das Freiheitsgrundrecht des Verurteilten rechtfertigen. Es ist missverständlich, wenn formuliert wird, durch die nachträgliche Unterbringung werde dem öffentlichen Interesse an innerer Sicherheit Genüge getan und die Allgemeinheit geschützt. Wenn, wie in der Begründung des Gesetzentwurfes, u.a. der Schutz der Allgemeinheit als Zielsetzung und das Interesse an der Sicherheit der Bevölkerung angesprochen werden, soll hiermit ersichtlich rechtsdogmatisch das Interesse jedes einzelnen Bürgers umschrieben werden, durch die von der Unterbringung betroffene Person nicht an Leben und Gesundheit verletzt zu werden (vgl. Würtenberger/Sydow „Die nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung“ NVwZ 2001, 1201, 1204). Das StrUBG will damit den der staatlich verfassten Gemeinschaft obliegenden Schutzpflichten gegenüber dem Einzelnen genügen.

Hinzu kommt:

Das Verhalten des Verurteilten im Vollzug lässt konkrete Anhaltspunkte von Gewicht dahin, dass er nach seiner Entlassung

mit schwerwiegenden Körperverletzungsdelikten oder gar Tötungsdelikten, insbesondere im Zusammenhang mit seinen Vortaten vergleichbaren Verstößen gegen das BTMG, straffällig werde, nicht erkennen. Vor allem eine dahingehende qualifizierte konkrete Gefahr, wie sie § 1 Abs. 1 StrUBG voraussetzt (vgl. zu den Kriterien Senat a.a.O.), zeigt das Vollzugsverhalten des Verurteilten nicht auf. Befürchtungen, Vermutungen oder ein bloßer Verdacht würden nicht genügen. Die allgemeine und abstrakte Gefährlichkeit von Delikten - hier einer möglicherweise künftigen Abgabe von Betäubungsmitteln und Handel mit Betäubungsmitteln - kann im Bereich des StrUBG, anders als aber im Bereich des § 66 StGB (vgl. BGH NStZ 2000, 587), nicht Grundlage der nachträglichen Unterbringung eines Verurteilten sein. Auch ist es hier erforderlich, dass gerade durch konkret zu erwartende Taten auch der Eintritt der schweren Folgen für die in § 1 Abs. 1 StrUBG geschützten Rechtsgüter konkret droht. Bei Abgabe von/Handel mit Betäubungsmitteln können aber vielfach weder in jedem einzelnen Fall der Empfänger noch die Auswirkungen, die gerade eine bestimmte Abgabe auf den Konsumenten hat, festgestellt werden. Dies hat Rückwirkungen auf die nach § 1 Abs. 1 StrUBG zu treffende Prognoseentscheidung, bzw. stellt die erforderliche Sicherheit der Prognose von vornherein grundsätzlich in Frage. Auch hieraus erhellt, dass auf „Drogentäter“ das StrUBG, wenn überhaupt, nur unter ganz besonderen Umständen d.h. in eng begrenzten Ausnahmefällen, zu denen der vorliegende nicht zählt, greifen könnte.

Abgesehen davon, hat sich der mit der Antragschrift der Justizvollzugsanstalt erhobene Vorwurf, der Verurteilte habe im Vollzug der Freiheitsstrafe beharrlich die Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels (§ 2 StVollzG) verweigert (§ 1 Abs. 1 StrUBG), als unbegründet erwiesen. Zunächst waren im Vollzugsplan des Verurteilten Behandlungsmaßnahmen nicht festgesetzt. Die Durchführung der in Fortschreibung des Vollzugsplanes vom 15.12.2000 und vom 18.10.2001 als Behandlungsmaßnahme vorgesehenen stationären Drogentherapie war dem Verurteilten im Vollzug, wie die Verteidigung einwendet und auch die Justizvollzugsanstalt in ihrer Stellungnahme hierzu feststellt, aufgrund seiner ausländerrechtlichen Situation nicht möglich. Darauf, dass eine deutliche Therapiemotivation des Verurteilten erstmals im Dezember 2000 festzustellen gewesen sei, kann die Beschwerdeführerin mithin ebenso wenig mit Erfolg abstellen, wie darauf, dass der Verurteilte zu Beginn seiner Haft die Durchführung eines Deutschkurses abgelehnt habe, zumal der Verurteilte - nach der Stellungnahme der Beschwerdeführerin - die deutsche Sprache zwischenzeitlich zumindest insoweit beherrscht, dass er sich durchaus verständlich machen kann und eine sprachliche Barriere mit Sicherheit nicht mehr besteht. Gleiches gilt für die von der Beschwerdeführerin mitgeteilten tätlichen Auseinandersetzungen des Verurteilten mit Mitgefangenen am 11.04.1997 und 27.08.1997, durch die der Verurteilte ebenso wie durch die Beleidigung eines Bediensteten am 27.08.1999 aggressive Tendenzen unter Beweis gestellt habe, zumal, soweit staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren hierwegen eingeleitet wurden, diese jeweils einer Einstellung zugeführt worden sind. Tragfähige Schlüsse dahin, dass der Verurteilte unmittelbar nach seiner Entlassung oder in nächster Zeit mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit schwerwiegende Straftaten gegen die in § 1 Abs. 1 StrUBG bezeichneten Rechtsgüter, insbesondere die körperliche Integrität anderer, verüben werde, lassen sich hieraus bei einer Gesamtwürdigung des seitdem - abgesehen von den positiven Urinproben vom 03.09.1999 und 29.11.2001 - beanstandungsfreien Vollzugsverhaltens des Verurteilten und des seitherigen Zeitablaufs nicht ziehen (vgl. zu diesem Maßstab Senat a.a.O.). Ersichtlich kam es schließlich zu keinen Drohungen seitens des Verurteilten, nach seiner Entlassung aus der Straftat eine bestimmte Belastungszeugin des Verfahrens LG U. zur Verantwortung zu ziehen, wie von dieser damals befürchtet worden war (vgl. Urteil des LG U. vom 23.04.1997 UAS 11). Anordnungsgrund nach § 1 Abs. 1 StrUBG könnte aber nur die aktuelle - sich aus dem Vollzugsverhalten ergebende - Gefährlichkeit des vor seiner Entlassung stehenden Gefangenen sein (Goll/Wulf a.a.O. 284; Senat a.a.O.).

### III.

Das Rechtsmittel der Justizvollzugsanstalt war daher mit der Kostenfolge aus § 473 Abs. 1 und 2 StPO als unbegründet zu verwerfen.

(Mitgeteilt vom 3. Strafsenat des OLG Karlsruhe)

## Art. 1 Abs. 1, 4 Abs. 1 BayStrUBG (Zu den Voraussetzungen für die nachträgliche Sicherungsverwahrung nach dem Bayerischen Straftäter-Unterbringungsgesetz)

### Zu den Voraussetzungen für die Anordnung der „Nachträglichen Sicherungsverwahrung“ nach der bayerischen Gesetzeslage.

Beschluss des Strafsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 2. Oktober 2002 - Ws 1257/02 -

#### Gründe

I.  
Mit Beschluss vom 24.09.2002 hat die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts ... mit dem Sitz in ... den Antrag der Justizvollzugsanstalt ... vom 06.03.2002, den Strafgefangenen ... gemäß dem Bayerischen Gesetz zur Unterbringung von besonders rückfallgefährdeten hochgefährlichen Straftätern nach Verbüßung der Strafe in der Justizvollzugsanstalt ... unterzubringen, zurückgewiesen und der Staatskasse die Kosten des Verfahrens und die dem Betroffenen hierbei entstandenen notwendigen Ausgaben auferlegt.

Gegen diesen Beschluss hat die Justizvollzugsanstalt ... mit dem beim Landgericht am 25.09.2002 eingegangenen Schreiben vom 24.09.2002 sofortige Beschwerde mit dem Antrag eingelegt, den Beschluss aufzuheben und die Unterbringung des Strafgefangenen anzuordnen, hilfsweise das Verfahren zur erneuten Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen. In der mündlichen Beschlussbegründung habe die Strafvollstreckungskammer zu Unrecht darauf abgestellt, dass die bei dem Strafgefangenen bestehende Gefährlichkeit aus den Straftaten resultiert, mithin keine neue, erhöhte Gefährlichkeit vorliege. Darüber hinaus treffe dies nicht zu, da der Sachverständige Dr. ... in der mündlichen Anhörung von einer im Vergleich zur Verurteilung erhöhten Gefährlichkeit aufgrund der durch fehlende Auseinandersetzung mit der Delinquenz hervorgerufenen eingeschlifften Verhaltensmuster gesprochen habe. Soweit die Strafvollstreckungskammer ausgeführt habe, es fehle an einer beharrlichen Verweigerung einer rückfallvermeidenden Psycho- oder Sexualtherapie, habe sie verkannt, dass sich die Formulierung „beharrlich“ auf die Verweigerung der Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugszieles und nicht auf die Ablehnung einer rückfallvermeidenden Psycho- oder Sexualtherapie beziehe. Daneben lehne der Strafgefangene eine Sozialtherapie entschieden ab, denn er habe gegenüber dem Sachverständigen Dr. ... erklärt, dass er den ihm von der Justizvollzugsanstalt überlassenen Fragebogen nicht ausgefüllt zurückgegeben habe, da er keine Sexualprobleme habe und sich auch nicht als Sexualstraftäter betrachte und deshalb keine derartige Therapie erforderlich sei. Es sei auch nicht Aufgabe der Justizvollzugsanstalt, ihm ein konkretes Angebot einer Therapie zu unterbreiten, sondern nur, ihm mit einem Formblatt auf Therapiemöglichkeiten hinzuweisen. Es sei dann seine Sache, sich bei den Fachkräften der Justizvollzugsanstalt zu erkundigen und dann entsprechend zu bewerben. Der Strafgefangene sei auch während seiner Inhaftierung durch Aushänge auf die in der Justizvollzugsanstalt angebotene Gruppentherapie für sexualdeviante Straftäter hingewiesen worden. Er habe sich diesbezüglich nie bemüht. Als im August 2001 seine Aufnahme in den Entlassungsvollzug mit dem Hinweis abgelehnt worden sei, er lehne eine Therapie ab, habe der Strafgefangene keine Reaktion erkennen lassen. All dies belege, dass der Strafgefangene beharrlich die Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugszieles verweigere, namentlich eine rückfallvermeidende Psycho- oder Sozialtherapie ablehne.

Nach Mitteilung des schriftlichen Beschlusses vom 24.09.2002 hat die Justizvollzugsanstalt von einer weiteren Begründung ihres Rechtsmittels abgesehen.

Der Beistand des Betroffenen beantragt, die sofortige Beschwerde der Justizvollzugsanstalt ... zurückzuweisen.

#### II.

Die zulässige sofortige Beschwerde der Justizvollzugsanstalt ... (Art. 3 Abs. 4 S. 2; Abs. 2 StrUBG i.V.m. §§ 306, 311 StPO) ist unbegründet.

Die Strafvollstreckungskammer hat mit ausführlicher Begründung, die die volle Zustimmung des Senats findet und auf welche deshalb zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, den Antrag der Justizvollzugsanstalt ... auf Unterbringung des Betroffenen nach Verbüßung der mit Urteil der Schwurgerichtskammer des Landgerichts ... vom 17.07.1989 verhängten Gesamtfreiheitsstrafe von 14 Jahren wegen Mordes, sexueller Nötigung in Tateinheit mit Körperverletzung und ferner der gefährlichen Körperverletzung in zwei Fällen nach Art. 1 Abs. 1 BayStrUBG als unbegründet zurückgewiesen. Dabei hat die Strafvollstreckungskammer auch die Begründung zum BayStrUBG (Drucksache 14/7642) berücksichtigt.

Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine andere Beurteilung. In der Begründung zum BayStrUBG wird allgemein (S. 5) u.a. ausgeführt, dass die Anordnung der Unterbringung engen materiellen und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen unterliegt und zu Art. 1 u.a. festgestellt:

„Zu den formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung muss ein Vollzugsverhalten hinzutreten, das den Anknüpfungspunkt für die Anordnung der Unterbringung darstellt. In diesen Tatsachen muss die besondere Rückfallgefahr zum Ausdruck kommen. Durch den mit ‚namentlich‘ eingeleiteten Halbsatz wird der Generalklausel Kontur verliehen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Unterbringung nicht wegen des Therapieabbruchs oder der Therapieverweigerung erfolgt, sondern letztendlich wegen der sich daraus ergebenden Rückfallgefahr.“

Daraus ergibt sich eindeutig, dass das sicherheitsrechtlich ausgestaltete Institut der Unterbringung besonders rückfallgefährdeter Straftäter für solche Fälle geschaffen wurde, in denen sich bei einem bereits verurteilten Straftäter während des Strafvollzugs seine besondere Gefährlichkeit für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herausstellt, und zwar vornehmlich aufgrund von konkreten Umständen, die erst nach dem Zeitpunkt der Verurteilung entstanden sind und deshalb vom Strafrichter noch nicht berücksichtigt werden konnten (Begründung S. 5). Die Justizvollzugsanstalt hat weder in ihrer Antragsschrift vom 06.03.2002 noch in der Ergänzung vom 06.05.2002 nach der Verurteilung eingetretene Tatsachen (Art. 1 Abs. 1; Art. 4 Abs. 1 S. 3 u. 4 StrUBG) darzustellen vermocht, aus denen sich die Notwendigkeit der Unterbringung nach Art. 1 Abs. 1 StrUBG entnehmen ließ. Sie hat nicht dargelegt, wann, bei welchen Gelegenheiten und in welcher Weise sie den Betroffenen, der sich seit 13.09.1989 in der Justizvollzugsanstalt ... befindet, angehalten hat, den in der Justizvollzugsanstalt tätigen externen Drogenberater zu konsultieren. Auch die Erklärung, der Betroffene habe an einer Sexualtherapie nicht teilgenommen und Mitte des Jahres 2000 einen ihm ausgehändigten Fragebogen im Hinblick auf mögliche Therapien, dem ein Merkblatt für einen in Haft befindlichen Sexualtäter beigelegt worden war, nicht zurückgegeben, ist völlig nichtssagend in Bezug auf die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 StrUBG. Der Fragebogen ist mit folgendem Hinweis überschrieben:

„Das Ausfüllen des Fragebogens ist freiwillig; ein Nichtausfüllen hat keine disziplinarischen Folgen. Sie sollten jedoch die in § 6 Strafvollzugsgesetz geforderte Erforschung Ihrer Persönlichkeit durch Ausfüllen des Bogens unterstützen und dadurch in Ihrem eigenen Interesse wichtige Grundlagen für eine Ihnen gerecht werdende Vollzugsplanung schaffen.“

Danach sollte er nach knapp 11-jährigem Aufenthalt in der Justizvollzugsanstalt ... die Erforschung seiner Persönlichkeit durch Ausfüllen des Fragebogens unterstützen und wichtige Grundlagen für die Vollzugsplanung schaffen, was bereits zu Beginn seiner Strafhaft hätte geschehen müssen und worauf die einzelnen Fragen abgestimmt sind. Dieses Merkblatt und der Fragebogen befinden sich als Anlage zur Niederschrift der öffentlichen Verhandlung vom 24.09.2002.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, wieso die Justizvollzugsanstalt den Betroffenen zu einer Alkoholtherapie bewegen wollte, nachdem sich hierfür nichts aus dem Urteil der Schwurgerichtskammer vom 17.07.1989 entnehmen ließ. Vielmehr ist das Schwurgericht dem Gutachten des Sachverständigen Dr. ... gefolgt, wonach sich in der Alkoholkarriere beim Angeklagten nur zeitweise eine psychische Abhängigkeit entwickelt habe und eine massive alkoholtoxische Wesensänderung, möglicherweise verhindert durch die langjährige erzwungene Karrenz in den Justizvollzugsanstalten, nicht entstanden sei. Deshalb befasste sich das Schwurgericht auch nicht mit der Frage der Unterbringung des Angeklagten in ei-

ner Entziehungsanstalt, § 64 StGB. Soweit die Justizvollzugsanstalt in ihrer ergänzenden Begründung vom 06.05.2002 vorbrachte, sie habe den Betroffenen aufgrund einer fernmündlichen Äußerung des Ltd. Medizinaldirektors a. D. Dr. ... im August 1999, der Inhaftierte sei ein „verwahrloster Krimineller und Trinker“, der eine Alkoholtherapie benötige, zu einer derartigen Therapie bewegen wollen, ließen sich damit auch nicht die Voraussetzungen des Art. 1 Abs. 1 StrUBG begründen. Zum einen ist unverständlich, wieso die Justizvollzugsanstalt aufgrund einer bloßen pauschalen Einschätzung eines Sachverständigen eine Alkoholtherapie des Betroffenen zur Erreichung des Vollzugsziels (§ 2 S. 1 StVollzG) für erforderlich hielt und mit welcher Begründung sie den Betroffenen hierzu bewegen wollte. Zum anderen hat sich nunmehr erstmals zum Strafende aufgrund der übereinstimmenden Gutachten der Sachverständigen Dr. ... und Dr. ... gezeigt, dass sich der Betroffene nicht einer Alkohol- und/oder Sexualtherapie, sondern einer länger dauernden stationären Sozialtherapie zur Verminderung der Rückfallwahrscheinlichkeit unterziehen hätte müssen. Eine Psycho- oder Sozialtherapie hat die Justizvollzugsanstalt bis zur Antragsteilung nicht angeregt und die Notwendigkeit einer Sexual- und/oder Alkoholtherapie konnte sie nicht begründen, sodass die Strafvollstreckungskammer bereits die Eröffnung des Unterbringungsverfahrens - ohne Erholung von Sachverständigen-gutachten - ablehnen hätte können. Das BayStrUBG ermöglicht es nicht, Versäumnisse während des Strafvollzugs (vgl. z.B. §§ 4 Abs. 1 S. 2; 6 Abs. 2 u. 3; 7 Abs. 2 Nr. 2 u. Abs. 4; 9 Abs. 1 S. 1 StVollzG und die Kommentierung hierzu bei Calliess/Müller-Dietz) durch Anordnung einer Sicherungsverwahrung aufzufangen, um die Allgemeinheit vor dem nach dem Urteil vom 17.07.1989 wegen seiner dissozialen Persönlichkeitsstörung hoch gefährlichen Straftäter, die mangels Behandlung trotz seines im Wesentlichen beanstandungsfreien Vollzugsverhaltens fortbesteht, zu schützen. Dies kann nicht mit der Begründung geschehen, der Betroffene lehne nunmehr am Strafende die erstmals von Sachverständigen für dringend erforderlich gehaltene längere stationäre Sozialtherapie (18 - 30 Monate) ab. Der Sachverständige Dr. ... hat darauf hingewiesen, dass man seit 10 Jahren von der Behandlungsfähigkeit dissozialer Persönlichkeitsstörungen ausgehe und nicht der Proband, sondern der Fachmann zu entscheiden haben sollte, welche Therapiemaßnahme zur Erreichung des Vollzugsziels erforderlich ist. Letzteres ergibt sich auch aus den Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes, sodass die von der Justizvollzugsanstalt vertretene Meinung, nach Aushändigung eines Formblattes über Therapiemöglichkeiten müsse sich der Betroffene bei Fachkräften selbst erkundigen und um eine konkrete Therapie bewerben, unzutreffend ist und dementsprechend eine bloßes Untätigbleiben des Strafgefangenen nicht eine Unterbringung nach dem BayStrUBG zu begründen vermag.

Da bereits aus diesen sowie den weiteren von der Strafvollstreckungskammer angeführten Gründen eine Unterbringung des Betroffenen, der nach den beiden Sachverständigen-gutachten nach wie vor hochgefährlich ist, nicht in Betracht kommt, erübrigt es sich, auf die verfassungsrechtliche Problematik des StrUBG und dessen Vereinbarkeit mit der EMRK, (vgl. Ullenbruch, NSTZ 2002, 466 m.w.N.) näher einzugehen und sich festzulegen.

Nach Art. 7 Abs. 1 StrUBG werden für das gerichtliche Verfahren und damit auch für das Beschwerdeverfahren Kosten und Auslagen nicht erhoben.

Der Staatskasse sind nach Art. 3 Abs. 2 StrUBG i.V.m. § 473 Abs. 2 S. 1 StPO die dem Betroffenen im Beschwerdeverfahren erhobenen notwendigen Auslagen aufzuerlegen.

(Eingesandt von den Mitgliedern des Strafsenats des OLG Nürnberg)

## §§ 10 Abs. 1, 18, 109 Abs. 1, 201 StVollzG (Zur Ladung in den offenen Vollzug bei Fehlen von Einzelhafräumen)

1. Einem Verurteilten, der eine Ladung zum offenen Vollzug erhalten hat, droht eine Rechtsverletzung, die er mit den Rechtsbehelfen der §§ 109 ff. StVollzG angreifen kann, wenn in der Justizvollzugsanstalt, in der er seine Strafe antreten soll, keine Einzelhafräume vorhanden sind.
2. Ein Gebäude, mit dessen Errichtung vor dem 1. Januar 1977 begonnen worden ist, unterfällt nur dann der Ausnahmeregelung des § 201 StVollzG, wenn es bereits vor diesem Zeitpunkt oder unmittelbar seit der Fertigstellung als Justizvollzugsanstalt genutzt wurde. Für einen Altbau, der erst seit dem Jahr 2000 als Justizvollzugsanstalt genutzt wird, gilt § 201 StVollzG nicht.
3. Die Weigerung, die Zustimmung zur gemeinsamen Unterbringung nach § 18 Abs. 2 Satz 1 StVollzG abzugeben, darf nicht als Kriterium für die Verlegung in den geschlossenen Vollzug dienen; sie enthält auch nicht die Erklärung des Gefangenen, er lehne die nach § 10 Abs. 1 StVollzG erforderliche Zustimmung zur Aufnahme in den offenen Vollzug ab.

Beschluss des 5. Strafsenats des Kammergerichts Berlin vom 3. Dezember 2002 - 5 Ws 507/02 Vollz -

### Gründe

I.

Das Schöffengericht Tiergarten in Berlin hat den Beschwerdeführer durch Urteil vom 27. Oktober 1999 - in Verbindung mit dem Urteil des Landgerichts Berlin vom 26. Januar 2000 - wegen Beleidigung rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von zwei Monaten verurteilt. Diese Freiheitsstrafe hat der Beschwerdeführer noch nicht angetreten. Unter dem 3. Juli 2002 lud ihn die Staatsanwaltschaft Berlin in die Justizvollzugsanstalt H., Nebenanstalt K. zum „Strafantritt im offenen Vollzug“.

Mit seinem am 16. Juli 2002 bei Gericht eingegangenen Antrag vom 15. Juli 2002 begehrt der Beschwerdeführer, die „Justizbehörde zu verpflichten, ihm für seinen unmittelbar bevorstehenden Antritt der Freiheitsstrafe einen Einzelhafräum im offenen Vollzug zur Verfügung zu stellen“.

Zur Begründung führt der Beschwerdeführer an, dass die Justizvollzugsanstalt H. ihm mitgeteilt habe, es gebe in der ihn betreffenden Nebenanstalt ausschließlich Gemeinschaftszellen; für den Fall der Verweigerung des Einverständnisses in eine gemeinschaftliche Unterbringung sei ihm angedroht worden, er werde unverzüglich in den geschlossenen Vollzug verlegt werden. Er habe ein Recht auf Unterbringung in einem Einzelhafräum und erteile seine Zustimmung zu einer gemeinsamen Unterbringung gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 StVollzG nicht. Diese sei rechtswidrig und müsse daher unterbleiben.

Seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat das Landgericht Berlin mit dem angefochtenen Beschluss als unzulässig verworfen.

Der Senat hat nach Eingang der gemäß § 118 Abs. 1 StVollzG statthaft eingelegten Rechtsbeschwerde die Senatsverwaltung für Justiz zu der Frage gehört, wann mit der Errichtung der 1978 eröffneten Justizvollzugsanstalt H. begonnen wurde. Die Senatsverwaltung für Justiz hat die Auskunft erteilt, dass diese Anstalt seit Ende der 70er Jahre als Haftanstalt für den offenen Vollzug genutzt wurde. Im Jahre 2001 wurde die Justizvollzugsanstalt H. auf den Standort K. in 13589 Berlin erweitert. Dort habe sich zuvor ein

Asylbewerberwohnheim befunden, weshalb schon bei der Errichtung keine Einzelunterbringung vorgesehen gewesen sei und auch nur durch eine Mehrfachbelegung dieser Nebenanstalt 170 Haftplätze geschaffen werden könnten.

Dorthin werden dem Vollstreckungsplan des Landes Berlin zufolge alle „Selbststeller“ gerader Jahrgänge geladen, die zu Freiheitsstrafen von weniger als zwei Jahren verurteilt worden sind.

Mit seiner Rechtsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Das Rechtsmittel hat überwiegend Erfolg.

## II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, weil es geboten ist, die Nachprüfung der Entscheidung zur Fortbildung des Rechts zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Von grundsätzlicher Bedeutung ist die Frage, ob einem Verurteilten der eine Ladung zum offenen Vollzug erhalten hat, eine Rechtsverletzung droht, die er mit Rechtsbehelfen der §§ 109 ff. StVollzG angreifen kann, wenn in der Justizvollzugsanstalt, in der er seine Strafe antreten soll und will, keine Einzelhaftsräume vorhanden sind.

2. Das Rechtsmittel ist überwiegend begründet.

a) Die Verfahrensrüge scheidet allerdings bereits daran, dass sie den Erfordernissen des § 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG nicht genügt. Die Rechtsbeschwerde enthält keinen Tatsachenvortrag dazu, inwieweit die angefochtene Entscheidung das Verfahrensrecht verletzt haben soll.

b) Die Rüge der Verletzung sachlichen Rechts greift teilweise durch. Der Beschwerdeführer hat mit seinem Unterlassungsbegehren Erfolg.

aa) Der Zulässigkeit des Antrages auf gerichtliche Entscheidung steht - wie die Strafvollstreckungskammer zutreffend erkannt hat - nicht entgegen, dass die Maßnahme im Sinne des § 109 Abs. 1 StVollzG, gegen die sich der Beschwerdeführer wendet (Unterlassungsantrag) oder die er verlangt (Verpflichtungsantrag), nicht gegenwärtig ist. Das Landgericht hat das Begehren des Verurteilten zu Recht zur Wahrung eines effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 Abs. 4 GG sowohl als Verpflichtungsantrag als auch als statthaften, vorbeugenden Unterlassungsantrag behandelt. Es ist obergerichtlich geklärt, dass ein solcher Antrag zulässig sein kann, wenn eine Wiederholungsgefahr dargelegt wird (vgl. OLG Celle NSiZ 1981, 250). Neben der Wiederholungsgefahr kann ein vorbeugender Unterlassungsantrag auch dann zulässig sein, wenn die Gefahr besteht, dass sonst vollendete und nicht mehr rückgängig zu machende Tatsachen geschaffen werden oder ein nicht wiedergutmachender Schaden entsteht (vgl. Schuler in: Schwind/Böhm, StVollzG 3. Aufl., § 109 Rdn. 25).

bb) Diese Voraussetzungen liegen hier entgegen der Ansicht des Landgerichts vor. Dem Antrag des Verurteilten kann das Rechtsschutzbedürfnis nicht abgesprochen werden, da die konkrete Möglichkeit einer rechtswidrigen Unterbringung des Beschwerdeführers in der Justizvollzugsanstalt H., Nebenanstalt K., aus folgenden Gründen besteht: Unabhängig von dem - von der Anstalt bestrittenen - Inhalt des Telefonats, das der Beschwerdeführer mit einem Verantwortlichen der Justizvollzugsanstalt H. geführt haben will, steht aufgrund der Ladung in diese Anstalt fest, dass die Strafe mindestens für die Zeit bis zur Entscheidung über die endgültige Zuweisung des Beschwerdeführers in den offenen oder geschlossenen Vollzug dort vollzogen werden soll.

Sein Rechtsschutzbedürfnis scheidet nicht an der Erwägung, dass mit der Ladung in den offenen Vollzug noch nicht endgültig feststeht, in welcher Vollzugsform die Strafe vollstreckt werden wird, und dass aufgrund des bisherigen Verhaltens des Beschwerdeführers im Strafvollzug eher mit der Zuweisung zum geschlossenen Vollzug gerechnet werden muss. Freilich ist es richtig, dass der Benennung einer Justizvollzugsanstalt des offenen Vollzuges in der Ladung keine Bindungswirkung zukommt; diese Ladung gilt zunächst nur für das Aufnahme- und Einweisungsverfahren. Denn den Vollzugsbehörden steht hinsichtlich der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe im offenen oder geschlossenen Vollzug ein Ermessensspielraum zu, § 10 Abs. 1 StVollzG. (vgl. KG, Beschluss vom 6. Dezember 1993 - 5 Ws 389/93 Vollz = NSiZ Nr. 4 zu § 10 StVollzG). Die Ansicht, dass dadurch das Rechtsschutzbedürfnis für den Antrag des Beschwerdeführers entfällt, lässt aber außer Acht, dass der Verurteilte auch während dieses Verfahrens - und

sei es nur für wenige Tage - untergebracht werden muss. Dem Strafvollzugsgesetz lässt sich entnehmen, dass die Regelungen über die Zulässigkeit einer Mehrfachbelegung von Hafträumen in Anstalten des offenen oder des geschlossenen Vollzuges für das im Einzelnen nicht geregelte Aufnahme- und Einweisungsverfahren gelten sollen. Das Verfahren ist immer Teil des Vollzuges der angetretenen Strafe. Deshalb leuchtet es nicht ein, diesen Zeitraum von den für den Vollzug allgemein geltenden Vorschriften auszunehmen. § 17 Abs. 3 Nr. 2 StVollzG zeigt im Gegenteil sogar, wie das Gesetz für das Einweisungsverfahren die gemeinschaftliche Unterbringung noch stärker einschränkt, indem es die Einzelunterbringung auf die Arbeits- und Freizeit erstreckt.

Dass das Haupthaus der Justizvollzugsanstalt H. über Einzelhaftsräume verfügt, ist für das Rechtsschutzbedürfnis des Beschwerdeführers bedeutungslos, da er nicht in diesen Teil der Anstalt, sondern ausdrücklich - dem Vollstreckungsplan entsprechend - in die Nebenanstalt K. geladen worden ist. Anhaltspunkte dafür, dass die Vollzugsbehörde auf seine Weigerung, die Erklärung nach § 18 Abs. 2 Satz 1 StVollzG abzugeben, damit reagieren wird, ihn im Haupthaus der Anstalt unterzubringen, fehlen.

cc) Der Unterlassungsantrag ist auch begründet. § 18 Abs. 1 Satz 1 StVollzG bestimmt, dass Gefangene während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen unterzubringen sind. Eine Ausnahme nach § 18 Abs. 2 Satz 1 StVollzG liegt nicht vor, weil der Beschwerdeführer sich von vornherein mit einer gemeinschaftlichen Unterbringung nicht einverstanden erklärt hat. Eine gemeinschaftliche Unterbringung wäre rechtswidrig (vgl. OLG Celle NSiZ 1999, 216; KG NSiZ-RR 1998, 191).

Nach der oben genannten Auskunft der Senatsverwaltung für Justiz entspricht die Nebenanstalt K. nicht den Erfordernissen, um die Beachtung des § 18 Abs. 2 Satz 1 StVollzG sicherzustellen. Denn es befinden sich in ihr keine Einzelhaftsräume. Eine abweichende Beurteilung nach § 201 Nr. 3 StVollzG scheidet aus. Das für diese Nebenanstalt genutzte Gebäude mag zwar vor dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes, dem 1. Januar 1977, errichtet worden sein. Als Vollzugsanstalt genutzt wird es aber erst seit Mai 2001, also nach dem für die Geltung dieser eng auszulegenden Ausnahmebestimmung maßgeblichen Zeitpunkt. Der Grundsatz der Einzelunterbringung, der das gesetzliche Bild des Strafvollzuges beherrscht (vgl. Böhm in Schwind/Böhm, § 18 StVollzG Rdn. 1), kann nicht dadurch umgangen werden, dass die Justizverwaltung ein vor dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes zu anderen Zwecken errichtetes Gebäude zur Justizvollzugsanstalt umbaut. Eine solche Anstalt ist neu. Keine der Ausnahmeregelungen des § 201 StVollzG trifft auf sie zu. Den Senat verwundert, dass angesichts der zitierten Rechtsprechung des OLG Celle und des Kammergerichts noch im Mai 2001 in der Justizvollzugsanstalt H. am Standort K. eine Haftanstalt in Betrieb genommen wurde, die ausschließlich eine Mehrfachbelegung vor sieht.

dd) Im Übrigen merkt der Senat an, dass die Ausführungen in diesem Beschluss nicht nur für solche „Selbststeller“ gelten, die - wie der Beschwerdeführer - bereits vorab ihre Einwilligung nach § 18 Abs. 2 Satz 1 StVollzG versagt haben. Denn ein Verurteilter ist schon im Aufnahme- und Einweisungsverfahren gemäß § 5 Abs. 2 StVollzG über seine Rechte und Pflichten aufzuklären. Hierzu gehört in einer nach § 18 Abs. 1 StVollzG zu beurteilenden Anstalt auch die Aufklärung über das Recht auf einen Einzelhaftstraum. Versagt er seine Zustimmung, darf das Verfahren entgegen seinem erklärten Willen nicht in gemeinschaftlicher Unterbringung während der Ruhezeit in einer solchen Anstalt fortgesetzt werden. Es stellte einen Ermessensfehlergebrauch dar, wenn die Weigerung eines Gefangenen, die Zustimmung gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 StVollzG abzugeben, als Kriterium für eine Verlegung in den geschlossenen Vollzug diene. Denn für die Frage, ob der Verurteilte für die Aufnahme in den offenen Vollzug - den Regelvollzug (vgl. KG StV 2002, 36 mit Anm. Heischel = ZfStrVo 2002, 310) - geeignet ist, kann die von Missbrauch freie Ausübung eines gesetzlich gewährten Rechts keine Bedeutung erlangen. Die Ablehnung, dem Vollzug nach § 18 Abs. 2 Satz 1 StVollzG zuzustimmen, enthält auch nicht etwa gleichzeitig die Erklärung, der Verurteilte lehne die nach § 10 Abs. 1 StVollzG erforderliche Zustimmung zur Aufnahme in den offenen Vollzug ab.

3. Der Verpflichtungsantrag, die Justizvollzugsanstalt anzuweisen, dem Beschwerdeführer einen Einzelhaftstraum im offenen Vollzug zur Verfügung zu stellen, hat hingegen keinen Erfolg. Der

Verurteilte hat trotz der Gestellung aufgrund einer Ladung keinen einlagbaren Anspruch auf Aufnahme. Ist die Anstalt nicht in der Lage, den Verurteilten gesetzmäßig unterzubringen, so kann sie nicht daran gehindert werden, die Aufnahme zu verweigern.

Die Justizverwaltung kann ferner aufgrund des ihr insoweit zustehenden Ermessens anordnen, im Falle der - nach den oben ausgeführten Maßstäben zu beurteilenden - Überfüllung der nach dem Vollstreckungsplan und der darauf beruhenden Ladung vorgesehenen Anstalt das Aufnahme- und Einweisungsverfahren in einer anderen Anstalt des offenen Vollzuges durchzuführen, soweit eine nach §§ 18, 201 Nr. 3 StVollzG rechtmäßige Unterbringung dort gewährleistet ist. Denn sie darf aus wichtigem Grund von der Selbstbindung abweichen, die sie sich durch die Bestimmung der allgemeinen Merkmale, welche die Zuweisung in eine bestimmte Anstalt regeln soll, auferlegt hat (vgl. OLG Stuttgart NSTZ 1996, 359, 360).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 4 StVollzG, §§ 467 Abs. 1, 473 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 StPO.

(Eingesandt vom Vorsitzenden Richter am Kammergericht Weißbrodt, Berlin)

## §§ 662 ff. BGB (Zur Verzinsung von Guthaben aus Haus-, Eigen- und Überbrückungsgeld)

**Ein Strafgefangener kann eine analoge Anwendung der bürgerlich-rechtlichen Auftragsvorschriften (§§ 662 ff. BGB) auf die Verwaltung des Haus-, Eigen- und Überbrückungsgeldes durch die Justizvollzugsanstalt über die Vorschriften des StVollzG hinaus nicht verlangen.**

Beschluss des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. Oktober 2002 - 1 Ws 325/02 -

### Gründe

Die Entscheidung zu 2. findet ihre Rechtsgrundlage in §§ 116 Abs. 1, 119 Abs. 3 StVollzG. Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung ist weder zur Fortbildung des Rechts noch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten (vgl. OLG Koblenz, Beschluss vom 21. August 2000 - 2 Ws- 480/00; OLG Celle NSTZ 1989, 427).

Ergänzend wird angemerkt:

Eine - von der Strafvollstreckungskammer zu Recht abgelehnte - analoge Anwendung der bürgerlich-rechtlichen Auftragsvorschriften (§§ 662 ff. BGB) auf die Verwaltung des Haus-, Eigen- und Überbrückungsgeldes des Strafgefangenen durch die Justizvollzugsanstalt über die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes hinaus führte nicht nur zu einem Zinsanspruch des Beschwerdeführers entsprechend § 668 BGB, sondern setzte ihn auch einer Verpflichtung zum Ersatz der Aufwendungen der Anstalt (§ 670 BGB analog), hier in Form der anteiligen Kontoführungsgebühren, und deren Verzinsung (§ 256 BGB analog) aus. Ein finanzieller Vorteil gegenüber einer Anlage der Beträge auf einem von dem Strafgefangenen selbst gegründeten Sparbuch oder Girokonto ergäbe sich daraus für ihn nicht.

Will er sich die Guthabenzinsen für die ihm zustehenden Beträge sichern, muss er von letztgenannter Möglichkeit Gebrauch machen. Eine Vereinnahmung der Zinserträge durch die Staatskasse wäre dann ausgeschlossen. Dafür muss er die sich aus einer eigenständigen Geldverwaltung ergebenden Unbequemlichkeiten und Kosten als unvermeidlich in Kauf nehmen. Welche Form der Geldverwaltung die für ihn sinnvollere Variante darstellt, kann er selbst entscheiden.

## §§ 37 Abs. 3, 43 Abs. 3, 44 Abs. 1 und 2 StVollzG, §§ 2,4 StVollzVergO (Zum Hochschulstudium an einer Fernuniversität, zur Einstufung in Vergütungsgruppen)

**1. Ein Hochschulstudium an einer Fernuniversität stellt eine Maßnahme gemäß § 37 Abs. 3 StVollzG dar, wenn der Gefangene für das Ausbildungsvorhaben von der Arbeitspflicht freigestellt wurde (Bestätigung von KG, Beschluss vom 25. August 1987 - 5 Ws 171/87 Vollz).**

**2. Besitzt ein Gefangener keine Hochschulzugangsberechtigung, so liegt noch keine eigenständige Maßnahme vor, wenn er an einer Fernuniversität dort angebotene fachspezifische Eingangskurse belegt, die in eine Eignungsprüfung für von dem von ihm angestrebte Hochschulstudium münden, weil diese fach- und hochschulspezifische Eignungsprüfung für sich gesehen weder dem Abitur, noch einem sonst allgemein anerkannten Abschluss wie dem Fachabitur gleichsteht.**

**3. Die Frage der Einstufung in die Vergütungsgruppen III oder IV auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 StVollzVergO (Hälfte der Maßnahme) bestimmt sich nach der Gesamtdauer der Studienzeiten, die sich aus der Zeit der vorbereitenden Studien für die Eignungsprüfung und die Regelstudienzeit des jeweiligen Studienfachs errechnet.**

**4. Das System der Zulagenvergütung nach § 2 Abs. 2 StVollzVergO ist auf Fernstudien entsprechend anzuwenden.**

**a) Das Merkmal der Leistungsbereitschaft nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StVollzVergO ist regelmäßig erfüllt, wenn sich der Gefangene den vorgesehenen Leistungskontrollen und Prüfungen erfolgreich unterzieht.**

**b) Das Merkmal der Arbeitsgüte nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StVollzVergO ist jedenfalls dann erfüllt, wenn der Gefangene überdurchschnittliche Leistungen erbringt.**

**c) Ein sparsamer Umgang mit Betriebs- und Arbeitsmitteln im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StVollzVergO liegt bei Fernstudenten vor, wenn sie sich ihre Arbeitsmittel selbst beschaffen, weil es nach dem Sinn dieser Vorschrift zu einer größtmöglichen Schonung der Betriebs- und Arbeitsmittel der Anstalt kommt, weil diese keinerlei Abnutzung unterliegen.**

Beschluss des 5. Strafsenats des Kammergerichts Berlin vom 12. November 2002, - 5 Ws 380/02 Vollz -

### Gründe

1. Der Beschwerdeführer befindet sich zur Zeit im Strafvollzug in der JVA T. Seit Oktober 2000 verfolgt er sein Vorhaben, an der Fernuniversität Hagen im Hauptfach Politikwissenschaften und im Nebenfach Rechtswissenschaften zu studieren. Da der Beschwerdeführer nicht über die allgemeine Hochschulreife verfügt, absolvierte er zunächst einen vorbereitenden Kurs, um zum Studium der Politikwissenschaften zugelassen werden zu können. Dieser Kurs endet mit einer sogenannten Einstufungsprüfung, die dem Teilnehmer bei erfolgreichem Abschluss ein fachspezifisches Studium (hier: Politikwissenschaften) ermöglicht. Die Justizvollzugsanstalt bietet keine Kurse zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife an.

In der Vorbereitungszeit zu der - mittlerweile bestandenen - Einstufungsprüfung wurden lediglich die Leistungen im Hauptfach Politikwissenschaften bewertet und zwar mit der Note „sehr gut“. In dem Nebenfach Rechtswissenschaften benotete die Universität die einzelnen Leistungen nicht, sondern bestätigte jeweils nur die erfolgreiche Teilnahme als Gasthörer.

Am 5. November 2001 beantragte der Beschwerdeführer bei der JVA T. auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 StVollzVergO eine Einstufung in die Vergütungsstufe IV nebst einer Leistungszulage in Höhe von 25%. Zur Begründung berief sich der Beschwerdeführer auf seinen Arbeitsaufwand, sein beanstandungsfreies Arbeitsverhalten, seinen Sachaufwand und die in der Vorbereitung erbrachten schulischen Leistungen.

Mit Bescheid vom 5. Dezember 2001 verlängerte die Justizvollzugsanstalt die Freistellung von der Arbeitspflicht zum Zwecke der Fortsetzung des „Fernstudiums“ an der Fernuniversität Hagen und gewährte eine Ausbildungsbeihilfe gemäß § 44 StVollzG i.V.m. § 4 Abs. 1 StVollzVergO nach Vergütungsstufe III ohne Zulagen.

Mit seinem form- und fristgerechten Antrag vom 19. Dezember 2001 auf gerichtliche Entscheidung ficht der Beschwerdeführer den Bescheid vom 5. Dezember 2001 insoweit an, als die Anstalt die Höherstufung und die Zulagengewährung inzident abgelehnt hat. Er beantragt, den Bewilligungsbescheid bezüglich der Vergütungsstufe und der Zulagen aufzuheben und ihn in die Vergütungsstufe IV zuzüglich entsprechender Zulagen in Höhe von 25% einzustufen.

Die Justizvollzugsanstalt tritt dem entgegen: Eine Ausbildungsbeihilfe gemäß § 44 Abs. 1 StVollzG in Höhe der Vergütungsstufe IV könne sie nicht gewähren, weil das gemäß § 4 Abs. 2 StVollzVergO erst nach der Hälfte der Gesamtdauer der Maßnahme möglich sei, wenn der Ausbildungsstand des Gefangenen dies rechtfertige. Dies sei hier nicht der Fall, da sich an die Einstufungsprüfung ein mehrjähriges Vollzeitstudium anschließe.

Die Gewährung einer Leistungszulage auf der Grundlage des § 2 StVollzVergO in Verbindung mit der darauf erlassenen Allgemeinverfügung der Senatsverwaltung für Justiz vom 29. März 2001 komme nicht in Betracht. Bei einem Strafgefangenen, der die berufliche Weiterbildung im Wege der Selbstbeschäftigung betreibt, könnten Arbeitsmenge, Leistungsbereitschaft und Arbeitsgüte nicht täglich kontrolliert werden. Ebenso wenig lasse sich die Einhaltung einer bestimmten Arbeitszeit der Strafgefangenen feststellen. Den sachgemäßen und sparsamen Umgang mit Betriebs- und Arbeitsmaterialien als Kriterium zu verwenden, scheidet von vornherein aus, da der Antragsteller solche Anstaltsmittel für seine Ausbildung nicht benötige. Die Vollzugsanstalt gewähre bei Fernstudien die Leistungszulage nach dem Stand der Ausbildung und der erzielten Leistungen. Im Falle des Beschwerdeführers sei festzustellen, dass er zwei Prüfungen im Jahre 2001 mit ausreichendem Ergebnis und eine Wiederholungsprüfung mit sehr gutem Ergebnis abgelegt habe. Die damit insgesamt ausreichenden Studienleistungen rechtfertigten noch nicht die Gewährung einer Leistungszulage.

Mit Beschluss vom 3. Juni 2002 hat das Landgericht den Antrag des Beschwerdeführers auf gerichtliche Entscheidung vom 19. Dezember 2001 als unbegründet verworfen. Dabei folgt das Landgericht hinsichtlich einer Eingruppierung in die Vergütungsstufe IV der Auffassung der Justizvollzugsanstalt, nach der die Hälfte der Gesamtdauer der Maßnahme noch nicht erreicht sei und es damit an den Voraussetzungen für die Gewährung dieser Vergütungsstufe mangle.

Hinsichtlich der Gewährung von Zulagen auf der Grundlage des § 4 Abs. 4 StVollzVergO in Verbindung mit deren § 2 könne bei Studenten die Leistungsbereitschaft nur durch entsprechende Studienergebnisse überprüft werden. Im Jahre 2001 habe der Gefangene „an zwei Prüfungen mit ausreichendem Ergebnis teilgenommen, ohne dass in diesen Prüfungen eine Benotung stattgefunden hätte“. Ferner habe er eine Wiederholungsprüfung mit sehr gut abgelegt. Erst das Ergebnis der Einstufungsprüfung könne Auskunft darüber geben, wie die Studienleistung des Antragstellers insgesamt zu bewerten sei. Die Einschätzung der Vollzugsanstalt, die Studienergebnisse des Antragstellers als ausreichend anzusehen und auf dieser Grundlage eine Zulage nicht zu gewähren, sei nicht zu beanstanden. Auch sei eine Zulage wegen eines schonenden Umgangs mit Betriebsmitteln und Arbeitsmaterialien nicht zu gewähren. Mit den in § 2 Abs. 2 StVollzVergO

genannten Materialien und Mitteln seien nur solche gemeint, die dem Antragsteller von der Anstalt zur Verfügung gestellt werden, und nicht solche, die er sich selbst verschafft oder ihm von Dritten zur Verfügung gestellt werden.

II. Gegen diesen Beschluss des Landgerichts wendet sich der Beschwerdeführer mit seiner gemäß § 118 Abs. 1 StVollzG form- und fristgerecht eingelegten Rechtsbeschwerde. Darin rügt er die Verletzung materiellen und formellen Rechts.

1. Der Senat lässt das Rechtsmittel zur Fortbildung des Rechts zu (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Das Rechtsmittel hat auf die Sachrüge auch teilweise Erfolg.

2. Die Verfahrensrüge genügt nicht den Erfordernissen des § 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, weil die den Mangel enthaltenden Tatsachen nicht so vollständig angegeben sind, dass der Senat allein anhand der Beschwerdebegründung - ohne Rücksicht auf den übrigen Akteninhalt - die Berechtigung der Rüge überprüfen kann (vgl. KG, Beschluss vom 19. Dezember 2000 - 5 Ws 644/00 Vollz -; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 9. Aufl., § 118 Rdn. 2 m.w.N.). Dies gilt auch, soweit der Verteidiger die mangelhafte Aufklärung des Sachverhalts durch das Landgericht rügt, weil es insoweit an einem Vortrag dazu fehlt, welche Aufklärungsschritte das Landgericht hätte unternehmen müssen und zu welchem Ergebnis die weitere Sachaufklärung geführt hätte.

3. Hinsichtlich der von dem Beschwerdeführer beantragten Höherstufung in die Vergütungsgruppe IV auf der Grundlage der §§ 44 Abs. 2, 43 Abs. 3 StVollzG, § 4 StVollzVergO bleibt die Rechtsbeschwerde ohne Erfolg.

a. Nach der Rechtsprechung des Kammergerichts hat ein Gefangener Anspruch auf eine Ausbildungsbeihilfe gemäß § 44 StVollzG, wenn er an einer Berufsausbildung, Umschulung, beruflichen Fortbildung oder an einem Unterricht teilnimmt. Gemeint sind dabei alle in § 37 Abs. 3 StVollzG aufgeführten Maßnahmen (vgl. auch § 44 Abs. 3 StVollzG). Als Maßnahme nach § 37 Abs. 3 StVollzG kommt grundsätzlich auch ein Hochschulstudium in Betracht (KG, Beschluss vom 25. August 1987 - 5 Ws 171/87 Vollz - m.weit.Nachw.). Dabei ist für die Gewährung der Ausbildungsbeihilfe stets Voraussetzung, dass der Gefangene - wie es hier der Fall ist - eigens für das Ausbildungsvorhaben von der Arbeitspflicht freigestellt wurde (vgl. KG a.a.O.).

b. Die eigentliche Einstufung erfolgt sodann auf der Grundlage der Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe nach dem Strafvollzugsgesetz. Für die Ausbildungsbeihilfe sieht § 4 Abs. 1 grundsätzlich eine Zuweisung der Vergütungsstufe III vor, wie sie bei dem Beschwerdeführer auch vorgenommen wurde. Nach § 4 Abs. 2 StVollzVergO kann nach der Hälfte der Gesamtdauer der Maßnahme die Ausbildungsbeihilfe nach der Vergütungsstufe IV gewährt werden, wenn der Ausbildungsstand des Gefangenen dies rechtfertigt.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Insoweit schließt sich der Senat der Auffassung des Landgerichts und der Vollzugsanstalt an, dass die Hälfte der Gesamtdauer der Maßnahme noch nicht erreicht ist. Der Umstand, dass sich der Beschwerdeführer eigens für sein Studienfach Politikwissenschaften qualifizieren musste und entsprechende Fernstudien erfolgreich abgeschlossen hat, führt noch nicht dazu, dass diesen Fernstudien der Charakter einer eigenständigen Maßnahme zukommt. Entscheidend ist dabei, dass es sich bei diesem studienvorbereitenden Kurs um eine Einrichtung der Fernuniversität Hagen handelt, die in eine Zulassung zur Einstufungsprüfung für ein bestimmtes Studienfach einmündet. Damit handelt es sich um eine universitätsspezifische und zudem fachspezifische Schulungsmaßnahme, die nur an dieser Universität zum Hochschulstudium berechtigt.

Indes entsteht dadurch keine allgemeingültige Zugangsberechtigung für Universitäten oder Fachhochschulen. Daher können die Fernstudien an der Universität Hagen, die zur Zulassung zur Einstufungsprüfung führen, weder dem Abitur noch dem Fachabitur gleichgestellt werden.

Der Unterschied zum Fachabitur mit anschließendem Fachhochschulstudium zeigt sich anhand folgender Überlegung: Wenn der Besucher einer Fachhochschule sein Studium abbricht, verbleibt ihm das Fachabitur als schulische Qualifikation. Gleiches gilt für Studierende mit allgemeiner Hochschulreife, die ihr Studium nicht abschließen. Ihnen bleibt in jedem Fall das Abitur als allgemein anerkannter Abschluss.

Anders ist die Ausbildung des Beschwerdeführers zu beurteilen. Brähe er sein Studium der Politikwissenschaften ab, käme der Zulassung zur Einstufungsprüfung und deren Bestehen nicht die Bedeutung eines allgemein qualifizierenden Schulabschlusses zu. Deshalb kann diesen Zugangsstudien an der Fernuniversität Hagen auch nicht der Charakter eines „Quasi-Fachabiturs“ zuerkannt werden. Die Gebundenheit der Fernstudien an die Hochschule und das jeweilige Fach zeigt vielmehr, dass der Zugangskurs und das folgende Studium eine Einheit bilden, weshalb es sich dabei auch um eine Maßnahme im Sinne des § 4 Abs. 2 StVollzVergO handelt.

Dies hat zur Folge, dass zur Ermittlung der Dauer der Maßnahme die Summe aus der Regelstudienzeit von sieben Semestern nebst den Zugangsfernstudien zu bilden ist. Dieser zeitliche Maßstab bildet sodann die Grundlage für die Prüfung einer Höhergruppierung nach § 4 Abs. 2 StVollzVergO.

c. Auch wenn die Rechtsbeschwerde insoweit keinen Erfolg hat, merkt der Senat ergänzend zweierlei an:

aa. Der Beschwerdeführer hat mittlerweile die Einstufungsprüfung für das Fach Politikwissenschaften ausweislich eines Schreibens vom 23. Juli 2002 bestanden und wurde bereits in das zweite Fachsemester eingewiesen. Da in diesen Tagen das Wintersemester 2002/2003 begonnen hat, weist der Senat darauf hin, dass in Kürze über die Frage der Einstufung in die Vergütungsgruppe IV auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 StVollzVergO erneut zu entscheiden sein wird.

bb. Auch wenn das Rechtsmittel des Beschwerdeführers zunächst erfolglos bleibt, steht er im Ergebnis nicht schlechter. Wäre der zur Eignungsprüfung führende Kurs eine eigenständige Maßnahme, müsste eine zwischenzeitliche Einstufung in die Vergütungsgruppe IV mit der Aufnahme des Hauptstudiums zurückgenommen werden, da dieses Studium seinerseits als eigenständige Maßnahme zu behandeln wäre. Der Gefangene müsste also in die Vergütungsgruppe III zurückgestuft werden. Die von dem Senat gebilligte Lösung führt dazu, dass der fleißige Fernstudent, der durch das Bestehen der Eignungsprüfung seinen Willen und seine Fähigkeit zum Studium dokumentiert, bereits nach einem relativ kurzen Zeitraum des Hauptstudiums in den Genuss der Höherstufung kommt, die ihm sodann bei weiterem Fleiß bis zum Ablauf der Regelstudienzeit zu gewähren ist. (Ob im Einzelfall auch bei einer Überschreitung der Regelstudienzeit die Vergütungsgruppe IV zu gewähren ist, hat der Senat hier nicht zu entscheiden.)

4. Hinsichtlich der Leistungszulage hat die Rechtsbeschwerde Erfolg, weil dem Beschwerdeführer ein Anspruch auf die begehrte Leistungszulage in Höhe von 25% zusteht.

a. Angesichts der für akademische Studien sehr fragmentarischen und überwiegend unpassenden Vorgaben des § 2 StVollzVergO kann die Zulagenvergütung nur auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 StVollzVergO erfolgen, wobei der Senat der Auffassung des Landgerichts beipflichtet, dass diese Wertung vor allem anhand der Prüfungsergebnisse vorzunehmen ist. Indes befreit dieser Maßstab nicht davon, die Vorgaben des § 2 Abs. 2 StVollzVergO auf den Fall des Fernstudiums entsprechend anzuwenden (vgl. für Ausbildungsbeihilfen auch Nr. 8 der zum StVollzG erlassenen Allgemeinverfügung der Senatsverwaltung für Justiz vom 29. März 2001, im Folgenden: AV Sen Just).

aa. Auch wenn den Prüfungsergebnissen bei der Zulagengewährung besonderes Gewicht beizumessen ist, heißt dies nicht, dass die Vorgaben des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StVollzVergO keine weiteren Anhaltspunkte für eine Zulagengewährung bieten. Sie müssen nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift entsprechend angewendet werden, weil es sonst zu einer ungerechtfertigten Schlechterstellung des Fernstudenten käme. Die dort genannten Kriterien der Leistungsbereitschaft und der Arbeitsmenge werden jedenfalls dann regelmäßig erfüllt sein, wenn sich ein Fernstudent - wie hier - in einem Haupt- und Nebenfach einschreibt und sich den dort vorgesehenen Leistungskontrollen oder Prüfungen gleichermaßen vollständig und erfolgreich unterzieht. Dies ist Ausdruck einer Leistungsbereitschaft des Fernstudenten, der die Mühen eines zweiten Studiengangs auf sich nimmt und mit der Gewährung einer entsprechenden Zulage zu honorieren ist. Der Senat ist auch der Ansicht, dass die in Nr. 8 i.V.m. Nr. 7 Abs. 4a) AV Sen Just dafür vorgesehene Spanne von bis zu 10% voll auszuschöpfen ist.

bb. Hinsichtlich der Würdigung der für die Leistungszulage besonders wichtigen Prüfungsergebnisse hat das Landgericht festgestellt, dass der Beschwerdeführer den im Hauptfach erforderlichen Leistungsnachweis mit der Note „sehr gut“ abgelegt und auch die weiteren Studien offenbar erfolgreich betrieben hat.

Wie das Landgericht in der angefochtenen Entscheidung ausgeführt, hat eine eigentliche Benotung im Nebenfach Rechtswissenschaften nicht stattgefunden. Die daraus hergeleitete Schlussfolgerung einer Teilnahme mit ausreichendem Ergebnis ist indes unrichtig und stützt die Versagung der Leistungszulage nicht. Denn wenn in einem Fach eben nur eine „erfolgreiche Teilnahme“ bescheinigt wird, so entzieht sich diese Benotung einer anschließenden Einordnung in Kategorien wie „gut“ oder „ausreichend“.

Dem festgestellten Sachverhalt zufolge hat der Beschwerdeführer im Hauptfach bislang „sehr gut“ abgeschnitten und im Nebenfach die gestellten Anforderungen erfüllt. In einer Gesamtschau entspricht dies, soweit eine Beurteilung vorliegt, einem überdurchschnittlichen Leistungsniveau von Fernstudierenden. Bedenkt man die im Vergleich mit anderen Fernstudierenden erschwerten Studienbedingungen in einer Haftanstalt, so genügt dieses Leistungsbild, um eine Zulage zu gewähren. Vor diesem Hintergrund ist der Senat in der Lage, in der Sache selbst zu entscheiden, und hält die in einem solchen Fall denkbare Nachfrage bei der Fernuniversität zwecks Einordnung des Leistungsbildes für entbehrlich. Die guten Leistungen des Beschwerdeführers entsprechen dem in § 2 Abs. 2 Nr. 1 StVollzVergO und Nr. 8 i.V.m. Nr. 7 Abs. 4b) AV Sen Just genannten Merkmal der Arbeitsgüte. Der Senat hält es auch insoweit für geboten, die in Nr. 8 i.V.m. Nr. 7 Abs. 4b) AV Sen Just dafür vorgesehene Spanne von bis zu 10% voll auszuschöpfen.

cc. Der Senat folgt der Auffassung des Beschwerdeführers auch darin, dass sich das in § 2 Abs. 2 Nr. 1 StVollzVergO genannte Kriterium des „Umgangs mit Betriebs- und Arbeitsmitteln“ auf Fernstudenten übertragen lässt. Dafür spricht systematisch schon der Verweis in Nr. 8 AV Sen Just auf deren Nr. 7. Denn die Nr. 8 AV Sen Just erfasst ja gerade auch die Ausbildungsbeihilfen und damit auch Lehrmaterialien. Freilich ist es richtig, wenn die Vollzugsanstalt und das Landgericht darauf hinweisen, dass einem Fernstudenten keine Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt werden. Diese Sichtweise stützt jedoch nicht die Versagung der Zulage, denn sie lässt außer Acht, dass sich Fernstudierende ihre Arbeitsmaterialien selbst beschaffen müssen. Im Sinne der genannten Vorschrift kommt es dabei zu einer größtmöglichen Schonung der Arbeitsmittel der Haftanstalt, da diese überhaupt keiner Abnutzung unterliegen. Die Frage, ob von der Gewährung dieser Zulage dann abzusehen ist, wenn ein Fernstudierender z.B. mit einem von der Fernuniversität zur Verfügung gestellten Computer sorglos umgeht, ist hier nicht zu entscheiden, weil im Falle des Beschwerdeführers derartige nicht festgestellt wurde.

Diese Überlegungen führen dazu, dass die in Nr. 8 i.V.m. Nr. 7 Abs. 4c) AV Sen Just für den schonenden Umgang mit Arbeitsmitteln vorgesehene Spanne von bis zu 5% voll auszuschöpfen ist.

b. In der Summe ergibt sich mithin eine dem Beschwerdeführer zustehende Leistungszulage in Höhe von 25% auf die jeweils geltende Grundvergütung.

Diese Zulage ist dem Beschwerdeführer rückwirkend ab dem 1. Dezember 2001 zu vergüten. Auf Grund des festgestellten Sachverhalts hatte sich das erfreuliche Leistungsbild zu diesem Zeitpunkt so verfestigt, dass nach seinem Antrag vom 4. November 2001 mit der Verlängerung der beantragten Freistellung von der Arbeitspflicht auch die Leistungszulage zu gewähren gewesen wäre.

5. Die Entscheidung über die Kosten und notwendigen Auslagen folgt aus §§ 121 StVollzG, § 473 Abs. 1 Satz 1, 4 StPO.

(Eingesandt vom Vorsitzenden Richter am Kammergericht Weißbrodt, Berlin)

## §§ 10, 115 Abs. 3 StVollzG, §§ 152 Abs. 2, 170 Abs. 2 StPO (Zur Verlegung eines Gefangenen vom offenen in den geschlossenen Vollzug wegen des Verdachts einer Straftat)

1. Die gerichtliche Überprüfung einer Maßnahme, die der Anstaltsleiter in Ausübung eines ihm eingeräumten Beurteilungsspielraums oder Handlungsermessens getroffen hat, beschränkt sich in tatsächlicher Hinsicht regelmäßig auf die Klärung, ob der Maßnahme ein vollständig und zutreffend ermittelter Sachverhalt zugrunde liegt.
2. Ob der gegen einen Gefangenen entstandene Verdacht einer Straftat, der eine Vollzugsmaßnahme erforderlich macht, begründet ist, muss der Anstaltsleiter selbst nur ermitteln, wenn lediglich die Anhörung von Anstaltsbediensteten und Gefangenen geboten und keine schwierige tatsächliche oder rechtliche Würdigung erforderlich ist.
3. Löst der Anstaltsleiter einen Gefangenen wegen des Verdachts einer Straftat vom offenen Vollzug ab, so hat er sich in angemessenen Zeitabständen über das Fortbestehen des Verdachts zu informieren.

Beschluss des 5. Strafsenats des Kammergerichts Berlin vom 13. November 2002 - 5 Ws 579/02 Vollz -

### Gründe

Der Gefangene, der voraussichtlich bis zum 25 März 2003 Freiheitsstrafen zu verbüßen hat, stellte sich am 11. Dezember 2001 zum Strafantritt in der Justizvollzugsanstalt H. Er wurde dort im offenen Vollzug untergebracht und zum Freigang zugelassen. Seiner Arbeit ging er ohne Beanstandungen nach.

Am 08. Mai 2002 zeigte der Gefangene bei einer Fahrausweiskontrolle in der S-Bahn eine gefälschte Monatskarte Standard und eine weitere ebenfalls gefälschte Fahrkarte vor. Er wurde festgenommen und der Vollzugsanstalt H. zugeführt. Nachdem das mit der Angelegenheit befasste Bundesgrenzschutzamt der Anstalt fernmündlich mitgeteilt hatte, dass gegen den Gefangenen Strafanzeige wegen des Verdachts des Betruges, der Wertzeichenfälschung und des Erschleichens von Leistungen gestellt worden sei, ordnete der Anstaltsleiter noch am 08. Mai 2002 die Verlegung des Gefangenen in den geschlossenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt T. an. Die Verlegung wurde unverzüglich durchgeführt.

Am 27. Juni 2002 beantragte der Gefangene seine Wiederzulassung zum offenen Vollzug. Er gab an, er habe die Monatskarte von einem Mitgefangenen in der Vollzugsanstalt H. für 30 Euro erworben, aber keine Kenntnis davon gehabt, dass sie gefälscht gewesen sei. Zu den Umständen bei dem Erwerb der Karte benannte er vier Gefangene als Zeugen und wenige Tage später den inzwischen ebenfalls in der Justizvollzugsanstalt T. untergebrachten Gefangenen Sch. als den angeblichen Verkäufer der Monatskarte. Mit Bescheid vom 11. Juli 2002 lehnte der Leiter der Justizvollzugsanstalt T. die Wiederzulassung des Gefangenen zum offenen Vollzug ab. Zur Begründung führte er aus, bis zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens müsse befürchtet werden, dass der Gefangene die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zu Straftaten missbrauchen werde. Es bleibe dem Ermittlungsverfahren vorbehalten zu klären, ob sich der Gefangene strafbar gemacht habe. Eine erneute Prüfung der Eignung des Gefangenen für den offenen Vollzug werde erst nach dem Abschluss des Ermittlungsverfahrens erfolgen.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung begehrt der Gefangene, den Anstaltsleiter unter Aufhebung des Bescheides vom 11. Juli 2002 zu verpflichten, ihn in den offenen Vollzug zu verlegen. Hilfsweise hat er beantragt, den Anstaltsleiter zu verpflichten,

über seinen - des Gefangenen - Antrag auf Verlegung in den offenen Vollzug unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Mit dem Beschluss vom 26. September 2002 hat die Strafvollstreckungskammer dem Hilfsantrag des Gefangenen stattgegeben. Sie hat bemängelt, dass der Anstaltsleiter es versäumt habe, die für die Entscheidung über die Wiederzulassung des Gefangenen zum offenen Vollzug erheblichen Tatsachen zu ermitteln. Der Anstaltsleiter habe sich zumindest Gewissheit darüber verschaffen müssen, in welchem Stand sich das gegen den Gefangenen eingeleitete Ermittlungsverfahren befindet und ob gegen den Gefangenen noch immer der hinreichend konkretisierte Verdacht einer Straftat besteht. Desgleichen sei der Anstaltsleiter verpflichtet gewesen, den von dem Gefangenen zu seiner Entlastung benannten, in der Justizvollzugsanstalt T. untergebrachten Zeugen Sch. zu vernehmen.

Der Anstaltsleiter beanstandet mit seiner Rechtsbeschwerde das Verfahren und rügt die Verletzung sachlichen Rechts. Das Rechtsmittel erfüllt die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG. Der Senat hält klärende Ausführungen zu der Frage für geboten, wie weit die Aufklärungspflicht des Anstaltsleiters reicht, wenn er die Eignung eines Gefangenen für den offenen Vollzug verneinen will, weil gegen den Gefangenen ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer neuen Straftat eingeleitet worden ist. Das Rechtsmittel erweist sich aber im Ergebnis als unbegründet, wengleich der Rechtsauffassung der Strafvollstreckungskammer nicht in vollem Umfang gefolgt werden kann.

### I.

Die Verfahrensrüge, mit der der Anstaltsleiter beanstandet, dass die Strafvollstreckungskammer es unterlassen hat, den Zeugen Sch. zu vernehmen, ist nicht entsprechend den Anforderungen des § 118 Abs. 2 Satz 2 StVollzG ausgeführt und daher unzulässig. Die Rechtsbeschwerde teilt nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit mit, welche entscheidungserheblichen Tatsachen der Zeuge bei seiner Vernehmung bekundet hätte.

Die Rüge wäre aber auch unbegründet. Die Rechtsbeschwerde verkennt die Grenzen der Aufklärungspflicht der Strafvollstreckungskammer in Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz.

Hat die Vollzugsbehörde eine ihr obliegende Maßnahme zu treffen, so ist es zunächst uneingeschränkt ihre Aufgabe, diejenigen Tatsachen umfassend zu ermitteln, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Wird ihre Entscheidung von dem Gefangenen angefochten, so ist die Strafvollstreckungskammer zwar dazu aufgerufen, von Amts wegen den der beanstandeten Maßnahme zugrunde liegenden Sachverhalt aufzuklären (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 9. Aufl., § 115 Rdn. 3 m. Rsprnachw.). Die Aufklärungspflicht kann sich aber, was sich von selbst versteht, nur auf Tatsachen erstrecken, von denen die gerichtliche Entscheidung abhängt. Diese Einschränkung wirkt sich vor allem aus, wenn es um die gerichtliche Überprüfung von Maßnahmen geht, für die das Gesetz der Vollzugsbehörde - wie es bei der Entscheidung über die Verlegung eines Gefangenen in den offenen Vollzug nach § 10 Abs. 1 StVollzG der Fall ist - einen Beurteilungsspielraum und ein Handlungsermessen einräumt. Denn da die Strafvollstreckungskammer in diesen Fällen nicht befugt ist, die Rechtmäßigkeit der Maßnahme aufgrund von Tatsachen zu beurteilen, die die Maßnahme rechtfertigen könnten, von der Behörde aber nicht ermittelt worden sind (vgl. OLG Hamm NStZRR 1997, 63; Schuler in Schwind/Böhm, StVollzG 3. Aufl., § 115 Rdn. 18; Calliess/Müller-Dietz, § 115 Rdn. 20 m. weit. Nachw.), hat sich ihre Überprüfung in tatsächlicher Hinsicht regelmäßig allein darauf zu erstrecken, ob die Behörde ihrer Entscheidung einen vollständig und zutreffend ermittelten Sachverhalt zugrunde gelegt hat (vgl. BGHSt 30, 320, 327; OLG Nürnberg ZfStrVo 1999, 113, 115; Calliess/Müller-Dietz, § 115 Rdn. 20, 24 m. weit. Nachw.). Verneint die Kammer dies, so muss sie die Vollzugsbehörde gemäß § 115 Abs. 4 Satz 2 StVollzG zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Neubestimmung des Gefangenen auf der Grundlage der erlangten Erkenntnisse verpflichten.

Anders verhält es sich lediglich, wenn der Beurteilungs- und Ermessensspielraum der Behörde ausnahmsweise so weit eingeschränkt ist, dass bei Erfüllung einer bestimmten tatsächlichen Voraussetzung nur noch eine einzige Entscheidung der Behörde vertretbar ist (vgl. OLG Frankfurt ZfStrVo 1984, 117; Calliess/

Müller-Dietz, § 115 Rdn. 17 m. weit. Nachw.). So lagen die Dinge in dem Verfahren, in dem der von der Strafvollstreckungskammer und der Rechtsbeschwerde erwähnte Beschluss des Senats vom 14. Juni 2002 - 5 Ws 312/02 Vollz - ergangen ist. Dort hing die Entscheidung über die Rückverlegung des betroffenen Gefangenen in den offenen Vollzug allein davon ab, ob und in welchem Ausmaß der Gefangene noch immer einer neuen Straftat verdächtig war, obgleich das deswegen gegen ihn eingeleitete Ermittlungsverfahren bereits etwa ein Jahr zuvor gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden war. Die in dem Beschluss des Senats vom 14. Juni 2002 zitierte obergerichtliche Rechtsprechung besagt nichts anderes.

Demgegenüber hat der Anstaltsleiter im vorliegenden Verfahren auf das Erfordernis hingewiesen, die in dem neuen Ermittlungsverfahren zutage getretenen Tatsachen im Zusammenhang mit den bislang schon vorhandenen Erkenntnissen zu der Persönlichkeit des Gefangenen zu bewerten und aufgrund einer Gesamtwürdigung über die Eignung des Gefangenen für den offenen Vollzug neu zu befinden. Die Strafvollstreckungskammer war nicht befugt, anstelle des Anstaltsleiters diese Würdigung vorzunehmen. Angesichts dessen war es auch nicht ihre Aufgabe, den Zeugen Sch. zu vernehmen.

## II.

Die Sachrüge bleibt ebenfalls ohne Erfolg.

1. Zutreffend sind Vollzugsbehörde und Strafvollstreckungskammer davon ausgegangen, dass der gegen einen Gefangenen entstandene Verdacht einer Straftat bei Vollzugsentscheidungen zu seinen Lasten berücksichtigt werden darf, wenn er über den bloßen Anfangsverdacht, der für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens genügt (§ 152 Abs. 2 StPO), hinaus geht und durch ein ausreichendes Maß an konkreten Tatsachen gestützt wird (vgl. KG NSTz 1986, 479; Beschlüsse des Senats vom 14. Juni 2002 - 5 Ws 312/02 Vollz - und 26. November 1996 - 5 Ws 607/96 Vollz -). Will der Anstaltsleiter den gegen einen Gefangenen entstandenen Verdacht einer Straftat zum Anlass nehmen, den Gefangenen vom offenen Vollzug abzulösen, so muss die Tat, um die es geht, zudem von einigem Gewicht sein, weil der den Gefangenen stark belastende Maßnahme der Verlegung in den geschlossenen Vollzug sonst das verfassungsrechtliche Übermaßverbot entgegensteht.

2. Festzustellen ist weiterhin, dass die Vollzugsbehörde verpflichtet ist, Tatsachen, die für eine von ihr zu treffende Vollzugsmaßnahme von Bedeutung sind, selbstständig und in eigener Verantwortung zu ermitteln. Im Grundsatz besteht diese Verpflichtung auch, wenn gegen einen Gefangenen der Verdacht einer strafbaren Handlung entstanden ist und es der Klärung bedarf, wie substantiiert dieser Verdacht ist und ob er entkräftet werden kann. Das Ermittlungsmonopol von Staatsanwaltschaft und Polizei (§§ 160 Abs. 1, 163 Abs. 1 StPO) erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die auf die Strafverfolgung gerichtet sind.

Tatsächlich ist die Vollzugsanstalt zur Aufklärung von Straftaten aber meist außerstande, weil ihr zum einen wichtige rechtliche Befugnisse wie die Möglichkeit der Ladung von Zeugen und zum anderen die für Erfolg versprechende Ermittlungen unabdingbare personelle Ausstattung fehlen. Demzufolge beschränkt sich ihre Verpflichtung zur Erforschung eines gegen einen Gefangenen erhobenen strafrechtlichen Vorwurfs in der Regel auf Fälle, in denen lediglich die Anhörung von Anstaltsbediensteten und in der Vollzugsanstalt untergebrachten Gefangenen geboten ist und die weder eine schwierige Beweiswürdigung erforderlich machen noch komplizierte Rechtsfragen aufwerfen. Ausschlaggebend sind die gesamten jeweiligen Umstände.

Nach diesen Grundsätzen ist es entgegen der von der Strafvollstreckungskammer vertretenen Auffassung hier nicht zu beanstanden, dass sich der Anstaltsleiter geweigert hat, den von dem Verfahrensbevollmächtigten des Gefangenen benannten Zeugen Sch. zu den Umständen zu vernehmen, unter denen der Gefangene die gefälschte Monatskarte erworben hat. Da der Gefangene hierzu vier weitere Zeugen namhaft gemacht hatte, sprach aus der Sicht des Anstaltsleiters alles dafür, dass eine Anhörung des Zeugen Sch. keine Grundlage für die Entscheidung über die Rückverlegung des Gefangenen in den offenen Vollzug schaffen, sondern zu beträchtlichen zusätzlichen Ermittlungen führen werde und die anschließend gebotene tatsächliche und rechtliche Würdigung des Ermittlungsergebnisses durchaus problematisch sein könne. Dass der Anstaltsleiter zu der Überzeugung gekommen ist, dies

mit dem ihm zur Verfügung stehenden Personal nicht leisten zu können, begegnet keinen rechtlichen Bedenken.

3. Demgegenüber hat die Strafvollstreckungskammer zutreffend bemängelt, dass der Anstaltsleiter den Bescheid vom 11. Juli 2002 erlassen hat, ohne zuvor festgestellt zu haben, in welchem Stand sich das gegen den Gefangenen eingeleitete Ermittlungsverfahren zu diesem Zeitpunkt befand. Die von dem Anstaltsleiter auch noch in der Begründung seiner Rechtsbeschwerde vertretene Auffassung, er sei zu Nachforschungen während der Dauer des Ermittlungsverfahrens nicht verpflichtet gewesen, weil er darauf vertrauen dürfe, dass die mit den strafrechtlichen Ermittlungen befasste Dienststelle ihren Aufgaben mit der gebotenen Geschwindigkeit nachkomme, ist verfehlt.

Der Anstaltsleiter darf, wie ausgeführt, nicht jede Einleitung eines neuen Ermittlungsverfahrens gegen einen Gefangenen zum Anlass nehmen, den Gefangenen vom offenen Vollzug abzulösen, sondern muss zunächst feststellen, ob der gegen den Gefangenen bestehende Verdacht über einen Anfangsverdacht hinausgeht und auf konkrete Tatsachen gestützt ist. Diese Nachforschungspflicht des Anstaltsleiters endet nicht mit der Verlegung des Gefangenen in den geschlossenen Vollzug, sondern dauert an. Denn die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens kann sich aus vielfältigen verfahrensbedingten Gründen auch dann verzögern, wenn gegen den Beschuldigten kein oder nur noch ein sehr geringer Tatverdacht fortbesteht, und der Anstaltsleiter ist von Amts wegen gehalten, sich Gewissheit darüber zu verschaffen, ob der seine Verlegungsentscheidung auslösende Umstand fortbesteht. Hierzu ist er jedenfalls dann verpflichtet, wenn der Gefangene seine Rückverlegung beantragt und seit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens ein Zeitraum vergangen ist, in dem nach Lage der Dinge eine Bestätigung oder Entkräftung des Verdachts möglich erscheint. Der Anstaltsleiter wird durch diese Verpflichtung auch nicht unzumutbar belastet, wenn er von der Möglichkeit Gebrauch macht, eine dienstliche Äußerung der Ermittlungsbehörde zu dem Stand des Verfahrens und der Stärke des gegen den Gefangenen noch bestehenden Tatverdachts einzuholen (vgl. Beschluss des Senats vom 26. November 1996 - 5 Ws 607/96 Vollz -).

In der vorliegenden Sache waren, als der Anstaltsleiter über die Rückverlegung des Gefangenen in den offenen Vollzug zu entscheiden hatte, seit der Einleitung des Ermittlungsverfahrens mehr als zwei Monate vergangen. Angesichts dieses Zeitraums lag die Annahme nahe, dass die Ermittlungen gegen den Gefangenen inzwischen zu Erkenntnissen geführt hatten, die für die von dem Anstaltsleiter zu treffende Entscheidung von Bedeutung waren. Die Strafvollstreckungskammer hat daher zutreffend bemängelt, dass dem Bescheid des Anstaltsleiters vom 11. Juli 2002 ein unzureichend aufgeklärter Sachverhalt zugrunde gelegen hat, und den Anstaltsleiter mit Recht zur Neubeseidung des Gefangenen verpflichtet.

Mit der Verwerfung der Rechtsbeschwerde ist der Antrag des Anstaltsleiters, den Vollzug des angefochtenen Beschlusses gemäß §§ 116 Abs. 3 Satz 2, 114 Abs. 2 StVollzG auszusetzen, gegenstandslos geworden.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus §§ 121 Abs. 4 StVollzG, 473 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 StPO.

(Eingesandt vom Vorsitzenden Richter am Kammergericht Weißbrodt, Berlin)

## Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG, §§ 4 Abs. 1, 7 StVollzG (Zur Einsichtnahme des Strafgefangenen in den Vollzugsplan)

1. Das durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützte Resozialisierungsinteresse des Strafgefangenen ist auch darauf gerichtet, Rahmenbedingungen herzustellen, die seiner Bewährung und Wiedereingliederung förderlich sind. Daraus folgt ein Anspruch des Gefangenen, über den Vollzugsplan so unterrichtet zu werden, dass ihm die Mitwirkung an seiner Behandlung möglich ist (vgl. § 4 Abs. 1 StVollzG) und er seine die Vollzugsplanung betreffenden Rechte wahrnehmen kann.
2. Der Vollzugsplan ist vom StVollzG als zentrales Element des dem Resozialisierungsziel verpflichteten Vollzugs konzipiert. Als eine Art „Gesamt-Fahrplan“ bildet er das „Kernstück“ eines behandlungsorientierten Vollzugs, dem der Gefangene von Verfassungs wegen nicht als passives Objekt unterworfen ist, sondern an dem er sich aktiv beteiligen soll.
3. Wegen seiner zentralen Bedeutung muss der Vollzugsplan auch gerichtlich daraufhin kontrollierbar sein, ob die Rechtsvorschriften für das Aufstellungsverfahren beachtet wurden und das inhaltliche Gestaltungsermessen der Behörde rechtsfehlerfrei ausgeübt worden ist.
4. Aus dem grundrechtlich geschützten Resozialisierungsinteresse des Strafgefangenen und der Bedeutung des Vollzugsplans folgt ein Recht des Gefangenen auf Einsichtnahme in die schriftliche Fassung des für ihn erstellten Vollzugsplans und seiner Fortschreibungen. Dem wird eine Beschränkung auf bloß mündliche Auskünfte nicht gerecht.
5. Die Frage, ob dem grundrechtlich fundierten Interesse des Strafgefangenen, vom Inhalt des Vollzugsplans und von dessen Fortschreibungen anhand des schriftlichen Textes Kenntnis zu nehmen, ein Rechtsanspruch auf Aushändigung einer Abschrift korrespondiert, bleibt offen.

(Leitsätze der Schriftleitung)

Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Januar 2003 - 2 BvR 406/02 -

### Aus den Gründen

- I. ...
- II.

1. Die Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 93a Abs. 2 Buchstabe BVerfGG zur Entscheidung angenommen, weil dies zur Durchsetzung der Grundrechte des Beschwerdeführers angezeigt ist. Die Voraussetzungen für eine stattgebende Kammerentscheidung (§ 93c Abs. 1 BVerfGG) liegen vor. Die für die Beurteilung der Verfassungsbeschwerde maßgeblichen Grundsätze der Rechtsstellung des Gefangenen im Vollzug hat das Bundesverfassungsgericht bereits geklärt (s. im Einzelnen unter 2.). Nach diesen Grundsätzen ist die Verfassungsbeschwerde offensichtlich begründet im Sinne des § 93c Abs. 1 Satz 1 BVerfGG. Die angegriffenen Beschlüsse des Landgerichts und des Oberlandesgerichts verletzen den Beschwerdeführer in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.

2. Die Annahme des Landgerichts und des Oberlandesgerichts, der Beschwerdeführer könne grundsätzlich auf eine ausschließlich mündliche Unterrichtung über den Inhalt des Vollzugsplans verwiesen werden, ist verfassungsrechtlich nicht tragfähig.

a) Aus dem durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützten Resozialisierungsinteresse des Strafgefangenen, das auch darauf gerichtet ist, Rahmenbedingungen herzustellen, die seiner Bewährung und Wiedereingliederung förderlich sind (vgl. BVerfGE 35, 202 <235 f.> 36, 174 <188>; 45, 187 <238 f.>; 64, 261 <272 f.>; stRSpr), folgt ein Anspruch des Strafgefangenen, über den Vollzugsplan so unterrichtet zu werden, dass ihm die Mitwirkung an seiner Behandlung möglich ist (vgl. § 4 Abs. 1 StVollzG) und er seine die Vollzugsplanung betreffenden Rechte wahrnehmen kann. Der Vollzugsplan ist vom Strafvollzugsgesetz als zentrales Element des dem Resozialisierungsziel verpflichteten Vollzugs konzipiert.

Als eine Art „Gesamt-Fahrplan“ (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 9. Aufl. 2002, § 7, Rn. 2) bildet er das „Kernstück“ eines behandlungsorientierten Vollzugs (Mey in: Schwind/Böhm <Hrsg.>, StVollzG, 3. Aufl. 1999, § 7, Rn. 3), dem der Gefangene von Verfassungs wegen nicht als passives Objekt unterworfen sein, sondern an dem er sich aktiv beteiligen können soll. Wegen dieser zentralen Bedeutung muss der Vollzugsplan auch gerichtlich daraufhin kontrollierbar sein, ob die Rechtsvorschriften für das Aufstellungsverfahren beachtet wurden und das inhaltliche Gestaltungsermessen der Behörde rechtsfehlerfrei ausgeübt worden ist (Beschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Februar 1993 - 2 BvR 594/92 -; StV 1994, S. 93).

Dem grundrechtlich geschützten Resozialisierungsinteresse des Strafgefangenen und der Bedeutung des Vollzugsplans in diesem Zusammenhang würde es nicht gerecht, wenn dem Gefangenen ein von ihm gewünschter Einblick in den für ihn erstellten Vollzugsplan grundsätzlich unter Verweis auf das Ausreichen mündlicher Auskünfte verweigert werden könnte. Da der Betroffene ohne Zugang zur schriftlichen Fassung des Vollzugsplans nicht in der Lage ist, die Vollständigkeit und Richtigkeit der ihm erteilten Auskunft zu überprüfen, würde das Beharren auf einer ausschließlich mündlichen Auskunftserteilung dem zentralen Anliegen des Vollzugsplans zuwiderlaufen, dem Gefangenen - im Rahmen des Möglichen - eine gewisse Planungssicherheit und damit eine Grundlage für eigenes zukunftsorientiertes Verhalten zu vermitteln.

Zwar trifft es zu, dass der Vollzugsplan gerade beim Vollzug längerer Strafen der Weiterentwicklung, insbesondere in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gefangenen selbst, unterliegt. Daher ist nicht auszuschließen, dass sich ein Strafgefangener auf eine ihm zur Kenntnis gegebene Vollzugsplanung zu einem Zeitpunkt beruft, zu dem diese bereits überholt ist. Diese Möglichkeit besteht jedoch unabhängig davon, ob er vom Inhalt des Vollzugsplans in mündlicher oder in schriftlicher Form informiert wurde. Die geltend gemachte Gefahr, dass der Gefangene aus der Kenntnis vom Inhalt seines Vollzugsplans Rechtsansprüche ableitet, die der Plan tatsächlich nicht vermittelt, ist daher nicht in spezifischer Weise mit der Form der Unterrichtung verknüpft und kann schon deshalb eine grundsätzliche Beschränkung auf mündliche Informationen über den Inhalt des Vollzugsplans nicht rechtfertigen. Wenn die Beschränkung auf mündliche Auskünfte als ein Mittel betrachtet und eingesetzt wird, dem Gefangenen das Gebrauchmachen von Kenntnissen über den Inhalt des Vollzugsplans zu erschweren, so zeigt sich gerade darin, dass diese Beschränkung der verfassungsrechtlichen Rechtsstellung des Gefangenen als Träger subjektiver Rechte nicht gerecht wird, liegt es doch gerade im Wesen dieser Rechte, dass sie aktiv geltend gemacht werden können. Das Anliegen der Vermeidung von Missverständnissen und unsachgerechten Enttäuschungsreaktionen auf Seiten des Gefangenen mag mündliche Erläuterungen als sinnvoll erscheinen lassen, kann aber keine Beschränkung auf diese Form der Informationsübermittlung rechtfertigen.

b) Dabei braucht über die Frage, ob mit dem grundrechtlich fundierten Interesse des Strafgefangenen, vom Inhalt des Vollzugsplans und dessen Fortschreibungen anhand des schriftlichen Textes Kenntnis zu nehmen und damit auf für ihn verlässlicher Grundlage prüfen zu können, ob seine den Vollzugsplan betreffenden Rechte gewahrt sind, ein Rechtsanspruch gerade auf Aushändigung einer Abschrift korrespondiert, nicht abschließend befunden zu werden (im Ergebnis ablehnend: OLG Karlsruhe ZfStrVo

1980, S. 184; OLG Hamm NStZ 1985, S. 47; bejahend: OLG Celle NStZ 1982, S. 136 sowie Schöch in: Kaiser/Schöch <Hrsg.>, Strafvollzug, 5. Aufl. 2002, § 7, Rn. 17 und Feest/Joester in: Feest <Hrsg.>, AK-StVollzG, 4., Aufl. 2000, § 7, Rn. 6). Jedenfalls begegnet die tragende Erwägung, mit der sowohl das Landgericht als auch das Oberlandesgericht einen solchen Anspruch verneint haben, durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken. Beide Gerichte gehen übereinstimmend davon aus, dass die Frage, ob ein Rechtsanspruch auf Aushändigung einer Kopie des Vollzugsplans besteht, nach den gesetzlichen Vorschriften über die Gewährung von Akteneinsicht zu beantworten ist (zur Einordnung der Aushändigung einer Abschrift oder Ablichtung aus den Akten als Unterfall des Akteneinsichtsrechts vgl. auch Meyer-Goßner, StPO, 46. Aufl. 2003, § 147, Rn. 6, m.w.N.). Das Landgericht wie auch das Oberlandesgericht verneinen für den vorliegenden Fall einen Anspruch auf Aushändigung einer Abschrift des Vollzugsplans, weil nach ihrer Auffassung die Voraussetzungen eines Akteneinsichtsrechts nach § 185 StVollzG nicht erfüllt sind.

§ 185 StVollzG räumt dem Gefangenen einen Anspruch auf Akteneinsicht nach Maßgabe des § 19 BDSG unter der Voraussetzung ein, dass eine mündliche Auskunft für die Wahrung seiner rechtlichen Interessen nicht ausreicht. Ob ein rechtliches Interesse im Sinne dieser Bestimmung regelmäßig schon im Hinblick auf das Recht des Gefangenen auf informationelle Selbstbestimmung zu bejahen ist (Weichert in: Feest <Hrsg.>, AK-StVollzG, § 185, Rn. 9; ders., ZfStrVo 2000, S. 88 <89>; a. A.: Schmid in: Schwind/Böhm <Hrsg.>, StVollzG, § 185, Rn. 9 ff., jew. m.w.N.), kann hier offenbleiben. Bei grundrechtskonformer Auslegung ist aus den oben dargelegten Gründen die Erforderlichkeit der Akteneinsicht zur Wahrung der rechtlichen Interessen des Gefangenen jedenfalls dann gegeben, wenn der Gefangene Einsicht in seinen Vollzugsplan begehrt.

3. Die angegriffenen Entscheidungen beruhen auf der nicht hinreichenden Berücksichtigung der Grundrechte des Beschwerdeführers im Rahmen der Auslegung des § 185 StVollzG. Angesichts des Zusammenhangs zwischen dem vom Beschwerdeführer geltend gemachten Anspruch auf Aushändigung einer Abschrift des Vollzugsplans und der Reichweite des Akteneinsichtsrechts nach § 185 StVollzG, den beide Gerichte verfassungsrechtlich beanstandungsfrei angenommen haben, ist davon auszugehen, dass die Fachgerichte eine für den Beschwerdeführer günstigere Entscheidung getroffen hätten, wenn sie - verfassungsrechtlich zutreffend - von einem Recht des Gefangenen auf Einsichtnahme in seinen Vollzugsplan ausgegangen wären.

4. Die Entscheidung über die Erstattung der notwendigen Auslagen beruht auf § 34a Abs. 2 BVerfGG.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Olaf Heischel, Berlin)

#### **Anmerkung der Schriftleitung:**

Der Beschwerdeführer wurde in eine andere Anstalt verlegt. Die auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg mit dem Sitz in Straubing hat die Hauptsache mit Beschluss vom 3.4.2003 (StVK 154/2001) für erledigt erklärt sowie die Verfahrenskosten und die notwendigen Auslagen des Antragstellers der Staatskasse auferlegt. Sie hat ihre Entscheidung wie folgt begründet: „Nach dem bisherigen Sachstand wäre der Antrag des Strafgefangenen auf Aushändigung eines Vollzugsplanes erfolgreich gewesen.“

## **§§ 22 Abs. 3, 47, 93 Abs. 2, 121 Abs. 5 StVollzG, §§ 850c, 850d Abs. 1 Satz 2, 851 Abs. 1 ZPO (Zur Unpfändbarkeit des Hausgeldes)**

**Der Senat schließt sich der herrschenden Auffassung an, dass das Hausgeld des Strafgefangenen nicht der Pfändung unterliegt. Dies gilt unbeschadet des Umstandes, dass die Pfändungsfreigrenzen des § 850c ZPO - wegen der Unterschiedlichkeit der Lebensbedingungen eines Strafgefangenen und eines freien Arbeitnehmers - nicht schon deshalb auf das Hausgeld übertragen werden können, weil es aus dem Arbeitsentgelt gebildet wird. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll dem Strafgefangenen - mit Ausnahme der in den §§ 93 Abs. 2 und 121 Abs. 5 StVollzG vorgesehenen Sonderregelungen - das Hausgeld ohne Zugriffsmöglichkeit Dritter zur Verfügung stehen.**

Beschluss des 28. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 22. März 2001 - 28 W 98/00 -

## **§§ 6 Abs. 1 S. 1, 17 Abs. 3 Nr. 2 StVollzG (Beginn und Dauer der Behandlungsuntersuchung)**

**Die Behandlungsuntersuchung hat in unmittelbarem Anschluss an die Aufnahme in den Strafvollzug zu beginnen und darf nicht länger als zwei Monate in Anspruch nehmen.**

Beschluss der 43. Strafkammer des Landgerichts Berlin vom 16. August 2002 - 543 StVK (Vollz) 535/02 -

#### **Aus den Gründen:**

Zwar bestimmt § 6 StVollzG keine ausdrückliche Frist, bis zu der mit dem Einweisungsverfahren begonnen werden muss, doch ergibt sich aus der Gesetzesformulierung („Nach dem Aufnahmeverfahren...“), dass sie im unmittelbaren Anschluss an die Aufnahme im Strafvollzug zu beginnen hat. Aus § 17 Abs. 3 Nr. 2 StVollzG lässt sich zudem schlussfolgern, dass der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, dass die Behandlungsuntersuchung jedenfalls nicht länger als zwei Monate in Anspruch nehmen darf (vgl. hierzu auch Callies/Müller-Dietz, 9. Aufl., § 6 Rdnr. 2).

Soweit von Seiten der Vollzugsbehörde auf verwaltungsinterne Absprachen zwischen den Haftanstalten und Kapazitätsprobleme in der Einweisungsabteilung Bezug genommen wird, sind diese rechtlich unbeachtlich, da sie die gesetzliche Regelung nicht außer Kraft setzen können. Kapazitätsprobleme müssen - soweit sie eine gesetzmäßige Durchführung des Einweisungsverfahrens behindern - durch die Vollzugsbehörde bzw. die Justizverwaltung gelöst werden.

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. Olaf Heischel, Berlin)

# Buchbesprechungen

**Mechthild Bereswill, Werner Greve (Hrsg.): Forschungsthema Strafvollzug** (Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, Bd. 21). Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden 2001. 420 S. € 21,-.

Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN) setzt seine bewährte Tradition fort, nicht nur neue kriminologische und kriminalpolitische Entwicklungen auf empirischer Grundlage zu diskutieren, sondern sich auch scheinbar hergebrachten Fragestellungen zuzuwenden. Dazu zählt nicht zuletzt die seit dem 19. Jahrhundert bis heute immer wieder erörterte Problematik der realen Funktionen und Auswirkungen strafweisen Freiheitsentzugs. Ungeachtet einer recht umfangreichen empirischen Forschung, die einst mit einschlägigen skandinavischen und US-amerikanischen Untersuchungen begonnen hat, sowie vielfältiger Reformbemühungen der Praxis werden die tatsächlichen Mechanismen und Folgen des Lebens hinter Mauern und Gittern nach wie vor recht unterschiedlich gesehen und bewertet. Das gilt namentlich im Hinblick auf die Grundfragen, die weiterhin auf der Tagesordnung geblieben sind: Hat der neuere Strafvollzug insgesamt zur Humanisierung der Kriminalstrafe beigetragen? Worin besteht bejahendenfalls dieser Beitrag? Vermag der Vollzug in seiner jetzigen Ausgestaltung die (Re-)Sozialisierung zu fördern? Wie groß oder wie gering kann - oder muss - sein Beitrag zur sozialen Integration Straffälliger veranschlagt werden? Das sind gewiss alte Fragen, die sich aber gerade im Hinblick in und mit dem Jugendstrafvollzug, den Veränderungen der Institution wie ihrer Klientel - unter dem Vorzeichen einschneidenden sozialen Wandels - immer wieder neu stellen. Sie spiegeln sich auch im vorliegenden Werk.

Einen recht eindringlichen Vorgeschmack auf die elf Beiträge des Sammelbandes vermittelt bereits die ihnen vorangestellte Einführung der Herausgeber. Denn hier werden nicht nur die unterschiedlichen Positionen zum Jugendstrafvollzug umrissen, die von einer mehr oder minder positiven Beurteilung seiner Fortentwicklung bis hin zum Plädoyer für seine gänzliche Abschaffung reichen. Vielmehr werden hier auch die Forschungsfragen im Einzelnen näher ausdifferenziert und ausformuliert, die sich vor dem Hintergrund des heutigen kriminologischen Erkenntnisstandes stellen. Da spielen natürlich unterschiedliche Zugänge und Nähe zum Forschungsfeld, jeweilige praktische Erfahrungen und das je besondere individuelle Erleben eine gewichtige Rolle. Letzteres gilt vor allem für Mitarbeiter solcher Einrichtungen auf der einen Seite und für inhaftierte Jugendliche und Heranwachsende auf der anderen. Nicht gering darf insoweit auch der biographische Kontext eingeschätzt werden, jene Momente also, welche die Vor- und Entwicklungsgeschichte delinquenten Kinder und straffälliger junger Menschen geprägt haben. Dies alles kommt - unter freilich verschiedenen Vorzeichen und in verschiedener Weise - in den elf Beiträgen zur Sprache.

Die Herausgeber verschweigen in ihrer weit ausgreifenden, inhaltsreichen Einleitung nicht, dass sich die Erkenntnisse und Erfahrungen, die im Band mitgeteilt werden, keineswegs zu einem mehr oder minder geschlossenen Gesamtbild zusammenfügen wollen. Zu unterschiedlich sind Erfahrungshintergrund und thematische Orientierung der einzelnen Autoren. Manche gehen stärker empirischen Fragestellungen nach; andere verstehen ihre Untersuchungen als Beiträge zur Theoriediskussion. So vermitteln die einzelnen Arbeiten eher einen Eindruck von der Vielgestaltigkeit dessen, was sich unter dem recht pauschalen Etikett „Jugendstrafvollzug“ verbirgt, aber auch von der Vielfalt der Aspekte, denen im Hinblick auf die Insassen und die Institution nachzugehen lohnt. Zugleich liefern sie wichtige Bausteine und Anregungen für weitere empirische Forschung auf diesem Feld. Ein wesentliches Manko des Bandes heben die Herausgeber selbst hervor: So sind Situation und Sicht der Bediensteten selbst ausgeklammert. Dass deren Lage und subjektives Erleben zentrale Bedeutung für eine Bestandsaufnahme wie für eine konzeptionelle Weiterentwicklung des Jugendstrafvollzugs haben, ist nachgerade eine Binsenweisheit. Insofern wird hier weiterer dringender Forschungsbedarf sichtbar.

Die elf Beiträge des Bandes sind fünf thematisch näher umrissenen Kapiteln zugeordnet. Das recht weitgefassete erste Kapitel besteht aus zwei Beiträgen zur Entwicklung der Kriminalstrafe sowie ihrer gesellschaftlichen und kriminalpolitischen Hintergründe. Stefan Suhling und Tilmann Schott suchen an Hand umfangreichen statistischen Materials die Ursachen für den Anstieg

der Gefangenenzahlen in Deutschland herauszuarbeiten; das Ganze erweist sich für sie als eine überaus komplexe Fragestellung, für die sich einfache Antworten nicht finden lassen. Aus einer Darstellung und Analyse der Fehlschläge, welche die US-amerikanische Strafrechtspolitik kennzeichnen (S. 93), zieht Joachim J. Savelsberg den Schluss, dass eine Konzeption mehr Stabilität einer Gesellschaft verspricht, die an die Stelle einer strafrechtsorientierten Kriminalpolitik soziale Netzwerke unter Einbindung der Bürger treten lässt.

Die beiden Beiträge des zweiten Kapitels setzen sich mit den sozialen und individuellen Bedingungen junger Straftäter und ihrem Erleben des Freiheitsentzugs auseinander. Die von Dirk Enzmann und Werner Greve ermittelten Daten belegen - keineswegs überraschend - bisherige Befunde zur „extreme(n) soziale(n) Benachteiligung“ dieses Personenkreises (S. 140). Anja Meyer informiert über ihre Erfahrungen mit Erzählungen jugendlicher Gewalttäter im Vollzug; danach erweist sich das biographisch-narrative Interview als ein bedeutsames Mittel zur Erschließung jener Lebenswelt. „Denn Lebensgeschichten sind auch Lerngeschichten für die Forscher.“ (S. 174)

Die beiden Beiträge des dritten Kapitels haben Einflüsse des gesellschaftlichen Kontroll- und staatlichen Sanktionsapparates auf die Entstehung und Entwicklung von Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität zum Gegenstand. Sie geben einer eher differenzierenden Sicht Raum, die delinquentes Verhalten junger Menschen keineswegs nur als Ergebnis von Stigmatisierungs- und Zuschreibungsprozessen begreift, die von der Familie und Jugendhilfe oder von der Jugendstrafe ausgehen. Peter Rieke spricht sich auf Grund seiner Befunde zur Kinderdelinquenz dafür aus, „Ansätze zur Verbindung zwischen Etikettierungs- und Kontrolltheorie weiterzuentwickeln.“ (S. 204) Greve und Enzmann halten im Anschluss an den heutigen Stand der Sozial- und Entwicklungspsychologie dafür, „dass erst komplexe und hochdifferenzielle Prozesse und Bedingungskonstellationen überzeugende Erklärungsangebote liefern können.“ (S. 242) Das wird gewiss jene nicht zufrieden stellen, die Jugendstrafanstalten als ein nach wie vor überaus problematisches Sozialisationsfeld betrachten oder zumindest rasche Antworten auf die Frage nach den Wirkungsmechanismen der Jugendstrafe erwarten.

Die beiden Beiträge des vierten Kapitels stehen ganz unter dem Vorzeichen von Hafterfahrungen Jugendlicher und Heranwachsender. Mechthild Bereswill dokumentiert „Erzählungen von inhaftierten Jugendlichen aus geschlossenen Haftanstalten, die in themenzentrierten Leitfadenterviews ihre Erfahrungen des Freiheitsentzugs und ihren Alltag in der Haftanstalt schildern.“ (S. 254) Deutlich werden an den Aussagen nicht nur die Techniken und Strategien, mit denen die Inhaftierten dem Autonomieverlust und der Selbstentfremdung, Phasen der Angst und Schwäche in Haft begegnen, sondern auch wie sie Männlichkeitsrituale erleben, denen gerade in der Situation des Freiheitsentzugs offenbar gewichtige Bedeutung zukommt. Wie Migrantenjugendliche - etwa aus der Türkei, aber auch aus anderen Ländern - die doppelte Problematik ihrer ethnischen Besonderheit und der Haftsituation verarbeiten, gibt der auf einschlägigen Interviews beruhende Beitrag Susanne Spindlers und Ugur Tekins zu erkennen. „Mit einer schnellen Übernahme der Zugehörigkeit zu einer Ethnie schließt sich der Kreis von Ethnisierung und Selbstethnisierung.“ (S. 315)

Die drei letzten Beiträge des Bandes, die das fünfte Kapitel ausmachen, sind informellen und institutionellen Angeboten und Hilfen gewidmet, die (Jugend-)Strafgefangenen gegenwärtig zuteil werden. Daniela Hosser informiert auf der Grundlage einer Stichtags-erhebung (Soziale Unterstützung im Strafvollzug. Haftfolgen und protektive Faktoren bei Jugendlichen, Baden-Baden 2001) darüber, wie Jugendliche die psychischen Belastungen in Haft erleben und was ihnen in dieser Situation Halt zu geben vermag. Demnach wirken sich „Netzwerkkontakte mit Personen außerhalb der Vollzugsanstalten“ positiv auf die Befindlichkeit der Inhaftierten aus. Darin erblickt Hosser denn auch „ein empirisches Argument für eine weitere Öffnung der Jugendanstalten.“ (S. 339) Freilich stehen ihr zufolge - ebenso wie es andere Autoren des Bandes sehen - noch etliche Forschungsfragen offen. Das gilt in gewisser Weise auch für die Untersuchung von Thomas Ohlemacher u.a., die der Legalbewährung von 73 Teilnehmern des Anti-Aggressivitäts-Trainings (AAT) im Zeitraum von 1987 bis 1999 in der Jugendanstalt Hameln galt. Um die Wirkung des AAT ermitteln zu können,

haben die Forscher eine ähnlich strukturierte Kontrollgruppe gebildet, deren Angehörige zwar nicht das AAT, teilweise jedoch andere Behandlungsformen absolviert haben. Indessen erwiesen sich die Rückfallraten, -häufigkeiten und Geschwindigkeiten beider Gruppen „als nahezu identisch“. Die Autoren werten dies jedoch nicht als Misserfolg des AAT, sondern eher als Ausdruck eines allgemeinen „Hameln-Effekts“, der auf die zahlreichen Angebote und Hilfen in jener Anstalt zurückzuführen sei. (S. 381) Im letzten Beitrag zeichnen Frieder Dünkler und Kirsten Drenkhahn auf der Basis einer Analyse einschlägiger empirischer Untersuchungen den Weg der Behandlungsforschung von der „nothing-works“-These zur „something-works“-Erkenntnis nach. Ihr abschließendes Resümee verdient denn auch - ebenso wie der überaus materialgesättigte und informationshaltige Band im Ganzen - entsprechendes fachöffentliches Interesse: „Insgesamt bestätigen die aktuellen Bestandsaufnahmen eindrucksvoll eine dem ‚Nothing works‘ der 70er Jahre konträre Einschätzung. So ist nach 20 Jahren z.T. ideologisch verhärteter Diskussion eine realistische Einschätzung eines ‚something works‘ in den USA und in zahlreichen europäischen Ländern zum Durchbruch gelangt, die weder die Probleme der Straftäterbehandlung (vor allem im Strafvollzug) verkennt und in einen übertriebenen Optimismus verfällt, noch die Chancen einer erfolgreichen Arbeit unter bestimmten, gestaltbaren Rahmenbedingungen leugnet. Darin liegt ein entscheidender und ermutigender Ansatz: Der Optimismus, dass Vollzugsformen denkbar und machbar sind, die tatsächlich günstigere Ergebnisse bei der Rückfallvermeidung aufweisen, ist empirisch begründet.“ (S. 412 f.)

Heinz Müller-Dietz

**Eike Christian Kemter: Schulden und Schuldenregulierung der Gefangenen in sächsischen Justizvollzugsanstalten** (Leipziger Juristische Studien, Bd. 3). Leipziger Universitätsverlag: Leipzig 2000. 263 S. € 25,-.

Die empirische Studie, eine Leipziger Dissertation, hat es unternommen zu ermitteln, in welchem Maße die Inhaftierten sächsischer Justizvollzugsanstalten verschuldet sind und welche Schritte zur Problemlösung in die Wege geleitet werden, um schließlich daraus kriminal- und vollzugspolitische Konsequenzen zu ziehen. Über die praktische und theoretische Bedeutung einer solchen Fragestellung kann es keine Zweifel geben. Jeder Vollzugspraktiker hat auf Grund seiner Erfahrungen eine Vorstellung davon, wie sehr die soziale Integration Gefangener durch Umfang und Art ihrer finanziellen Verpflichtungen erschwert wird. Diese Problematik ist durch die Anhebung des Arbeitsentgelts - die in der Untersuchung schon aus zeitlichen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden konnte - allenfalls abgemildert, aber keineswegs aus der Welt geschafft worden. Zum einen ist die Schuldenlast vieler Gefangener so hoch, dass sie auch durch eine höhere Vergütung ihrer Arbeitsleistung während der Strafverbüßung nicht angemessen bewältigt werden kann. Zum anderen fehlt es auch in etlichen Vollzugsanstalten inzwischen an ausreichender Arbeit. Schließlich ist der Anteil derer, die den Anforderungen der heutigen Leistungsgesellschaft nicht (genügend) gewachsen sind, unter den Inhaftierten deutlich höher als in der freien Bevölkerung. In wissenschaftlicher Hinsicht ist der Mangel an empirischen Erhebungen - etwa nach Art der vorliegenden - zu beklagen. Es fehlt an einer mehr oder minder umfassenden Bestandsaufnahme auf diesem Gebiet. Über Ausmaß und Art der Schuldenlast Gefangener und der Bemühungen, ihr Rechnung zu tragen, liegen daher meist nur begrenzte Informationen (z.B. Jahresberichte von Organisationen der Straffälligenhilfe, nicht zuletzt von Resozialisierungsfonds) vor.

Um so mehr verdienen angesichts dieser Situation die von Eike Christian Kemter ermittelten Befunde und die von ihm daraus gezogenen Schlussfolgerungen Beachtung. Freilich ist auch bei seiner Erhebung das bekannte Problem des Zugangs zu einschlägigen Daten zutage getreten. So hat der Verfasser nur bei knapp 30% der im vierten Quartal des Jahres 1996 im sächsischen Strafvollzug befindlichen 3.610 Inhaftierten den Schuldenstand im Einzelnen feststellen können. Im übrigen aber bestätigen seine Befunde weitgehend den - negativen - Eindruck, der schon in vielen Einzelfällen sichtbar geworden ist: Von den 3.610 Gefangenen waren ca. 2.700 verschuldet. Das entsprach einem durchschnittlichen Verschuldungsgrad von 76%. Dieser lag mit 77,5% im

Erwachsenenstrafvollzug höher als im Jugendstrafvollzug, in dem er 73,8% betrug. Bei der Mehrheit aller verschuldeten Strafgefangenen waren finanzielle Verpflichtungen in einer Größenordnung zwischen 5.000 und 25.000 DM vorhanden. Dabei war die Schuldenlast bei inhaftierten Männern deutlich höher als bei weiblichen Gefangenen. Erstere wiesen einen Anteil von 12,8% mit einer Schuldenlast zwischen 50.000 und 150.000 DM auf; bei Frauen betrug dieser Anteil indessen nur 1,7%. Die durchschnittliche Verschuldung war mit 24.480 DM im Männerstrafvollzug gleichfalls ungleich höher als im Jugendstrafvollzug, in dem sie „lediglich“ 13.950 DM betrug.

Diesen - hier nur fragmentarisch aus der Studie wiedergegebenen - Daten stehen geradezu beklemmende Feststellungen des Verfassers zur Praxis der Schuldenregulierung gegenüber. Danach konnte im sächsischen Justizvollzug - jedenfalls im Untersuchungszeitraum - von einem jenem Ziel dienenden umfassenden Konzept nicht die Rede sein. Entsprechende Bemühungen existierten eher in Einzelfällen - namentlich wenn Gefangene selbst dazu eigens motiviert waren. Dann kam es zur Schuldentilgung vor allem im Wege von Ratenzahlungen. Die eigentliche Arbeitslast trugen auf diesem Gebiet die freien Wohlfahrtsverbände. „Die Anstaltsleitungen sowie das Vollzugspersonal wissen um die Notwendigkeit der Schuldenregulierung und des Täter-Opfer-Ausgleiches für die Resozialisierung der Gefangenen. Festzustellen ist jedoch, dass mangelnde personelle und finanzielle Kapazitäten der Vollzugsanstalten sowie mangelnde Arbeitsmöglichkeiten der Gefangenen ein wesentlicher Grund dafür sind, dass keine umfassende Schuldenregulierung bzw. aktiver Täter-Opfer-Ausgleich im sächsischen Justizvollzug betrieben wird.“ (S. 231) Weitere Ursachen für jene ungute Situation erblickt der Verfasser aber auch in der unzureichenden personellen und finanziellen Ausstattung der freien Wohlfahrtsverbände und in der mangelnden Bereitschaft mancher Inhaftierter, an einer Schuldenregulierung tatkräftig und selbstverantwortlich mitzuwirken.

Bemerkenswert erscheinen die Schlussfolgerungen, die Kemter aus seinen empirischen Befunden zieht. Nach seiner Auffassung scheiden die beiden in der Regel praktizierten Entschuldungskonzepte, das Ratenverteilungs- und das Gesamtanierungsverfahren, für die Mehrzahl der Gefangenen aus, weil diese Verfahren überschaubare Verbindlichkeiten und ein regelmäßiges Einkommen in ausreichender Höhe erfordern würden. An diesen Konsequenzen würde sich auch durch eine Erhöhung des Arbeitsentgelts nichts grundsätzlich ändern. Der Verfasser hält stattdessen im Falle der Straffälligen das Verbraucherinsolvenzverfahren (nach den §§ 286 ff. der seit 1.1.1999 geltenden Insolvenzordnung) für das Mittel der Wahl. Freilich lässt sich auch dieses Konzept seiner Analyse zufolge im Strafvollzug nicht ohne Schwierigkeiten verwirklichen, weil sich etwa die Höhe der Verfahrenskosten als wesentliches Hindernis erweisen könnte. Kemter plädiert daher für eine Lösung, die in der Finanzierung der Verfahrenskosten durch Resozialisierungsfonds - im Wege von Bürgschaften oder der Gewährung von Darlehen - besteht. Eine erfolgversprechende Realisierung jenes Modells sieht er indessen nur bei besserer personeller und finanzieller Ausstattung der sozialen Dienste der Justizvollzugsanstalten und der Wohlfahrtsverbände sowie bei durchgehender Betreuung der Insassen und intensiverer Zusammenarbeit mit externen Schuldenregulierern als gewährleistet an. Ob und inwieweit dieser Weg angesichts der gegenwärtigen schwierigen Situation in der Wirtschaft und auf dem Arbeitsmarkt auf breiter Grundlage beschritten werden kann, ist zumindest eine offene Frage. Das ändert aber nichts daran, dass Kemter eine den Problembereich der Verschuldung und Entschuldung vertiefende Untersuchung vorgelegt hat, die eine beachtliche Diskussionsgrundlage für künftige Lösungsansätze bietet.

Heinz Müller-Dietz

**Anatoli Pristawkin: Ich flehe um Hinrichtung. Die Begnadigungskommission des russischen Präsidenten.** Luchterhand Verlag, München 2003, (Original 2000 in Moskau), geb., 381 Seiten, € 24,-.

Neben den USA hat Russland weltweit nicht nur die höchsten Inhaftierungsquoten, sondern praktiziert auch die Todesstrafe nach wie vor in größerem Stil, zumindest bis in die 1990er Jahre. Der Autor des Bandes, selbst Schriftsteller, wurde 1992 zum Vorsitzenden der vom damaligen Präsidenten Jelzin geschaffenen Begnadigungskommission in Moskau berufen. Von dieser Einrichtung, die 2001 von Präsident Putin wieder aufgelöst wurde, konnte, teilweise gegen den erbitterten Widerstand der Behörden vielen zum Tode Verurteilten das Leben gerettet bzw. manches schwere Urteil abgemildert werden. Gerade auch von politischer Seite ist die Kommission weitgehend abgelehnt worden. Pristawkin nimmt vor dem Hintergrund seiner bedrückenden Erfahrung in der Kommission kritisch Stellung zu Kriminalität, deren Ursachen und Hintergründen in seinem Land, die er vor allem in einem exzessiven und weit verbreiteten Alkoholkonsum und der Unterdrückung und Unfreiheit der Bürger sieht. Weiterhin geht er kritisch auf die Kriminalstrafen, vor allem die Todesstrafe, sowie deren Auswirkungen ein. Bitter spricht er im Zusammenhang mit der Strafrechtspraxis in seinem Land vom „kriminellen Straflager Rußland“ (S. 13).

Zu den russischen Behörden kamen in den 1990er Jahren jährlich ca. 100.000 Bitten und Beschwerden hinsichtlich der Anordnung bzw. Praktizierung der Freiheitsstrafe. Der Autor beschreibt immer wieder einzelne Fälle, mit denen sich die Kommission zu beschäftigen hatte - und zwar teilweise der „übelsten Art“ -, die selbst den Kriminalstrafen kritisch gegenüberstehende Leser zu Phantasien über harte Reaktionen verleiten.

Sanktionen spielen in Russland eine zentrale Rolle, 15-20 % der Bevölkerung werden im Laufe des Lebens mindestens einmal inhaftiert. Immer wieder werden Briefe von Angehörigen von Verurteilten zitiert, die das durch die Kriminalstrafe im sozialen Nahraum verursachte Leid schildern. Deutlich kritisiert der Autor auch, dass vielfach nicht die (mächtigen) Verantwortlichen hinter den Kulissen, sondern die sich mehr oder weniger in ausweglosen Zwangssituationen befindenden Ausführenden verurteilt werden. Zweifellos handelt es sich hier nicht um ein spezifisch russisches Problem, spezifisch ist nach Ansicht des Autors lediglich, dass man von der ungerechten Behandlung im Einzelfall auf den „russischen Saustall“ insgesamt schließen könne: „Verrottet ist auch das Land selbst mit seinem dauernden Drang sich nur auf ‚revolutionäre‘ Weise zu ändern, das heißt mit Gewalt. Wir sind verurteilt zur Selbsterstörung“ (S. 48).

Auch Fälle der Erpressung von „Geständnissen“ von Tatverdächtigen dürften kein spezifisch russisches Problem sein, wenngleich die „Gangart“ hier, etwa im Vergleich zu Westeuropa, härter sein dürfte. Der Autor betont immer wieder die Sanktionsorientierung und das Verlangen nach harten Strafen in der russischen Bevölkerung. Die meisten wollten das Land durch Grausamkeiten von Grausamkeiten säubern. Deutlich wird - und der Autor betont es auch - dass sich seine Einstellung zu seinem Land durch die Arbeit in der Kommission verbittert hat. Mehr als 5.000 Fälle wurden von der Kommission in ihrem zehnjährigen Bestehen bearbeitet, davon 1.000 Fälle von Todeskandidaten. Jährlich würden allerdings rund 70.000 Begnadigungsgesuche eingereicht. Alles seien „Alltagsverbrecher“ gewesen, keine professionellen Killer. Durch die Aufmerksamkeit gegenüber den zu Tode Verurteilten würde von der „tatsächlichen“ Kriminalität abgelenkt. Die Behörden hätten eine „niederträchtige Einstellung“ gegenüber dem Leben des Einzelnen.

Neben der Gewaltblüte in Russland die Wirtschaftskriminalität, das Schmiergeldsystem habe eine lange Tradition, auch im Sanktionsbereich. So bekämen Gefangene ihre Pakete nur bei Schmiergeldzahlungen, eine vorzeitige Entlassung „koste“ etwas, eine positive Beurteilung für eine Begnadigung etwa einen Videorecorder oder Farbfernseher. Mittellose Häftlinge bleiben so „auf der Strecke“. „Alles ist da, aber nicht für alle“ (S. 95). Fliege das korrupte System auf, würden die unteren Chargen hingerichtet zum Schutze der eigentlich Verantwortlichen. Teilweise sei die Zahl der Hinrichtungen in Russland bis auf 400 jährlich gestiegen, was von der Bevölkerung gar nicht wahrgenommen wurde. Die Todesstrafe habe in Russland eine „lange und quälende Geschichte“ (S. 118). Bereits 1398 sei sie rechtlich verankert worden, ab dann stets erweitert, unter Peter I. bereits für 123

Straftatbestände verhängt worden. 1835 sei die Todesstrafe dann auf 3 Tatbestände reduziert, in der Folgezeit jedoch wieder erheblich ausgedehnt worden. 1962 etwa, nach Einführung der Strafgesetze gegen Wirtschaftsverbrechen, seien ca. 3.000 Personen erschossen worden. Von 1962 bis 1990 seien ca. 24.000 hingerichtet worden, wobei diese Zahl wahrscheinlich nach unten korrigiert wurde. In den letzten Jahren seien die Hinrichtungen völlig geheim ausgeführt worden. 1995 seien nach Schätzung des Autors mehr als 100 hingerichtet worden. Aufgrund der katastrophalen Verhältnisse in den Strafanstalten würden manche Inhaftierte geradezu um Hinrichtung bitten. Jeder vierte bis fünfte Todeskandidat würde kein Gnadengesuch stellen.

Besonders wird auf das Leid der Angehörigen durch solche drakonischen Strafen eingegangen. Die Mütter müssten das Leid tragen, Pakete in die Anstalt bringen, die Wächter der Lager schmieren und vor den Türen der Mächtigen um Gnade flehen. Die Todesstrafe sei Barbarei, wo sie existiere, degeneriere die Gesellschaft. „Die Gesellschaft wird mit den Hinrichtungen künstlich von den wirklichen Problemen abgelenkt“ (S. 171). Die Menge wiege sich in der „Illusion, dass Hinrichtungen abschrecken und Verbrecher zügeln, und dieser Massenirrtum ist keinerlei Verstandesargumenten zugänglich“ (S. 172). Die Gegner der Todesstrafe würden an den Verstand appellieren, die Befürworter an Gefühle und ein Gefühl sei mit Worten nicht zu widerlegen. Nachdem in Russland die Schwere der Kriminalität gestiegen sei, sei auch die Kommission unter Druck gesetzt worden, auch hier habe es Bestechungsversuche gegeben.

Der Autor kritisiert immer wieder das harte Sanktionssystem und weist auf die mangelnde kriminalpräventive Wirkung scharfer Strafen hin. Trotzdem sei man in der russischen Administration davon überzeugt, dass man nur mittels grausamer Strafen und zahlreicher Hinrichtungen erfolgreich sei im Kampf gegen das Verbrechen. 48% der Moskauer und Petersburger und fast 60% der Bevölkerung in der Provinz spreche sich für die öffentliche Hinrichtung von Schwerverbrechern aus. Das Rechtsbewusstsein der Bürger Russlands sei gewöhnt an lange Haftstrafen und die Anwendung der Todesstrafe.

Ende 2001 ist die Kommission nach vorheriger Bekämpfung von verschiedener Seite aufgelöst worden. Die Vorschläge für Begnadigungen werden seither von leitenden Juristen der Russischen Föderation vorbereitet und vom Präsidenten bestätigt. Der lesenswerte Band gewährt einen beeindruckenden und bedrückenden Einblick in die Russische Sanktionspraxis. Der Autor nimmt hinsichtlich der Kritik des Sanktionssystems und des Umgangs mit Straftätern in seinem Land kein Blatt vor den Mund.

Helmut Kury

**Jutta Elz & Almut Fröhlich: Sexualstraftäter in der DDR** - Ergebnisse einer empirischen Untersuchung - (Kriminologie und Praxis = KUP, Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e.V. = KrimZ, Bd. 38). KrimZ: Wiesbaden 2002. 270 S. € 19,-.

Seit Ende 1996 befasst sich die KrimZ im Rahmen eines mehrstufigen Forschungsvorhabens mit dem Problemkreis „Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern“. Über verschiedene Teilaspekte des Projekts liegen inzwischen Veröffentlichungen vor (vgl. namentlich Sabine Nowara, Sexualstraftäter und Maßregelvollzug. Eine empirische Untersuchung zu Legalbewährung und kriminellen Karrieren, 2001; Jutta Elz, Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: Sexuelle Mißbrauchsdelikte, 2001; dies., Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern: Sexuelle Gewaltdelikte, 2002). Die vorliegende Studie hat Täter zum Gegenstand, die im ersten Halbjahr 1987 in der damaligen DDR wegen eines Sexualdelikts verurteilt worden waren. Die Erhebungsgruppe hat sich aus 148 Personen zusammengesetzt, deren Kriminalitätsentwicklung und biografische Daten im Wege von Analysen des Bundeszentralregisters und der Strafakten ermittelt wurden. Dabei unterschieden die Verfasserinnen zwischen täter-, tat- und verfahrensbezogenen Merkmalen. Den Forschungsaufwand, den sie betrieben, dokumentieren vor allem ein überaus komplexes und differenziertes Raster an untersuchten Gesichtspunkten, die ausführliche Schilderung von 24 Fällen sowie 24 Abbildungen und 17 Tabellen.

Der Beschreibung des Projekts und der Darstellung seiner Ergebnisse ist ein „Allgemeiner Teil“ vorgeschaltet, in dem die Verfasserinnen einen Überblick über das Sexualstrafrecht der DDR und die Entwicklung der damaligen Kriminalität, insbesondere der Sexualdelinquenz, geben. Dabei treten - ungeachtet so mancher Parallelen auf strafrechtlichem Gebiet - namentlich die Unterschiede zur Situation in der BRD zutage. Die wohl auffallendste Differenz ist in der - freilich durch verschiedene Ursachen erklärbare - geringeren amtlich registrierten Kriminalitätsbelastung der DDR zu sehen (S. 29). Schon schwieriger war es für die Verfasserinnen offenkundig, das sog. Hellfeld der damaligen Sexualdelinquenz zu erfassen. Überhaupt zieht sich die Problematik ausreichender Informationsgewinnung wie ein roter Faden durch die Studie. So enthielten z.B. die Unterlagen nur bei 114 Tätern genügende Hinweise auf eine therapeutische Behandlung, die vor und unabhängig von der zugrunde liegenden Verurteilung stattgefunden hat (S. 61). Einschlägige Defizite ergaben sich auch hinsichtlich des etwaigen Zusammenhangs zwischen Alkoholenuss oder -abhängigkeit einerseits und Sexualdelinquenz andererseits (S. 64). Und ähnlich schwierig gestaltete sich offenbar auch die Erhebung von ausreichenden Daten zu Kindheit und Jugend der Täter (S. 78).

Aus der Vielzahl der im Einzelnen dargelegten und analysierten Befunde seien hier nur die folgenden festgehalten: Knapp 80% der untersuchten Täter hatten wenigstens eine Vorstrafe aufzuweisen (S. 53). Über Hafterfahrung verfügten 70% von ihnen (S. 60). Soweit feststellbar, war ein gutes Drittel der Täter außerhalb der Kernfamilie aufgewachsen. (S. 81). Sozial auffälliges Verhalten in der Kindheit hat sich bei über 40% von ihnen gezeigt (S. 88). Bei 73% von ihnen ist der Tat Alkoholkonsum vorausgegangen (S. 123). Der hohe Anteil von 72% Tätern, die im Verfahren ständig waren (S. 130), täuscht indessen über die in rechtsstaatlicher Hinsicht defizitäre prozessuale Stellung des Beschuldigten nach Recht und Praxis der DDR hinweg (S. 132 ff.). Glaubhaftigkeitsbeurteilungen waren selten (sechs Verfahren: S. 135), Gutachten über die Zurechnungsfähigkeit dagegen häufiger (30: S. 141). 80% der Täter hatten sich vor der maßgebenden Entscheidung in Untersuchungshaft befunden (S. 159). Sexueller Missbrauch (vor allem von Kindern) hat in 66 Fällen, Anwendung sexueller Gewalt in 74 Fällen zur Verurteilung geführt (S. 170).

Freilich werden solche Befunde auf der Grundlage weiterer Differenzierungen nach Tätern, Taten und Opfern einigermaßen aussagekräftig; die Verfasserinnen haben sie denn auch vorgenommen. Nur ein Viertel der Urteile äußerte sich zur Gefährlichkeit der Täter; sie wurde dann aber fast durchweg bejaht (S. 180). Die untersuchten Verfahren endeten nur in zwei Prozent der Fälle mit Geldstrafen (wegen Exhibitionismus) und in sieben Prozent mit Verurteilungen auf Bewährung; 91% der Täter wurden hingegen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt (S. 191). 81% der zur Freiheitsstrafen verurteilten Täter kamen in den Genuss einer Amnestie (S. 206). Auffallend hoch - im Vergleich zur Rückfälligkeit von Sexualstraf Tätern in der BRD - war diejenige der Untersuchungsgruppe. 44,3% von ihnen wurde (wenigstens auch) einschlägig rückfällig, 46,1% begingen nach ihrer Entlassung andere Straftaten, lediglich bei 9,6% wurde kein Rückfall festgestellt (S. 212).

Freilich ergaben sich je nach Deliktgruppe unterschiedliche Rückfallquoten. Das zeigt, wie auch die Verfasserinnen gesehen haben, dass weitergehende Differenzierungen notwendig sind. Um insoweit zu aussagekräftigeren Befunden gelangen zu können, arbeiteten sie im Wege eines sog. Extremgruppenvergleichs die Differenzen zwischen einschlägig und nicht einschlägig Rückfälligen heraus (S. 233 ff.). In täterbezogener Hinsicht ließen sich - von der Vorstrafenbelastung her - keine signifikanten Unterschiede feststellen. Schon eher waren zwischen beiden Gruppen in tatbezogener Hinsicht Unterschiede auszumachen, während die verfahrens- und urteilsbezogenen Differenzen sich wiederum als wenig ergiebig erwiesen.

Die überaus materialreiche Studie verdient vor allem im Hinblick auf die Darstellung und Analyse der Sexualkriminalität in der DDR und des Umgangs ihrer Organe mit diesem Phänomen Interesse. Im Übrigen muss sie von ihrer Funktion als Teil des eingangs erwähnten Gesamtprojekts her gesehen und eingeordnet werden.

Heinz Müller-Dietz

**Mechthild Bereswill & Theresia Höynck (Hrsg.): Jugendstrafvollzug in Deutschland. Grundlagen, Konzepte, Handlungsfelder.** Beiträge aus Forschung und Praxis (Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Bd. 33). Forum Verlag Godesberg GmbH: Mönchengladbach 2002. 365 S. € 36,-.

Das Arbeits- und Forschungsfeld Jugendstrafvollzug ist in letzter Zeit - mit Recht - zunehmend ins Blickfeld der (Fach-)Öffentlichkeit getreten. Dazu haben nicht nur die andauernden kriminalpolitischen Auseinandersetzungen über konzeptionelle Neugestaltung, Verschärfung oder Beibehaltung des bisherigen Jugendstrafrechts beigetragen. Ein weiterer Problemdruck geht auch von dem Umstand aus, dass die gegenwärtige gesetzliche Regelung (§ 91 JGG) nicht zuletzt in verfassungsrechtlicher Hinsicht unzulänglich erscheint. Dass - und welcher - Forschungsbedarf auf empirischem Gebiet besteht, haben gerade einschlägige neuere Untersuchungen gezeigt. Namentlich das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) und die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) waren und sind - natürlich neben anderen Institutionen - maßgeblich an dieser Entwicklung beteiligt. Im KFN wird ja seit 1997 ein größeres Forschungsprojekt zum Jugendstrafvollzug betrieben. Angesichts dieses fachöffentlichen Diskurses verdient der vorliegende Sammelband die Aufmerksamkeit aller, die mit dem Jugendstrafvollzug praktisch oder wissenschaftlich - in welcher Form auch immer - zu tun haben.

Die Herausgeberinnen, die ihrerseits längst durch entsprechende empirische Studien ausgewiesen sind, haben ihr Werk keineswegs auf die Wiedergabe wissenschaftlicher Beiträge beschränkt. Sie haben es vielmehr auf den immer wieder geforderten - und bewährten - Dialog zwischen Theorie und Praxis hin ausgerichtet. Welche Bedeutung ihm zukommt, haben gerade die von der DVJJ in der letzten Zeit veranstalteten „Praktikertreffen Jugendstrafvollzug“ gezeigt. Insofern fußt der Sammelband denn auch auf der Verbindung theoretischer, empirischer und praktischer Beiträge, die in ihrer Gesamtheit zentrale Fragestellungen des heutigen Jugendstrafvollzugs abdecken. Dies kommt bereits in der Einleitung der Herausgeberinnen zum Ausdruck, die zum einen die Entstehungsgeschichte des Bandes, zum anderen den Inhalt der insgesamt 16 Studien in aller Kürze umreißen. Darin wird aber zugleich die Vielfalt der am Jugendstrafvollzug beteiligten und engagierten Disziplinen sichtbar. Ebenso tritt in der Einleitung auch zutage, dass die einzelnen Beiträge - ungeachtet der Unterschiedlichkeit ihres Zugangs zum Forschungs- und Praxisfeld und ihres thematischen Schwerpunktes - eine positive Grundeinstellung zum Jugendstrafvollzug und seiner Fortentwicklung miteinander verbindet. Dem widerspricht mitnichten die nüchterne und realistische Einschätzung seiner Handlungsmöglichkeiten und seines Bewegungsspielraums, die allenthalben im Band zu spüren ist.

Die Beiträge des Werkes sind auf zwei große Kapitel verteilt. Dabei nimmt das zweite Kapitel, das namentlich die soziale Wirklichkeit des Jugendstrafvollzugs reflektiert, den ungleich größeren Umfang in Anspruch. Vier Beiträge sind den gesetzlichen, kriminalpolitischen und empirischen Grundlagen des Jugendstrafvollzugs gewidmet. Einen vor allem mit umfassendem Datenmaterial unterfütterten Überblick über die einschlägige Entwicklung im Vergleich der neuen und alten Bundesländer geben Frieder Dünkel und Sabine Lang. Ihr Befund verweist nicht nur auf einen erheblichen Anstieg der Gefangenzahlen - mit der Folge der Überbelegung in etlichen Anstalten -, sondern auch auf den Einfluss, den die Handhabung der bedingten Entlassung und der Untersuchungshaftanordnung - mehr noch als die Zunahme von Kriminalität und die Verschärfung der Sanktionspraxis - hat. Bernd Rüdiger Sonnen analysiert einmal mehr aktuelle verfassungsrechtliche Defizite und auseinanderdriftende kriminalpolitische Entwicklungen auf dem Gebiet des Jugendstrafvollzugs. Er geht in diesem Zusammenhang auch den Gründen und Zielsetzungen der sog. „Qualitätsoffensive“ in der Praxis nach. Unterschiedliche Grundsatzzpositionen hinsichtlich der Gestaltung des Jugendstrafvollzugs werden auch in dem Beitrag Christian Lehmanns deutlich, der die Frage untersucht, weshalb noch immer kein Jugendstrafvollzugsgesetz vorliegt. Der Untersuchungshaftvollzug an Jugendlichen ist Gegenstand der speziellen Studie Markus Dörlemanns, der sich vor allem kritisch mit der mangelnden Berücksichtigung entsprechender Problemlagen im Regierungsentwurf von 1999 auseinandersetzt.

Die zwölf Beiträge des zweiten Kapitels präsentieren ein überaus differenziertes Spektrum an Themen unterschiedlicher Reich-

weite und Spezialisierung. Für die Praxis des Jugendstrafvollzugs herausragendes Gewicht kommt dem Beitrag Rainer Scherers über die Situation und Entwicklungsmöglichkeiten des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) zu. Auf Grund reicher Erfahrungen lotet er Chancen und Grenzen von Veränderungsstrategien aus. Einmal mehr bestätigt der Beitrag die Erfahrung, dass eine weitere pädagogische und psychologische Qualifizierung nur unter der Voraussetzung grundlegender organisatorischer Reformen sinnvoll erscheint, die namentlich dem Abbau von Hierarchie und der Stärkung der Eigenverantwortlichkeit gelten müssten. Wie klein die Schritte auf dem Weg zur Bildung wechselseitigen Vertrauens und zur fruchtbaren Kommunikation und Interaktion zwischen Insassen und Personal sind, erläutert Kerstin Müller am Beispiel der Erziehungs- und Behandlungsplanung der Jugendvollzugsanstalt Hameln. Quantitative und qualitative Unterschiede zwischen den Geschlechtern veranschaulicht Helmut König an der Situation der Abteilung für Mädchen und junge Frauen der niedersächsischen Frauenvollzugsanstalt Vechta und ihrer Insassinnen. Ungleich stärkere biografische Verletzungen und Drogenabhängigkeit der weiblichen Gefangenen und ihre relativ geringe Zahl (20 Haftplätze) erfordern offensichtlich andere Behandlungsstrategien - und auch mehr Aufmerksamkeit der empirischen Forschung.

Zwei Fallinterpretationen - die Gewalttaten im biografischen Kontext zum Gegenstand haben - stehen im Mittelpunkt des Beitrags von Mechthild Bereswill, der aus der Längsschnittuntersuchung „Gefängnis und die Folgen“ des KFN resultiert. Die Verfasserin demonstriert damit zugleich die Fruchtbarkeit eines qualitativen Ansatzes, der Erzählungen und Selbstthematisierung Jugendlicher zum Ausgangspunkt für die Analyse und das Verständnis ihrer Anerkennungs- und Autonomiekonflikte nimmt. Die Bewältigung von Alltagskonflikten steht auch im Zentrum des Just Community-Projekts der Jugendvollzugsanstalt Adelsheim, über das Joachim Walter und Uli Waschek berichten. Das demokratische Lernpotenzial soll - auf der Grundlage einer moraltheoretischen Konzeption - dazu genutzt werden, normadäquates Verhalten einzuüben und den verhängnisvollen Kreislauf von Gewaltanwendung und negativer Sanktionierung aufzubrechen. Was Praxis und Wissenschaft von psychologischen Aggressionstheorien profitieren können - zumal vor dem Hintergrund erhöhter Gewaltbereitschaft im Vollzug an männlichen Jugendlichen -, erläutert Sabine Otten auf der Basis des gegenwärtigen internationalen Forschungsstandes. Daran schließen dann einschlägige Erfahrungsberichte über das „Anti-Aggressions-Training“ der JVA Iserlohn von Christiane Michl und über das „Konfliktlösetraining“ („Kontra“) der JVA Adelsheim von Stefan Kneifel an. Während im ersten Konzept themenzentrierte Gruppenarbeit mit erlebnispädagogischen Ansätzen kombiniert ist, setzt das letztere, verhaltensorientierte auf eine Verknüpfung von Rollenspielen und Kampfkunst im Rahmen eines psychologischen Trainings.

Welche Rolle nach wie vor Gewalt und Unterdrückung im Jugendvollzug spielen, gibt der Alltagskonflikten gewidmete Beitrag Dirk Enzmanns zu erkennen. Er wartet mit ausgewählten Untersuchungsergebnissen aus dem quantitativen Teil der erwähnten KFN-Studie auf und fußt auf standardisierten Befragungen von Inhaftierten in mehreren Jugendvollzugsanstalten. Jörg Schubert vermag am Beispiel der Praxis des niedersächsischen Jungtätervollzugs in der JVA Vechta die Bedeutung sichtbar zu machen, die der Anerkennung individueller Fähigkeiten und Leistungen im Rahmen von Bildung und Ausbildung für die weitere Entwicklung der jungen Männer zukommt. Welche bildungsmäßigen - und anderen - Defizite und Vorbelastungen junge Straffällige größtenteils in den Vollzug mitbringen, wo und wie dieser dementsprechend anzusetzen hat, ist Thema des Beitrags von Rudolf Giest-Warszewa. Auf einen einfachen Nenner gebracht kann der Vollzug ihrer schwierigen Situation nur auf lebensweltlicher und einzelfallorientierter Grundlage gerecht werden. Im letzten Beitrag des - in jeder Hinsicht gewichtigen - Bandes entwirft Philipp Walkenhorst ein Konzept für die Gestaltung des Jugendstrafvollzugs, das diesen als „gute Schule“ begriff. Gemeint ist damit nicht nur die - ohnehin selbstverständliche - pädagogische Orientierung, sondern vielmehr die Verankerung von Schulprogrammen im Alltag des Vollzuges, die Schaffung eines Bildungsklimas im positiven, fördernden und fordernden Sinne, ja einer „Schulkultur“ schlechthin, die den ganzen Umgang mit Insassen prägt. Dem Verfasser ist natürlich gegenwärtig, wie anspruchsvoll ein solches Konzept vor dem Hintergrund der heutigen Wirklichkeit des Jugendvollzugs erscheint.

Zur Abrundung des überaus gehaltvollen Sammelbandes dienen Autorenverzeichnis sowie eine Übersicht über die Jugendvollzugsanstalten in Deutschland.

Heinz Müller-Dietz

**Katrin Gutiérrez-Lobos, Heinz Katschnig, Arno Pilgram (Hrsg.): 25 Jahre Maßnahmenvollzug - eine Zwischenbilanz** (Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie '01). Nomos Verlagsgesellschaft: Baden-Baden 2002. 194 S. € 35.-.

Das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie Wien, welches das gleichnamige Jahrbuch herausgibt, hat eine ganze Reihe von Sammelbänden herausgebracht, die - neben allgemeinkriminologischen Themen - auch solche des Strafvollzugs zum Gegenstand hatten. Das Jahrbuch 2001 ist nunmehr einer Zwischenbilanz des österreichischen Maßnahmenvollzugs gewidmet, der ja auch wiederholt Thema dieser Zeitschrift gewesen ist (vgl. z.B. ZfStrVo 1988, S. 295-301). Das österreichische System freiheitsentziehender Maßnahmen entspricht ja in seiner Grundstruktur - ungeachtet differenzierter Voraussetzungen und Ausgestaltung im Detail - weitgehend dem deutschen, weicht jedoch in einer beachtlichen Hinsicht von ihm ab. So sind die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher (§ 21 öStGB) der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 dStGB), die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher (§ 22 öStGB) der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 dStGB) und die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter (§ 23 öStGB) der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66 dStGB) vergleichbar. Ein wesentlicher Unterschied der beiden Systeme liegt indessen darin, dass die österreichischen Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher (§ 158 öStVG) und für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher (§ 159 öStVG) - anders als nach deutscher Regelung und Praxis - justiz-eigene Einrichtungen darstellen. Allerdings enthält § 158 Abs. 4 öStVG eine Ermächtigung, geistig abnorme Rechtsbrecher unter bestimmten Voraussetzungen in einer öffentlichen Krankenanstalt für Psychiatrie unterzubringen.

Das System der vorbeugenden freiheitsentziehenden Maßnahmen wurde im Zuge der Großen Strafrechtsreform 1975 in Österreich eingeführt. Es sollte den jeweiligen Gefährdungen, die von den entsprechenden Tätergruppen für die Gesellschaft ausgehen, begegnen. Durch die Unterbringung geistig abnormer und entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher in justizeigenen Einrichtungen - die in Deutschland früher einmal gleichfalls diskutiert, aber dann abgelehnt wurden - sollten psychiatrische Kliniken entlastet werden. Der nunmehr vorliegende Sammelband soll dem Vorwort der Herausgeber entsprechend die Entwicklung des Maßnahmenvollzugs seit seiner Einführung dokumentieren und analysieren. Dabei stehen namentlich drei Fragestellungen im Zentrum der insgesamt acht Beiträge: Zum einen geht es um die Frage, ob der Maßnahmenvollzug rechtsstaatlichen Anforderungen genügt, zum anderen um das Problem, ob und inwieweit er den mit seiner Einführung intendierten Schutz der Gesellschaft tatsächlich gewährleistet, und schließlich um die Frage, in welchem Maße er seinem Auftrag der Rehabilitation und sozialen Integration der untergebrachten Täter gerecht wird. Das sind Themen oder vielmehr Probleme, die sich auch umstandslos auf deutsche Verhältnisse übertragen lassen. So ist es denn auch nicht weiter überraschend, dass zwei Beiträge des Bandes deutsche Behandlungs- (Sozialtherapie) und Unterbringungsformen (Sicherungsverwahrung) zum Gegenstand haben und ein dritter Vergleiche zwischen dem Maßnahmen- bzw. Maßregelvollzug beider Länder zieht.

Zwei Beiträge befassen sich speziell mit dem gefährlichen abnormen Rechtsbrecher. Aus philosophischer Perspektive heraus tritt Peter Strasser für einen sowohl humanen als auch rationalen Umgang mit sog. psychopathischen Tätern ein, deren Schuldfähigkeit ihm grundsätzlich problematisch erscheint; indessen trägt ihm zufolge das StGB einer solchen Sichtweise nur mangelhaft Rechnung. Christine Brugger thematisiert in ihrem Beitrag, der einer Studie des Instituts für Klinische Psychologie der Universität Wien entstammt, psychologische und psychiatrische Gutachten zur bedingten Entlassung zurechnungsfähiger geistig abnormer Täter im Sinne des § 21 Abs. 2 öStGB, die wegen ihrer Gefährlichkeit und Behandlungsbedürftigkeit gleichfalls in einer Anstalt gemäß § 21 öStGB untergebracht wurden. An Hand von insgesamt 44 Entlassungsverfahren mit 63 Gutachten, die allerdings sich auf Untergebrachte der Anstalten Mittersteig und Stein beschränkten, arbeitet die Verfasserin verfahrensmäßige und inhaltliche Probleme solcher Begutachtungen heraus.

Der Täterkreis des § 21 Abs. 2 öStGB und die Praxis seiner Unterbringung sind auch Gegenstand einer Bestandsaufnahme von Karin Gutiérrez-Lobos u.a. (Psychiatrische Universitätsklinik Wien). Daraus geht nicht zuletzt hervor, dass knapp die Hälfte solcher Rechtsbrecher aus Sexualstraftätern besteht, dass die Entlassungspraxis zunehmend restriktiver wird und dass das Angebot an einschlägigen Einrichtungen nicht der Nachfrage entspricht. Heinz Katschnig u.a. legen an Hand einer Auswertung von Strafregisterdaten dar, dass die Legalbewährung der aus dem Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 2 öStGB Entlassenen mit 40,4% deutlich unter derjenigen von 59,1% der aus dem Normalvollzug Entlassenen liegt. Freilich geht die Differenz ausschließlich auf solche Rechtsbrecher zurück, die im Zeitpunkt der Anlassverurteilung bereits vorbestraft waren.

Axel Desseckers Beitrag ist einem Vergleich der freiheitsentziehenden Maßnahmen bzw. Maßregeln in Österreich und Deutschland gewidmet. Zwar kommt er zum Ergebnis, dass der Behandlung in spezialisierten Vollzugsformen im Blickwinkel der Legalbewährung durchaus ein gewisser Erfolg zukommt; doch sind einschlägige Forschungsdefizite nicht zu übersehen. Rudolf Egg gibt auf der Grundlage einer Stichtagserhebung und ergänzender Untersuchungen über den Stand der Sozialtherapie in Deutschland Auskunft. Er geht dabei nicht zuletzt auf kriminal-, vollzugs- und forschungspolitische Mängel ein, die im Zusammenhang mit der Sexual- und Gewalttätersgesetzgebung von 1998 sichtbar geworden sind. Richard Reindl und Hartmut-Michael Weber beschränken sich in ihrem Beitrag über Sicherungsverwahrung nicht nur auf eine entsprechende Bestandsaufnahme, sondern plädieren aus verfassungsrechtlichen und kriminalpolitischen Gründen für die Abschaffung dieser Maßregel. Sie sehen eine humane und praktikable Alternative in der - allerdings zeitlich begrenzten - Unterbringung und Behandlung jenes Personenkreises, den sie überwiegend für psychisch gestört halten, in psychiatrischen Kliniken. Der Band schließt mit einer von Arno Pilgram vorgenommenen Auswertung einer Umfrage über den Maßnahmenvollzug, an der sich außer österreichischen Experten auch schweizerische und deutsche beteiligt haben. Gegenstand waren praktisch wie theoretisch relevante Aspekte.

Der Sammelband liefert kein lückenloses Gesamtbild des Maßnahmenvollzugs. Das wäre auch angesichts des gegenwärtigen unzureichenden Forschungsstandes nicht möglich. Doch vermitteln die einzelnen Beiträge eine Fülle interessanter Detailinformationen, die sich auch für weitere Untersuchungen fruchtbar machen lassen. Ein Gesamteindruck lässt sich allerdings nicht ganz abweisen: Offensichtlich werden immer wieder weiterführende kriminal- und vollzugspolitische Ansätze - den mitgeteilten Befunden zufolge - überlagert, wenn nicht durchkreuzt durch gegenläufige gesellschaftliche Erwartungen, die in letzter Konsequenz Reformprozesse erschweren, wenn nicht behindern.

Heinz Müller-Dietz

**Nicola Keßler: Schreiben, um zu überleben. Studien zur Gefangenenerliteratur,** Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach 2001, 621 Seiten, € 33,-.

Die vorliegende von Prof. Dr. Ernst Ribbat betreute Dissertation befasst sich mit Gefangenenerliteratur und deren Bedeutung für ihre in Haftanstalten untergebrachten Verfasser. Im Kontext mit der Arbeitsstelle Randgruppenkultur/-literatur der Universität Münster, in der die Verfasserin im Rahmen ihres Germanistikstudiums als wissenschaftliche Mitarbeiterin tätig war, beschäftigt sich die Studie mit den Auswirkungen von Inhaftierung und dem Versuch von Gefangenen, mit Hilfe des Schreibens der Enge ihrer Zellen zu entkommen.

Dabei beschränkt sich die Verfasserin nicht allein auf die Deutung von Gefangenenerliteratur, sondern bezieht in ihre Überlegungen auch die Beschreibungen von Mitgliedern anderer gesellschaftlicher Randgruppen mit ein, die sich in ihrer Existenz bedroht fühlen und deshalb auf die Ausdrucksform des Schreibens zurückgreifen. Bezogen auf Gefangenenerliteratur meldet sich „eine Gruppe von Menschen zu Wort, die wie viele andere in unserer Gesellschaft mundtot gemacht werden sollen, weil ihre Aussagen un bequem sind“, umreißt die Verfasserin den Grund, warum „die Mächtigen“, wie sie die Meinungsmacher in unserer Gesellschaft

bezeichnet, sich bisher diesem Thema verschlossen haben (S. 31). Dies nicht ohne zu betonen, dass „die Gefangenen eine Randgruppe darstellen, welche besonders radikal ausgegrenzt wird“ (S. 37). In keinem anderen gesellschaftlichen Sektor sei die soziale Kontrolle so repressiv wie im Gefängnis. Eine auf Wachstum und Erfolg ausgerichtete Gesellschaft würde nur ungern wahrnehmen, dass in ihrem Schatten Menschen diskriminiert und systematisch zerstört werden, kritisiert die Verfasserin das zurückhaltende Interesse der Gesellschaft (S. 37).

Dem möglichen Vorwurf des Lesers, die vorliegende wissenschaftliche Arbeit werde mit einseitiger Gesellschaftskritik vermischt und überschreite die Grenzen der Germanistik, begegnet die Verfasserin mit dem Argument, ihr Forschungsansatz sei interdisziplinär ausgerichtet und umfasse sowohl Soziologie, Psychologie, Geschichtswissenschaften und Politologie, als auch Strafrecht und Kriminologie. Diese Fachgebiete sollen zur literaturwissenschaftlichen Analyse mit herangezogen werden (S. 42).

Die Arbeit beginnt im ersten Teil mit einer sehr umfassenden Darstellung der „Institution Gefängnis“, in der sowohl die Anfänge der heutigen Vollzugsanstalten, als auch die Strafvollzugsreformen, die Vollzugsorganisation und der Alltag in deutschen Gefängnissen erläutert werden (S. 47 ff.).

Daran anschließend werden sozialwissenschaftliche und literaturwissenschaftliche Aspekte und Fragen dargestellt und auf Gefangenenerliteratur angewendet. Die Verfasserin nähert sich diesem „dispersen literarischen Feld“ (S. 136) zunächst indem sie die mündliche Redekultur im Gefängnis und die literarische Tradition der Texte betrachtet. Dabei stellt sich heraus, dass die Texte der Gefangenen in Form und Inhalt sehr unterschiedlich sind und vielfältige Funktionen erfüllen. Diese werden in diesem Abschnitt dargestellt und analysiert.

Im zweiten Teil erfolgt eine exemplarische Analyse von Texten zum Problem der Isolation durch fehlende Kommunikationsmöglichkeiten in der Haft (S. 213 ff.) und den Folgen der Bürokratisierung des Gefängnisalltags zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung (S. 345 ff.). Als Schlussfolgerung der Textanalysen hebt die Verfasserin zum einen die Bedeutung des schriftlichen Ausdrucks im Kampf gegen die zerstörerische Wirkung der Isolation (S. 340) hervor. Zum andern sieht sie in den meisten Texten Tendenzen, „die den Wert des Schreibens als Reintegrationshilfe zu einer neuen Stufe der persönlichen Lebensentwicklung“ darstellen (S. 464).

Der dritte Teil der Arbeit beschäftigt sich mit den Schlussfolgerungen aus der Verbindung der theoretischen Grundlagen mit den Ergebnissen der exemplarischen Analyse (S. 473 ff.). Der bereits erwähnten „zerstörerischen Wirkung der Isolation“ scheint die schriftliche Aufarbeitung des Anstaltslebens entgegenzuwirken. Auch gegen die „Vereinnahmung durch die bürokratische Organisation verteidigen die Autoren erfolgreich ihren Anspruch auf individuelle Selbstbestimmung“, so das Ergebnis der Verfasserin (S. 473). Angeschlossen daran stellt die Autorin fest, dass die Gefangenenerliteratur wohl nicht den herkömmlichen literarischen Ansprüchen hinsichtlich Ästhetik oder Sprache genügt. Dies sei aber auch nicht erforderlich, da vielmehr die Authentizität der Geschichten im Vordergrund stehe (S. 477).

Nicht ganz klar wird, an welchen Leserkreis sich das vorliegende Werk vorwiegend richtet: sind es Germanisten und Verleger, die sich der Gefangenenerliteratur mehr annehmen und sie verstärkt veröffentlichen sollen, was eher in das Fachgebiet der Autorin zu fallen scheint. Oder sind es Strafvollzugswissenschaftler, die der Isolation von Gefangenen entgegenwirken sollen, beispielsweise durch Fördern von Gefängniszeitungen.

Unabhängig davon könnte die Veröffentlichung von Gefangenenerliteratur in jeder Form dazu beitragen, Gefangene aus ihrer Anonymität heraustreten zu lassen und der Gesellschaft die Lebenssituation in Haftanstalten näher zu bringen. Arbeiten wie die vorliegende könnten auch eine breitere Bevölkerungsgruppe, ohne Beschränkung auf bestimmte Fachbereiche, dazu animieren, sich mit dieser Thematik zu beschäftigen. Jedenfalls wird dem Leser klar, dass die Belange von Gefangenen der Bevölkerung bisher tatsächlich vorenthalten werden. Zum Teil mangels Veröffentlichungen authentischer Gefangenenerberichte, zum Teil aber auch aufgrund fehlenden Interesses an Randgruppen im Allgemeinen. Selbst wenn die einzelnen Schriftwerke nicht unbedingt den Anforderungen klassischer literarischer Werke entsprechen, so geben sie doch interessante Einblicke in das Gefühlsleben von Inhaftierten. Die Erkenntnisse daraus wiederum sollten im Rahmen der Resozialisierungsbemühungen zweifelsohne einen größeren Stellenwert haben.

Felicitas v. Roennebeck

**Albin Eser, Winfried Hassemer, Björn Burkhardt (Hrsg.): Die deutsche Strafrechtswissenschaft vor der Jahrtausendwende. Rückbesinnung und Ausblick.** Verlag C. H. Beck: München 2000. XIV, 465 S. Kartoniert. € 76,-.

Zeitenwenden werden in aller Regel als Anlässe für Bestandsaufnahmen und Zukunftsprojektionen empfunden und deshalb genommen. Das gilt praktisch für sämtliche Lebensbereiche. Und das trifft dementsprechend auch auf die Wissenschaft zu. Einen solchen Einschnitt, der zu Standortbestimmungen herausforderte, markierte namentlich das Jahr 2000. Ob der Beginn eines neuen Jahrtausends angesichts des Fortschritts in Wissenschaft und Technik Hoffnungen für die Zukunft weckt oder auf Grund tiefgreifenden gesellschaftlichen Wandels und gar noch neuer, vielleicht sogar unbekannter Bedrohungen Ängste und Befürchtungen hervorruft, ist in Fällen solcher Zeitenwenden allemal die - meist offene - Frage. Sie pflegt heutzutage freilich vielfach von der demoskopischen Forschung im Wege von Umfragen über Einstellungen und Erwartungen des Publikums - wenn auch alles andere als abschließend - beantwortet zu werden. Kriminologische Untersuchungen haben gezeigt, mit welchen methodischen und inhaltlichen Problemen Ermittlung und Deutung von Angaben in Interviews und Umfragen behaftet sind. Das ist nicht zuletzt im Zuge der Opfer- und Dunkelfeldforschung deutlich geworden.

Da scheint es die Strafrechtswissenschaft - jedenfalls soweit sie als dogmatisches Fach verstanden und betrieben wird - leichter zu haben. Kann sie doch insoweit auf mehr oder minder gefestigte und bewährte Konzepte der Verbrechenslehre und Strafprozess-theorie zurückgreifen. So dass es, sollte man meinen, bei einer Vergewisserung des eigenen Standortes des Faches und einem Ausblick in seine Zukunft „lediglich“ darum gehen könne, längst beschrittene Wege weiterzugehen und bisher erprobte Methoden der Rechtsanwendung und -politik neuen gesellschaftlichen Herausforderungen entsprechend weiterzuentwickeln, zu modifizieren. Dass dem nicht so - einfach - ist, die Verhältnisse, namentlich die Anforderungen an Strafrechtsdogmatik und Kriminalpolitik keineswegs derart überschaubar sind, wie es den Anschein haben könnte, wird an dem vorliegenden Band sichtbar, der eine ebenso detaillierte wie umfassende Bestandsaufnahme gegenwärtiger strafrechtswissenschaftlicher Theorie und Praxis darstellt, gleichzeitig aber auch Vorstellungen zur künftigen Ausgestaltung des Strafrechts und seiner dogmatischen Durchdringung Raum gibt.

Dass ziemlich zeitgleich ein weiterer Sammelband erschienen ist, der unter dem Titel „Krise des Strafrechts und der Kriminalwissenschaften?“ (Schriften zum Strafrecht, H. 129, hrsg. von Hans Joachim Hirsch, Duncker & Humblot, Berlin 2001) die Beiträge eines Bamberger Symposiums aus dem Jahre 2000 dokumentiert, mag nur zu symptomatisch für das wissenschaftliche Bewusstsein der Zeit sein: Zum einen sieht es sich in der Pflicht, über den aktuellen Standort des Faches und seine Aufgaben in der gegenwärtigen Gesellschaft neu nachzudenken. Zum anderen lassen die Antworten, die auf die Herausforderungen der Zeit gegeben werden, oft genug etwas von jener Ungewissheit, wenn nicht Unsicherheit erkennen, die heute das Empfinden vieler Zeitgenossen prägt.

Das hier vorzustellende Werk dokumentiert die Tagung deutscher und ausländischer Strafrechtswissenschaftler, die vom 3. bis 6. Oktober 1999 in der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften in Berlin stattgefunden hat. Als Herausgeber verantwortlich dafür zeichnen Albin Eser, Winfried Hassemer und Björn Burkhardt, die gleichfalls mit eigenen Beiträgen im Rahmen der Veranstaltung hervorgetreten sind. Der Band ist in fünf große Kapitel gegliedert, deren jeder für sich allein schon eigentlich eine längere Würdigung verdiente. Daran wird die geistige Dimension und Spannweite des Werkes deutlich. Vorangestellt sind den einzelnen Beiträgen die Eröffnungsansprache Esers, der in aller Kürze Zielsetzung, Gestaltung und Inhalt der Tagung umreißt, sowie Grußworte (Beatrice Fromms und Ehrhart Körtgens). Die einzelnen Kapitel werden jeweils durch Hauptreferate eingeleitet, an die sich jeweils Stellungnahmen (Kommentare) und ein Diskussionsbericht anschließen. Ein Schlusswort Esers - der ja auch die Tagung eröffnet hat - sowie ein Programm der Veranstaltung und eine Teilnehmerliste runden den Band ab.

In der Summe vermitteln die Beiträge des Werkes nicht nur einen umfassenden Überblick über die gegenwärtige Situation der deutschen Strafrechtswissenschaft und ihre Entwicklungsperspektiven - nicht zuletzt vor dem Hintergrund des internationalen Diskurses -, sondern auch dank ihrer grundsätzlichen Anlage auch einen vertieften (und vertiefenden) Einblick in die kulturellen und gesellschaftlichen Wurzeln und Bezüge des heutigen Strafrechts und seiner wissenschaftlichen Bearbeitung. Entstanden ist auf diese Weise ein Werk, das sich durch einen hohen und dichten, namentlich stark strukturierten Informationsstand auszeichnet, das aber zugleich die unterschiedlichen Positionen sichtbar macht, die

im aktuellen Selbstverständnis der Strafrechtswissenschaft zutage treten. Dabei kann man natürlich darüber streiten, wie groß die Diskrepanzen in reformpolitischer Hinsicht unter dem Vorzeichen eines prinzipiell unangefochtenen Schuldstrafrechts in Wahrheit sein mögen.

Schon auf - früheren - Strafrechtslehrertagungen war zu erkennen, dass es neben dogmatisch wie kriminalpolitisch gerechtfertigten Bestrebungen, ein immer mehr expandierendes Strafrecht in welcher Weise auch immer zurückzudrängen, durchaus ernstzunehmende Tendenzen gibt, es gerade in den Dienst der Zukunftsvorsorge zu stellen. Also der freilich recht schwierigen Aufgabe, zum Schutz der (post-)modernen (Risiko-)Gesellschaft vor den für sie besonders gewichtigen und typischen Gefahren beizutragen. Beide Zielsetzungen, die ihre - gewiss unterschiedliche bedeutsamen - Gründe für sich haben, werfen Fragen auf, die zentral dem Stellenwert und der Funktion des Strafrechts in der heutigen und künftigen Gesellschaft gelten. Die Antwort darauf fällt dadurch keineswegs unbedingt leichter, dass Phänomene wie die Internationalisierung des Rechts sowie der wirtschaftlichen und technischen Globalisierung die ursprüngliche nationale Verankerung und Rückbindung des Strafrechts allmählich aufzulösen beginnen. Schwierigkeiten, dem Strafrecht eine ihm angemessene Rolle in der heutigen Gesellschaft zuzuweisen, sind erkennbar auch darin begründet, dass einschlägige Gesetze oft - im Hinblick auf tagespolitische Rücksichten und Umstände - nicht mehr die einstigen Reifungsprozesse durchlaufen und dass die Möglichkeiten der Einflussnahme der Wissenschaft auf die amtliche Kriminalpolitik eher zurückgegangen sind. Dass dies den eigentlich unverzichtbaren wechselseitigen Dialog erschwert oder beeinträchtigt, liegt auf der Hand.

Das erste Kapitel des Sammelbandes ist dem „Selbstverständnis der Strafrechtswissenschaft gegenüber den Herausforderungen ihrer Zeit“ gewidmet. Die Darlegungen des Hauptreferenten (Hassemer) und der Kommentatoren (Günther Jakobs, Lothar Kuhlen, Carl Enrico Paliero) geben die Schwierigkeiten zu erkennen, dem Themenkomplex über wissenschaftliche Handlungsmaximen und verfassungsrechtliche, insbesondere rechtsstaatliche Gebote hinaus feste Konturen zu geben. Zugleich legen sie aber auch Zeugnis von dem bemerkenswerten Reflexionsniveau ab, das die Beiträge des Bandes insgesamt charakterisiert. Freilich wird da auch gegenüber der verbreiteten Kritik an den Expansions-tendenzen des modernen Strafrechts der Antikritik Raum gegeben, die - jedenfalls im Bereich von Einschätzungen und Wertungen etwaiger Risiken für Rechtsgüter - der Strafrechtswissenschaft „keinen privilegierten Zugang“ zu Erkenntnissen zugesteht (Kuhlen, S. 73).

Hauptreferent (Burkhardt) und Kommentatoren (Wolfgang Frisch, Francesco Munoz Conde und Franz Salditt) stellen im zweiten Kapitel die gegenwärtige Strafrechtsdogmatik auf den Prüfstand. Einmal mehr tritt das filigrane - in der Praxis in seiner Komplexität eher reduzierte - Gerüst dogmatischer Ausgestaltung der heutigen Verbrechenslehre zutage. An Beispielen geglückter und folgenloser dogmatischer Erkenntnis wird eine Art Bilanz zu ziehen versucht. Sie fällt aus vielerlei Gründen, zu denen namentlich Gewissheitsverluste, Publikationsschwemme und andere Ursachen zählen - namentlich im Hauptreferat - eher kritisch aus. Auch in Kommentaren werden solche Urteile gefällt. „Wenn uns Systeme keine Gewißheit mehr bieten, muß der Prozeß an deren Stelle treten.“ (Salditt, S. 220)

Wie ein roter Faden zieht sich durch den Band die simple Erfahrung, dass die Strafrechtswissenschaft längst internationale Züge angenommen hat - mögen ihre Gegenstände und Dogmen noch nationalen Ursprungs sein oder ihn wenigstens nicht verleugnen können. So räumt das Werk denn auch der Strafrechtsvergleichung, genauer der Darstellung der „Außenansicht“ der deutschen Strafrechtswissenschaft, ein eigenes, drittes Kapitel ein. Hauptreferent (George P. Fletcher) und Kommentatoren (José Cerezo Mir, Maria Kaiafa Ghandi und Andrzej Zoll) sind hierzulande längst keine Unbekannten mehr und dementsprechend früher und öfter mit einschlägigen Beiträgen hervorgetreten. Dass mehr oder minder bedeutende Unterschiede zwischen den jeweiligen Systemen und Sichtweisen deutlich werden, kann nicht weiter überraschen. Vielleicht gewichtiger erscheint die Kritik an der mangelnden Rezeption ausländischer Erfahrungen und Erkenntnisse durch die deutsche Strafrechtswissenschaft (z.B. Fletcher, Zoll).

Wie sich die Strafrechtswissenschaft im Lichte anderer Disziplinen und der Öffentlichkeit ausnimmt, ist Gegenstand des vierten Kapitels. Freilich spielen solche Aspekte auch in vorangegangenen Beiträgen eine unübersehbare Rolle. Das Hauptreferat (von Otfried Höffe) kann als ein philosophisches Plädoyer für interkulturelle Strafgerichtigkeit - und eine entsprechende Öffnung der Strafrechtswissenschaft für solche Diskurse - verstanden werden. Die Kommentatoren mahnen zum einen die Aufgabe sprachlicher

Vermittlung und hinreichender Selbstdarstellung der Strafrechtswissenschaft im Verhältnis zur Öffentlichkeit (Heribert Prantl) an, plädieren zum anderen hingegen für eine „Kritik der strafenden Vernunft“, welche die Selbstgewissheit des Strafrechts und der Strafrechtswissenschaft gerade in Zweifel zieht (Sebastian Scheerer). Der letztere Beitrag sprengt bewusst den Grundkonsens, der ansonsten die Referate des Bandes miteinander verbindet.

Das fünfte und letzte Kapitel ist den künftigen Aufgaben der Strafrechtswissenschaft gewidmet. Der Hauptreferent (Claus Roxin) beschreibt und analysiert mit der Souveränität dessen, dem der dogmatische und systematische Zugriff auf das Strafrecht und dessen Fortentwicklung gleichsam zur zweiten Natur geworden ist, die ihm zentral erscheinenden Schwerpunkte weiterer dogmatischer und kriminalpolitischer Arbeit. Dabei ragen namentlich zwei Zielsetzungen besonders heraus: eine stärkere Einflussnahme auf die Gesetzgebungs- und Rechtsprechungspraxis sowie die Bemühungen um die Schaffung eines internationalen Strafrechts (für das ja Hoffe seit längerem aus philosophischer Perspektive heraus wirbt). Diese Aspekte erfahren in den Kommentaren (von Günter Heine, Nils Jareborg und Ursula Nelles) je spezifische Konkretisierungen, aber auch pointierte Zuspitzungen vor dem Hintergrund problematischer oder zumindest ambivalenter gesellschaftlicher Entwicklungen, die einmal mehr die Frage nach der Leistungsfähigkeit des Strafrechts unter den Bedingungen der (Post-)Moderne aufwerfen.

Insofern spiegeln die Beiträge des Bandes die ganze Komplexität und Vielfalt, aber auch die Unsicherheiten einer in weitreichenden Umbrüchen befindlichen Gegenwartsgesellschaft wider. Sie geben auch dort, wo sie mit Fragezeichen behaftet sind - oder zumindest versehen werden können - zu erkennen, dass sich die Strafrechtswissenschaft ihrer Verantwortung gegenüber Bürger und Staat sehr wohl bewusst ist, vor allem aber, dass sie die Probleme, vor die heute Theorie und Praxis des Strafrechts und Strafprozesses vor dem Hintergrund des gesellschaftlichen Wandels gestellt sind, aufgegriffen hat. Mögen auch die Schwierigkeiten nicht zu übersehen sein, mit der jeder Versuch konfrontiert ist, der aus der Zeit heraus eine Standortbestimmung über sie selbst hinaus um der Zukunftsfähigkeit der Gesellschaft willen gewinnen will.

Heinz Müller-Dietz

**Schönke/Schröder: Strafgesetzbuch. Kommentar.** Begründet von Adolf Schönke. Fortgeführt von Horst Schröder. 26. Aufl. von Theodor Lenckner, Albin Eser, Peter Cramer, Walter Stree, Günter Heine, Walter Perron und Detlev Sternberg-Lieben. Verlag C. H. Beck: München 2001. XXXIV, 2704 S. In Leinen. € 154,.-

Es ist nachgerade eine Binsenweisheit, dass der „Schönke/Schröder“ zum unentbehrlichen Handwerkszeug und - zumindest - Nachschlagewerk des Strafruristen gehört. Bereits der Studierende lernt früh schon - etwa bei der Lösung von Hausarbeitsfällen - damit umgehen. Selbst der Praktiker greift nach dem Werk, wenn er sein Wissen vertiefen - und sich nicht gar noch beim umfangreichsten aller Kommentare zum StGB, dem LK (Leipziger Kommentar), Rat erholen will. Der „Schönke/Schröder“ kommt - der umfassenderen Anlage des Werkes entsprechend - bedächtiger, also in größeren Zeitabständen daher, als etwa der beliebte Praktikerkommentar aus demselben Hause, eben der „Tröndle/Fischer“. Deshalb spiegelt seine Neuauflage auch größere Veränderungen in Theorie und Praxis wider. Sie betreffen im Falle der 26. Auflage keineswegs nur die bis ca. 2000 vorgenommenen Gesetzesänderungen und die bis dahin erschienene Rechtsprechung und Literatur, sondern auch den Personenkreis der Autoren. Zu den bisherigen Verfassern (Peter Cramer, Albin Eser, Theodor Lenckner und Walter Stree) sind nunmehr weitere hinzugestoßen (Günter Heine, Walter Perron, Detlev Sternberg-Lieben), die sich gleichfalls schon anderwärts einen Namen gemacht haben. Über die Aufteilung der Erläuterungen unter ihnen unterrichtet eine Übersicht im Vorspann (S. IX). Schon daraus ist zu ersehen, dass die Kommentierung der Vorschriften über Strafen und Maßregeln im engeren Sinne (§§ 38-72) weiterhin in den bewährten Händen Strees verblieben ist.

Das - vom November 2000 stammende - Vorwort führt zusätzlich noch Mitarbeiter auf, die an den Lehrstühlen der Autoren tätig waren (oder immer noch sind). Es verweist aber auch - mit Recht - auf die verschiedentlich längst problematisierte „Gesetzes- und Publikationsflut“, die eine Dokumentation und inhaltliche Verarbeitung des jeweils neu angefallenen Rechtsstoffs auf begrenztem Raum immer mehr erschwert. Dass die einschlägige Kritik so gut wie folgenlos geblieben ist, ist eine Binsenweisheit. Ein Ausweg,

der wohl noch für die 26. Auflage in Betracht gekommen ist, aber gewiss keine Lösung auf Dauer darstellt, ist die Verwendung kleinerer Schriftgrößen im Druck. Inwieweit die Anlegung strengerer Maßstäbe an die Auswahl von Rechtsprechung und Schrifttum - etwa in Gestalt der Ausscheidung mancher älteren Beiträge und Entscheidungen - zu helfen vermag, wird gleichfalls die Zukunft erweisen müssen. Zu begrüßen ist jedenfalls, dass Verlag und Autoren der - naheliegenden - Versuchung widerstanden haben, die umfangreiche Stoffmasse auf zwei Bände zu verteilen. Allerdings ist die vorliegende Ausgabe - die gegenüber der Voraufgabe um nicht weniger als ca. 300 Seiten zugenommen hat - dadurch auch nicht handlicher geworden. Letztlich noch nicht abzusehen sind die Konsequenzen, die sich aus der Fortentwicklung der elektronischen Medien (die ja gewiss nicht nur die Recherchetätigkeit erleichtert haben), für den Buchmarkt - und damit auch die Kommentarliteratur - ergeben.

Die 26. Auflage fußt auf der vollständigen Neufassung des StGB vom 13.11.1998. Damit ist auch das am 1.4.1998 in Kraft getretene 6. StRG (Strafrechtsreformgesetz) in die Kommentierung einbezogen, das ja eine Vielzahl von Vorschriften des Besonderen Teils (etwa über die Tötungs-, Körperverletzungs-, Freiheits- und Brandstiftungsdelikte) geändert hat. Das gilt auch für eine ganze Reihe weiterer Gesetze, zu denen namentlich das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten gehört - das bekanntlich gewichtige Konsequenzen für die Sanktions- und Vollzugspraxis nach sich gezogen und dementsprechend eine weitreichende Diskussion ausgelöst hat. Insgesamt nehmen die Erläuterungen zu sämtlichen gesetzlichen Änderungen, die bis Herbst 2000 ergangen sind, Stellung. Berücksichtigt wird von ihnen ferner das Strafverfahrensänderungsgesetz vom 2.8.2000. Schon allein diese wenigen Hinweise vermitteln einen Eindruck vom Umfang der Überarbeitung, die der Kommentar in seiner Neuauflage erfahren hat.

Schon auf Grund der Vermehrung des Rechtsstoffs liegt auf der Hand, dass sich Erläuterungen Selbstbeschränkungen auferlegen müssen. Sie ergeben sich zwangsläufig aus dem Gegenstand des Kommentars selbst, der ja dem StGB, also den Vorschriften über das Strafgesetz, das Verbrechen, die Rechtsfolgen der Tat und den Tatbeständen des Besonderen Teils gewidmet ist. Das hat etwa zur Folge, dass im Sanktionenbereich gesetzlich als solche nicht eigenständig geregelte Reaktionsformen wie z.B. Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung lediglich im Rahmen der Strafzumessung (so vor allem in den Erläuterungen des § 46a) zur Sprache kommen, so dass die einschlägige „Erledigungs“-Praxis samt der Begleitforschung und der darüber geführten Diskussion nicht zur Gänze wiedergegeben ist. Das trifft natürlich erst recht auf die spezifischen Probleme des Straf- und Maßregelvollzugs, die namentlich dort in den Blick kommen, wo es um die Voraussetzungen der Strafrestaussetzung (§§ 57 ff.) und der Aussetzung der Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Maßregel (§ 67d) geht.

Zu Recht hält Stree im Falle der Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe mit dem Sinngehalt des § 57a „eine schuldauferlegte Vollverbüßung auch bei ganz ungewöhnlich schwerer Schuld“ für unvereinbar (§ 57a Rdnr. 12). Die Problematik, die hinsichtlich der Strafrestaussetzung infolge der Ersetzung der Erprobungs- durch die Erwartungsklausel in § 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 mit der Prognosestellung verbunden ist wird in den Erläuterungen eher relativiert (vgl. § 57 Rdnrn. 9 ff.). Das gilt bis zu einem gewissen Grade auch für die Erörterung der Prognosestellung in Fällen der Maßregelvollstreckung (§ 67d Rdnrn. 8 ff., 15). Es wird sich noch erweisen müssen, ob die moderate Beurteilung der einschlägigen Gesetzesänderungen im Kommentar durch die weitere Praxis gerechtfertigt ist (vgl. z.B. Müller-Dietz, in: Festschrift für Jesionek, 2002, S. 423 ff.).

Der „Schönke/Schröder“ lädt im Grunde in einer Vielzahl von Fällen zu weiteren Betrachtungen ein. Das ist denn auch das besondere Markenzeichen des Kommentars, dass er sich nicht auf eine bloße Wiedergabe der verschiedenen Positionen beschränkt, die in bestimmten Fragen von Wissenschaft und Praxis eingenommen werden, sondern dass er vielmehr stattdessen im Zuge der Gewinnung und Darlegung eines eigenen Standpunktes mehr oder minder weit ausholt. Der argumentative Charakter entscheidet bekanntlich über die Bedeutung eines solchen Erläuterungswerkes. Der „Schönke/Schröder“ bedarf deshalb gewiss keiner Empfehlung mehr. Verkörpert er doch ein Werk, das gleichermaßen für Theorie und Praxis des Strafrechts von schwerlich zu überschätzendem Nutzen ist. Darauf wird daher jeder gern zurückgreifen, dem an Information, Orientierung und weiterführenden Erkenntnissen hinsichtlich des heutigen Strafrechts gelegen ist.

Heinz Müller-Dietz